



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2023  
COM(2023) 375 final

2023/0218 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT;  
ST 10156/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der  
Slowakei**

{SWD(2023) 238 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT; ST 10156/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021<sup>2</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 26. April 2023 legte die Slowakei der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von der Slowakei vorgelegten Änderungen am ARP betreffen 52 Maßnahmen.
- (5) Am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an die Slowakei. Insbesondere empfahl der Rat der Slowakei, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 10156/21 INIT; ST 10156/21 COR 1; ST 10156/21 ADD 1.

Energiesicherheit auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität, von REPowerEU und anderen Unionsfonds. Darüber hinaus forderte der Rat die Slowakei auf, ihren Steuermix effizienter zu gestalten und stärker auf die Unterstützung für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum auszurichten, unter anderem durch Nutzung des Potenzials der Umwelt- und Immobilienbesteuerung, und die Steuerdisziplin weiter zu stärken, unter anderem durch eine fortgesetzte Digitalisierung der Steuerverwaltung. Der Rat empfahl der Slowakei ferner, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Einführen fossiler Brennstoffe zu diversifizieren, den Einsatz erneuerbarer Energien durch weitere Erleichterungen des Netzzugangs, durch die Einführung von Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und durch die Modernisierung des Stromnetzes zu beschleunigen. Schließlich forderte der Rat die Slowakei auf, ihre Abhängigkeit von Erdgas zur Wärmeerzeugung und in der Industrie zu verringern und ihre Renovierungsmaßnahmen anzupassen, um umfassende Renovierungen von Gebäuden zu beschleunigen und Anreize dafür zu schaffen.

- (6) Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP bewertet hatte, stellte sie fest, dass bei der Empfehlung zur Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 1, 2022) erhebliche Fortschritte erzielt wurden.
- (7) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

***Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (8) Mit dem von der Slowakei vorgelegten geänderten ARP werden 32 Maßnahmen aktualisiert, um der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung zu tragen. Wie die Slowakei erläuterte, können wegen der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags für die Slowakei von 6 328 586 359 EUR<sup>3</sup> auf 6 005 747 824 EUR<sup>4</sup> nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen slowakischen ARP finanziert werden. Wie die Slowakei erläuterte, sollten die Zielvorgaben bei bestimmten Maßnahmen gesenkt oder Elemente gestrichen werden, weil die Mittelzuweisung verringert und die Durchführung durch Kostensteigerungen und Lieferkettenunterbrechungen erschwert wurde.

---

<sup>3</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>4</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

- (9) Der geänderte ARP enthält bestimmte Maßnahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I) und 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung) nicht mehr. Diese Maßnahmen betreffen die Investition 7 (IT-System für die Gewährung von Finanzhilfen) im Rahmen der Komponente 9, die darin besteht, ein einheitliches IT-System zu schaffen, um die Bewertung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu beschleunigen, und die Investition 5 (Erneuerung der Rettungsflotte) im Rahmen der Komponente 11, die im Erwerb und in der Ausrüstung von Krankenwagen besteht. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gestrichen werden.
- (10) Zudem werden in dem von der Slowakei vorgelegten geänderten ARP Maßnahmen unter den Komponenten 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), 2 (Renovierung von Gebäuden), 3 (nachhaltiger Verkehr), 5 (Anpassung an den Klimawandel), 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), 10 (Talente anziehen und halten), 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), 15 (Justizreform), 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) und 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)) geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen.
- (11) Insbesondere wurden die folgenden Zielwerte geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu verringern, um die geringere Zuweisung widerzuspiegeln: Zielwert 5 der Investition 2 (Modernisierung der vorhandenen erneuerbaren Energiequellen (Repowering)) und Zielwert 6 der Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern) und Zielwerte 6 und 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und verzeichneter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Zielwerte 7 und 9 der Investition 1 (in die Entwicklung kohlenstoffarmer Verkehrsinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr), Zielwerte 5 und 6 der Investition 1 (in die Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), Zielwert 6 der Reform 2 (Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Lehrinhalte und -formen (Änderung der Hochschulausbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften) und Zielwert 9 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT), Etappenziel 6 und Zielwerte 7 und 8 der Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen) und Etappenziel 18 und Zielwert 19 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von

R & d & I), Zielwert 4 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren), Zielwert 7 der Investition 3 (Stipendien für einheimische und ausländische talentierte Studierende) und Etappenziel 10 der Investition 4 (Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten), Etappenziel 9 und Zielwert 10 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), Zielwert 3 der Investition 3 (Aufbau psychosozialer Zentren), Zielwert 4 der Investition 6 (Einrichtung eines Verzeichnisses psychodiagnostischer Methoden) und Zielwert 6 der Investition 8 (Schulung des Personals im Bereich psychische Gesundheit) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), Etappenziel 4 der Reform 2 (Bewertung des Pflegebedarfs) und Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform), Etappenziel 2 der Investition 1 (Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) und Zielwert 17 der Investition 4 (Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), Zielwerte 7 und 8 der Investition 2 (digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen), Zielwerte 14 und 15 der Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien), Zielwert 16 der Investition 5 (schnelle Zuschüsse – Hackathons), Investition 6 (Verstärkung der Präventivmaßnahmen, Beschleunigung der Erkennung und Lösung von Sicherheitsvorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)) und Zielwert 22 der Investition 7 (Verbesserung der digitalen Kompetenzen älterer Menschen und Verbreitung von Seniorentabellen) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)).

#### **Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241**

- (12) Die Änderungen am ARP, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 36 Maßnahmen.
- (13) Die Slowakei hat erklärt, dass diese 36 Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchgeführt werden können, insbesondere aufgrund eines erheblichen Anstiegs der Baukosten. Weitere Gründe für die Änderung dieser Maßnahmen sind Hindernisse bei der Tätigung der Investitionen, Verzögerungen oder mangelnde Nachfrage in der Beschaffungsphase, Lösungen zur Diversifizierung der Stromerzeugung, um die Abhängigkeit von Einfuhren aus Russland zu verringern, oder das Erreichen ähnlicher Zielwerte der betroffenen Maßnahmen auf wirksamere Weise.
- (14) Wie die Slowakei erläuterte, sind 23 Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar, da sich die Durchführung durch Unterbrechungen der Lieferketten sowie unerwartete Hindernisse und Verzögerungen bei der Auftragsvergabe und anderen Verfahren verzögert hat. Dies betrifft die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Etappenziel 1 der Reform 1 (Reform der Flächennutzungsplanung), Etappenziel 2 der Reform 2 (Anwendung von

Naturschutzmaßnahmen in Landschaften und Schutzgebieten und Wiederbelebung von Fließgewässern) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), Zielwert 7 der Investition 1 (digitale Infrastruktur in Schulen) und Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), Etappenziel 9 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT), Zielwert 6 der Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen), Etappenziel 15 und Zielwerte 16 und 17 der Investition 5 (Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft) und Zielwert 18 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), Zielwert 4 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) und Zielwert 7 der Investition 3 (Stipendien für einheimische und ausländische talentierte Studierende) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten), Zielwert 8 der Investition 1 (Förderung der Einführung neuer Verfahren der Grundversorgung in unversorgten Gebieten), Etappenziel 9 und Zielwert 10 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) und Zielwert 12 der Investition 3 (Digitalisierung im Gesundheitswesen) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), Zielwert 6 der Reform 3 (Konsolidierung der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur) und Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der palliativen Pflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), Etappenziel 7 der Reform 3 (öffentliche Vergabeverfahren) und Zielwert 5 der Investition 2 (Digitalisierung von Insolvenzverfahren) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds), Zielwert 6 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform), Zielwert 3 der Investition 1 (Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche) und Zielwert 5 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden. Aus denselben Gründen hat die Slowakei beantragt, die Frist für die Umsetzung zu verlängern und den Zielwert 7 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) zu ändern, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Vier Maßnahmen sind laut der Slowakei inzwischen weder innerhalb der im ursprünglichen ARP vorgesehenen Frist noch zu den im ursprünglichen ARP veranschlagten Kosten durchführbar, da die hohe Inflation (insbesondere der Baukosten) und die Unterbrechungen der Lieferketten die Bauarbeiten verzögert und die Maßnahme beträchtlich verteuert haben. Dies betrifft den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen

Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschulerziehern ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), den Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), das Etappenziel 9 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu verlängern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (16) Die Slowakei erklärte, dass die beiden Maßnahmen geändert werden, da der russische Angriffskrieg in der Ukraine gezeigt hat, dass die Abhängigkeit der Slowakei von Erdgaseinfuhren aus Russland schneller verringert und die Stromerzeugung diversifiziert werden muss. Dies führte ferner zu Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen. Aus den zuvor genannten Gründen wird eine Investitionsförderung für die Umwandlung von Anlagen für die Stromgewinnung aus Biogas in Biomethan-Anlagen ermöglicht. Dies betrifft den Zielwert 3 der Reform 2 (Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen) und den Zielwert 5 der Investition 2 (Modernisierung der vorhandenen erneuerbaren Energiequellen (Repowering)) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur). Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Die Slowakei erläuterte, dass elf Maßnahmen geändert wurden, da unvorhergesehene maßnahmenspezifische Herausforderungen zu Verzögerungen bei der Umsetzung führten, die Kosten erhöhten, einen alternativen Ansatz zur Erreichung des Ziels der Maßnahme erforderten oder eine Anpassung eines Etappenziels oder Zielwerts erforderlich machten, um ähnliche Zielwerte auf wirksamere Weise zu erreichen. Zielwert 8 der Investition 1 (Entwicklung kohlenstoffärmer Verkehrsinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 3 (Nachhaltiger Verkehr) wird geändert, um dem Inflationsdruck auf Schienenverkehrsprojekte Rechnung zu tragen. Der Zielwert 15 der Investition 1 (Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden) und der Zielwert 13 der Reform 6 (kompensatorische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf das Bildungswesen für Schüler der Primar- und Sekundarstufe) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) werden überarbeitet, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen und den verbesserten administrativen Ansatz in Bezug auf das Unterrichtsprogramm zu berücksichtigen. Das Etappenziel 1 der Reform 1 (Änderung der Finanzierung der Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen), das Etappenziel 8 der Reform 5 (Konzentration herausragender Bildungs- und Forschungskapazitäten) und der Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten) werden überarbeitet, um der Verzögerung des Zeitpunkts Rechnung zu tragen, zu dem der Anteil der berufsorientierten Bachelor-Studiengänge 10 % aller Hochschulstudiengänge erreichen soll, und die Bildung von Konsortien als Reaktion auf das mangelnde Interesse der Universitäten an Fusionen zu ermöglichen (die

Bedingungen, unter denen Universitäten Konsortien bilden können, entsprechen weitgehend den Bedingungen, unter denen Fusionen stattgefunden hätten). Die Investition 1 (Projektmanagement und Projektvorbereitung von Investitionen) und die Reform 3 (Modernisierung der Diagnosemethoden und -behandlungen) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) werden überarbeitet, da die Projektvorbereitung nicht für alle Investitionen im Rahmen der Komponente 12 von der Koordinierungseinheit durchgeführt wird. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden. Der Ansatz zur Verbesserung der Lehrerausbildung und zur Einführung des verbindlichen Finanzierungssystems für die Vorschulbildung wird in Etappenziel 1 der Reform 1 (Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Anbietern von Vorschulerziehung ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) als Reaktion auf das veränderte makroökonomische Umfeld und dessen Auswirkungen auf den Personalmangel sowie auf das begrenzte Mandat der amtierenden Regierung bei der Aufstellung des Staatshaushalts überarbeitet. Schüler, für die die Vorschulbildung obligatorisch ist, sollen von Lehrern mit einem entsprechenden Abschluss unterrichtet werden, in jedem Kindergarten soll mindestens ein Mitarbeiter mit einem entsprechenden Abschluss, der für die Überwachung der pädagogischen Qualität verantwortlich ist, tätig sein und das Inkrafttreten des neuen Finanzierungssystems wird vorgeschlagen. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung des oben genannten Etappenziels zu verlängern, ein Etappenziel mit der laufenden Nummer C6-16 der Reform 1 (Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Anbietern von Vorschulerziehung ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung) einzuführen und die oben genannten Änderungen vorzunehmen. Die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) werden geändert, um der geringeren Mittelzuweisung und dem Inflationsdruck auf die verschiedenen Infrastrukturprojekte sowie den Beschlüssen Rechnung zu tragen, die aufgrund der endgültigen Rechtsvorschriften im Rahmen der Reform 1 (Neuorganisation der gerichtlichen Karte) gefasst wurden und die zu unterschiedlichen Beschlüssen in Bezug auf den Bau, den Erwerb und/oder die Renovierung von Gerichtsgebäuden im Rahmen der überarbeiteten gerichtlichen Karte führten. Darunter fällt auch eine teilweise Verlagerung weg vom Bau neuer Gebäude hin zur Renovierung bestehender Gebäude. Ferner wird der Zielwert 11 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)) geändert, um den Entwicklungen auf dem Markt für Mikrochips Rechnung zu tragen. Dies betrifft die Verzögerung des Zeitplans für die Fertigstellung des Supercomputers und die Streichung der ursprünglich geplanten Architektur mit integrierten Mikrochips, da diese Technologie noch nicht auf dem Markt verfügbar ist. Aus diesen Gründen hat die Slowakei beantragt, den Zeitplan der Umsetzung der oben genannten Zielwerte zu verlängern, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen

vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Slowakei angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

#### ***Berichtigung redaktioneller Fehler***

- (19) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 43 redaktionelle Fehler gefunden, die 20 Etappenziele, 22 Zielwerte und 42 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 29. April 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und der Slowakei vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf den Zielwert 6 der Investition 3 (Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien) im Rahmen der Komponente 1 (erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Harmonisierung der Unterstützungsmechanismen für die Renovierung von Familienwohnungen) und das Etappenziel 2 sowie die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Verbesserung der Energieeffizienz von Einfamilienhäusern), das Etappenziel 5 der Reform 2 (Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Denkmalamts der Slowakischen Republik) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), das Etappenziel 6 der Reform 2 (Reform des öffentlichen Personenverkehrs), Reform 4 (Einführung neuer politischer Maßnahmen zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor), die Zielwerte 7, 8 und 9 der Investition 1 (Entwicklung kohlenstoffärmer Verkehrsinfrastrukturen) und den Zielwert 10 der Investition 2 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr), die Reform 1 (Einstellung der Kohlestromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Obernitra) und das Etappenziel 2 der Reform 2 (Wettbewerbsfähiges System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Landschaftsplanung) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschulerziehern ab drei Jahren), die Reform 2 (Definition des Konzepts der besonderen pädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems) und den Zielwert 13 der Reform 6 (kompensatorische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf das Bildungswesen für Schüler der Primar- und Sekundarstufe) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Reform des Inhalts und der Form der Bildung (Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs)), das Etappenziel 5 und en Zielwert 6 der Reform 2 (Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Lehrinhalte und -formen (Änderung der Hochschulausbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften) und den Zielwert 8 der Investition 2 (Abschluss der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Änderung der Finanzierung der Hochschulen durch die Einführung von Leistungsverträgen), die Reform 3 (ein neues

Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen) und den Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), die Investition 2 (Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen), das Etappenziel 9 der Investition 3 (Wissenschaftsexzellenz) und das Etappenziel 18 der Investition 6 (Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung) und Reform 1 (Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von R & d & I), die Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten), das Etappenziel 6 der Reform 4 (Optimierung des Netzes für akute Gesundheitsversorgung und neue Definition der Notfallversorgung), das Etappenziel 9 der Investition 2 (neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) und den Zielwert 13 der Investition 4 (und Sanierung von des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 11 (moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Investition 7 (Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Pflege) und die Investition 8 (Schulung des Personals im Bereich psychische Gesundheit) im Rahmen der Komponente 12 (humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), die Etappenziele 2 und 3 der Reform 1 (Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsfürsorge), das Etappenziel 4 der Reform 2 (Bewertung des Pflegebedarfs), die Zielwerte 7, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten), die Zielwerte 11 und 12 der Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten) und den Zielwert 14 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des unternehmerischen Umfelds), den Zielwert 8 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform), die Etappenziele 7 und 8 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei), den Zielwert 11 der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) und die Reform 3 (Optimierung des Krisenmanagements) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), den Zielwert 10 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (digitale Slowakei (Staat im Mobilfunk, Cybersicherheit, schnelles Internet für alle, digitale Wirtschaft)), das Etappenziel 1 der Reform 1 (Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems) im Rahmen der Komponente 18 (wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (20) Das REPowerEU-Kapitel umfasst sechs neue Reformen und acht neue Investitionen in fünf Themenbereichen. Als Teil des Themenbereichs 1 (Energie und Genehmigungsverfahren) werden nachhaltige Energien im Rahmen der Reform 1 durch sechs Teilmaßnahmen gefördert, die auf Folgendes ausgerichtet sind: 1)

Optimierung der Verfahren zur Erteilung von Umweltgenehmigungen, 2) Verbesserung der Nutzung von geothermischer Energie, 3) Förderung von Wärmepumpen, 4) Einrichtung von Zentren zur Verbreitung der „besten verfügbaren Techniken“, 5) Bewertung der Entwicklungspfade für eine nachhaltige Nutzung von und Versorgung mit Biomasse und 6) Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan sowie organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Bioökonomie. Mit der Reform 2 werden der ökologische Wandel und die Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in den slowakischen Energiemix gefördert, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, 1) „go-to“-Gebiete für Windenergie, 2) einen Aktionsplan für die nationale Wasserstoffstrategie und 3) Maßnahmen zur Förderung der Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz zu schaffen. Die Investition 1 ist auf die Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungs- und der regionalen Stromverteilungsnetze ausgerichtet, einschließlich der Modernisierung der Übertragungsleitungen und der Förderung der Einführung des Energiedatenzentrums.

- (21) Der Schwerpunkt des Themenbereichs 2 liegt auf der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und umfasst folgende Reformen: 1) die Schaffung einer einzigen digitalen Datenplattform, um Informationen über die Energieeffizienz aller öffentlichen und privaten Gebäude zu sammeln, und 2) eine Reform zur Verbesserung des Energiemanagements von Regierungsgebäuden. Mit den Investitionen in diesem Bereich sollen Energieeinsparungen in öffentlichen Gebäuden sowie in Haushalten, die von Energiearmut bedroht sind, erzielt werden. Sie werden mit technischer Unterstützung kombiniert, um den am schwächsten aufgestellten Gruppen bei der Festlegung der richtigen Maßnahmen und der Bearbeitung eines Finanzhilfeantrags beizustehen.
- (22) Der Themenbereich 3 umfasst Maßnahmen zum nachhaltigen Verkehr und bestehende Maßnahmen werden ausgeweitet. Mit der Investition 5 wird die Entwicklung einer emissionsfreien Verkehrsinfrastruktur angestrebt und mit der Investition 6 wird der umweltfreundliche Personenverkehr gefördert.
- (23) Der Schwerpunkt des Themenbereichs 4 liegt auf der Entwicklung von Bildungsmaßnahmen und Fähigkeiten in Bezug auf den ökologischen Wandel. Im Rahmen der Reform 6 und der Investition 7 wird die Entwicklung eines aktualisierten Lehrplans für Berufsbildungseinrichtungen und eines neuen Ausbildungsprogramms für Lehrkräfte, eines akkreditierten Ausbildungsprogramms für die Erwachsenenbildung mit Schwerpunkt auf grünen Kompetenzen und der Bereitstellung von physischer und technischer Ausrüstung unterstützt.
- (24) Die Investition 8 ist Teil des Themenbereichs 5 „Kommunikation und Koordinierung“, mit der die Umsetzung der Maßnahmen in den Themenbereichen 1, 2 und 4 durch gezielte Kommunikation gefördert werden soll. Sie umfasst ferner die personelle Verstärkung der nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der im Rahmen des Kapitels eingeführten Maßnahmen.
- (25) Der Beitrag der REPowerEU-Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien soll dabei helfen, Engpässe in der Energieversorgung zu überwinden und so die Gefahr hoher Energiepreise zu verringern. Es wird das Ziel verfolgt, dass dies allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommt, insbesondere auch denen, die am schwächsten aufgestellt sind. Im REPowerEU-Kapitel werden neue Maßnahmen eingeführt, von denen erwartet wird, dass sie zu den REPowerEU-Zielen der Bekämpfung von Energiearmut (Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c) und der Schaffung

von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage (Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe d) beitragen. Durch die Maßnahmen wird die Energiearmut bekämpft, indem Investitionen und technische Hilfe bereitgestellt werden, um die Renovierung von Einfamilienhäusern, insbesondere von am schwächsten aufgestellten Familien, zu unterstützen. Die technische Unterstützung für die betroffenen Haushalte wird dazu beitragen, das Potenzial für Energieeinsparungen und mögliche Energieeffizienzmaßnahmen zu bewerten und die Eigentümer bei ihrem Finanzhilfeantrag zu unterstützen.

- (26) Das REPowerEU-Kapitel enthält ferner ausgeweitete Maßnahmen, die vier Maßnahmen im Rahmen von Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr) und Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption) betreffen. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen ausgeweiteten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen ARP enthaltenen Maßnahmen dar.
- (27) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

#### ***Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt***

- (28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (29) Der ursprüngliche Plan enthält ein ausgewogenes Paket von Reformen und Investitionen, mit denen sowohl die Folgen der COVID-19-Pandemie als auch die wichtigsten strukturellen sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen, denen die Slowakei ausgesetzt ist, angegangen werden, die Kohäsionsziele verfolgt werden und zu allen sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beigetragen wird. Im Plan wurde für alle fünf zentralen Bereiche des slowakischen ARP – umweltverträgliche Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft und Innovation, Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Digitalisierung – explizit und kohärent erläutert, wie diese zu den sechs Säulen beitragen. Der Schwerpunkt des ARP bleibt unverändert, da der ökologische und der digitale Wandel im Mittelpunkt des ARP stehen. Die in dem ARP enthaltenen grünen Reformen und Investitionen werden durch die neuen REPowerEU-Maßnahmen gestärkt. Digitale Reformen und Investitionen werden auch in Zukunft dazu beitragen, die Slowakei zu modernisieren und die Bereiche mit den größten Investitionslücken anzugehen, z. B. durch die Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen und die Unterstützung von Schulen.
- (30) Die Änderung des Plans samt REPowerEU-Kapitel wirkt sich nur auf die Bewertung des Beitrags des ARP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, aus. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am ARP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des Plans, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Die Änderung wird das Land in den Bereichen Gesundheit sowie wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz im Sinne der fünften Säule weiter stärken. Insbesondere der verbesserte Ansatz bei den

Mindestanforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften im Vorschulbereich trägt dazu bei, die Auswirkungen des Personalmangels zu verringern und somit die Widerstandsfähigkeit und Zugänglichkeit des Bildungssystems in der Slowakei zu verbessern. Im Energiewesen werden Überarbeitungen, z. B. in Bezug auf die Unterstützung der Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethananlagen, dazu beitragen, die Abhängigkeit der Slowakei von Erdgas zu verringern, und die zusätzliche Option, veraltete Heizkessel bei der Renovierung von Einfamilienhäusern durch Biomassepelletkessel zu ersetzen, fördert die Umstellung auf nachhaltige Heizungstechnik im Rahmen der Säule des ökologischen Wandels.

- (31) Mit Blick auf die erste Säule enthält der geänderte ARP der Slowakei samt REPowerEU-Kapitel zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen, insbesondere durch die Ausweitung der Komponente 2 (Energieeffizienz) und der Komponente 3 (nachhaltiger Verkehr) und die Einführung der Komponente 19 (REPowerEU-Kapitel).
- (32) Die ausgeweitete Maßnahme zur Renovierung öffentlicher historischer Gebäude im Rahmen der Komponente 2 betrifft zusätzliche Gebäude und zielt darauf ab, mindestens 30 % Primärenergie einzusparen, EE-Anlagen und Klimaanpassungsmaßnahmen zu fördern und so zu den Klima- und Energiezielen beizutragen.
- (33) Die ausgeweiteten Maßnahmen für den nachhaltigen Verkehr im Rahmen von Komponente 3 tragen zur Ökologisierung des öffentlichen Verkehrs in der Slowakei bei. Der Bau zusätzlicher Infrastrukturen für Oberleitungsbusse (O-Busse) wird der Stadt Bratislava zugutekommen, indem die Verkehrsüberlastung verringert und der Verbrauch fossiler Brennstoffe verringert wird. Ebenso wird der Einsatz zusätzlicher Straßenbahnen in Bratislava und zusätzlicher elektrischer Triebzüge eine Verlagerung auf klimafreundliche Verkehrsträger fördern und dazu führen, dass die Emissionen in diesem Sektor langfristig gesenkt werden.
- (34) Die Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel tragen zu den Klimazielen der Union für 2030 und zum Ziel der EU bei, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, da sie den Einsatz erneuerbarer Energien durch Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, eine Reform des Vormerkverfahrens für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Einführung von Investitionen in die Geothermie, in Wasserstofftechnologien und Wärmepumpen beschleunigen. Darüber hinaus umfassen die neuen REPowerEU-Maßnahmen die Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude, die Entwicklung kohlenstoffärmer Verkehrsinfrastruktur und eines nachhaltigen Personenverkehrs und schließlich die Förderung von Bildung und Kompetenzaufbau für den ökologischen Wandel. Es wird erwartet, dass alle im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel bzw. zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen leisten werden.

***Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden***

- (35) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen

einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A). So trägt der geänderte ARP insbesondere den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 für den Energiebereich Rechnung.

- (36) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die insbesondere zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen der Slowakei beitragen. Insbesondere im Energiebereich sollen neue Investitionen und Reformen dazu beitragen, die zentralen Herausforderungen anzugehen, die in den länderspezifischen Empfehlungen von 2022 im Zusammenhang mit der Verringerung der hohen Abhängigkeit der Slowakei von fossilen Brennstoffen ermittelt wurden.

(37) Zu den wichtigsten Maßnahmen des geänderten ARP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, gehört die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien durch die Einführung von Maßnahmen zur Straffung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren und zur Sicherung der technischen Netzkapazitäten. Im Hinblick auf die Förderung von Renovierungen wird mit dem REPowerEU-Kapitel das Ziel verfolgt, eine einheitliche Datenplattform zur Energieeffizienz von Gebäuden zu schaffen und in die laufenden Programme für die Renovierung öffentlicher historischer Gebäude sowie zur Renovierung von Einfamilienhäusern zu investieren, wobei der Schwerpunkt auf den am schwächsten aufgestellten Gruppen liegt. In Bezug auf die Empfehlung, die hohe Abhängigkeit von Erdgas zu verringern, enthält das REPowerEU-Kapitel Reformen zur Förderung der Geothermie, wobei insbesondere für den Wärmesektor positive Spillover-Effekte erwartet werden. Durch die Regelung zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen soll ferner die Abhängigkeit von Erdgas in der Industrie verringert werden, wobei die unveränderte Unterstützung durch Zuschüsse Erdgaseinsparungen in diesem Sektor begünstigen wird.

- (38) Die Investitionen im geänderten ARP tragen weiterhin den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen von 2022 im Bereich Energie Rechnung, insbesondere durch Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel. Bei den erneuerbaren Energien wird die Investitionsförderung auf Anlagen ausgeweitet, die Biomethan und Wasserstoff durch Elektrolyse erzeugen. Für die Renovierung von Einfamilienhäusern ist die Möglichkeit vorgesehen, veraltete Heizkessel durch effizientere Biomassepelletkessel zu ersetzen, sofern der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten wird. Es wird erwartet, dass die Slowakei durch diese Maßnahmen weniger abhängig von der Einfuhr fossiler Brennstoffe, auch aus Russland, wird.

### **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**

- (39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> verursacht (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“).

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (40) Bei dem geänderten Plan, einschließlich der neuen Komponente 19 (REPowerEU-Kapitel), wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehender Bewertung nicht mehr bestehen. Die Slowakei hat eine ausführliche Bewertung der neuen Maßnahmen zur Einbeziehung von Biomassekesseln in die Renovierungsprogramme für Gebäude vorgelegt. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass mit dem Plan sichergestellt werden soll, dass keine Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 führt.

#### ***Beitrag zu den REPowerEU-Zielen***

- (41) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (42) Die Reform 1 zur Förderung nachhaltiger Energiequellen und die Reform 2 zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der erneuerbaren Energien umfassen mehrere Maßnahmen, die direkt zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen, d. h. zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union durch die Erhöhung des Anteils an und den beschleunigten Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Erzeugung und des Einsatzes nachhaltiger Energien. Zu diesen Maßnahmen gehören Gesetzes- und Verfahrensänderungen zur Beschleunigung der Umweltgenehmigungsverfahren, die Beseitigung von Hindernissen für die Nutzung von Wärmepumpen, geothermischer Energie und Biomethan, ein Wasserstoff-Aktionsplan sowie eine umfassende Reform des Rechtsrahmens für den Netzanschluss erneuerbarer Energien. Mit der Investition 1 wird das Ziel verfolgt, die Kapazität des Stromübertragungs- und -verteilungsnetzes zu erhöhen, das als Hindernis für den Anschluss intermittierender Energiequellen an das Netz ermittelt wurde. Die Beseitigung von Engpässen im Verteilernetz und transparentere Vorschriften für den Anschluss von intermittierenden Energiequellen an das Netz dürfen Investitionen zur Förderung der Nutzung von nachhaltiger Energie freisetzen.
- (43) Die Ziele von Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b (Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden) und Buchstabe d (Schaffung von Anreizen zur Senkung der Energienachfrage) der Verordnung (EU) 2021/241 werden durch die Reformen 3 und 4 sowie die Investitionen 2 und 3 angegangen. Im Rahmen der Reform 3 wird eine einzige Datenplattform für die Zentralisierung der Ausweise über die

Gesamtenergieeffizienz und Renovierungspässe aller Gebäude geschaffen. Mit der Reform 4 wird ein zentrales Verwaltungssystem für öffentliche Gebäude eingeführt, um deren Energiemanagement zu verbessern und vorrangige Investitionen in die Gebäude mit der schlechten Gesamtenergieeffizienz zu erleichtern. Mit den Investitionen 2 und 3 wird die Renovierung staatlicher Gebäude gefördert, und die Komponente 2 (Investition 2) mit dem Ziel der Renovierung historischer und gelisteter Gebäude wird ausgeweitet.

- (44) Mit den REPowerEU-Maßnahmen soll die Energiearmut angegangen werden, indem die Renovierung von Einfamilienhäusern sozial schwacher Gruppen im Rahmen von Investition 4 gefördert wird. Wirtschaftlich schwache Haushalte erhalten außerdem gezielte technische Unterstützung vor Ort bei der Bewertung des Energiesparpotenzials ihrer Haushalte, Beratung zu möglichen Energieeffizienzmaßnahmen und Unterstützung bei der Beantragung von Zuschüssen im Rahmen der Reform 5. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Verkehrs zum Ziel von REPowerEU, die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur zu fördern, gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e beitragen, da sie darauf abzielen, den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor zu verringern und ihn effizienter zu gestalten sowie den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr durch Elektrifizierung zu beschleunigen. Bei den geplanten Investitionen handelt es sich insbesondere um Ausweitungen bestehender Maßnahmen im Rahmen der Komponente 3 des slowakischen ARP, insbesondere für die Einrichtung von O-Buslinien und den Einsatz von Straßenbahnen und elektrischen Triebzügen.
- (45) Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f ist die Reform 6 zusammen mit der Investition 7 auf das REPowerEU-Ziel ausgerichtet, die Umschulung der Arbeitskräfte hin zu grünen Kompetenzen zu beschleunigen. Mit der Reform 6 werden die derzeitigen Aus- und Weiterbildungsprogramme überarbeitet, um dem Bedarf an grünen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt zu entsprechen. Durch die Investition 7 erhalten 13 Schulen die Möglichkeit, die Schulräumlichkeiten anzupassen und die Schulen mit angemessener Ausrüstung für den theoretischen und praktischen Unterricht zum Thema erneuerbare Energien und Elektromobilität auszustatten.
- (46) Die REPowerEU-Maßnahmen stimmen mit dem Politikrahmen der Slowakei zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz, zur Renovierung von Gebäuden und zur Verstärkung des Stromnetzes, da sie allesamt letztlich den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen werden.
- (47) Die REPowerEU-Maßnahmen legen den Fokus in hohem Maße auf den beschleunigten Einsatz erneuerbarer Energien und deren Integration in das Stromnetz, was es der Slowakei ermöglichen wird, den Anteil heimischer Energiequellen am Energiemix zu erhöhen; während mit den Maßnahmen in Komponente 1 des aktuellen Durchführungsbeschlusses des Rates das Moratorium für den Netzanschluss neuer erneuerbarer Energiequellen aufgehoben wurde, werden mit den Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel die noch bestehenden technischen und administrativen Engpässe bei der Genehmigung und dem Netzanschluss angegangen. Darüber hinaus wird die Abgrenzung von Pilotgebieten („go-to“-Gebiete) für Windenergie Investitionen in eine Technologie erleichtern, die durch den aktuellen Durchführungsbeschluss des Rates nicht direkt gefördert wurde.

- (48) Im Hinblick auf die Energieeffizienz liegt der Schwerpunkt der neuen Maßnahmen auf der Förderung von Renovierungen in am schwächsten aufgestellten Haushalten, zusammen mit der technischen Hilfe vor Ort. Ferner wird die Reform 3 dazu führen, dass die Datenerfassung über die Energieeffizienz aller Gebäude verbessert wird, und die Reform 4 wird zu einer verbesserten Priorisierung von Renovierungen in öffentlichen und staatlichen Gebäuden führen. Diese Ausrichtung auf die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gebäudenovierung wird dazu beitragen, den Bedarf an Brennstoffeinfuhren zu verringern und so die Energieversorgungssicherheit des Landes zu erhöhen. Im Mittelpunkt der REPowerEU-Maßnahmen steht auch der Ausbau des emissionsfreien Verkehrs, insbesondere durch eine ehrgeizigere Umsetzung bestehender Maßnahmen für den Einsatz von Eisenbahnen, Straßenbahnen und O-Bussen, mit dem Ziel, den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verringern und eine Verlagerung auf umweltfreundlichere Alternativen zu fördern.

***Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung***

- (49) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfen die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (50) Von den 14 Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel haben acht eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit einer grenzüberschreitenden bzw. länderübergreifenden Dimension betrifft die Modernisierung und Digitalisierung öffentlicher Stromübertragungs- und Verteilernetze. Durch den Ausbau von 250 km Übertragungsleitungen soll die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus dem Ausland aufrechterhalten werden (insbesondere die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Nordeuropa in den Süden Europas). Dies wird auch direkt zur Integration von Strom aus erneuerbaren Energien in das Netz und zur Verringerung der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen beitragen.
- (51) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden, einschließlich der Restaurierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhäusern, haben auch eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie dazu beitragen werden, die Nachfrage nach eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (52) Diese Maßnahmen dürfen die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Energienachfrage verringern; daher wird davon ausgegangen, dass sie positive grenzüberschreitende Auswirkungen haben, da das Energienetz der benachbarten Mitgliedstaaten und der EU als Ganzes einbezogen wird, wie in den Leitlinien der Kommission für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01) festgelegt.
- (53) Die Gesamtzuweisung für grenzüberschreitende Investitionen beläuft sich auf 257 990 151 EUR; dies entspricht etwa 64,06 % der Kostenschätzung des REPowerEU-Kapitels.

***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (54) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel

Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45,7 % der Gesamtzuweisung des ARP und 85,29 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.

- (55) Der geänderte Plan enthält Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels, die dazu beitragen, die Ziele für den Zeitraum 2030–2050 und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, und zur Förderung der biologischen Vielfalt. So sollen die Umwelt- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Plans der Finanzierung der Konsolidierung geschützter Gebiete, der Wiederherstellung von Wasserläufen und der Überarbeitung der slowakischen Abfallwirtschaftsgesetze dienen, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft zu steigern. Der Plan umfasst auch ein umfangreiches Programm zur Dekarbonisierung der Industrie, eine Reform, wonach die slowakische Regierung verpflichtet ist, sich von der Kohle in der Region Obernitra abzukehren, den Ausbau des nachhaltigen Verkehrs durch die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur des Landes und Anreize für eine Verlagerung von kohlenstoffintensiven Verkehrsmitteln sowie umfangreiche Investitionen in die umweltfreundliche Renovierung von Einfamilienhäusern und öffentlichen Gebäuden.
- (56) Zusätzlich zu den Maßnahmen im ursprünglichen ARP tragen die Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasintensität der in der Slowakei genutzten Energien bei und helfen dabei, die Ziele für den Zeitraum 2030–2050 und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und leisten somit einen positiven Beitrag zum ökologischen Wandel. Die Reformen und Investitionen in diesem Kapitel haben zum Ziel, Anreize für Energiesparmaßnahmen zu schaffen, die Energieversorgung zu diversifizieren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowohl in der Industrie als auch in den Haushalten zu beschleunigen, einschließlich der Stromerzeugung und der Modernisierung des Stromübertragungsnetzes. Darüber hinaus sind die REPowerEU-Maßnahmen darauf ausgerichtet, den kohlenstoffarmen Verkehr, die Renovierung öffentlicher Gebäude und von Privathaushalten, die von Energiearmut bedroht sind, sowie die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement in der breiten Bevölkerung und bei den Arbeitskräften zu fördern, um den allgemeinen Übergang des Landes zu erneuerbaren Energien zu unterstützen. Diese Maßnahmen dürften eine dauerhafte Wirkung auf den ökologischen Wandel entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende hin zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in der Slowakei beschleunigen werden.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (57) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (58) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 bleibt bestehen. Der geänderte ARP geht im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 18 Absatz 2 mit einer geringeren Mittelzuweisung und reduzierten Zielvorgaben für mehrere Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, einher. Dies umfasst die Streichung der Investition I9.T20 (Unterstützung für ein einziges IT-System für die Gewährung von Finanzhilfen) im Rahmen der Komponente 9 (effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung), die zum digitalen Wandel beigetragen hat.
- (59) Das REPowerEU-Kapitel soll zum digitalen Wandel und zur Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen beitragen, indem die Übertragungs- und Verteilungsnetze modernisiert, ein Energiezentrum für das Stromnetz eingerichtet und eine einheitliche digitale Plattform zur Speicherung relevanter Energiedaten von Gebäuden geschaffen werden. Gemäß Artikel 21c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 werden die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Reformen und Investitionen bei der Berechnung der Gesamtzuweisung des Plans für die Zwecke der Anwendung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen zur Erreichung des Digitalisierungsziels nicht berücksichtigt.

### **Kosten**

- (60) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (61) Das Ergebnis der Kostenbewertung im ursprünglichen Durchführungsbeschluss (EU) 2021/0163 des Rates bleibt demnach unverändert. Die Begründungen der Slowakei zur Höhe der geschätzten Gesamtkosten des ARP waren nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz in mittlerem Maße angemessen und plausibel und entsprachen den erwarteten nationalen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Für einige wenige Maßnahmen waren die Vergleichswerte für die Kosten weniger klar und basierten auf wenig vergleichbaren Informationen. Zudem war die Abgrenzung zu anderen Finanzierungsquellen für Projekte nicht immer eindeutig angegeben, es wurden jedoch Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um Doppelfinanzierungen zu vermeiden.
- (62) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Investitionen und die REPowerEU-Maßnahmen ergibt, dass die meisten Kosten nach den vorliegenden Informationen angemessen und plausibel sind. Bei einigen geänderten ursprünglichen Maßnahmen sowie bei neuen Maßnahmen und Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel sind die Informationen über die Angemessenheit und Plausibilität der Kostenschätzungen begrenzt oder fehlen ganz. Dadurch wird die Einstufung A unter dem gegebenen Bewertungskriterium verhindert. Änderungen bei den Kostenschätzungen waren für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hat. Die Einzelheiten der Methodik und die Annahmen, die zur Erstellung der Kostenschätzungen verwendet wurden, waren im größten Teil des geänderten ARP gerechtfertigt und angemessen. Insgesamt stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

## **Sonstige Bewertungskriterien**

- (63) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

## **Konsultationsprozess**

- (64) Während der Ausarbeitung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erhielt die Slowakei Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung („Unterstützung für REPowerEU“). Die Interessenträger wurden in die Ausarbeitung des Berichts, der in die Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU eingeflossen ist, einbezogen. Die slowakischen Behörden haben die Interessenträger über mehrere Konsultationsplattformen konsultiert, darunter ein formelles zweiwöchiges Konsultationsverfahren, bei dem sowohl Regierungsstellen als auch einschlägige Interessenträger (z. B. Industrieverbände und nichtstaatliche Organisationen wie die Climate Coalition) zu den Vorschlägen Stellung nahmen. Parallel dazu fand eine dreigliedrige Konsultation der Sozial- und Wirtschaftspartner statt. Die slowakischen Behörden haben die Stellungnahmen zu REPowerEU berücksichtigt, indem sie zum Beispiel die Förderung von Wärmepumpen einbezogen und die Abgrenzung zu anderen EU-Fonds geklärt haben.
- (65) Bei der Umsetzung des geänderten Plans samt REPowerEU-Kapitel werden die Interessenträger im Rahmen des Rates der slowakischen Regierung für den Aufbau- und Resilienzplan, der sich aus den wichtigsten Interessenträgern zusammensetzt und im Dezember 2021 eingerichtet wurde, konsultiert. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

## **Positive Bewertung**

- (66) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

## **Finanzbeitrag**

- (67) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 019 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, unterschreitet, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der der Slowakei für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des

geänderten ARPs der Slowakei entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 6 005 747 815 EUR.

- (68) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Slowakei am 1. März 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 402 717 204 EUR. Da dieser Betrag den der Slowakei zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die der Slowakei zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 366 409 448 EUR.
- (69) Außerdem hat die Slowakei am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755<sup>6</sup> einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung ihrer verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 36 307 747 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (70) Der der Slowakei insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 6 408 465 010 EUR belaufen.

#### ***REPowerEU-Vorfinanzierung***

- (71) Für die Umsetzung ihres REPowerEU-Kapitels hat die Slowakei folgende Mittel beantragt: Übertragung von 36 307 747 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 366 409 448 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (72) Für diese Beträge hat die Slowakei am 26. April 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte die Slowakei diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und der Slowakei zu schließenden Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) zur Verfügung gestellt werden.
- (73) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP der Slowakei sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei wird wie folgt geändert:

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (ARP) der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- (1) Die Union stellt der Slowakei einen finanziellen Beitrag in Höhe von 6 408 465 010 EUR<sup>7</sup> in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst
  - a) einen Betrag von 4 642 807 501 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
  - b) einen Betrag von 1 362 940 314 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
  - c) einen Betrag von 366 409 448 EUR<sup>8</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
  - d) einen Betrag von 36 307 747 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.
- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird der Slowakei von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 80 543 439 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

<sup>7</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>8</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils der Slowakei an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

*Artikel 2  
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2023  
COM(2023) 375 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES  
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10156/21 INIT;  
ST 10156/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der  
Slowakei**

{SWD(2023) 238 final}

**DE**

**DE**

## ANLAGE

### ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

#### 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

##### KOMPONENTE 1: ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN UND ENERGIEINFRASTRUKTUR

Der Zweck der Komponente „Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, unmittelbar zur Verwirklichung der Klimaschutzziele für 2030 beizutragen. Gemäß dem slowakischen Energie- und Klimaplan erfordert die Verwirklichung der Klimaziele eine erhebliche Verlagerung des slowakischen Energiemixes hin zu erneuerbaren Energiequellen.

In diesem Zusammenhang zielt diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans darauf ab, die schnellere Einführung von Investitionen in erneuerbare Energien zu unterstützen. Im Hinblick auf dieses Ziel sollen mit den Reformen der slowakischen Strommarkt modernisiert und ein geeignetes rechtliches Umfeld geschaffen werden. Die Gesetzesänderungen sollen insbesondere den Zugang neuer Marktteilnehmer verbessern, die Sicherheit und das Vertrauen in die staatlichen Fördermaßnahmen erhöhen und die Integration erneuerbarer Energien in das slowakische Stromnetz verbessern. Die Investitionsförderung wird für den Ausbau der Kapazitäten neuer erneuerbarer Energiequellen sowie für die Repowering bestehender Anlagen für erneuerbare Energien bereitgestellt, einschließlich der Modernisierung von Biogas, der Umwandlung von Biogas-Stromerzeugungsanlagen in Biomethan-Anlagen und der Wasserkraftwerke. Die Investitionen in die Erhöhung der Flexibilität des Stromnetzes umfassen die Unterstützung neuer Batteriespeicher, einschließlich wasserstoffbasierter Lösungen, sowie die Erhöhung der Regelleistung von Wasserkraftanlagen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und drei Investitionen.

Diese Maßnahmen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und der Klimaneutralität sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen der Slowakei im Rahmen des nationalen Energie- und Klimaplans bei. Die Komponente stärkt die strategische Autonomie und Sicherheit der Slowakei durch Erhöhung des Anteils inländischer Energiequellen, da Einführen aus Drittländern einen erheblichen Teil ihres Verbrauchs ausmachen. Die Investitionen sollen zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene beitragen, auch für den KMU-Sektor.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere auf die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, ausgerichtet werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

#### A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

##### Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen für den slowakischen Strommarkt zu verbessern, indem das Gesetz 251/2012 Slg. über Energie und das Gesetz 250/2012 Slg. über die Regulierung in netzgebundenen Wirtschaftszweigen im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2019/944 geändert werden. Darüber hinaus soll die angepasste rechtliche Struktur die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energien an das slowakische Netz verbessern.

Diese Reform sieht (im Rahmen von Meilenstein 2) auch eine Maßnahme vor, die darauf abzielt, die technischen Kapazitäten für die Stromübertragung innerhalb des inländischen Stromnetzes freizugeben, die durch die Erhöhung der Kapazität des Stromverbundprofils zwischen der Slowakei und Ungarn erleichtert wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

## **Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen**

Ziel der Reform ist es, die Einführung neuer erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Mit den neuen Gesetzesänderungen sollen wirksame Fördermechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen werden. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert.

Die Reform umfasst auch die Annahme eines langfristigen Versteigerungsplans für neue erneuerbare Energiequellen. Diese Maßnahme soll zu einer besseren Berechenbarkeit der insgesamt installierten Kapazität für erneuerbare Energien beitragen und ein günstigeres Investitionsumfeld für private Investoren schaffen.

Darüber hinaus sollte die Reform die Annahme von Investitionsprogrammen zur Förderung erneuerbarer Energiequellen umfassen. Das Wirtschaftsministerium verabschiedet eine Auktionsregelung für neue erneuerbare Energiequellen (Link zu Investition 1, Komponente 1) und Förderregelungen für Investitionen in Repowering (Link zu Investition 2, Komponente 1) und erhöht die Flexibilität des Elektrizitätssystems (Link zu Investition 3, Komponente 1). Die Investitionspolitik der Programme muss sich strikt an das Umweltrecht der EU und der Mitgliedstaaten sowie an die technischen Leitlinien „Do-Not-Significant-Harm“ (2021/C58/01) der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen halten. Nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen, werden durch den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan unterstützt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen**

Ziel der Maßnahme ist es, den Ausbau von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen zu fördern. Im Rahmen des Gesamtziels, die neue Kapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen um 122,4 MW zu erhöhen, sollen im Rahmen der Beihilferegelung mindestens 120 MW an neuen Kapazitäten erzeugt werden, die durch die neuen erneuerbaren Energiequellen im Rahmen der an das Netz angeschlossenen Maßnahme entstehen. Der wettbewerbliche Auktionsmechanismus steht einer breiten Palette von Technologien für erneuerbare Energien offen, mit klaren Fristen und Regeln für die Projektdurchführung. Investitionen in Wasserkraft sind im Rahmen von Investition 1 (Komponente 1) nicht förderfähig. Das Wirtschaftsministerium ist für die Durchführung der Regelung und die Erhebung von Informationen über die realisierte Kapazität bei den Projektträgern zuständig.

Die Unterstützungsregelung für Versteigerungen trägt der Investitionspolitik gemäß Meilenstein 3 der Komponente 1 (Reform 2) Rechnung: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll bis zum 30. Juni 2021 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering)**

Ziel der Maßnahme ist die Verlängerung der technologischen Lebensdauer, die Modernisierung und Steigerung der Effizienz bestehender Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen sowie die Ausweitung der nachhaltigen Biomethanproduktion im Einklang mit der REDII. Die Modernisierung betrifft die Sanierung von Biogasstationen, die Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethanlagen und Wasserkraftanlagen. Die Regelung soll mindestens 83 MW modernisierte installierte Kapazität (Repowering) bereitstellen, die an die Netze angeschlossen ist, die voraussichtlich für die Stromerzeugung oder die Biomethanerzeugung im Rahmen der Maßnahme rekonstruiert werden. Das Wirtschaftsministerium ist für die Durchführung der Investition und die Erhebung von Informationen über die realisierte Kapazität bei den Projektträgern zuständig.

Die Unterstützung für die verschiedenen Arten modernisierter Ausrüstungen für erneuerbare Energien wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit getrennt bewertet. Die Förderregelungen müssen die Investitionspolitik gemäß Meilenstein 3 der Komponente 1 (Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien**

Ziel der Investition ist es, die Flexibilität des slowakischen Stromnetzes zu erhöhen. Die schrittweise Abschaffung flexibler fossiler Energiequellen führt zu einem Verlust an Regelleistung, was sich negativ auf die Fähigkeit des Systems auswirkt, variable erneuerbare Energiequellen zu integrieren.

Die Investition zielt auf die Unterstützung von Stromspeicheranlagen, einschließlich wasserstoffbasierter Lösungen, und auf die Erhöhung der Regelleistungskapazität in Wasserkraftwerken ab. Die Beihilferegelung muss zu einer kumulativen Erhöhung der Regelleistung von mindestens 52 MW führen, die durch die neuen Speicherkapazitäten und die Erhöhung der Regelleistung bestehender, an das Netz angeschlossener Wasserkraftwerke verursacht wird. Die genaue Aufschlüsselung des 52 MW-Ziels hängt von der Nachfrage nach relevanten Themen ab. Die Investitionen in die Regelleistung der Wasserkraftwerke dürfen 12 000 000 EUR im Rahmen der Maßnahme nicht übersteigen. Die Investitionen ergänzen in hohem Maße andere Maßnahmen im Rahmen der Komponente, da sie zur Erhöhung der freien Netzkapazität für die Integration erneuerbarer Energiequellen beitragen.

Die Förderung wird im Rahmen der technologiespezifischen Regelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gewährt. Die Regelungen müssen die in Meilenstein 3 der Komponente 1 (Reform 2) festgelegten Bedingungen für die Investitionspolitik erfüllen: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Die Durchführung der Investition soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung.**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Reform des Strommarkts	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zum Energiegesetz und zum Gesetz über die Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige	FRAGE 4	2022	Der Rechtsrahmen wird durch die Änderung des Gesetzes 251/2012 Slg. über Energie und des Gesetzes 250/2012 Slg. über die Regulierung im netzgebundenen Wirtschaftszweigen geändert, um die Richtlinie 2019/944 umzusetzen. Darüber hinaus soll der aktualisierte Rechtsrahmen die neuen Tätigkeiten und den Zugang der Teilnehmer zum Strommarkt (Energiegemeinschaften, Aggregatoren, Eigenverbraucher, Stromspeicherung) erleichtern und gleichzeitig die Flexibilität des Stromnetzes insgesamt erhöhen und die Möglichkeiten für den Anschluss neuer erneuerbarer Energiequellen an das slowakische Netz verbessern.		
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Elektrizitätsübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes	Gemeinsame öffentliche Erklärung des Wirtschaftsministeriums und des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.	Q2	2021	Das slowakische Wirtschaftsministerium und der slowakische Stromübertragungsnetzbetreiber Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s. erklären die Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Stromübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes und eine Erhöhung der Kapazität für den Netzzschluss erneuerbarer Energiequellen. Die Maßnahme wird durch die Erhöhung der Nettoübertragungskapazität der Übertragungsverbindungsleitungen mit der Republik Ungarn erleichtert.		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitione n)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	
3	I – Erneuerbare Energiequell en und Energieinfras truktur – Reform 2: Rechtsrahme n für die Förderung erneuerbarer Energiequell en	Meilenstei n	Rahmen für die Förderung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequelle n	Inkrafttreten von Gesetzesänd erungen zum Gesetz über die Förderung erneuerbarer Energiequell en und hocheffizient er Kraft- Wärme- Kopplung und zum Gesetz über thermische Energie.	FRAGE 4	2022	Mit den Gesetzesänderungen werden Unterstützungsmechanismen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen im Verkehrs-, Strom- und Wärmesektor geschaffen. Der Rechtsrahmen wird durch Änderung der Gesetze 309/2009 Slg. über die Förderung erneuerbarer Energiequellen und hocheffizienter Kraft-Wärme- Kopplung und des Gesetzes 657/2004 Slg. über thermische Energie geändert.	Das Wirtschaftsministerium verabschiedet einen langfristigen Versteigerungsplan für neue erneuerbare Energiequellen, der zu einer besseren Vorhersehbarkeit des Kapazitätsausbaus neuer erneuerbarer Kapazitäten beiträgt.	Das Wirtschaftsministerium verabschiedet die neue Auktionsregelung für neue Quellen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (definiert in Investition 1), die Förderregelungen für Investitionen im Repowering (im Sinne von Investition 2) und die Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätssystems (definiert in Investition 3). In den Regelungen werden die Förderkriterien für geförderte Unternehmen festgelegt, wobei die Übereinstimmung der geforderten Tätigkeiten und/oder Unternehmen mit dem Besitzstand der EU und der Mitgliedstaaten im Umweltbereich sowie den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) sicher gestellt und gleichzeitig die neuen EE-

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitione n)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinhei t	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr		
				Investitionsp rogrammen durch das Wirtschafts ministerium für die Förderung neuer Energiequell en für Strom aus erneuerbaren Energiequell en (siehe Investitionen 1), Investitionen in Repowering (in Investition 2) und Investitionen zur Erhöhung der Flexibilität des Elektrizitätss ystems (definiert unter „Investitione n“ 3)					Kapazitäten gemäß den entsprechenden Zielen (für Investitionen 1, 2 und 3) erhöht werden. Die Biomasseprojekte führen dazu, dass Modernisierungen von Biogastationen im Einklang mit den Bedingungen, die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1239 der Kommission ergeben, in Bezug auf die Methode und den Vergleichswert für Treibhausgaseinsparungen im Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 um mindestens 80 % eingespart werden. Bei der Umwandlung in Biomethan erzeugende Installationen belaufen sich die Treibhausgaseinsparungen im Bezug auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie auf mindestens 70 %.	Biomasse- und Biometanprojekte müssen im Einklang mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) nachhaltig sein.  Gefördert werden nur Investitionen in Wasserkraft, die mit dem EU-Besitzstand im Einklang stehen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
4	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen	Sind gestellt.	Neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen	MW	0	120	Q2	2026	Im Hinblick auf das Gesamtziel, die neue Kapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen um 122,4 MW zu erhöhen, soll die Förderregelung im Rahmen der Maßnahme mindestens 120 MW an das Netz angeschlossene neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen bereitstellen.
5	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 2: Modernisierung	Sind gestellt.	Rekonstruierte Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen	MW	0	83	Q2	2026	Erhöhung der modernisierten Kapazität (Repowering) für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder der Biomethanerzeugung um mindestens 83 MW, bedingt durch den Netzanschluss der modernisierten Kapazitäten im Rahmen der Maßnahme. Die Unterstützung für die verschiedenen Arten modernisierter Ausrüstungen wird unter

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	ng der bestehenden erneuerbaren Energiequellen (Repowering )								Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gesondert bewertet. Dazu gehören die Modernisierung von Biogas- und Wasserkraftwerken sowie die Umwandlung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Biomethanlagen. Die Förderregelungen müssen die Bedingungen für die Investitionspolitik gemäß Meilenstein 3 („1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).
6	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien	Sind gestellt.		Kumulative Erhöhung der Kapazität von Anlagen zur Erhöhung der Flexibilität der Energiesysteme	MW	0	52	Q2 2026	Erhöhung neuer Stromspeicheranlagen um mindestens 52 MW, bedingt durch die Inbetriebnahme der neuen Speicherkapazitäten im Rahmen der Maßnahme. Mit dem System werden die Installation neuer Batteriesysteme, die Elektrolyse und die Erhöhung der Regelleistung der Wasserkraftwerke unterstützt. Die genaue Aufschlüsselung des 52 MW-Ziels dürfte von der Nachfrage nach relevanten Themen abhängen. Die Investitionen in die Regelleistung der Wasserkraftwerke dürfen 12 000 000 EUR im Rahmen der Maßnahme nicht übersteigen. Die Förderung wird im Rahmen der technologespezifischen Regelungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kostenwirksamkeit gewährt. Die Förderregelungen müssen die Bedingungen für die Investitionspolitik gemäß Meilenstein 3 („1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen).

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitione n)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinhei t	Viertelj ahr	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelj ahr	Jahr	

## **KOMPONENTE 2: RENOVIERUNG VON GEBÄUDEN**

Gemäß dem nationalen Energie- und Klimaplan der Slowakischen Republik und der langfristigen Renovierungsstrategie für Gebäude erfordert das Erreichen der EU-Emissionsreduktionsziele für 2030 und 2050 eine erhebliche Verlagerung von der teilweisen auf mittlere (30-60 % Primärenergieeinsparungen) und eine umfassende (über 60 %) Renovierung von Gebäuden.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Energieverbrauch durch eine umfassende Renovierung von Familienhäusern, öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden zu senken. Sie kombiniert Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, indem mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden, mit Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel (z. B. Installation begrünter Dächer, Wasserrückhaltesysteme). Die Komponente trägt zu den Klima- und Umweltzielen bei und fördert gleichzeitig die Erholung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes durch die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, insbesondere für KMU auf lokaler Ebene.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente umfasst drei Reformen und zwei Investitionen.

Diese Investitionen und Reformen sollen dazu beitragen, dass die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichteten länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt werden, dass die investitionsbezogene Politik auf die Energieeffizienz ausgerichtet werden muss (länderspezifische Empfehlung 3/2019) und dass „Investitionen auf den ökologischen Wandel ausgerichtet werden“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### ***Reform1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern.***

Ziel der Reform ist es, verschiedene Förderregelungen zu erfassen, aufeinander abzustimmen und zusammenzuführen, den Renovierungsprozess zu vereinheitlichen und zu straffen und Anreize für Eigentümer zu schaffen, ein breiteres Spektrum von Renovierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Gestaltung der Förderregelungen, die Kriterien und Bedingungen sowie die Durchführungsschritte werden in dem Umsetzungsplan dargelegt, der von der slowakischen Umweltagentur bis zum 30. September 2022 veröffentlicht wird. Um eine wirksame und fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten, werden die Kapazitäten der slowakischen Umweltagentur gestärkt. In der Umsetzungsphase werden die Hauseigentümer durch eine Kommunikationskampagne und einzurichtende Regionalbüros sowie durch technische Unterstützung und Konsultation erreicht.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

#### **Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern.**

Ziel der Investition ist es, die Renovierung von mindestens 25164 Einfamilienhäusern abzuschließen und gleichzeitig im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergie einzusparen. Die Investition richtet sich an die Eigentümer älterer Familienhäuser. Zusätzlich zu den herkömmlichen Energiesparmaßnahmen wie Wärmedämmung und Ersatz von Fenstern muss der Mechanismus es ermöglichen, ineffiziente Wärme- und Warmwasserquellen durch hocheffiziente Anlagen zu ersetzen oder neue Geräte für erneuerbare Energien zu installieren. Soweit möglich, gelten Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz von Gebäuden (z. B. Vegetationsdächer, Regenwasserabscheidung). Um die umfassende und umweltfreundliche Renovierung zu mobilisieren, umfassen die Förderregelungen eine Kombination aus obligatorischer und fakultativer Komponente. Es wird ein finanzieller Beitrag der Eigentümer erwartet. Energieeinsparungen werden in erster Linie durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente überprüft.

Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden müssen den DNSH-Anforderungen entsprechen, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen und des Systems für den Austausch von Gaskesseln, die einen kleinen Teil des gesamten Renovierungsprogramms ausmachen.

Falls Biomassekessel in das Renovierungsprogramm aufgenommen werden, ist es zulässig, veraltete Kohle-, Öl-/Biomassekessel durch Biomassekessel zu ersetzen, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets betrieben werden. Darüber hinaus ist es möglich, veraltete Gaskessel durch Biomassekessel zu ersetzen, wenn sie durch Biomassekessel auf Pelletbasis in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung ersetzt werden. Gaskessel dürfen in Luftqualitätsgebieten nicht durch Biomassekessel ersetzt werden, wenn die PM10-Grenzwerte überschritten werden.

Die Durchführung der Investition wird voraussichtlich spätestens am 30. September 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik.**

Die Reform zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz des Entscheidungsprozesses des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu verbessern, indem drei Methoden entwickelt werden, um

- Klassifizierung der Denkmäler,
- objektive Kriterien festlegen, nach denen der Monuments Board Entscheidungen trifft, und
- Quantifizierung der mit den Interventionen des Denkmalamts verbundenen Kosten

Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die Kartierung staatseigener Denkmäler zu reformieren, indem deren grundlegende technische Aspekte, Bau, Wirtschaft, Energie und andere Aspekte bewertet werden. Die Kartierung muss zu einer Diagnose von mindestens 1000 relevanten staatlichen Denkmälern führen. Die Reform erleichtert Investitionsentscheidungen zur Renovierung mit dem Ziel, den monumentalen Wert zu erhalten und gegebenenfalls die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## **Investition 2: Renovierung historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude.**

Historische und gelistete öffentliche Gebäude gehören zu den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz und erfordern einen maßgeschneiderten Ansatz, um ihren kulturellen Wert und ihr kulturelles Erbe zu erhalten und zu schützen. Ziel der Investition ist es, die Gesamtenergieeffizienz und die strukturellen Bedingungen historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude zu verbessern und gleichzeitig ihre historischen und kulturellen Werte zu schützen und die Zugänglichkeit der Gebäude zu verbessern. Von dem übergeordneten Ziel, 104 024 m<sup>2</sup> zu renovieren, werden mindestens 93 622 m<sup>2</sup> Grundfläche historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude renoviert, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden. Die Investition soll zur Renovierung von rund 100 Gebäuden führen und von einer Informationskampagne begleitet werden. Energieeinsparungen werden anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz überwacht und überprüft.

Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung von Gebäuden müssen den DNSH-Anforderungen entsprechen, einschließlich der Wiederverwendung und des Recyclings von Bau- und Abbruchabfällen und des Kesselaustauschprogramms, das einen kleinen Teil des gesamten Renovierungsprogramms ausmacht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Reform 3: Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen.**

Die Reform zielt auf die sehr niedrige Recyclingquote der Slowakei ab und konzentriert sich auf die Überarbeitung der Abfallbewirtschaftungsvorschriften, um das Potenzial der Kreislaufwirtschaft bei Bau- und Abbruchabfällen zu erhöhen. Das Umweltministerium der Slowakischen Republik legt die Änderung des Abfallrechts vor, wonach mindestens 70 % der im Bau anfallenden ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder dem Recycling zugeführt werden müssen. Darüber hinaus werden mit der Reform obligatorische selektive Abrissarbeiten, Qualitätsstandards für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen, ein obligatorisches umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen für die Vergabe von Bauaufträgen eingeführt, die Vorschriften vereinfacht und die Datenerhebungssysteme für Bauabfälle verbessert. Sobald die Rechtsvorschriften in Kraft sind, muss sichergestellt werden, dass die Anforderung, dass 70 % der nicht gefährlichen Abbruch- und Bauabfälle für die Renovierung und den Bau von Gebäuden, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, rezykliert und wiederverwendet werden müssen, „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingehalten wird. .

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung.**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßseinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljähr	Jahr
1	2 – Renovierung von Gebäuden – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzungspalten zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern	Annahme des Umsetzungspalns durch das Umweltministerium			FRAGE 3	2022	Im Durchführungspan werden die verschiedenen Förderregelungen erfasst und harmonisiert. Sie enthält detaillierte Angaben zur Vorbereitung des Anlaufens des Systems, zum Zeitplan und zu seiner Verwaltung sowie zur Überwachung des Wiederaufbaus und der Überprüfung der Energieeinsparungen in erster Linie durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente.
2	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen			FRAGE 3	2022	Die Programme zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen werden im Einklang mit den Maßnahmen und dem Zeitplan, die im Rahmen des Umsetzungsplans angenommen wurden, konzipiert und eingeleitet. Die entsprechenden Aufforderungen werden von der slowakischen Umweltagentur auf einer Website veröffentlicht. Die Systeme müssen so konzipiert sein.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßein heit	Ausgangsbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
										dass Anreize für eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von mindestens 30 % gesetzt werden, und sie müssen den Anforderungen der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen. Eine Liste möglicher Maßnahmen umfasst: Isolierung, Austausch von Fenstern, Dachsanierung, Regenwassertrückschaltung, Austausch von Heizkesseln oder Asbestabdeckungen oder sonstige Maßnahmen gemäß der Beschreibung der Investition.
3	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Sind gestellt.	Zahl der renovierten Familienhäuser, die im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielen	Zahl 0	13 000	FRAGE 4	2024	13000 Einfamilienhäuser werden im Einklang mit den Anforderungen der Förderregelungen, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, renoviert, um Anreize für die Erzielung von Primärenergieeinsparungen von durchschnittlich mindestens 30 % und zusätzliche ergänzende Maßnahmen zu schaffen. Die Energieeinsparungen der renovierten Häuser werden in erster Linie durch den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente überprüft..		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsbasis	Ziel	Viertelja hr	
4	2 – Renovierung von Gebäuden – Investition 1: Verbesserung der Energieeffizie nz von Familienhäus ern	Sind gestellt.	Zahl der renovierten Familienhäuser, die im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieei nsparungen erzielen	Zahl	13 000	25 164	Q2	2026	Insgesamt sollen Einfamilienhäuser im Einklang mit den Anforderungen der Systeme renoviert werden, einschließlich der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, und um Anreize dafür zu schaffen, dass im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen und zusätzliche ergänzende Maßnahmen erzielt werden. Die Energieeinsparungen der renovierten Häuser werden in erster Linie durch den Ausweis über die Gesamtenegieeffizienz oder andere entsprechende Dokumente überprüft. .
5	2. – Gebäudereno vierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstei n	Methoden für den Entscheidungsp rozess des Denkmalamts der Slowakischen Republik	Veröffentliche ng der Methodik durch den Denkmalrat	3	FRAGE 4	2023		Entwicklung und Annahme der drei Methoden zur Klassifizierung von Denkmälern, um die Transparenz und die öffentliche Akzeptanz zu erhöhen und die Entscheidungsprozesse des Denkmalamts der Slowakischen Republik zu beschleunigen. Auf der Grundlage standardisierter Methoden nimmt der Denkmalrat Diagnosen von mindestens 1000 staatseigenen Denkmälern an, um die grundlegenden technischen Aspekte, den Bau, die Wirtschaft, die Energie und andere Aspekte der einschlägigen staatseigenen Denkmäler zu

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsbasis	Ziel	Viertelja hr	
6	2- Renovierung von Gebäuden – Investitionen 2:	Sind gestellt.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> ) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, die mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erreichen	Fläche 0 (m <sup>2</sup> )	48 011	FRAGE 4	2024	Von dem 52 812 m <sup>2</sup> zu renovieren, werden mindestens 48 011 m <sup>2</sup> historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude im Einklang mit den Anforderungen der offenen Aufforderung renoviert, in der die Bedingungen festgelegt werden, um im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen zu erzielen, die DNSH-Grundsätze einzuhalten und Anreize für die Umsetzung anderer ergänzender Maßnahmen (wie Regenwasserrückhaltung, Asbestbeseitigung, Zugänglichkeit von Gebäuden) zu schaffen. Energieeinsparungen werden bei renovierten Gebäuden anhand von Ausweisen über die Gesamtenegieeffizienz überwacht und überprüft.	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljä hr	
7	2- Renovierung von Gebäuden – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Sind gestellt.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> ) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude	Fläche (m <sup>2</sup> )	48 011	93 622	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 104 024 m <sup>2</sup> zu renovieren, werden mindestens 93 622 m <sup>2</sup> historischer und öffentlicher Gebäude im Einklang mit den Anforderungen der offenen Aufforderung renoviert, in der die Bedingungen festgelegt werden, um im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen zu erzielen, die DNSH-Grundsätze einzuhalten und Anreize für die Umsetzung anderer ergänzender Maßnahmen (wie Regenwasserrückhaltung, Asbestbeseitigung, Zugänglichkeit von Gebäuden) zu schaffen. Energieeinsparungen werden bei renovierten Gebäuden anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz überwacht und überprüft.
8	2 Renovierung von Gebäuden – Reform 3: Bewirtschaftu ng von Bau und Abbruchabfäl len	– Meilenstei n	Die Änderung des Abfallgesetzes	Infraftreten der Gesetzesänderu ng zum Abfallgesetz	0	1	Q2	2022	Mit den überarbeiteten Abfallvorschriften des Umweltministeriums wird das Potenzial der Kreislaufwirtschaft im Bau- und Abbruchabfall- und Bausektor erhöht, sodass mindestens 70 % der ungefährlichen Bau- und Abbruchabfälle recycelt und wiederverwendet werden müssen. Sie umfasst die obligatorische

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele				
							Maßein heit	Ausgangsbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr
											umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge für Bauinvestitionen innerhalb der staatlichen Verwaltung, die Erhöhung der gesetzlichen Gebühren für die Deponierung und die Vereinfachung der Vorschriften für die Verwendung von Bau- und Abbruchabfällen.

### KOMPONENTE 3: NACHHALTIGER VERKEHR

Die Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den Anteil umweltfreundlicher Verkehrsträger durch Maßnahmen und intelligente Lösungen auf der Grundlage von Datenanalysen zu erhöhen, um die Zahl der Fahrgäste im Schienen- und öffentlichen Personenverkehr und das Volumen der im umweltfreundlichen intermodalen Verkehr beförderten Güter zu erhöhen und die Entwicklung alternativer Antriebsinfrastrukturen zu unterstützen, wodurch die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehr verringert und die Luftqualität verbessert werden. Intelligente und digitale Investitionen sollen einen schnelleren, zuverlässigeren und effizienteren Schienen- und umweltfreundlichen öffentlichen Personenverkehr fördern und die Fahrgäste dazu motivieren, von Autos und anderen kohlenstoffbasierten Verkehrsmitteln zu wechseln. Die Komponente ermöglicht eine breitere Nutzung alternativer Antriebe für einen nachhaltigen, umweltfreundlichen, erschwinglichen und intelligenten Verkehr und fördert gleichzeitig die Nutzung intelligenter Netze. Sie trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei, indem sie notwendige Marktbedingungen für die Lieferanten von Verkehrsmaschinen schafft.

Die Komponente umfasst vier Reformen und vier Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Reformen und Investitionen im Rahmen der Komponente beziehen sich unmittelbar auf die Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm der Slowakei 2020 und auf die Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm der Slowakei 2020, wonach die Slowakei „bereite öffentliche Investitionsvorhaben so bald wie möglich durchführen und Investitionen des Privatsektors unterstützen [muss], um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen. Die Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel konzentrieren, insbesondere in saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, nachhaltigen öffentlichen Verkehr und Abfallbewirtschaftung.“

Die Komponente umfasst vier Reformen und vier Investitionen.

#### A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

##### **Reform 1 zur Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten.**

Die Reform zielt darauf ab, die Verwaltung von Investitionen zu verbessern und ihren wirtschaftlichen Nutzen zu erhöhen. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- bis zum 30. Juni 2021 einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte aufzustellen, bei dem Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang eingeräumt wird;
- bis zum 31. März 2023 Änderungen des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften zur Vereinfachung und Straffung der rechtlichen und technischen Anforderungen an Verkehrsinfrastrukturparameter;
- bis zum 31. Dezember 2021 eine Methodik zur Ermittlung von Projekten mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis und zur Erreichung des Ziels der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren zu veröffentlichen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

## **Reform 2 des öffentlichen Personenverkehrs.**

Ziel der Reform ist es, die Personenbeförderung zu verbessern. Ein neuer Verkehrsdiensstplan, gefolgt von der Optimierung des Schienenpersonenverkehrs, ist ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Reform des öffentlichen Verkehrs. Die Reform wird durch neue Rechtsvorschriften unterstützt, die Regeln, Zuständigkeiten und Verpflichtungen bei der Koordinierung, Anordnung und Finanzierung regionaler Bus- und Bahnverkehrsdiensste festlegen. In den Rechtsvorschriften wird eine nationale Behörde festgelegt, die in Zusammenarbeit mit regionalen Integratoren die Schaffung eines nationalen integrierten Verkehrssystems mit einem einheitlichen Fahrpreis koordiniert und die Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Vergabeverfahren sowohl für öffentliche Schienenpersonenverkehrsdiensste als auch für Fahrzeuge koordiniert, die mit Unterstützung von EU-Mitteln für den Betrieb dieser Strecken in früheren Zeiträumen erworben wurden. Die Häufigkeit des Schienenverkehrs auf den Strecken mit dem größten Potenzial für die Verlagerung des Verkehrs vom Pkw auf die Züge wird erhöht, um eine bessere Koordinierung der regionalen öffentlichen Bus- und Bahnverkehrsdiensste zu ermöglichen. Diese Reform wird durch folgende spezifische Maßnahmen untermauert:

- Bis zum 31. März 2023 werden mit einem neuen Gesetz Standards für den öffentlichen Personenverkehr geschaffen und die gemeinwirtschaftliche Ordnung gestrafft, die derzeit fragmentiert und zwischen dem Staat, den Bezirken, Städten und Gemeinden unzureichend koordiniert ist.
- Bis zum 31. Dezember 2023 werden optimierte grafische Darstellungen des Schienenverkehrs veröffentlicht;
- Bis zum 31. Dezember 2026 wird ein integriertes Verkehrssystem geschaffen, das den multimodalen öffentlichen Personenverkehr mit einem einzigen Fahrschein ermöglicht. Es muss in mindestens 6 Bezirken betriebsbereit sein.

Der letzte Meilenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung der Reform wird bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

## **Reform 3 des intermodalen Güterverkehrs.**

Die Reform soll die Verbesserung der Intermodalität durch die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Koordinierung der Logistik und die Förderung der Einführung neuer intermodaler Strecken unterstützen. Ziel dieser Reform ist es, 30 % des Straßenverkehrs über 300 km bis 2030 auf Schiene oder Wasserweg und über 50 % bis 2050 (gegenüber 2005) zu verlagern. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung des Interesses der Verkehrsunternehmer an der Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf die Schiene/den intermodalen Verkehr sowie durch die Verhinderung einer weiteren Verlagerung des Schienenverkehrs auf andere Verkehrsträger. Die Ausarbeitung und Annahme eines Konzepts für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, einschließlich des Vorschlags für notwendige Änderungen der Rechtsvorschriften, muss die Annahme von Maßnahmen für die systematische Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten

ermöglichen. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. Dezember 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

#### **Reform 4 zur Einführung neuer politischer Maßnahmen zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor.**

Die Reform wird durch das Inkrafttreten neuer Legislativmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 unterstützt, um die Verteilungstarife zu reformieren und den Prozess des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Außerdem führen sie einen „Ladepunkt-Recht“ und einen stabilen, berechenbaren mehrjährigen Rahmen ein, um den Bau einer relevanten alternativen Antriebsinfrastruktur zu unterstützen.

#### **Investition 1 in die Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur.**

Die Investition dient der Förderung der Dekarbonisierung durch Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken, die Modernisierung von Eisenbahnstrecken, den Bau oder die Modernisierung von Straßenbahn- und Oberleitungsbuslinien und den Bau von Fahrradinfrastruktur. Es wird eine „Neugestaltung des europäischen Zeitplanungsprozesses“ durchgeführt und ein neues Sicherheitssystem auf der Grundlage digitaler Technologien eingeführt, um die Automatisierung des Eisenbahnverkehrsmanagements zu ermöglichen. Die Investition stützt sich auf die Reform 1.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 2 zur Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs.**

Die Investition soll die Attraktivität des Schienenpersonenverkehrs und des nachgelagerten Vorort- und Stadtverkehrs erhöhen. In dicht besiedelten stadtnahen Gebieten und auf wichtigen Verkehrskorridoren zwischen Großstädten und Metropolregionen wird das Angebot an Verbindungen erhöht. Neue oder umgerüstete Fahrzeuge müssen in Betrieb genommen werden. Die Investitionen werden in Form spezieller Subventionen auf nichtdiskriminierender Grundlage unter Verwendung von Instrumenten zur Analyse von Verkehrsdaten und -daten getätigt. Die Investition wird durch die Reform 2 unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investition 3 in die Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs.**

Mit der Investition sollen der Erwerb intermodaler Beförderungseinheiten und Ladeeinrichtungen mit privatem Kapital und die Einrichtung neuer intermodaler Strecken auf ausgewählten Strecken unterstützt werden. Um das Verkehrsaufkommen im umweltfreundlicheren intermodalen Verkehr zu erhöhen, fördert der Staat den Erwerb intermodaler Transporteinheiten und Ladeeinrichtungen mit privatem Kapital. Gleichzeitig unterstützt der Staat die Einrichtung neuer intermodaler Strecken auf ausgewählten Strecken. Die geplanten staatlichen Beihilferegelungen sehen (vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission) nur eine teilweise Finanzierung aus dem Mechanismus und die Auswahl der Unternehmen vor, die im Anschluss an öffentliche Ausschreibungen mit klar definierten, diskriminierungsfreien Regeln unterstützt werden sollen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 4 in die Förderung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen.**

Die Investition konzentriert sich auf Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen. Es wird ein Finanzierungsmechanismus für Beihilferegelungen für den Bau von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen eingerichtet. Das System gewährleistet den Bau der

Skelettinfrastruktur von ultraschnellen Absorptionsstellen und der verfügbaren Ladeinfrastruktur auf der Ebene aller Bezirke der Slowakischen Republik und fördert so die schnellere Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs mit alternativen Kraftstoffen, was zur Modernisierung des Fahrzeugbestands führt, um die Gesamtemissionen im Straßenverkehr zu verringern. Diese Investitionen werden durch die Reform 4 unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr
1	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte	Veröffentlichung des Umsetzungsplans			Q2	2021	Das Ministerium für Verkehr und Bau erstellt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium einen Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der die Methodik, die Prioritäten und den Zeitplan für den Bau der Infrastruktur enthält. Ein veröffentlichter Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte, der Vorhaben nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis Vorrang einräumt, gewährleistet die langfristige Stabilität ihrer Vorbereitung und Durchführung von Eisenbahninfrastrukturprojekten.
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsprojekten	Veröffentlichung der Methodik			FRAGE 4	2021	Anhand der Methodik wird festgelegt, wie Projekte mit dem höchstmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis ermittelt werden können und wie ein Beitrag zum Ziel der Verlagerung des Personenverkehrs von der individuellen Straße auf das Radfahren geleistet werden kann.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur	Inkrafttreten einer Änderung des Eisenbahngesetzes durch den Nationalrat des SR und Annahme einer Änderung des Dekrets Nr. 350/2010 Stg. über den Bau und die technische Ordnung von Eisenbahnstrecken durch das Ministerium für Verkehr und Bau und Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	FRAGE 1			2023	Die Gesetzesänderungen sollen die rechtlichen und technischen Anforderungen an die Verkehrsinfrastrukturparameter im Einklang mit den bewährten Verfahren in anderen EU-Ländern und den europäischen Rechtsvorschriften vereinfachen und straffen, wodurch die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Vorbereitungen für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen, die Kosten pro Kilometer modernisierter Strecken zu senken und schnellere und sicherere Eisenbahnen früher zu bauen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
4	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr	Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr durch den Nationalrat der Slowakischen Republik und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur wirksamen Koordinierung, Integration und Verwaltung des öffentlichen Verkehrs			FRAGE 1	2023	Das Gesetz soll die Standards für den öffentlichen Personenverkehr vereinheitlichen und die öffentliche Ordnung straffen, die derzeit fragmentiert und zwischen dem Staat, den Bezirken, Städten und Gemeinden unzureichend koordiniert ist.
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr	Inkrafttreten eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr			FRAGE 4	2023	Das Ministerium für Verkehr und Bau setzt die Bestellung von Schienenpersonenverkehrsdiensten gemäß dem endgültigen Verkehrsdienstplan bis zum 31. Dezember 2023 um.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Sind gestellt.	Anzahl der Länder, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsunternehmen pro Fahrkarte ermöglicht	Zahl	1	6	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Anzahl der Länder, in denen ein integriertes Verkehrssystem geschaffen wird, das den multimodalen öffentlichen Personenverkehr mit einem einzigen Fahrschein ermöglicht.
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen I: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur	Sind gestellt.	Länge der neuen Fahrradinfrastruktur (km)	Länge (km)	0	161,8	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der neu errichteten Fahrradinfrastruktur (in km). Das Ziel umfasst Radwege und Fahrradstellplätze.
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen	Sind gestellt.	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten	Länge (gewichtet e km)	0	49,7	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der aus den Quellen des Aufbau- und Resilienzplans sanierten oder ausgebauten Eisenbahninfrastruktur unter

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
				sauberen Schienenpersonenverkehrsinfrastruktur					Von dem übergeordneten Ziel des Wiederaufbaus oder der Modernisierung von 55 km Eisenbahninfrastruktur müssen mindestens 49,7 km ausgebaut oder umgebaut werden. Die Investitionen umfassen eines oder mehrere der folgenden Elemente: vollständig ausgebauter Doppelgleis auf dem Eisenbahnkorridor mit einer Erhöhung auf 160 km/h; ein oder zwei Gleise rekonstruiert (Erneuerung des Gleisunterbaus der Gleisbasis oder der Traktionslinie/Ausrüstung; neu elektrifizierte und teilweise ausgebaut eingleisige Eisenbahnstrecke; vollständig ausgebaut zweigleisige Straßenbahnlinie einschließlich Zubehör; eingleisige, neu gebaute Oberleitungsbusleitung, einschließlich der Stromversorgung.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen I: Entwicklung einer CO <sub>2</sub> -armen Verkehrsinfrastruktur	Sind gestellt.	Länge der Streckenabschnitte, die digital gesichert sind	Länge (gewichtet e km)	0	82	Q2	2026	Der quantitative Indikator bezieht sich auf die Länge der Eisenbahnstrecken (in gewichteten km), auf denen Dispatching/digitale Sicherheits- und Kommunikationsgeräte auf der Grundlage von Gewichtungsfaktoren für die verschiedenen Arten von Projekten in Betrieb genommen wurden. Von dem übergeordneten Ziel, auf 91 km Eisenbahnstrecken digitale Sicherheits- und Kommunikationsgeräte bereitzustellen, müssen mindestens 82 km in Betrieb genommen werden.  Die Investitionen umfassen eines oder mehrere der folgenden Elemente: neu entstande Eisenbahnstrecke/-abschnitte; Eisenbahnstrecke/-abschnitt mit neuen digitalen Sicherheitsgeräten; Verbesserung der Parameter auf bereits versendeten Gleisen (z. B. durch Erhöhung der Anzahl der Gleisabschnitte zur Verbesserung des Verkehrsflusses); Aufbau eines GSM-R-Kommunikationssystems zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Eisenbahnstrecken.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Sind gestellt.	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)	Zahl	0	5	Q2	2025	Der quantitative Indikator spiegelt die Zahl der beschafften sauberen öffentlichen Personenwagen wider. Die Fahrzeuge müssen geschlossene Elektro- oder Wasserstoffzugeinheiten umfassen; Elektrolokomotiven mit mehreren Systemen; Straßenbahnen.
11	3- Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelungen	FRAGE 4	2022				Die slowakische Regierung billigt bis zum 31. Dezember 2021 ein Konzept für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs, das Vorschläge für Gesetzesänderungen enthält, die erforderlich sind, um Maßnahmen für die systemische Entwicklung umweltfreundlicher Güterverkehrsarten zu erlassen. Ziel der Unterstützung ist es, technische Probleme beim Übergang zum intermodalen Verkehr zu beseitigen und ihn attraktiver zu machen. Auf dieser Grundlage werden bis zum 31. Dezember 2022 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für neue Förderregelungen veröffentlicht, die dazu beitragen sollen, die Verfügbarkeit des intermodalen Verkehrs auf nichtdiskriminierender Basis zu verbessern und so den Weg für seine Entwicklung in allen Regionen der Slowakei zu ebnen. Die

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
12	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs			Zahl der in Zwanzig-Fuß-Äquivalenten beschafften intermodalen Transporteinheiten	Zahl	0	1000	Q2 2026	Anzahl der beschafften intermodalen Transporteinheiten der IPU (Sattelanhänger, Wechselbeläster, Container). Intermodale Beförderungseinheiten sind in TEU (Zwanzig-Fuß-Äquivalente 20' (6,1 m) anzugeben; Grundgröße des Behälters ISO 1C – 20' x 8' x 8' (Mach).
13	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur langfristigen	Meilenstein	ein neues Maßnahmenpa ket zur Förderung alternativer Antriebe	Inkrafttreten der Entschließung zur Förderung alternativer Antriebe	FRAGE 4			2022	Die Maßnahmen sollen die Entwicklung alternativer Antriebe im Verkehr beschleunigen. Dazu gehören eine Reform der Verteilungstarife, Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baus alternativer Antriebsinfrastrukturen, die Einführung von „Ladepunkt-Rechten“ und die Einführung eines stabilen, vorhersehbaren mehrjährigen Rahmens zur

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
14	Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor								Unterstützung des Baus einschlägiger alternativer Antriebsinfrastrukturen.

## **KOMPONENTE 4: DEKARBONISIERUNG DER INDUSTRIE**

Die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Slowakei und die Erfüllung der nationalen Ziele gemäß dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 erfordern auch ein beschleunigtes Handeln der Industrie. Die Slowakei ist eine stark industrialisierte Wirtschaft mit einem Anteil von knapp über 70 % an den Gesamtstreibhausgasemissionen. Die Slowakei zählt zu den Mitgliedstaaten mit den höchsten durchschnittlichen Konzentrationen von Staubpartikeln in der EU, was vor allem auf die Alterung der Industrietechnologien und die Verbrennung von Brennstoffen in Haushalten zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wird in der Komponente 4 des slowakischen Reform- und Resilienzplans die Entwicklung und Anwendung einer Dekarbonisierungsregelung für den Industriesektor vorgeschlagen. Die Maßnahmen sollen zu geringeren Treibhausgasemissionen in Unternehmen, geringeren Energieverlusten und einer stärkeren Einführung innovativer Umwelttechnologien in der Industrieproduktion führen. Diese Komponente ist Ausdruck der Reformzusage der slowakischen Regierung, die Kohle in der Region Ober Nitra zu verlassen. Sie enthält auch die Verpflichtung, die Förderung der Stromerzeugung aus heimischer Kohle und die Stilllegung des Braunkohlekraftwerks Nováky einzustellen. Durch die Investitionen in die Ausrüstung der slowakischen Umweltinspektion wird die Kapazität dieser Einrichtung zur Überwachung der Dekarbonisierungsmaßnahmen gestärkt.

Die Komponente umfasst zwei Reformen sowie eine Hauptinvestition und eine ergänzende Investition.

Diese Reformen und Investitionen tragen zum Ziel des ökologischen Wandels und zum Klimaziel bei. Die Dekarbonisierung hat dauerhafte Auswirkungen auf die Umwelt und die Luftqualität in der Slowakei. Die Investitionen sollen die Wettbewerbsfähigkeit der slowakischen Industrie stärken und Arbeitsplätze auf lokaler Ebene sichern. Der Umbau der Region Ober Nitra ist ein starkes Kohäsionselement, insbesondere bei der Unterstützung der Region beim Übergang von der Kohle.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die länderspezifische Empfehlung an die Slowakei aus dem Jahr 2020 umzusetzen, wonach „Investitionen auf den ökologischen digitalen Wandel, insbesondere in die saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, konzentriert werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra**

Diese Reform ist Ausdruck der Zusage der slowakischen Regierung, den Übergang von der Kohle in der Region Ober Nitra voranzutreiben. Das regionale Kraftwerk Nováky weist die dritthöchsten CO2-Emissionen unter den Anlagen des slowakischen Emissionshandelssystems der EU auf.

Ziel dieser Maßnahme ist es, für das Braunkohlekraftwerk Nováky die Förderung der Stromerzeugung einzustellen und die Stromerzeugung aus Braunkohle einzustellen. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus und führt zu einer Preissenkung für die Stromendverbraucher.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## **Reform 2: Annahme eines wettbewerbsorientierten Systems zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie**

Die slowakischen Behörden führen eine wettbewerbsorientierte Dekarbonisierungsregelung ein, die allen Industriezweigen offensteht. Das D-Ekarbonisierungsprogramm soll die Einführung der besten derzeit verfügbaren Technologien in industriellen Prozessen unterstützen. Die Unterstützung zielt auf CO2-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme von Energieeffizienzmaßnahmen ab.

Die Slowakei stellt sicher, dass die strengen Anforderungen an die Einhaltung der Umweltvorschriften sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene gewährleistet werden. Dies schließt die Übereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen mit den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) ein.

Durch die Unterstützung von Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sollen ihre Treibhausgasemissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert gesenkt werden. Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil der Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe.

Die Menge der von den durch das System geförderten Unternehmen emittierten Treibhausgase (in CO2-Äquivalenten, gewichteter Durchschnitt) sinkt im Vergleich zum kontrahaktischen Szenario um mindestens 30 %.

Die slowakischen Behörden übermitteln entweder Daten zur Dekarbonisierung für Projekte im Rahmen der Regelung (dies spätestens bis zum 30. Juni 2026 zur Verfügung zu stellen sind) oder weisen nach, dass die Treibhausgasemissionseinsparungen voraussichtlich auf der Grundlage der angenommenen Parameter der im Rahmen der Maßnahme geförderten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze erzielt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie**

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Projektunterstützung für Industrieunternehmen. Das Auktionssystem muss die in der Reform 2 („Annahme des wettbewerbsorientierten Systems zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie“) festgelegten Bedingungen für die Investitionspolitik erfüllen.

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen um 1369917 Tonnen CO2-Äquivalent zu verringern, muss das Dekarbonisierungssystem zusätzlich zu dem der Kommission vorgelegten kontrahaktischen Szenario eine Verringerung um mindestens 1232926 Tonnen CO2-Äquivalent bewirken. Die Emissionsreduktion ist entweder auf der Grundlage einer Datenerhebung für Projekte im Rahmen des Dekarbonisierungssystems oder anhand von Parametern der unterstützten Technologien auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller oder der Kombination beider Ansätze zu beobachten. Die slowakischen Behörden übermitteln der Kommission die Daten und die erforderlichen technischen Unterlagen über die Erfüllung des Dekarbonisierungsziels bis spätestens 30. Juni 2026.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Investition 2: Unterstützung der Arbeit der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung**

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in die Ausrüstung der slowakischen Umweltinspektion zu unterstützen und die Überwachungskapazitäten dieser Einrichtung im Hinblick auf den Dekarbonisierungsprozess zu stärken. Angesichts der erwarteten Zunahme der Arbeitsbelastung der

Aufsichtsbehörde ist es derzeit aufgrund des Mangels an Ausrüstung nicht möglich, die erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen.

Die Investitionen tragen zur Modernisierung der Ausrüstung und der Einrichtungen des Organs bei. Dies soll eine Straffung der operativen Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde, einschließlich der Missionen vor Ort, ermöglichen. Die Inspektionsfahrzeuge sollten mit Büro- und Messtechnik ausgestattet sein, insbesondere für Inspektionen in den Bereichen Luftschutz, Wasserschutz und Abfallwirtschaft. Die Investitionen sollen auch Verbesserungen in den Gebäuden der Aufsichtsbehörde bewirken.

Die Durchführung der Investitionen soll am 1. Januar 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Nu. m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Zeit 1			
1	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: kohlebasierte Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra	Einstellung der Braunkohlestromerzeugung im Kraftwerk Nováky				FRAGE 4	2023	Im Rahmen des Umbaus der Region Upper Nitra für das Kraftwerk Nováky: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die slowakischen Behörden stellen die Förderung der Braunkohlestromerzeugung ein.</li> <li>Die Braunkohlestromerzeugung wird eingestellt.</li> </ul>
2	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Dekarbonisierung der Industrie	Annahme der Regelung zur Dekarbonisierung der Industrie durch das Umweltministerium				FRAGE 4	2022	Annahme des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie mit effizienten Ergebnissen durch das Umweltministerium. Das wettbewerbsorientierte Dekarbonisierungssystem wird durch ein diskriminierungsfreies, transparentes und offenes Ausschreibungsverfahren eingeführt, das allen

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel 1	Vierteljahr hr
								<p>Industriezweigen offensteht. Die Unterstützung zielt auf CO2-arme Prozesse und Technologien in der Industrie und die Annahme von Energieeffizienzmaßnahmen ab.</p> <p>Die Investitionspolitik der Regelung umfasst mindestens die folgenden Förder- und Projektauswahlkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Ziel des niedrigsten Preises pro Tonne eingesparter Treibhausgase;</li> <li>• Gewährleistung der Vereinstimmung der geförderten Tätigkeiten und Unternehmen mit dem EU-Besitzstand und den nationalen Umweltgesetzen sowie den technischen Leitlinien für die Vermeidung</li> </ul>

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangssis	Zie 1	Viertelja hr
								<p>erheblicher Beinträchtigungen (2021/C58/01) und Festlegung von Dekarbonisierungszielen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung nur technologiekonformer Projekte;</li> <li>geförderte Anlagen des EU-Emissionshandelssystems müssen ihre THG-Emissionen deutlich unter den für das Projektangebot relevanten Richtwert senken.</li> <li>Die Bedingung des „wesentlichen Unterschreitens“ ist Teil der Auswahlkriterien für die Auftragsvergabe.</li> <li>feste fossile Brennstoffe werden nicht gefördert.</li> <li>Projekte, bei denen Erdgas als Hauptrohstoff oder</li> </ul>

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Hauptenergiequelle wird, nicht genutzt werden unterstützt. Bei Projekten, bei denen Erdgas genutzt wird, um im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität förderfähig zu sein, darf Erdgas nicht mehr als 20 % des Endenergieverbrau chs der Ausrüstung, der Maschinen und der Energieerzeugung ausmachen.	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinhei t	Ausgangsba sis	Zie l	Viertelja hr	Jah r	
										• die Menge der von den durch das System geförderten Unternehmen emittierten Treibhausgase (in CO2-Äquivalenten, gewichteter Durchschnitt) verringert sich um mindestens 30 %.

Die slowakischen

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Behörden müssen zusichern, dass die Daten für alle geförderten Projekte bis spätestens 30. Juni 2026 rechzeitig geliefert werden, oder sie müssen nachweisen, dass Treibhausgaseinsparung en auf der Grundlage der angenommenen Parameter der unterstützten Technologien (auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller) oder der Kombination beider Ansätze erzielt werden müssen. Die vorläufige Quantifizierung der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Dekarbonisierungsproje kte kann sich auf technische Dokumente stützen, in denen die wichtigsten Parameter, der Energieverbrauch und die Eingangsmaterialien der geförderten
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel 1	Vierteljahr hr

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßbeinh eit	Ausgangsba sis	Zie 1	Viertelja hr	Jah r
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie	Meilenstein	Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kofinanzierten Dekarbonisierungsproj ekte der Industrie	Annahme einer Liste abgeschlossener Dekarbonisierungsproj ekte durch das Umweltministerium			Q2	202 6	Das Umweltministerium nimmt eine Liste der abgeschlossenen Projekte an, die im Rahmen der Dekarbonisierungsregel ung unterstützt werden, die als Grundlage für die Messung der Verringerung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der Maßnahme dient. Die Emissionsreduktion wird entweder auf der Grundlage einer

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eit	Ausgangsba sis	Zie 1	Viertelja hr
								Datenerhebung für Projekte im Rahmen des Dekarbonisierungssyste ms oder anhand angenommener Parameter der im Rahmen der Maßnahme geförderten Technologien auf der Grundlage von Zertifikaten der Hersteller oder der Kombination beider Ansätze beobachtet. Das übergeordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen um 1369917 Tonnen CO2-Äquivalent zu senken, muss das Dekarbonisierungssyste m mindestens eine Verringerung um 1232926 Tonnen CO2- Äquivalent bewirken.

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Z iel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinhei t	Ausgangsba sis	Zie 1	Viertelja hr	Jah r
4	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion	Abschluss der Investitionstätigkeiten der slowakischen Umweltinspektion im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität			Q2	202 5	Die Investitionen dienen der Modernisierung der Ausrüstung und der Anlagen der slowakischen Umweltinspektion. Die neuen Inspektionsfahrzeuge müssen mit Büro- und Messtechnik ausgestattet sein, insbesondere für die Inspektion von Luftschutz, Wasserschutz und Abfallbewirtschaftung. Die Investitionen sollen Verbesserungen an den Gebäuden der Aufsichtsbehörde bewirken.

## **KOMPONENTE 5: ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**

Die Komponente 5 „Anpassung an den Klimawandel“ des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Widerstandsfähigkeit sowohl der Ökosysteme als auch der Siedlungen gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Reformen des Wasserbewirtschaftungssystems, der Landbewirtschaftung, des Naturschutzes und der biologischen Vielfalt, die Umsetzung grüner Elemente in der Landschaft und Investitionen in die Abdichtung sowie die Entwicklung grüner Infrastruktur, einschließlich Pflanzungen, zu erhöhen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Ziele dieser Komponente stehen im Einklang mit der nationalen Strategie für die Umweltpolitik bis 2030, der Strategie zur Anpassung der Slowakischen Republik an den Klimawandel, der Vision und Entwicklungsstrategie der Slowakei bis 2030 – der langfristigen Strategie für nachhaltige Entwicklung der Slowakischen Republik und der Slowakei 2030 – sowie den Strategien und langfristigen Zielen der Europäischen Union, insbesondere dem europäischen Grünen Deal, und sind Teil dieser Strategie.

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1 zur Landschaftsplanung.**

Die Reform soll eine Grundlage für den Schutz der Landschaftsstrukturen, der ökologischen Stabilität und der biologischen Vielfalt in der Raumordnungsdokumentation und den anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten schaffen. Zusammen mit den nachfolgenden methodischen Dokumenten und Karten bildet der Rechtsakt die technische Grundlage für die Dokumentation der Flächennutzungsplanung und die anschließenden Genehmigungsverfahren für die Genehmigung von Gebäuden und Tätigkeiten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltung der Landschaftsstrukturen, die ökologische Stabilität und den Schutz der biologischen Vielfalt. Ihr Verlust würde die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel untergraben.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2 in den Bereichen Naturschutz und Wasserwirtschaft.**

Die Reform zielt darauf ab, den Zustand von Lebensräumen in Schutzgebieten zu verbessern, um ihren langfristig zunehmenden Beitrag zum Landschaftsschutz gegen den Klimawandel und ihre eigene Widerstandsfähigkeit gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2022 tritt ein geändertes Natur- und Landschaftsschutzgesetz und Wassergesetz in Kraft. Diese Rechtsvorschriften sollen den institutionellen Schutz der Natur stärken, Kompetenzkonflikte innerhalb von Schutzgebieten minimieren, das Schutzsystem vereinfachen, die Netze geschützter Gebiete (national, europäisch und international) integrieren und die Voraussetzungen für die Zoneneinteilung von Nationalparks schaffen. Das Ergebnis ist ein modernes System mit dem vorrangigen Ziel, die Natur und die biologische Vielfalt in den betreffenden Gebieten zu schützen und einen stabilen langfristigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen zu gewährleisten. Gleichzeitig soll die Reform eine Wiederbelebung der Fließgewässer ermöglichen und Raum für die ökologische

Bewirtschaftung, die Wiederherstellung von Flussgebieten und den progressiven Hochwasserschutz unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Wasserrückhaltung im ländlichen Raum schaffen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**Investition 1 in die Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt.**

Ziel der Investition ist es, durch den Schutz der Ökosysteme den langfristigen nachhaltigen Beitrag der Ökosysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung seiner Folgen (Abmilderung des Hochwassers, Dürrevorbeugung) sicherzustellen. Die Eigentumsanpassung muss es ermöglichen, neue Gebiete mit dem höchsten Schutzniveau abzudecken, wodurch die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme erhöht wird. Die Begrenzung des Holzeinschlags und die Entwicklung des Naturschutzes müssen es ermöglichen, Überschwemmungen und Dürren zu verhindern, die Regionen von einer intensiven Nutzung natürlicher Ressourcen in einen sanften Tourismus mit höherem Mehrwert umzuwandeln und gleichzeitig die Ökosystemleistungen zu stärken. Wiederbelebte Wasserläufe, einschließlich Feuchtgebieten, müssen die Wasserrückhaltung im ländlichen Raum und ihre schrittweise Freisetzung gewährleisten. Sie werden zu wichtigen Landschaftselementen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Wiederherstellung von Lebensräumen unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstein	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
				Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljähr	Jahr
1	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnung	Meilenstein	die Bodenplanungsreform	Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes durch das Parlament			FRAGE 4	2023

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstein/n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger	
							Maßeinheit	Ausgangssis
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Wirksame Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebieten und der Neubelebung von Fließgewässern	Inkrafttreten des geänderten Natur- und Landschaftsschutzgesetzes und des Wasserrechts	FRAGE 4	2022		Das Umweltministerium bereitet eine Änderung des Naturschutzgesetzes vor, die im Januar 2022 in Kraft tritt, gefolgt von der Ausarbeitung eines Vorschlags für ein neues Modell für das Funktionieren von Schutzgebieten (bis zum 31. Dezember 2022). Die Wasserbewirtschaftungsreform im Land ebnet den Weg für die Wiederbelebung der Fließgewässer, wodurch der Hochwasserschutz im Land verbessert wird. Das Umweltministerium erarbeitet bis zum 31. Dezember 2022 ein neues Konzept für die Wasserpoltik und ändert das Wassergesetz bis zum 31. Dezember 2022 mit technischen Standards, die eine Wiederbelebung der Wasserläufe in einer Weise ermöglichen, die eine größtmögliche Wasserrückhaltung im Land, eine Verlangsamung des Wasserabflusses und die Wiederherstellung der Grundwasserreserven ermöglicht.
3	5 – Anpassung an den Klimawandel –	Sind gestellt.	Sanierung von Fließgewässern ( in km der sanierten Fließgewässer	Zahl	0	2024	FRAGE 4	Km sanierte Fließgewässer. Von dem übergeordneten Ziel, 57 km an Fließgewässern zu rehabilitieren, werden mindestens 52 km saniert.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangssis	Ziel	Vierteljahr	
			)						Die Revitalisierungsgruppe erarbeitet Prioritäten und legt genaue Abschnitte fest, um die Strome wiederherzustellen. Auf der Grundlage der technischen Dokumentation reicht der Antragsteller fortlaufend Projekte ein, die bis zum 30. Juni 2022 beginnen und bis zum 31. Dezember 2023 enden.
4	5 – Anpassung an den Klimawandel	Sind gestellt.	Km sanierte Fließgewässer (in km der sanierten Fließgewässer )	52	90	Q2	2026	Km sanierte Fließgewässer. Von dem übergeordneten Ziel, 97 km Wasserläufe zu sanieren, werden mindestens 90 km saniert.	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangssis	Ziel	Vierteljahr	
5	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen	Sind gestellt.	Liegenschaftsa usgleich mit privaten Grundbesitzer n (inha)	Zahl	0	12 258	FRAGE 4	2023	Bis zum 30. Juni 2022 erarbeitet eine Arbeitsgruppe im Umweltministerium eine Methode zur Bestimmung des Werts und des Preises von Grundstücken. Aufforderungen zum Erwerb von Land in Schutzgebieten, in erster Linie in Nationalparks, werden für ausgewählte Gebiete fortlaufend bis zum 31. Dezember 2023 veröffentlicht.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangssis	Ziel	Vierteljahr	Jahr
6	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Liegenschaftsa usgleich mit privaten Grundbesitzer n (inha)	Zahl	12 258	23 640	FRAGE 4	2025	Von Liegenschaften für eine Fläche von 25 755 ha zu erreichen, werden Liegenschaften für mindestens 23 640 ha erreicht.
7	6 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen	Sind gestellt.	Liste der ausgewählten Projekte für die Regionen Muránska Planina und Polonina	Zahl	0	2	Q2	2022	Der Lenkungsausschuss wählt Projekte für zwei Regionen Muránska Planina und Polonina im Einklang mit dem DNSH-Grundsatz auf der Grundlage einer offenen Diskussion mit den einschlägigen lokalen Akteuren aus.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen )	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahr
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr
	an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt							

## **KOMPONENTE 6: ZUGÄNGLICHKEIT, ENTWICKLUNG UND QUALITÄT INKLUSIVER BILDUNG**

Ziel der Komponente ist es, die Zugänglichkeit und Inklusivität der allgemeinen Vorschul- und Schulbildung in der Slowakei zu verbessern. Die Komponente wird den Zugang zur Vorschulbildung verbessern, indem sichergestellt wird, dass Kinder im Alter von fünf Jahren im Vorschulsystem vertreten sind, und indem ein Rechtsanspruch auf Vorschulbildung für 4- und 3-Jährige eingeführt wird. Die Komponente besteht darin, das Finanzierungssystem für die Vorschulbildung zu reformieren und das System inklusiver Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich einzuführen. Die Komponente kann dazu beitragen, die Schulabrecherquote zu verringern, indem das Schulberatungs- und Beratungssystem in der Sekundarstufe I gefördert wird, und die Inklusion auch von Roma-Kindern zu verbessern, indem die Segregation an Schulen eingedämmt wird. Die Komponente soll die durch die Pandemie bedingten Mängel bei den Bildungsergebnissen ausgleichen und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch gezieltere Unterstützungsmaßnahmen helfen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichtet wurden und in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, *die Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und Kompetenzen zu fördern. Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Kinderbetreuung und Langzeitpflege. Förderung der Integration benachteiligter Gruppen, insbesondere der Roma.* (Länderspezifische Empfehlung 2/2019).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

**Reform 1: Festlegung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab dem Alter von 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem dritten Lebensjahr.** Mit der Reform werden die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingeführt, mit denen für Kinder im Alter von drei Jahren ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Kindergarten oder einer anderen Vorschuleinrichtung eingeführt wird. Mit der Reform soll eine präskriptive Finanzierung von Kindergärten auf der Grundlage standardisierter jährlicher Normen für Personal- und Betriebskosten eingeführt werden, mit denen die tatsächlichen Personal- und Betriebskosten von Kindergärten gedeckt werden sollen. Die Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte und Fachpersonal werden im Unterrichtsprogramm für die frühkindliche und vorschulische Bildung für Lehrkräfte und Fachpersonal, die Kinder unterrichten, für die die Vorschulbildung vorgeschrieben ist, zu einem höheren Bildungsabschluss aufgewertet. Die Reform umfasst auch Maßnahmen zur Steigerung der Kapazität von Kindergärten, damit jedes Kind zwischen drei Jahren und dem Eintritt in die Pflichtschule bis zum 1. September 2025 an der Vorschulbildung teilnehmen kann. Ziel ist es, mindestens 9114 Plätze in den Anlagen bereitzustellen und gleichzeitig durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen in den renovierten Räumlichkeiten zu erreichen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**Reform 2: Die Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und die Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen im Bildungsbereich, einschließlich ihres Finanzierungssystems.** Mit der Reform wird die Definition der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Schülern durch eine neue Definition des Begriffs „Kinder oder Schüler mit Hindernissen beim Zugang zu Bildung, Bildung und Lernen“ geändert, die die Bereitstellung und Anwendung von Unterstützungsmaßnahmen benötigen, um ihr Bildungspotenzial auszuschöpfen. Durch die Einführung neuer förderfähiger Fördermaßnahmen für alle Kinder wird ein vertikales Fördermodell geschaffen. Zur Umsetzung der Reform wird den Lehrkräften im Rahmen von Fortbildungsprogrammen Unterrichts- und methodisches Material zur Verfügung gestellt. 10000 Lehrkräfte und Fachpersonal nehmen an Schulungen und anderen Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Reform teil.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systematischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden.** Ziel der Reform ist es, die neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP) näher an die Schulen zu verlagern. Durch die Änderung der jeweiligen Rechtsakte sollen diese Zentren berufliche Tätigkeiten ausüben, ohne Gesundheitsbenachteiligungen zu definieren, wie dies derzeit der Fall ist, was zu Diskriminierungen führt. Eine Änderung des Beratungssystems wird mit weiteren Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, wie z. B.: Änderung der Finanzierung auf der Grundlage der beruflichen Tätigkeiten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

**Reform 4: Einführung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung des F-Studienprogramms.** Die Reform besteht aus Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ohne Abschluss der Sekundarstufe I einen höheren Bildungsabschluss zu erreichen, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Sekundarstufe I in berufsbildenden Sekundarschulen (NSOV) in einem zwei- und dreijährigen kombinierten Programm abzuschließen. Durch Gesetzesänderungen sollen auch Studienprogramme vom Typ F optimiert werden, indem die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungsplänen für Sekundarschulen auf die Fächer der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I ausgeweitet wird. Auf der Grundlage des Arbeitsmarktangebots wird dann der Inhalt der Studienprogramme vom Typ F angepasst. Es wird erwartet, dass sich mindestens 30 % der berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe I (NSOV) bis zum 30. Juni 2025 an das Arbeitsmarktangebot anpassen.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. März 2023 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**Reform 5: Förderung der Beseitigung der Segregation an Schulen.** Hauptziel der Reform ist die Einführung einer rechtlichen Definition von Segregation, die in jeder Schule in der Slowakei gelten soll. Die Beseitigung der Segregation in den Schulen erfolgt durch die Entwicklung methodischer Leitlinien für die verschiedenen Bildungsakteure (z. B. Kulturschaffende, Schulen und Schuleinrichtungen, Direktoren und Lehrer) zur Prävention und Beseitigung von segregierter Bildung. Die angewandte Methodik ist in jeder Schule anzuwenden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern.** Mit der Reform wird ein

Studienprogramm eingeführt, das sich hauptsächlich an Schüler richtet, die während der Pandemie nur begrenzte Möglichkeiten hatten, an Bildung teilzunehmen. Das Unterrichtsprogramm wird von den teilnehmenden Schulen organisiert und konzentriert sich insbesondere auf Fächer aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“. Die Auswahl der Schüler und die Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler sind Aufgabe der Schule.

Um das Problem des Mangels an umfassenden Daten über den Fernunterricht anzugehen, veröffentlicht das Bildungsministerium eine Aufforderung zur Durchführung umfassender pädagogischer Forschungsarbeiten, um die Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung und ihre Auswirkungen auf die Bildungspolitik zu analysieren.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 30. September 2021 beginnen und bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

**Investition 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden.** Ziel ist es, physische, Informations- und Technologiebarrieren in der Schule in 182 großen Sekundarschulen zu beseitigen, um benachteiligten Kindern die Möglichkeit zu geben, Bildung in einem angenehmen Umfeld zu absolvieren. Der Investition geht Folgendes voraus: Eine komplexe Analyse zur Erfassung des Bedarfs an Entbarrierisierung und Bereitstellung des Handbuchs. In dem Handbuch werden Standards für die Beseitigung von Hindernissen festgelegt, um den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Schülern und Studenten mit gesundheitlichen Nachteilen gerecht zu werden und den Grundsätzen des universellen Designs Rechnung zu tragen.

Die Durchführung der Investition wird voraussichtlich am 31. März 2022 beginnen und bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung der Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
1	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.	Annahme durch das Parlament des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 138/2019, der Änderung der fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.			Q2	2023	Mit dem Gesetz Nr. 245/2008 wird ein universeller Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab vier Jahren und danach ab dem Alter von drei Jahren eingeführt. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung ab 1.1.2024 und 1.1.2025 erlassen und stehen ausreichende Plätze im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen für alle Kinder ab dem vierten Lebensjahr (ab dem 9.2024) und

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	tungen ab dem Alter von drei Jahren								Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 138/2019 über pädagogische und berufliche Mitarbeiter und der Änderung des Erlasses Nr. 1/2020 Slg. über Qualifikationsanforderungen für Lehrkräfte und Fachpersonal wird die Bedingung eingeführt, dass pädagogisches Personal in Kindergarten oder anderen Vorschulanzbietern als Lehrer einen Hochschulabschluss in das Unterrichtsprogramm für die fruhkindliche und vorschulische Bildung hat, wenn es Kinder unterrichtet, für die die Vorschulbildung obligatorisch ist. Darüber hinaus wird in der Verordnung die Bedingung eingeführt, dass jeder Kindergarten oder jeder andere Anbieter von Vorschulbildung über mindestens einen Mitarbeiter mit einem Hochschulabschluss im Unterrichtsprogramm für die fruhkindliche und vorschulische

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
									Bildung verfügt, der für die Überwachung der pädagogischen Qualität zuständig ist. Die Änderung wird spätestens am 30. Juni 2023 angenommen und gilt ab dem 1.1.2029.
6 –	Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1:1.Gewährleistung der Voraussetzung der Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im	2	Sind gestellt.	Einschreibungsquote in Vorschulschulen für Kinder im Alter von fünf Jahren	88 %	95	FRAGE 3	2022	Für Kinder im Alter von fünf Jahren ist die Vorschulbildung obligatorisch. Gemäß der Änderung des Schulgesetzes erhalten sie eine Vorschulbildung: i) in Kindergärten/Spezialkindergarten, die Teil des slowakischen Netzes von Schulen und Schulen sind, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) in der Einrichtung eines registrierten Anbieters von Vorschulbildung.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform	Sind gestellt.	Zahl der neu aufgebauten Kapazitäten	Zahl	0	9114	Q2	2026	Der Abschluss der Kindergartenfähigkeit schafft die Voraussetzungen für die Geltendmachung eines gesetzlichen Anspruchs auf Vorschulbildung für Kinder ab vier Jahren und danach ab dem Alter von drei Jahren. Ziel (9114) ist die geschätzte Zahl der neu errichteten Anlagen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungss	Meilenstein	Verabschiedung des Gesetzes zur Neudeinition des Konzepts des sonderpädagogischen Förderbarfs und Vorbereitung von begleitendem methodischen Material zum vertikalen Modell von Unterstützungsmaßnahmen, didaktischem und methodischem Material für den Unterricht der	Annahme der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg. durch das Parlament; Änderung der Regierungsverordnung Nr. 630/2008 und Annahme von methodischem Material zum vertikalen Modell von Unterstützungsmaßnahmen, didaktischem und methodischem Material für den Unterricht der	FRAGE 4	2022	In der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Dekret) und der Änderung des Gesetzes Nr. 597/2003 über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und Bildungseinrichtungen werden Kinder und Schüler, die Schwierigkeiten beim Zugang zur Bildung haben, und ihr Anspruch auf Bildungsförderung durch spezifische Unterstützungsmaßnahmen definiert.		
	Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von 3 Jahren								Die Verordnung Nr. 630/2008 der slowakischen Regierung wird angepasst, um den unterschiedlichen Besonderheiten bei der Berechnung des normativen Beitrags mittels Koeffizienten Rechnung zu tragen. Die Reform erfordert die Erstellung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	systems			Slowakischen Sprache als zweite Sprache durch die Regierung und Einführung einer Unterstützung für Kinder mit unterschiedlichen Muttersprachen im Bildungswesen					begleitender Unterrlagen. Gleichzeitig werden unterschiedliche Sprachkompetenzen und Altersgruppen Methodikblätter für Lehrkräfte und Arbeitsblätter für Schüler entwickelt, die auf die Entwicklung der Sprachkompetenzen von Kindern und Schülern mit anderen Muttersprachen als der Unterrichtssprache der Schule abzielen.
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Begriffs der sonderpädagogi	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudeinition des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg., Gesetz Nr. 597/2003 Slg.;	FRAGE 1	2023	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) definiert Kinder und Schüler mit Hindernissen beim Zugang zur Bildung und ihren Anspruch auf Bildungsförderung durch besondere Unterstützungsmaßnahmen bis zum 31. März 2023.		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
6	6– Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern	Sind gestellt.	Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte und Fachpersonals	Zahl	0	10000	FRAGE 4	2025	10000 Lehrkräfte und Fachpersonal, die im Rahmen von Programmen zur beruflichen Weiterentwicklung, Weiterbildung und Information geschult wurden und darauf abzielen, ein neues Modell pädagogischer Unterstützungsmaßnahmen vorzustellen, das Niveau der Sprachkenntnisse von Kindern und Schülern zu ermitteln und Kinder und Schüler mit Sprachbarrieren

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
6	und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems								beim Zugang zu Bildung zu unterstützen.
7	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3; Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 Slg. und separate Verordnungen, wahrscheinliche Änderungen und Regierungsverordnung Nr. 630/2008 Slg.		FRAGE 1	2023	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (zusammen mit einem gesonderten neuen Erlass) soll das derzeitige Konzept eines Beratungssystems durch ein vernetztes System ersetzt werden, das sich auf Zugänglichkeit, Komplexität und die Einhaltung der Inhalte- und Leistungsstandards konzentriert.  Ein umfassendes Beratungs- und Präventionssystem besteht aus den neu geschaffenen Beratungs- und Präventionszentren (CPP), die berufliche Tätigkeiten anbieten,	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
		psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden								ohne den Schwerpunkt auf Zielgruppen nach gesundheitlichen Benachteiligungen zu legen, wie dies derzeit der Fall ist, so dass die Möglichkeit, das Beratungs- und Präventionszentrum zu besuchen, nicht auf der Grundlage der gesundheitlichen Beteiligung des Kindes bestimmt wird. Die beruflichen Tätigkeiten werden in enger Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsteams in Schulen und Schulen, einschließlich eines multidisziplinären Teams, durchgeführt.  Dies schafft die Voraussetzungen für intensive, zeitnahe und hochwertige Unterstützung, Unterstützung und Intervention für Kinder, Schüler, Studenten, Rechtsvertreter, institutionelle Vertreter und andere Partner. Die Änderung der Finanzierung besteht in der Festsetzung des Beitrags auf der Grundlage der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten. Im Zusammenhang mit der Änderung der Finanzierung könnte auch die Regierungsverordnung Nr. 630/2008 zur Festlegung der

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel			
8	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, die Möglichkeit des Erwerbs eines Sekundarberichts der Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zur Optimierung der NSOV-Programme als Reaktion auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und das	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008, des Gesetzes Nr. 61/2015 und der Änderung des Dekretes Nr. 292/2019.Z. z.	FRAGE 1			2023	Die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 über die allgemeine und berufliche Bildung (Schulgesetz) sieht die Möglichkeit vor, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV) in einem zwei- und dreijährigen kombinierten Programm (je nach dem Jahr, in dem der Schüler die Grundschule abgeschlossen hat) durch eine Komitologieprüfung abzuschließen. Ziel ist es, die so genannten „toten Ziele“ innerhalb des Bildungssystems zu beseitigen und den Schülern des NSOV den Abschluss der Sekundarstufe I im Rahmen eines effizienteren Programms zu ermöglichen. Das System ist in Bezug auf schutzbefürftige Gruppen stärker abgedeckt. Das Bildungsangebot ist an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen.	Mit der Änderung des Gesetzes Nr.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
				Angebot von NSOV-Programmen im Hinblick auf den Bildungsbedarf der Zielgruppe der Schüler zu erweitern					61/2015 über die berufliche Aus- und Weiterbildung wird die Verpflichtung zur Festlegung von Leistungsplänen für Sekundarschulen auf die berufliche Bildung der Sekundarstufe I ausgeweitet.  Der Erlass Nr. 292/2019 wird geändert, in dem das Leistungsplanungssystem für Studienprogramme vom Typ F durch Festlegung spezifischer Kriterien festgelegt wird. Dabei sind die Besonderheiten von Studiengängen vom Typ F zu berücksichtigen, z. B. Kriterien auf Schulebene (Leistungen, Schulbesuch, Abschlussquote der Grundschule) und auf Gewerkschaftsebene – Arbeitsmarktergebnisse von „F-Absolventen“.
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4:			Sind gestellt.	Anteil der Programme der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I	%	0	30 Q2	2025  Der Optimierungsprozess stützt sich auf die Ergebnisse des Verfahrens zur Planung der Leistung eines Studienprogramms vom Typ F, das im Vergleich zum klassischen Leistungsplan unter einer Sonderregelung durchgeführt

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
				(NSOV), die entsprechen dem Bedarf des Arbeitsmarktes optimiert wurden					Auf der Grundlage des Arbeitsmarktangebots wird der Inhalt des F-Studiengangs dann angepasst oder bewertet und möglicherweise aus dem Bildungssystem entfernt.
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition der Segregation an Schulen in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischen Materialien für die Umsetzung	Annahme einer Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 oder des Gesetzes Nr. 365/2004 durch das Parlament sowie Erstellung und Genehmigung von methodischem Material durch das Bildungsministerium	FRAGE 3	2023	Änderungen der Rechtsvorschriften betreffen das Antidiskriminierungsgesetz (Nr. 365/2004 Slg.) oder das Schulgesetz (Nr. 245/2008 Slg.) und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Finanzierung und Verwaltung von Schulen. Die Definition von Segregation legt eindeutig fest, welche Handlungen und Unterlassungen als Trennung gelten, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden. Die methodischen Materialien sollen den verschiedenen Bildungsakteuren (z. B. Kulturschaffenden, Schulen und Schuleinrichtungen, Direktoren		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
			der Aufhebung der Segregation						und Lehren) in der Orientierungshilfen für die Prävention und Abschaffung getrennter Bildung bieten.
11	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Definition der Segregation an Schulen	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes Nr. 245/2008 oder des Gesetzes Nr. 365/2004				FRAGE 3	2025 Der Rechtsakt tritt am 1/9/2025 in Kraft.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation in Schulen		Sind gestellt.		%	0	100	FRAGE 4	2025 Die Methodik stützt sich auf das genehmigte Gesetz, das bis zum dritten Quartal 2025 in Kraft getreten ist.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
				anwenden					
13	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung für Schüler der Primar- und Sekundarstufe	Sind gestellt.	Zahl der Schulen, die an Unterrichtsprogrammen teilnehmen	Zahl	0	450	FRAGE 4	2022	450 Schulen organisieren Unterrichtsprogramme. Durch das Erreichen dieser Zahl von Schulen sollen 12000 Schüler durch Unterrichtsprogramme unterstützt werden. Die Unterrichtsprogramme richten sich vorrangig an Schüler, die während des Zeitraums, in dem der Schulbesuch in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 unterbrochen wurde, nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen konnten. Der Unterricht erfolgt in Einzel- oder Gruppenform und zusätzlich zu den regulären Schulzeiten. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf Fächern aus den sogenannten „Hauptbildungsbereichen“.
14	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1:	Meilenstein	Einführung der Definition von Debarrierisationsstandards, Schaffung				FRAGE 1	2022	In dem Handbuch werden Debarrierisierungsstandards festgelegt, um den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern, Schülern und Studenten mit gesundheitlichen Nachteilen gerecht zu werden und die

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden		einer Debarrierierungs Handbuch und Kartierung des Schulbedarfs auf allen Bildungsgebäuden	Bildungsministerium, Handbuch zur Beseitigung von Hindernissen und Veröffentlichung der Ergebnisse der Bedarfskartierung auf der Website des Bildungsministeriums					Grundsätze des universellen Designs zu achten. Sie beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der eine uneingeschränkte Teilnahme am Schulleben gewährleistet (d. h. die Festlegung von Standards, die einen inklusiven Raum in der gesamten Schule schaffen und nicht nur auf die Beseitigung der größten Hindernisse, z. B. beim Schuleintritt, ausgerichtet sind). Zusätzlich zu räumlichen Standards (z. B. technische Spezifikation für Bauarbeiten) werden im Handbuch auch Standards für die Debarrierisierung von Schulgebäuden festgelegt (z. B. Zusammenarbeit der Schule mit Experten und der Gemeinschaft).

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
15	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investition 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Sind gestellt.	Beseitigung architektonischer Barrieren in größeren Sekundarschulen	Zahl	0	182	Q2	2025	Der quantitative Indikator bestimmt die Zahl der ausgeschlossenen größeren Sekundarschulen.
16	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität der inklusiven Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzung für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungssystems für die Vorschulbildung, das auf den standardisierten tatsächlichen jährlichen Personal- und Betriebskosten von Kindergärten	Annahme des Gesetzes Nr. 597/2003, des Gesetzes Nr. 596/2003, des Gesetzes 564/2004 Slg., der Änderung der Regierungsverordnung Nr. 668/2004 Slg. und der Regierungsverordnung Nr. 630/2008 Slg. durch das Parlament	FRAGE 1		2025	Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes 597/2003 Slg. über die Finanzierung von Grundschulen, Sekundarschulen und Schuleinrichtungen, des Gesetzes Nr. 596/2003 Slg. über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und der Selbstverwaltung von Schulen, des Gesetzes 564/2004 Slg. über die Budgetierung der Einnahmen aus der Einkommensteuer der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Überarbeitung der Formel in der Regierungsverordnung Nr. 668/2004 sowie der Änderung der Regierungsverordnung Nr.	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
	eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren		n sowie auf der Erreichung der Einschulungssquote bei Kindern im Alter von vier Jahren beruht.					630/2008 werden geändert.	Es wird ein differenziertes und transparentes Finanzierungssystem für die Vorschulbildung eingerichtet, um Stabilität, Resilienz und die Zweckbindung der für die Bildung bereitgestellten Mittel zu gewährleisten. Die Rechtsvorschriften werden bis zum 30. Juni 2024 erlassen und treten am 1.1.2025 in Kraft.

Bis zum 30. September 2024 beträgt die Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren in der Vorschulbildung mindestens 82 %. Dies umfasst die Vorschulbildung: im Kindergarten/Spezialkindergarten im slowakischen Schulnetz, ii) in der individuellen Bildung, z. B. auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters zu Hause, oder iii) in der Einrichtung eines registrierten Vorschulanbieters.

## KOMPONENTE 7: BILDUNG FÜR DEN 21. CENTURY

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans sollen die Lehrpläne der Grundschulen (ISCED 1, ISCED 2) reformiert werden, um neue Lerninhalte zu schaffen, die in mehrjährigen Zyklen organisiert werden. Ziel ist die Entwicklung des kritischen Denkens und der Soft Skills der Schüler wie Problemlösung, Umgang mit Informationen, Teamarbeit, Narrative und Fragen, Eigeninitiative und Verantwortung sowie die Ausarbeitung und Umsetzung persönlicher Projekte. Dies erfordert die Bereitstellung von Lehrbüchern, die erforderlich sind, um den derzeitigen Bestand zu erneuern, und eine Änderung der Fähigkeiten der Lehrkräfte, um diese Veränderungen in der täglichen Praxis umsetzen zu können. Gleichzeitig soll die Komponente die Qualität der Fähigkeiten des Lehrpersonals und des Fachpersonals verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung motivieren. Der Schwerpunkt sollte auch auf inklusiver Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen.

Die Komponente umfasst zwei Reformen und zwei Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung an die Slowakei zur Notwendigkeit, die *digitalen Kompetenzen zu stärken und einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Bildung zu gewährleisten*. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020). *Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen* (länderspezifische Empfehlung 2/2019).

### A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1: Reform von Inhalt und Form der Bildung (Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs).** Ziel der Reform ist es, neue Lehrpläne zu schaffen. Anstatt vorgefertigte Informationen bereitzustellen, schaffen die Lehrkräfte Situationen, in denen die Schüler die Informationen in Konfrontation mit dem realen Leben interpretieren können. Die Reform beginnt mit der Einführung der Lehrpläne im Primar- und Sekundarbereich (auf freiwilliger Basis) ab dem Schuljahr 2023 und endet mit der Verpflichtung zur Annahme des neuen Lehrplans in allen Grundschulen im Jahr 2026.

Die Umsetzung der Reform wird durch die Einrichtung von 40 regionalen Zentren unterstützt, die Schulen bei Mentoring-, Beratungs- und Beratungstätigkeiten unterstützen. Zu den Zentren können Lehrkräfte, Schulleiter, Fachkräfte der Erwachsenenbildung, Experten des dritten Sektors und Experten aus Fakultäten, die Lehrkräfte in der Region vorbereiten, gehören.

Die Reform erfordert die Bereitstellung neuer Lehrbücher. Die Erstellung von Lehrbüchern wird durch die Arbeit der Sachverständigen unterstützt. Die Zulassung von Lehrbüchern auf der Grundlage der beruflichen und bildungsbezogenen Qualität wird durch eine einheitliche Klausel des Bildungsministeriums gewährleistet. Es werden strenge und transparente Peer-Review-Kriterien festgelegt. Die Schulen erhalten eine Beihilfe für den Kauf von Schulbüchern entsprechend ihren Präferenzen und Anforderungen aus der vom Ministerium genehmigten Lehrbuchliste.

Die Reform sieht die Einrichtung einer e-Test 2.0-Plattform für E-Test 2.0 vor, die die Digitalisierung des Bildungsprozesses effizienter gestalten und so die zentrale Erprobung von Schülern ermöglichen soll. Die messbare Wirkung dieser Reform kann darin bestehen, dass die Endprüfung der Sekundarstufe II in jeder Schule bis zum 31. Dezember 2025 online durchgeführt wird.

Der letzte Meilenstein dieser Reform ist bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen.

**Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen (Änderung der Hochschulbildung) und Stärkung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften.** Ziel dieser Reform ist es, die Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften zu verbessern und sie für eine lebenslange berufliche Entwicklung zu motivieren. Es wird eine finanzielle Beihilfe eingeführt, um die Fähigkeiten der Lehrkraft zu verbessern. Der Schwerpunkt sollte auf den neuen Lehrplänen, der inklusiven Bildung und dem Erwerb digitaler Kompetenzen liegen. Bis Ende 2023 werden mindestens 55 % des pädagogischen und professionellen Personals geschult. Die jeweiligen Gesetzesänderungen regeln die Kompetenzen und das Spektrum der Lehrkräfte.

Es wird ein Stipendienprogramm für Hochschulen eingerichtet, um die Entwicklung neuer Lehrpläne zu unterstützen. Dazu gehört auch die Finanzierung von Änderungen an Programmen, die die Einführung einer inklusiven Bildung, die Bildung von Schülern mit unterschiedlichen Muttersprachen der Slowakischen und die Entwicklung digitaler Kompetenzen bei Schülern und Lehrkräften fördern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Investition 1: Digitale Infrastruktur in Schulen.** Ziel dieser Investition ist es, den Prozentsatz der Schulen mit vollständigem digitalem Zugang von 30 % auf mindestens 90 % zu erhöhen (gemäß definierten IKT-Standards, die auf dem „hoch ausgestatteten und vernetzten Klassenzimmer“ (HECC) beruhen). Im Interesse der Transparenz und des Preis-Leistungs-Verhältnisses beim Erwerb digitaler Ausrüstung für Schulen wird die Beschaffung zentral koordiniert. Die Investition zielt darauf ab, den Lebenszyklus digitaler Geräte zu maximieren, um negative Umweltauswirkungen zu verringern. Die Investitionen sind in die wichtigsten Bereiche unterteilt:

- Einbeziehung (Inklusion): die Investition deckt die Software oder Hardware der Ausgleichsbeihilfen für benachteiligte Schüler ab.
- Kompetenzen für den digitalen Wandel: Die Investition erstreckt sich auf einen IT-Klassenraum im Verhältnis zu 300 Studierenden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

**Investition 2: Fertigstellung der Schulinfrastruktur.** Die Investition zielt darauf ab, 35 Zweischichtenschulen in der Slowakei abzuschaffen, die zu einer besseren Integration von Schülern aus benachteiligten Verhältnissen beitragen könnten. Die Investitionen können in Form des Ausbaus bestehender Kapazitäten, der Renovierung und des Baus neuer Räumlichkeiten in 35 Schulen erfolgen, die derzeit die Zweischichtenklassen nutzen. Die Renovierung von Gebäuden setzt voraus, dass im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Name Meilenstein/Ziel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
								<p>Ein integrierter Lehrplan für Grundschulen (ISCED 1 und ISCED 2) ist innerhalb der Zyklen umzusetzen. In den Zyklen werden grundlegende Lernziele für die Bereiche und nicht detaillierte Inhalte festgelegt, wodurch Flexibilität bei der Entwicklung von Lehrplänen auf Schulebene geschaffen wird. Die Umsetzungsphase beginnt im September 2023 mit der Verpflichtung, alle Grundschulen bis zum 9/2026 in einen neuen Lehrplan zu überführen.</p> <p>FRAGE 1</p> <p>2023</p>

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
2	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Schaffung eines Neuen regionalen Unterstützungszenren	Zahl	0	40	FRAGE 3	2024	Regionale Zentren für die Lehrplanverwaltung und die Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung von Änderungen werden auf regionaler Ebene durch Mentoring-, Beratungs- und Konsultationsfähigkeiten entwickelt. Insgesamt gibt es 40 Zentren (ein Zentrum für zwei Bezirke) mit einem Team von Lehrkräften, Schulleitern, anderen Spezialisten für Jugend und Erwachsenenbildung, Experten des dritten Sektors und Experten aus Fakultäten, die Lehrkräfte in der Region vorbereiten.
3	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen (in Prozent)	%	0	30	FRAGE 4	2025	Mindestens 30 % der öffentlichen Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
4	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Einführung einer Online-Matriura (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II)	%	23	100	FRAGE 4	2025	Anteil der im Internet absolvierten Matura (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II).
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung	FRAGE 1	2023	Die Änderungen der Rechtsvorschriften müssen Folgendes mit sich bringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der neuen Studienprogramme zur Vorbereitung künftiger Lehrkräfte,</li> <li>• Eine Beihilfe zur Motivation von Lehrkräften und Fachkräften, eine lebenslange berufliche Weiterbildung zu betreiben;</li> <li>• Regulierung der Kompetenzen und des Spektrums der Anbieter von Zertifizierungs-, Funktions- und</li> </ul>			

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
				des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik über das System der Studiengewerkschafien der Slowakischen Republik.					Qualifikationsbildung im Bildungsbereich. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Akkreditierung von Fortbildungsprogrammen für die berufliche Weiterbildung.</li> </ul>
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Sind gestellt.	Prozentsatz des geschulten pädagogischen und professionellen Personals, insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen	%	0	55	FRAGE 4	2023	Bis zum 31. Dezember 2023 werden mindestens 55 % des pädagogischen und professionellen Personals der Schulen geschult.
7	7 – Bildung für das 21.	Sind	Erhöhung des Anteils der Schulen mit	%	30	90	FRAGE	2025	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale Infrastruktur in Schulen	gestellt.	digitaler Grundausstattung				4		
8	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Sind gestellt.	Abschaffung der Doppelschichtenschulen	Zahl	0	35	Q2	2026	Ziel ist es, den zweischichtigen Betrieb in 35 Schulen zu beenden. Es wird ausdrücklich gefordert, dass Schulen doppelt verlegt werden, um neue Räumlichkeiten zu errichten oder die Räumlichkeiten zu renovieren, die nicht geeignet sind, den Schülern zu dienen.  Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen, die durch Energiesparzertifikate überwacht werden.

## **KOMPONENTE 8: VERBESSERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DER SLOWAKISCHEN UNIVERSITÄTEN**

Das Hauptziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans besteht darin, die Qualität der Leistung der slowakischen Hochschuleinrichtungen zu verbessern. Die neue Form der Finanzierung von Bachelor-Studiengängen soll eingeführt werden, um die Studienprogramme besser an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Um die Qualität der Wissenschaft zu verbessern, wird eine systemische Leistungsbewertung eingeführt, die das neue Akkreditierungssystem unterstützt. Die Komponente soll die Reform der Hochschulverwaltung fördern, indem dem Rektor und dem Verwaltungsrat mehr Befugnisse übertragen werden und ein System geschaffen wird, das Anreize für Fusionen der Hochschuleinrichtungen schafft, um die Verwaltungskosten zu senken und die positiven Spill-over-Effekte bei der Wissensverbreitung zwischen den Einrichtungen zu bewirken.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und eine Investition.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente leistet einen Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten zwei Jahren an die Slowakei gerichtet wurden und in denen auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen zu verbessern und Kompetenzen zu fördern. (Länderspezifische Empfehlung 2/2019) sowie zur *Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger Bildung*. (Länderspezifische Empfehlung 2/2020).

Es besteht eine enge Verbindung zu anderen Komponenten, insbesondere zu den Komponenten Forschung und Innovation (Komponenten 9 und 17), Umschulung und Deckung des Arbeitsmarktbedarfs (Komponente 10).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

**Reform 1: Änderung der Finanzierung von Hochschulen durch Einführung von Leistungsverträgen.** Es wird ein neues Instrument – Leistungsverträge – in das Rechtssystem eingeführt, um das Profiling und die Diversifizierung der Hochschulen auf der Grundlage ihrer spezifischen Stärken und ihres Entwicklungspotenzials zu unterstützen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) hat Leistungsverträge mit öffentlichen Universitäten zu unterzeichnen. Auf der Grundlage der Vereinbarung mit den Hochschulen werden Ziele festgelegt, die nach dem U-Multirank-Ansatz (einheitliche Methodik für die Durchführung der Leistungsbewertung) überwacht werden und auf einem langfristigen Ziel im Bereich der Hochschulen und der Bedürfnisse der Länder beruhen.

Die Umsetzung der Reform soll am 31. Dezember 2022 beginnen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

**Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung.** Ziel der Reform ist die Einführung eines Systems zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen der Universitäten. Das Ministerium arbeitet in Zusammenarbeit mit den Interessenträgern eine Methodik zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung aus und führt sie in das Rechtssystem ein. Die

Leistungsbewertung wird vom Ministerium entweder direkt oder über eine eigenständige Einrichtung organisiert, so dass die Bewertung auf den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Transparenz beruht. Das Bewertungsgremium setzt sich aus in- und ausländischen exzellenten Forschern zusammen. Die Bewertung stützt sich auf hochwertige Bewertungssysteme aus dem Ausland, wobei der British Research Excellence Framework (REF) die wichtigste Inspiration bildet und spezifische Parameterbedingungen verwendet werden, die an die Situation der slowakischen Einrichtungen angepasst sind, um die Qualität der Ergebnisse in diesem Bereich zu bewerten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen.** Ziel der Reform ist es, neue Standards und Kriterien für die Akkreditierung von Lehrplänen festzulegen, mit denen die Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studienprogrammen verschärft, ihre Qualität verbessert und langfristige Qualitätsüberwachungsverfahren eingeführt werden. Ein neues System sieht vor, dass die Hochschulen Studierende und externe Interessenträger (insbesondere Arbeitgeber) in die Gestaltung, Überwachung und Anpassung der Lehrpläne einbeziehen und dass die Hochschulen die Fortschritte und Bedürfnisse der Studierenden, die Aufnahme von Hochschulabsolventen und die allgemeine Zufriedenheit der Studierenden genau überwachen. Die Slowakische Akkreditierungsagentur für Hochschulbildung (SAAVŠ) überwacht die Umsetzung dieser Vorschriften extern. Die SAAVŠ greift bei der Bewertung von Hochschulprogrammen auch auf ausländische Gutachter und Praktiker zurück. Es wird erwartet, dass mindestens 90 % der Hochschulen beantragen, die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Akkreditierungsstandards zu überprüfen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

**Reform 4: Reform der Verwaltung der Hochschulen.** Die Reform durch die Änderung des Hochschulgesetzes soll die Befugnisse des Rektors und des Verwaltungsrats erhöhen, damit sie die Verantwortung besser widerspiegelt und mehr Flexibilität innerhalb der Hochschuleinrichtung ermöglicht. Mit der Reform sollen auch die Beschränkungen für die Ernennung von Dozenten und Professoren aufgehoben werden (die derzeitige Anforderung eines zusätzlichen Habilitations- oder Eröffnungsverfahrens und die Abschlüsse von Dozenten und Professoren), wodurch die Offenheit des akademischen Umfelds sowohl für professionelle als auch für ausländische Bewerber gefördert wird. Die Einstellung von Führungspositionen an Hochschulen (Rektor, Dekan der Fakultät) erfolgt in Form von allgemeinen Auswahlverfahren oder öffentlichen Anhörungen. Darüber hinaus müssen die Sachverständigen an allgemeinen Auswahlverfahren teilnehmen können. Im Hochschulgesetz wird die Bedingung gestrichen, dass Personal in Positionen als Professor und Dozent über einen wissenschaftlichen/pädagogischen Abschluss verfügen muss.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

**Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten.** Ziel der Reform ist die Förderung einer engeren Zusammenarbeit der Hochschulen. In der Slowakei gibt es über 30 Universitäten mit fragmentierten Forschungskapazitäten und unzureichender Zusammenarbeit mit Unternehmen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) genehmigt einen Fahrplan für zwei große Einheiten von Hochschuleinrichtungen und anschließend für die nächste Gruppe von Hochschulen. Es wird ein konkreter Fahrplan für die Gründung eines dritten Konsortiums vorgelegt.

Die Umsetzung der Reform soll bis zum 31. Dezember 2021 beginnen und bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen.**

Die Investitionen werden in erster Linie auf die Reform 5 gestützt, die auf die Zusammenführung des Exzellenzpotenzials von Hochschulen ausgerichtet ist. Die Investitionen können über zwei verschiedene Programme abgewickelt werden. Die erste Maßnahme zur Unterstützung von Projekten zur Entwicklung von Forschungs-, Bildungs- und Unterbringungsinfrastrukturen mit hohem Mehrwert für Spitzenforschung, wie z. B.: Ausbau bestehender oder neuer Räume für die Konzentration von Spitzenforschung und Promotionsstudien, einschließlich ausländischer Forscher, Ausbau bestehender oder neuer Räume für den praktischen Unterricht in Bachelor-Berufslehrgängen, Beseitigung von Hindernissen und Digitalisierung. Die zweite Regelung dient der Unterstützung des Projektmanagements auf der Grundlage des genehmigten Fahrplans. Der Umfang der Investitionen wird in dem Plan festgelegt, der mit dem Prozess der Zusammenführung von Universitätseinheiten verknüpft ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
1	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzierung von Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen	Abschluss der übergeordneten Vereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVáS SR) mit den Universitäten	FRAGE 4		2022		Leistungsverträge unterstützen das Profiling und die Diversifizierung der Hochschulen auf der Grundlage ihrer Stärken, ihres Entwicklungspotenzials, der Verringerung der Zahl der Lehrpläne und der Konzentration der Ressourcen. Ziel ist es unter anderem, den Anteil der berufsorientierten Bachelor-Programme an öffentlicher Hochschulbildung von 4 % auf 10 % bis zum 4. Quartal 2025 zu erhöhen.	
2	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der	Sind gestellt.	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)	Entfällt	%	0	90	FRAGE 4	2023	Mindestens 90 % der unterzeichneten Ausführungsverträge.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eut	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr
3	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen	Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 172/2005 über die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung und die Methodik für die regelmäßige wissenschaftliche Leistungsbewertung	FRAGE 1	2022	Es wird ein System zur regelmäßigen Bewertung der wissenschaftlichen Leistung der Hochschulen unter Beteiligung internationaler Bewerter eingerichtet, um die Diversifizierung der Hochschulen hinsichtlich der Qualität ihrer wissenschaftlichen Leistung in den einzelnen Bereichen und die Ermittlung exzellenter Forschungsteams an einzelnen Universitäten zu gewährleisten. Die Bewertung soll somit für Universitäten, aber auch für andere Forschungseinrichtungen (SAV, andere nicht-unternehmerische und private Forschungseinrichtungen) einheitlich sein.		
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen	Sind gestellt.	Anzahl der durchgeführten Evaluierungen	Zahl 0	20	FRAGE 4	2022	Das Ziel bezieht sich auf alle öffentlichen Universitäten.	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
	Hochschuleinr ichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftli chen Leistungsbew ertung	en							
5	8 – Leistungssteig erung der slowakischen Hochschuleinr ichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierun g der Hochschulbild ung	Sind gestellt.	Prozentsatz der Hochschulen , um die Übereinstim mung der internen Qualitätssyst eme und Studioprogr amme mit den Standards zu überprüfen	%	0	90	FRAGE 4	2022	Minddestens 90 % der Universitäten haben eine Überprüfung der Übereinstimmung ihrer internen Qualitätssysteme und Studioprogramme mit neuen Akkreditierungsstandards beantragt.  Mit den neuen Akkreditierungsstandards werden die Standards und Bedingungen für die Gewährleistung und Durchführung von Studioprogrammen verschärft. Fünf Akademiker mit hochwertigen wissenschaftlichen Ergebnissen werden für die Akkreditierung und die Umsetzung eines auf Studierende ausgerichteten hochwertigen Bildungssystems benötigt.  Ausländische Bewerter werden auch routinemäßig an der Bewertung der Einhaltung der Akkreditierungsstandards für

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eut	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
6	8 – Leistungssteige rung der slowakischen Hochschuleinr ichtungen – Reform 4: Reform der Verwaltung der Universitäten	Meilenstei n	Reform des Management systems der Hochschulei nrichtungen	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbild ung,	FRAGE 4	2021	Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 131/2002 über die Hochschulbildung soll das Hochschulverwaltungssystem reformiert werden. Durch die Änderung des Hochschulgesetzes werden die Kompetenzen des Rektors und des Verwaltungsrats gestärkt, deren Zusammensetzung reformiert, die Art der Wahl des Rektors geändert, der Mechanismus der Funktionsämter geöffnet und die Anforderungen an die interne Organisation der Hochschulen vereinfacht werden, um die Autonomie der Schule und die Freiheit der Wissenschaft zu gewährleisten.		Die Stärkung der Kompetenzen des Verwaltungsrats betrifft Fragen der strategischen Leitung der Universität,

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßbeinh eut	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
7	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzubringen	Ein vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik (MŠVaŠ SR) genehmigter Fahrplan für mindestens zwei Universitäten.	FRAGE	4	2021		während die Beteiligung staatlicher Vertreter so begrenzt ist, dass die Zentralregierung nicht in der Lage ist, die Kontrolle über den Verwaltungsrat zu übernehmen. Die akademische Freiheit darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.	
										Ein genehmigter Fahrplan für die Bündelung von mindestens zwei Universitätsseinheiten. In dem Fahrplan werden der Zeitplan und die verschiedenen Schritte zur Vernetzung der Hochschuleinrichtungen festgelegt. Der Mischfinanzierungsprozess selbst wird durch Investitionen aus der Aufbaufondsfazilität sowie durch Leistungsverträge aufgrund direkter Transaktionskosten (z. B. die Vereinheitlichung von IT-Systemen) unterstützt, auch für den Aufbau neuer Infrastrukturkapazitäten (z. B. die Beseitigung von Doppelarbeit und die Zusammenführung der betreffenden Standorte dürfen nicht einfach in der Lage sein, Arbeitsplätze zu verlagern, und es müssen neue Kapazitäten aufgebaut werden).

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eut	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljä hr	
8	8 – Leistungsstei erung der slowakischen Hochschuleinr ichtungen – Reform 5: Konzentration exzenter Bildungs- und Forschungskap azitäten	Meilenstei n	Abschluss des Prozesses der Zusammenfü hrung von Hochschulen durch Konsortien	Formaler Verbindungspro zess für mindestens zwei Konsortien abgeschlossen und ein konkreter Fahrplan, der zur rechtsverbindli chen Gründung eines dritten Konsortiums führt, abgeschlossen.	Q2		2026	Formaler Verbindungsprozess für mindestens zwei Konsortien, bestätigt durch die neue Satzung jedes Konsortiums und Fertigstellung eines konkreten Fahrplans, der zur rechtsverbindlichen Gründung eines dritten Konsortiums führt.	Die Satzung umfasst folgende Kriterien je Konsortium: <ul style="list-style-type: none"><li>• Harmonisierung der internen Qualitäts sicherungssysteme auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Verfahren und Bereiche,</li><li>• Schaffung von mindestens fünf gemeinsamen Studienprogrammen, von denen mindestens eines in einem Studienfach angesiedelt ist, in dem eine oder mehrere der Hochschulen, die das gemeinsame Programm anbieten, eine überdurchschnittliche Leistung im System der wissenschaftlichen Leistungsbewertung aufweisen.</li><li>• Einführung flexibler Studiengänge, die es den Studierenden ermöglichen, an jeder Universität des Konsortiums Kurse zu</li></ul>

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
									<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und fachspezifischen Klassenzimmern sowie für Hochschulen, die über solche Labors verfügen,</li> <li>• Integration von Bibliotheks-, Verlags- und IT-Systemen.</li> </ul>
9	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investment!:	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen	Vergabe der Aufträge im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	FRAGE 3	2023	2 Aufrüderungen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Universitäten gemäß der Reform 5 sollen Folgendes umfassen:	mit dem Teilprogramm „Entwicklung von Hochschulen“ werden Infrastrukturprojekte zur Entwicklung von Forschungs-, Bildungs- und Beherbergungsinfrastrukturen mit hohem Mehrwert für exzelle Foschung und Internationalisierung unterstützt: z. B. Modernisierung bestehender oder neuer Räume für die Konzentration exzeller Foschungs- und Promotionsstudien,	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
		Hochschulen							einschließlich ausländischer Forscher, Modernisierung bestehender oder neuer Räume für den praktischen Unterricht in Bachelor-Lehrgängen, Modernisierung bestehender oder neuer Räumlichkeiten für Innenanlagen, Beseitigung von Barrieren und moderne Digitalisierung von Gebäuden.
10	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investitionen1 : Unterstützung	Sind gestellt.	rekonstruiert es	Zahl	0	120	201 Q2	2026	Das Ziel beträgt 133 557 m <sup>2</sup> , aber mindestens 120 201 m <sup>2</sup> Universitätsfläche müssen ausgebaut oder rekonstruiert werden, einschließlich der Unterbringung an Universitäten. Gebäude, die renoviert werden, tragen zum ökologischen Wandel bei, indem sie durchschnittlich mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielen, die

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbeinh eut	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr
	der strategischen Entwicklung von Hochschulen								durch Energiesparzertifikate überwacht werden.

## **KOMPONENTE 9: EFFIZIENTERE VERWALTUNG UND STÄRKUNG DER FUEUI-FINANZIERUNG**

Mit dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Engpässe im slowakischen Ökosystem für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) angegangen, wie z. B. die Fragmentierung der FEI-Governance, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen Privatsektor und Hochschulen, die Internationalisierung und die FEI-Finanzierung. Längerfristig besteht das Ziel darin, die private Beteiligung an FEI durch eine Erhöhung der privaten F & E-Ausgaben zu fördern.

Ziel der Komponente ist die Stärkung der FEI-Leistung und des Innovationspotenzials, die eine notwendige Voraussetzung für ein wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung der FEI-Governance, die übergreifende Koordinierung, die Auswirkungen und die Wirksamkeit von FEI-Investitionen sowie die Förderung der öffentlich-privaten Zusammenarbeit und privater Investitionen. Die Maßnahmen unterstützen Forschungsexzellenz und Internationalisierung sowie die Anziehung und Bindung von Talenten in Wissenschaft und Innovation. Ziel von Investitionsprogrammen ist es, neue FEI-Projekte in Schlüsselsektoren der Wirtschaft mit einem transformativen Potenzial zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen mit höherem Mehrwert und zur Stimulierung des Wachstums des Innovationsökosystems auf nationaler und regionaler Ebene zu entwickeln.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente besteht aus zwei Reformen und sechs Investitionen, die eng miteinander verknüpft sind. Die FEI-Reformen sind als Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Absorption von Investitionen konzipiert.

Alle Investitionsprogramme müssen den DNSH-Grundsätzen entsprechen, die technologieneutrale Investitionen auf der Ebene der Anwendungen erfordern und potenziell schädliche Bereiche wie fossile Brennstoffe, einschließlich nachgelagerter Nutzung, ausschließen. Die Veröffentlichung aller wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfasst Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den DNSH-Grundsätzen entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Die Investitionen und Reformen sollen einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei in den letzten zwei Jahren leisten, zu der Notwendigkeit, „investitionsbezogene Politik auf Forschung und Innovation zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlungen 2/2019), zur „Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel“ (länderspezifische Empfehlung 3/2020) und zur „Verbesserung der Koordinierung und Politikgestaltung“ (länderspezifische Empfehlungen 4/2020).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

**Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation.**

Im Mittelpunkt der Reform steht die Änderung der FEI-relevanten Rechtsvorschriften, durch die die Governance-Struktur im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt und die interministerielle Koordinierung der FEI-Politiken gestärkt und professionalisiert werden soll. Die neue Leitungsstruktur besteht aus der slowakischen Regierung, dem Regierungsrat für Wissenschaft, Technologie und Innovation und dem unter dem Regierungsaamt eingerichteten Sekretariat. Die Reform beruht auf fünf Säulen: I) eine starke regierungsübergreifende Strategie und Koordinierung, ii) wirksame bereichsübergreifende Standards für Unterstützungsinstrumente, iii) Konsolidierung der Zuschusseinrichtungen und Aufbau ihres Fachwissens, iv) Anwendung der Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung und Effizienz und v) einheitliches System der institutionellen Bewertung und der institutionellen FEI-Finanzierung. Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften (Gesetz Nr. 172/2005) wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagen und tritt bis zum 31. März 2022 in Kraft. Die Reform umfasst die Annahme einer neuen nationalen FEI-Strategie, um eine strategische politische Ausrichtung, Ziele und Instrumente für alle Arten öffentlicher Unterstützung, einschließlich nationaler und EU-Mittel, in kohärenter und komplementärer Weise bereitzustellen. Die Regierung nimmt die Strategie bis zum 30. September 2022 an. Um Ineffizienzen so gering wie möglich zu halten, werden die Grundsätze der verantwortungsvollen Verwaltung und der effizienten Finanzierung in eine Methode zur Ex-ante-Anwendung bei FEI-Investitionen umgesetzt. Bei der neuen FEI-Strategie und den neuen FEI-Maßnahmen werden die überarbeitete Strategie für intelligente Spezialisierung zur Förderung der thematischen Konzentration sowie die Empfehlungen neuerer Studien wie der OECD zur Verbesserung der Umsetzung von FEI-Investitionen und der aus den Programmplanungszeiträumen der Kohäsionspolitik gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt. Der Bewertungsprozess wird reformiert, um den Einsatz von Gremien und externen Bewertern zu erhöhen, und die Verwaltungsverfahren werden schrittweise gestrafft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

## **Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften.**

Mit der Reform soll die Umwandlung der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SAS) in eine öffentliche Einrichtung abgeschlossen werden, um die Förderung von Finanzierungen aus mehreren Quellen und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu ermöglichen. Die Reform wird durch eine Überarbeitung der beiden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport vorgeschlagenen Rechtsakte (Gesetz Nr. 133/2002 über SAS und Gesetz Nr. 243/2017 über die öffentlichen Forschungseinrichtungen) ermöglicht. Sie ermöglicht es SAS, Geschäfts- und Eigentumsbeziehungen im Zusammenhang mit FEI aufzunehmen, wobei die Rechte des geistigen Eigentums und die finanziellen Gewinne umfassend geschützt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten.**

Die Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit, wie z. B. den EU-Rahmenprogrammen für Forschungsinfrastrukturen, ist sehr gering, und die Slowakei befindet sich derzeit an 24. Stelle in der EU in Bezug auf EU-Mittel aus Horizont 2020. Ziel der Investition ist es, eine stärkere Beteiligung slowakischer Einrichtungen, Forscher und Unternehmen an Spitzenprojekten des Europäischen Forschungsraums (EFR) zu ermöglichen. Für die folgenden Programme werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht:

- Projekte, die im Rahmen von „Exzellenzprojekten“/Schwellenprojekten vergeben werden (z. B. Marie-Skłodowska-Curie-Stipendien für Postdoktoranden, Teaming, Programm des Europäischen Forschungsrats mit Bewertung A in der zweiten Runde).
- Projekte, die mit der Auszeichnung „Exzellenzsiegel“ am Europäischen Innovationsrat teilnehmen.
- „Angleichung von Finanzhilfen für Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, um im Rahmen von Horizont 2020/Horizont Europa generierte Ressourcen zu mobilisieren.
- Finanzhilfen für die Vorbereitung von Anträgen im Rahmen von Horizont Europa.

Der Gesamtansatz besteht darin, hochwertige Projekte zu unterstützen, die in den EFR-Programmen eine sehr hohe Punktzahl erhalten, aber keine Mittel erhalten. Es wird erwartet, dass die Investition zu mindestens 48 Anträgen und zur Teilnahme an den Programmen von Horizont Europa führen wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE -Organisationen.**

Die Investition zielt darauf ab, private Beteiligungen an FEI zu mobilisieren und den Anteil innovativer Unternehmen, insbesondere im Bereich der digitalen Innovation, zu erhöhen. Sie unterstützt eine größere Rolle des Privatsektors, den Aufbau von Kapazitäten und die Vernetzung mit Forschungseinrichtungen. Für die folgenden Programme werden mindestens vier Aufforderungen veröffentlicht:

- „Angleichung von Finanzhilfen“ für Forschungseinrichtungen, um Ressourcen des Privatsektors im Rahmen der Forschungszusammenarbeit zu mobilisieren. Mit diesem Programm sollen Hochschul- und Forschungseinrichtungen ermutigt werden, mehr private Partnerschaften anzustreben.
- „Gutschein“-Förderprogramme – zur Erleichterung des Transfers von Wissen, Technologien und Innovationen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Es werden zwei Arten von Gutscheinregelungen vorgeschlagen: i) Innovationsgutschein (einschließlich Patenttätigkeiten) – zur Förderung der Zusammenarbeit von KMU mit Forschungseinrichtungen oder mit Gemeinden, ii) digitaler Gutschein – zur Förderung der Digitalisierung von Dienstleistungen und Verfahren für KMU und Unternehmen.
- Die Maßnahme zur Gründung von mindestens zwei „transformativen und innovativen Konsortien“ zielt darauf ab, neue FEI-Tätigkeiten in Schlüsselsektoren der Wirtschaft mit dem größten Innovationspotenzial hervorzu bringen.

Von dem übergeordneten Ziel, 3931 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 3538 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie Gutscheine gefördert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Wissenschaftsexzellenz.**

Die Internationalisierungsrate des Forschungsumfelds ist sehr gering: Nur 2 % der Hochschulmitarbeiter kommen aus dem Ausland. Ziel der Investition ist es, ein international wettbewerbsfähiges Umfeld für die besten Wissenschaftler zu schaffen, und zwar sowohl in Bezug auf die Gehälter als auch auf die Verfügbarkeit attraktiver Forschungsprogramme. Für die folgenden Programme werden mindestens sechs Aufforderungen veröffentlicht:

- Stipendien für exzellente Forscher in verschiedenen Laufbahnphasen R1 – R4 (R1-Erste Stufe, R2-Anerkennungsforscher, R3 – etablierte Forscher, R4-leitende Forscher).
- „Frühphasen“-Forschungsstipendien. Das Programm soll Nachwuchsforschern die Möglichkeit bieten, Forschungsarbeiten auf ihrem eigenen Gebiet anzustoßen.
- „Kapitalförderer“ ergänzt die bestehenden Regelungen zur Finanzierung von Investitionsausgaben für Forschungsprojekte.
- Gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für große Forschungsprojekte sollen exzellente Teams in strategisch festgelegten FEI-Bereichen unterstützen und das FEI-Humankapital stärken. Es wird erwartet, dass mindestens 15 hochwertige Forschungsprojekte ausgewählt und abgeschlossen werden.

Von dem übergeordneten Ziel, 1060 exzellente Forscher zu unterstützen, werden mindestens 1000 exzellente Forscher im Rahmen verschiedener Programme unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft.**

Das Investitionsprogramm zielt darauf ab, die Synergien zwischen nationaler und EU-Ebene in FEI-Themen zu verbessern. Es werden thematische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, um den ökologischen Wandel sowie die Resilienz und die Anpassung an den Klimawandel im Einklang mit den in den thematischen Prioritäten von Horizont Europa erwarteten Themen wie CO2-freie Energie, Elektrifizierung, Wasserstoff, Batterietechnologien und alternative Kraftstoffe, emissionsarme industrielle Prozesse und Werkstoffe und Bioökonomie zu unterstützen. Der Schwerpunkt liegt auf dem gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologiereife Stufe 1-9) mit der höchsten Mittelzuweisung für Demonstrationsprojekte und fortgeschrittenen Technologiereifegraden (TRL). Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte abzuschließen, werden mindestens 27 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft.**

Die Investition zielt darauf ab, den Übergang zur digitalen Wirtschaft zu unterstützen. Thematische Programme (wie nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente), die 2022 veröffentlicht werden sollen, werden Themen zugewiesen, die in den thematischen Prioritäten von Horizont Europa erwartet werden, wie digitale und industrielle Schlüsseltechnologien, Internet der Dinge, künstliche Intelligenz und Robotik, und decken den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus ab (Technologiereife 1-9). Von dem übergeordneten Ziel, 155 Projekte abzuschließen, werden mindestens 140 Projekte im Rahmen der Regelungen bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung.**

Die Investition zielt darauf ab, den Anteil innovativer Unternehmen erheblich zu erhöhen und in Unternehmen mit erheblichem Technologie- und Innovationspotenzial zu investieren. Die Kapitalinvestition erstreckt sich sowohl auf eine Frühphase (Saatgutphase) als auch auf die Wachstumsphase (z. B. Risikokapitalfonds) des Lebenszyklus der Unternehmen und wird über Finanzintermediäre durchgeführt.

Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) nachzukommen, müssen Investitionsstrategien, in denen der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten beschrieben wird, die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission auf die Ausschlussliste und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erfordern. Die Anlagestrategie, einschließlich der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wird in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den slowakischen Behörden und den Durchführungspartnern/Finanzintermediären angemessen berücksichtigt.

Von dem übergeordneten Ziel, 40 Unternehmen zu unterstützen, werden bis zum 30. Juni 2026 mindestens 36 Unternehmen durch Finanzierungsinstrumente in Form von Kapitalinputs unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
1	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 172/2005			FRAGE 1	2022	Mit der Änderung des Gesetzes soll die Koordinierungsfunktion der neuen Leitungssstruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation gestärkt werden (z. B. Festlegung der Rolle des Rates für Wissenschaft, Technologie und Innovation der slowakischen Regierung und seines Sekretariats, das dem Regierungsbüro unterstellt ist). Das Gesetz regelt verschiedene Arten öffentlicher Unterstützung, um die Koordinierung und Kollärente öffentlicher Interventionen zu gewährleisten. Es ermöglicht die schrittweise Integration von Prozessen und die Expertenbewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Vereinfachung und Standardisierung der Verfahren zur Bewertung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die Agenturen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
						Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
2	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie	Annahme der nationalen FEI-Strategie durch die Regierung	FRAGE 3	2022					Die Regierung genehmigt die Nationale Strategie für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI), die bis 2030 zu einem übergeordneten Dokument für die gesamte öffentliche Finanzierung von FEI wird. Sie soll über die bisherigen Erfahrungen nachdenken und den horizontalen Rahmen für die Integration bestehender Strategien (z. B. Strategie für intelligente Spezialisierung) bieten. Er gibt einen strategischen Rahmen und eine Richtung für die FEI-Politik vor und legt Ziele und Maßnahmen zu deren Erreichung fest.
3	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SaS)	Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes Nr. 133/2002 über SAS und einer Änderung des Gesetzes Nr. 243/2017 über die öffentliche Forschungseinrichtung	FRAGE 4	2021					Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze, mit denen die Slowakische Akademie der Wissenschaften (SAS) in eine öffentliche Einrichtung umgewandelt wird, die eine Finanzierung aus mehreren Quellen, auch aus dem Privatsektor, ermöglicht und gleichzeitig den umfassenden Schutz des geistigen Eigentums und die finanzielle Rentabilität gewährleistet.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinhei t	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
4	19 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont- Europa- und EIT-Projekten	Meilenstein	Veröffentlichun g von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa	Veröffentliche ng von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa	3	FRAGE 4	2022	<p>Es werden mindestens drei Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um die Teilnahme slowakischer Akteure am Programm „Horizont Europa“ im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Programm zur Unterstützung der Vorbereitung von Anträgen für Horizont Europa</li> <li>• Programm zur Unterstützung von Projekten, die ein Exzellenzseiegel oder eine hohe Punktzahl erhalten haben</li> <li>• „Abgleich von Finanzhilfen“ für erfolgreiche Projekte im Rahmen von Horizont 2020/Horizont Europa</li> </ul>			
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an	Sind gestellt.	Finanzielle Unterstützung für Anträge und die Teilnahme an Programmen von Horizont Europa im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von	Beträge (in Mio. EUR)	0	31,758	Q2	2026	<p>Von dem Gesamtziel, 35 287 000 EUR zu zahlen, werden mindestens 31 758 000 EUR für Projekte gezahlt, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, um die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“ zu erhöhen.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 48 Anträge und Projekte zur Teilnahme am Programm „Horizont Europa“</li> </ul>		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr		
6	9 – Effizientere Steuerung und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Vorschlägen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden	Vorschlägen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden						• mindestens 717 Finanzhilfen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen	
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der	Sind gestellt.	Anzahl der unterstützten Kooperationsprojekte und	Anzahl Projekte	0	1 770	FRAGE 4	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 1966 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 1770 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr		
			Gutscheine							Gutscheine gefördert. Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gründung von mindestens 2 „transformativen und innovativen“ Konsortien</li><li>• 1316 Kooperationsprojekte, die im Rahmen entsprechender Finanzhilfen unterstützt werden</li><li>• 250 innovative und 400 digitale Vouchers werden geliefert.</li></ul>	
8	FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen		Sind gestellt.	Anzahl unterstützten Kooperationsprojekte und Gutscheine	Anzahl Projekte	1 770	3 538	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 3931 Projekte zu unterstützen, werden mindestens 3538 Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen sowie Gutscheine unterstützt: Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens 2 „transformative und innovative“ Konsortien sind operativ.</li><li>• 2631 Kooperationsprojekte, die im Rahmen entsprechender Finanzhilfen unterstützt werden</li><li>• 500 innovative und 800 digitale Vouchers werden geliefert und abgeschlossen.</li></ul>	
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen		Meilenstein	Veröffentlichung	Veröffentlichung		6	FRAGE	2022	Es werden mindestens sechs Aufforderungen	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	hr	Jahr	
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftsexzellenz			g von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzellenter Forscher			4				zur Einreichung von Projektvorschlägen veröffentlicht, um exzellente Forscher im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der folgenden Programme zu unterstützen:
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftsexzellenz			Sind gestellt.	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher	0	650	FRAGE 1	2024		• Stipendien für Forscher der ersten Stufe – R1

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr		
11	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftszellenz	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher	650	1000	FRAGE 1	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 1060 Forscher zu unterstützen, werden mindestens 1000 exzellente Forscher im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Es wird erwartet, dass die Investition zu Folgendem führen wird: <ul style="list-style-type: none"><li>• 425 Stipendien für Forseher in verschiedenen Laufbahnenphasen (R1-R4)</li><li>• 500 „Frühsätrium“-Forschungsstipendien für Nachwuchsforscher<ul style="list-style-type: none"><li>• 120 Projekte mit Kapitalförderung</li><li>• 15 umfangreiche Finanzhilfen für Spitzenforscher werden umgesetzt.</li></ul></li></ul>			

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
						Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	
12	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels	2	FRAGE 4	2022	<p>Mindestens zwei thematische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für nachfrageorientierte Projekte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen veröffentlicht, um die Herausforderungen des ökologischen Wandels, der Dekarbonisierung sowie der Widerstandsfähigkeit und der Anpassung an den Klimawandel anzugehen.</p> <p>Die Unterstützung wird auf Themen ausgerichtet, die in den thematischen Prioritäten von „Horizont Europa“ vorgesehen sind, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• CO2-freie Energie</li> <li>• Elektrifizierung</li> <li>• Wasserstoff, Batterietechnologien und alternative Kraftstoffe</li> <li>• Emissionsarme industrielle Prozesse und Werkstoffe</li> <li>• Biowirtschaft, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft.</li> </ul> <p>Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erstrecken sich kumulativ auf den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus (Technologiereife 1-9)</p>	
13	9 – Effizientere Governance und Stärkung der	Sind gestellt.	Anzahl der ausgewählten Projekte zur	Anzahl Projekte	0	27	FRAGE 4	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte auszuwählen, werden mindestens 27 Projekte im Rahmen der Aufforderungen zur

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	hr	Jahr	
				Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels							Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels und der Dekarbonisierung ausgewählt. Projekte müssen in verschiedenen Phasen der Technologiereife (TRL 1-9) genehmigt werden.
14	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels, die abgeschlossen sind	Anzahl Projekte	0	27	Q2	2026			Von dem übergeordneten Ziel, 30 Projekte abzuschließen, werden mindestens 27 Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, abgeschlossen.
15	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte	2	4	FRAGE	2022			Mindestens zwei thematische Programme (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für Projekte werden im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eingeleitet, um die Herausforderungen des digitalen Wandels anzugehen und zur Verwirklichung der Ziele der Kommission im Hinblick auf digitale Autonomie beizutragen. Die Unterstützung wird auf Themen

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
						Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	
16	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.	Anzahl Projekte	0	140	FRAGE 4	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 155 Projekte auszuwählen, werden mindestens 140 Projekte im Rahmen der thematischen Programme (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente) für thematische Projekte ausgewählt, mit denen die Herausforderungen des digitalen Wandels auf unterschiedlichen Technologieniveaus angegangen werden (TRL 1-9)
17	9 – Effizientere Governance und	Sind	Zahl der FEI-Projekte zur	Anzahl	0	140	Q2	2026	Von dem Gesamtziel, 155 Projekte abzuschließen, wurden mindestens 140

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinhei t	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	gestellt.	Bewältigung der Herausforderun gen des digitalen Wandels, die abgeschlossen sind	Projekte						Projekte, die im Rahmen der thematischen Programme ausgewählt wurden (z. B. nachfrageorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und/oder Finanzierungsinstrumente), abgeschlossen.
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsins trumente zur Innovationsförde rung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsin strumenten zur Innovationsförde rung	Einleitung der Investitionsph ase von Finanzinstrum enten zur Innovationsför derung im Einklang mit der Investitionsstr ategie	2	FRAGE 4	2023	In der Investitionsphase werden mindestens zwei Finanzinstrumente im Einklang mit einer Investitionsstrategie/einer vertraglichen Vereinbarung eingeführt, die den technischen Leitlinien (2021/C58/01), „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ entsprechen, die Ausschlusskriterien für die Investition und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vorsereiben. DNSH-Aspekte werden in der vertraglichen Vereinbarung zwischen den slowakischen Behörden und den Durchführungspartnern/Finanzintermediären angemessen berücksichtigt. Die Finanzierungsinstrumente unterstützen Innovationen in Unternehmen und umfassen folgende Regelungen: • Kapitalinput zu Beginn des Geschäftslebenszyklus	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinhei t	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
										• Kapitaleinsatz für Unternehmen in der Wachstumsphase	
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI- Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsin strumente zur Innovationsförde rung	Sind gestellt.	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsin strumente unterstützt werden	Anzahl der Unternehm en	0	36	Q2	2026	Von dem übergeordneten Ziel, 40 Unternehmen zu unterstützen, werden mindestens 36 Unternehmen durch Finanzinstrumente in Form von Kapitalinputs unterstützt.		

## **KOMPONENTE 10: ANWERBUNG UND BINDUNG VON TALENTEN**

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, wirksame Strategien zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Arbeitskräften zu entwickeln und hochqualifizierte ausländische Experten (einschließlich slowakischer Staatsangehöriger), Studierende und Unternehmer aktiv zu motivieren, sich in der Slowakei niederzulassen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Humankapital anzuziehen und zu erhalten, das für die wirtschaftliche Entwicklung der Slowakei unerlässlich ist. Ziel der Behörden ist es, den Anteil hochqualifizierter ausländischer Staatsangehöriger an der Erwerbsbevölkerung über einen Zeitraum von fünf Jahren von 0,5 % auf 1 % zu erhöhen und das Gleichgewicht zwischen den ins Ausland entsandten und den einreisenden Studierenden in slowakische Hochschuleinrichtungen zu erhöhen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf „Verbesserung der Qualität und Inklusivität der Bildung auf allen Ebenen und Förderung von Kompetenzen“ und „Förderung der Integration benachteiligter Gruppen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019) sowie „Resilienz des Gesundheitssystems im Bereich der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts**

Die in der Slowakei geltenden Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisverfahren stellen im Allgemeinen sowohl für den Arbeitnehmer als auch für das Unternehmen hohe Anforderungen und sind in der Regel langwierig. Ziel dieser Reform ist es, diese Verfahren für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, einschließlich ihrer Familienangehörigen, zu verkürzen und erheblich zu vereinfachen.

Im Rahmen der Reform soll die bestehende beschleunigte Regelung für nationale Visa (D) im Interesse des Landes genutzt werden, indem sie für eine neue Gruppe hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger, die Arbeit suchen, geöffnet wird. Diese Gruppe von Arbeitnehmern ist von der Verpflichtung befreit, vor der Einreise in das Land nachzuweisen, dass sie einen garantierten Arbeitsplatz haben, und darf unmittelbar nach der Arbeitssuche mit einem nationalen Visum (D) arbeiten. Die Vereinbarkeit mit der Überarbeitung der Richtlinie über die Blaue Karte ist sicherzustellen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe**

Mit dieser Reform soll die Anerkennung von Bildungsabschlüssen durch ausländische Arbeitnehmer vereinfacht werden, um ihre Niederlassung in der Slowakei zu erleichtern.

Bei Ländern, die ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen geschlossen haben, sind die Bewerber von der Pflicht befreit, eine Bescheinigung über die Akkreditierung der Hochschule für die entsprechende Ausbildung vorzulegen. Darüber hinaus sollen die Kapazitäten des Zentrums für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen gestärkt werden, um das Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen in allen Ländern zu beschleunigen.

Für die Qualifikationen von Ärzten gilt im Rahmen der Reform Folgendes:

- Verkürzung der Fristen für die Anerkennung der in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführten Diplome von drei Monaten auf einen Monat. Automatische Anerkennung koordinierter Spezialisierungen von Ärzten und Zahnärzten auf EU-Ebene;
- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die nicht in Anhang 3 des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister aufgeführt sind, die von den zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen;
- die Fristen für die Anerkennung von Diplomen, die von den zuständigen Behörden nach dem Recht von Drittländern ausgestellt wurden, von drei Monaten auf zwei Monate zu verkürzen; Anpassung der Fristen für die Anerkennung von in einem anderen Land ausgestellten Diplomen von vier Monaten auf zwei Monate;
- Verlängerung der Einrichtung befristeter Praktika über den derzeitigen Krisenzeitraum hinaus durch Änderung von Artikel 30a des Gesetzes über Gesundheitsdienstleister.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

### **Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren**

Mit dieser Investition soll die Integration hochqualifizierter Arbeitskräfte, Rückkehrer aus dem Ausland und ihrer Familienangehörigen unterstützt werden.

Mit der Investition werden Integrationsprogramme für Zielgruppen ausländischer Studierender, hochqualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familienangehörigen sowie Rückkehrer aus dem Ausland unterstützt, auch durch Projektfinanzierung. Es wird ein Konzeptdokument für die Einrichtung zentraler Anlaufstellen ausgearbeitet, woraufhin drei neue zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Beziehungen zu den Slowaken im Ausland, einschließlich der Angehörigen der neuen Diaspora, zu stärken, die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückkehr nach Hause zu erhöhen und ihr Know-how zur Modernisierung der Slowakei zu nutzen. Ziel ist es nicht, die Freizügigkeit hochqualifizierter Arbeitskräfte zu behindern, sondern vielmehr die Mobilität hochqualifizierter Arbeitskräfte zu fördern.

Mit der Investition wird die Förderung von Karrieremöglichkeiten in der Slowakei unterstützt, unter anderem durch digitale Plattformen, die Informationen enthalten, die für die Rückkehr nach Hause relevant sind. Sie unterstützt ferner die Tätigkeiten nichtstaatlicher Initiativen mit Erfahrung in diesem Bereich und Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Initiativen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende**

Mit dem Stipendienprogramm werden talentierte Studierende in drei Gruppen finanziell unterstützt:

- (a) die begabtesten slowakischen Hochschulabsolventen – gemessen an ihrem Hochschulabschluss, wobei der Schwerpunkt auf Spezialisierungen liegt, die die Slowakei in höherem Maße verlassen (Mathematik, Fremdsprachen);
- (b) die begabtesten Studierenden aus dem Ausland – gemessen an standardisierten internationalen Tests;
- (c) überdurchschnittliche Schüler/innen aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen oder aus bestimmten benachteiligten Gruppen (z. B. Waisen, Kinder in Kinder- und Familienzentren) – gemessen am Grad ihres Hochschulabschlusses.

Das Programm sieht ein Stipendium für ausgewählte Studierende in den ersten drei Jahren des Bachelor-Abschlusses vor. Für Hochschulen, die die Studierenden aufnehmen, wird ein finanzieller Anreiz gezahlt, den sie zur Unterstützung exzelter Studierender im zweiten Zyklus oder für Integrations- und Laufbahnentwicklungsprogramme für exzellente in- oder ausländische Studierende nutzen können.

Das Programm wird im Zeitraum 2022 bis 2027 einsatzbereit sein (d. h. Stipendien, die bis 2029 laufen). Der Aufbau- und Resilienzplan unterstützt Studierende, die zwischen 2022 und 2024 einreisen, während andere Finanzierungsquellen für die Bereitstellung dieser Unterstützung mindestens bis Ende 2027 genutzt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

### **Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld**

Ziel dieser Investition ist es, die Internationalisierung von Universitäten und Forschungseinrichtungen in der Slowakei zu unterstützen.

Die Regierung verabschiedet eine Strategie für die Internationalisierung der Universitäten, die die Unterstützung gemeinsamer Hochschulprogramme, Maßnahmen zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker und die Umsetzung der Grundsätze der Human Resources Strategy for Research (HRS4R) umfasst.

Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

- systemische Maßnahmen wie Qualitätsprüfungen und Förderregelungen für die Hochschulentwicklung auf der Grundlage von Prüfungsergebnissen;
- Förderung der slowakischen Hochschulbildung und Wissenschaft im Ausland und Unterstützung der internationalen Vernetzung slowakischer Universitäten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr
1	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein n	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragsteller n für nationale Visa (D).	Annahme der Regelung durch Regierungsbeschluss und Inkrafttreten.			FRAGE 1	2022	Im Interesse der Slowakischen Republik wird eine Regelung zur Festlegung der Kategorie der Antragsteller für ein nationales Visum (D) angenommen. Die neue Visumskategorie für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die eine Beschäftigung suchen, die vor der Einreise in die Slowakei von der Verpflichtung befreit ist, einen garantiierten Arbeitsplatz nachzuweisen, wird eingeführt. Die Personen müssen in der Lage sein, unverzüglich mit einem nationalen Visum (D) zu beginnen. Die Maßnahme betrifft Kategorien wie Absolventinnen und Absolventen weltweit führender Universitäten und Forschungseinrichtungen (unabhängig vom Fachgebiet); Hochschulabsolventen der weltweit führenden Universitäten und Forschungseinrichtungen (unabhängig vom Fachgebiet); andere ausgewählte Gruppen entsprechend den wirtschaftlichen Interessen der Slowakei (z. B. IT-Experten, Experten in Sektoren mit hoher Wertschöpfung, Ärzte).
2	10 – Talente anziehen und binden – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein n	Erreichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der Attraktivität des Landes für Ausländer mit	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten			FRAGE 1	2022	Änderung des Gesetzes Nr. 40/1993 über die slowakische Staatsbürgerschaft, das die Rückkehr in das Land erleichtert und die Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen zur Slowakei erhöht. Mit der Änderung wird eine vereinfachte Regelung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft eingeführt, indem das Erfordernis einer Mindestaufenthaltsdauer in der Slowakei abgeschafft wird.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbein heit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljah r	Jahr		
3	10 – Talente anziehen und binden – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifika tionen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstei n	Vereinfachun g der Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifi kationen	Annahme durch das Parlament und Inkrafttreten von Bildungs- und Berufsqualifi kationen				FRAGE 1	2022	Die Änderung des Gesetzes Nr. 4/22/2015 über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen muss Folgendes ermöglichen: • Erleichterung der Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten für Länder, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen über die Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat, indem die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers reduziert werden (z. B. Hochschulbefähigungsnachweise für die entsprechende Ausbildung); • Stärkung der Kompetenzen des Zentrums für die Anerkennung von Qualifikationen (SUDV) für die Anerkennung von Dokumenten zur Validierung von Hochschulabschlüssen auch für Länder außerhalb des Europäischen Hochschulraums (EHR) ohne bilaterales Abkommen, wodurch der Prozess im Vergleich zur derzeitigen Situation, in der Universitäten die einzigen förderfähigen Einrichtungen sind, erheblich beschleunigt und vereinfacht wird, um die Anerkennung von Diplomen/Dokumenten für Länder zu erleichtern, mit denen die Slowakei bilaterale Abkommen über die Anerkennung von Diplomen/Ausbildungsdokumenten geschlossen hat.	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbein heit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljah r	Jahr		
										Die Änderung des Gesetzes Nr. 578/2004 über Gesundheitsdienstleister, Angehörige der Gesundheitsberufe und Berufsverbände im Gesundheitswesen soll Folgendes ermöglichen: • Verkürzung der Frist für die Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen für hochqualifizierte Angehörige der Gesundheitsberufe; • Verlängerung des befristeten Praktikums für Ärzte über die Pandemie hinaus	
4	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsin strumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitt ehmer und ihre Familienangehör igen sowie für ausländische Hochschulstudien ten, die in der Slowakei studieren	Sind gestellt.	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei	Zahl	0	3	FRAGE 4	2024	Voll funktionsfähige Zentren (einige Anlaufstellen), die umfassende Dienstleistungen zur Erleichterung der Niederlassung in der Slowakei erbringen		
5	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsin	Sind gestellt.	Zahl der Ausländer, die die Dienste des IOM-	Zahl	0	7000	FRAGE 1	2025	Im Zeitraum 2022-2024 sollen im Rahmen des Gesamtziels von 7500 Begünstigten mindestens 7000 Begünstigte Dienstleistungen des IOM- Informationszentrums für Migration im Hinblick auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt und in die		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßnah heit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljah r	Jahr		
	Instrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeiter ehmer und ihre Familienangehör igen sowie für ausländische Hochschulstudien ten, die in der Slowakei studieren	Informationsz entrums für Migration im Anspruch nehmen								Gesellschaft (Beratung, Sprachkurse, Förderung der soziokulturellen Orientierung) erbringen. Dazu gehören ausländische Studierende, hochqualifizierte Arbeitskräfte, Familienangehörige und Ausländer, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Slowakischen Republik zu den ausgewählten Gruppen gehören, die in der Entschließung zur Reform 1 definiert sind.	
6	10 – Talente anziehen und binden – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten Veranstaltung en zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora	Zahl	0	200	FRAGE 1	2026		<p>Das Programm unterstützt 200 soziale Veranstaltungen mit dem Ziel, die Beziehungen zu den Slowaken im Ausland zu stärken. Die unterstützten Veranstaltungen zielen darauf ab, die Wirkung anderer Reformen und komponentenübergreifender Investitionen zu erhöhen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Wirkung der Änderung des Ausländeraufenthaltsgesetzes, die die Rückkehr erleichtern und die Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen zur Slowakei erhöhen soll.</li> <li>• Förderung von Investitionen 4, d. h. Mobilität von Studierenden in beide Richtungen und Internationalisierung der Wissenschaft</li> <li>• Unterstützung der Wirkung von Investitionen in andere Komponenten, z. B. FuEul-Investitionen, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen inländischen europäischen und anderen</li> </ul>	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßnah heit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljah r	
7	10 – Talente anziehen und binden – Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende	Sind gestellt.	Zahl der vergebenen Stipendien für talentierte Studierende.	Zahl	0	4226	FRAGE 4	2024	Forschungseinrichtungen, in denen die slowakische Diaspora tätig ist, sowie durch eine stärkere Sensibilisierung für Karrieremöglichkeiten in der Slowakei.
8	10 – Talente anziehen und binden – Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Meilenstei n	Strategie für die Internationalisierung der Universitäten	Annahme der Strategie durch die Regierung			FRAGE 4	2021	Annahme einer Internationalisierungsstrategie für Universitäten mit dem Ziel, Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung gemeinsamer Studienprogramme, zur Gewinnung ausländischer Studierender und Akademiker oder zur Umsetzung systemischer institutioneller Veränderungen an slowakischen Universitäten vorzuschlagen.
9	10 – Talente anziehen und binden – Investition 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Bereich	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten Projekte zur Förderung oder Entwicklung der Internationalisierung von Universitäten	Zahl	0	28	FRAGE 4	2025	Von dem Gesamtziel von 31 Projekten Unterstützung von mindestens 28 Projekten zur Förderung oder Entwicklung der Internationalisierung von Universitäten und Forschungsinstituten durch: Umsetzung institutioneller Internationalisierungsstrategien auf Hochschulebene (z. B. Vorbereitung neuer Fremdsprachenprogramme, Verbesserung der Bereitschaft inländischer Hochschullehrer/-doktoranden, in einem internationalen Umfeld tätig

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßbein heit	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljah r	Jahr
			und Forschungsei nrichtungen						zu sein); Unterstützung der Teilnahme von Hochschulen an ausländischen Messen und Veranstaltungen zur Einstellung von Studierenden; Werbung für die Slowakei bei internationalen Veranstaltungen.

## **KOMPONENTE 11: MODERNE UND ZUGÄNGLICHE GESUNDHEITSVERSORGUNG**

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Schaffung eines modernen, zugänglichen und effizienten Krankenhausnetzes, das eine hochwertige Gesundheitsversorgung, ein attraktives Umfeld für das Personal, effiziente Verfahren und ein gesundes Management bietet. Das Ziel besteht auch darin, die Verfügbarkeit von medizinischen Notfalldiensten auf der Grundlage des Bedarfs des neuen Krankenhausnetzes zu erhöhen und die Primärversorgung zu stärken, die ein wesentlicher Integrationspunkt für die Patientenversorgung sein soll.

Die Komponente umfasst fünf Reformen und vier Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente befasst sich mit der länderspezifischen Empfehlung 1 aus dem Jahr 2020, die sich auf die Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems in den Bereichen Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, kritische medizinische Produkte und Infrastruktur bezieht; und die Verbesserung der Grundversorgung und die Koordinierung zwischen den Arten der Versorgung.

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1: Optimierung des Krankenhausnetzes**

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Effizienz der stationären Gesundheitsversorgung durch die Festlegung der Typologie und Hierarchie der stationären Versorgung sowie durch die Festlegung von Mindestbedingungen für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen zu verbessern.

In der Reform werden die Profile von Krankenhäusern festgelegt. Ein Profil bedeutet eine Reihe von Pflichtdiensten und sonstigen Anforderungen, die ein Anbieter auf einer bestimmten Ebene erfüllen muss. Nach Änderung des Profils ist ein Krankenhaus verpflichtet, mehrere Dienstleistungen zu übernehmen, die zu diesem Profil zusammengefasst sind. Einige sollen den Tätigkeitsbereich erweitern, andere dürfen Akutbetten in Langzeitpflegeabteilungen umwandeln.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2: Reform der Vorbereitung von Gesundheitsinvestitionsprojekten**

Das Gesundheitsministerium nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium den Plan für alle Gesundheitsinvestitionsprojekte an. Dem Plan wird die Methode für die Bewertung von Investitionen im Gesundheitswesen beigefügt, die Entscheidungskriterien auf der Grundlage des finanziellen, medizinischen, gesellschaftlichen und sozioökonomischen Nutzens festlegt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser**

Mit der Reform wird das zentrale Krankenhausverwaltungssystem für das 19 staatliche Krankenhaus eingeführt, das Folgendes umfasst: Zentrale Kontrolle, Budgetierung, Leistungsplanung und -überwachung; Verfahren für die zentrale Beschaffung von

Arzneimitteln, medizinischen Materialien und Ausrüstungen; Zentralisierung von Unterstützungsleistungen wie Rechnungslegung; Verwaltung der Humanressourcen. Die Reform beginnt mit der Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans und schließt sich an ein Pilotprojekt an, das sich aus den 19 Krankenhäusern zusammensetzt. Das Pilotprojekt endet mit einer Bewertung, die die Möglichkeit der anschließenden Einführung von Normen für alle Krankenhäuser des Netzes eröffnet.

Die Durchführung der Reform beginnt am 31. Dezember 2023 und wird bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen.

#### **Reform 4: Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und der neuen Definition der Notfallversorgung**

Mit der Reform sollen die rechtlichen Änderungen angegangen werden, die erforderlich sind, um die allgemeine Verfügbarkeit von Krankenwagen für die über 90 % der Bevölkerung des Landes innerhalb von 15 Minuten zu erhöhen. Die Gesetzesänderung sieht eine gerechte geografische Verteilung der Krankentransportstationen vor. Das Netz der Notfallversorgung basiert auf der Nachfrage nach Einsätzen je nach Diagnose und Region, der geografischen Verteilung der Rettungsstationen, unter Berücksichtigung des Straßennetzes und der Infrastruktur, der Verfügbarkeit geeigneter Arten von Krankenhouseinrichtungen und unter Verwendung mathematischer Modelle und Simulationen anhand realer Daten (z. B. p-Median-Modell).

Die neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ wird eingeführt, um die Zahl der zugelassenen Nutzer von Krankentransportdiensten und die Art und Weise zu ermitteln, wie dem Bedarf dieser Nutzer entsprochen werden kann.

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

#### **Reform 5: Reform der Grundversorgung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche**

Ziel der Reform ist es, den Zugang zur Grundversorgung in den Regionen zu gewährleisten, die unter einem Mangel an praktischen Ärzten und Kinderärzten leiden. In den entsprechenden Rechtsvorschriften werden die Anforderungen an die optimale Anzahl und den optimalen Standort von Allgemeinmedizinern und Kinderärzten über die maximale Entfernung (optimale Anzahl der von der Kreisbevölkerung und Altersstruktur definierten Ärzte) festgelegt und Kriterien für die Zoneneinteilung und das Verfahren der jährlichen Bewertung eingeführt. Zweck der Zoneneinteilung ist es, Gebiete entsprechend der Schwere der festgestellten GP-Verknappungen zu klassifizieren. Diese detaillierte Karte der Lücken in der Grundversorgung ermöglicht eine gezieltere Ausrichtung der Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Modulation von Anreizen für Ärzte, neue Praktiken in unversorgten Gebieten zu eröffnen. Diese sollten dann Zugang zur Unterstützung der Allgemeinmedizin haben, insbesondere in Form von Finanzhilfen für die Einrichtung und Ausstattung von Allgemeinmedizin-Praktiken oder Ausgleichszahlungen bei der Eröffnung einer neuen Praxis in den unversorgten Bereichen (im Zusammenhang mit der Investition 1).

Die Umsetzung dieser Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

#### **Investition 1: Unterstützung der Einführung neuer Verfahren der Primärversorgung in unversorgten Gebieten**

Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von 124 ambulanten Praktiken: die Unterstützung wird für die Schaffung neuer Praktiken für Allgemeinmediziner und Kinderärzte in Form eines Zuschusses zum Ausgleich der Kosten der ambulanten Praxis im ersten Betriebsjahr oder zur Finanzierung von Investitionskosten im Voraus gewährt. Die finanzielle Unterstützung wird Ärzten gewährt, die beschließen, Leistungen der Primärversorgung in Gebieten mit einem Mangel an Ärzten durchzuführen, um das Risiko und die Erstinvestitionen im ersten Jahr

auszugleichen, wenn die finanziellen Mittel aus der Versicherung aufgrund der geringen Zahl registrierter Patienten nicht ausreichen oder die Einrichtung einer Praxis aufgrund hoher Anfangskosten schwierig ist. Die finanzielle Unterstützung ist befristet und ein Jahr lang und sollte schrittweise verringert werden, da die Zahl der registrierten Patienten voraussichtlich steigen wird. Neu geschaffene Verfahren müssen sich in der Folge selbst decken und wie alle anderen aus öffentlichen Versicherungen finanziert werden.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung**

Ziel der Investition ist es, die derzeitige Infrastruktur zu modernisieren und die neue Infrastruktur so zu bauen, dass sie mit den Anforderungen moderner Gesundheitssysteme vereinbar ist und einen Beitrag zum Krankenhausnetz leistet. Die Investition muss mit der Reform 1 (Optimierung des Krankenhausnetzes) dieser Komponente im Einklang stehen.

Die Investitionen beginnen mit Direkt- oder Nachfrageanrufen, in denen die Anforderungen an die Bereitstellung von Krankenhausbetten gemäß dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) festgelegt werden. Dies bedeutet, dass Gebäude hohe Energieeffizienzanforderungen für die neuen Krankenhäuser erfüllen und das Zertifikat BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Method) oder LEED (Leadership in Energy and Environmental Design) oder ein gleichwertiges Zertifikat erhalten müssen.

Von dem übergeordneten Ziel von 2200 Krankenhausbetten sollen mindestens 1980 Krankenhausbetten geschaffen oder modernisiert werden. Das Gesamtziel für Betten, die auf der Ebene „Bruttobau“ gebaut werden, beträgt 1200, mindestens 1080 „Bruttobetten“. Um die Vorbereitung und Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Digitalisierung im Gesundheitswesen**

Die Investition dient der Unterstützung der Umsetzung der Reform 3 dieser Komponente – *Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser*. Die Zentralisierung der Systeme für die Unternehmensressourcenplanung (ERP) (für das gemeinsam betriebene Zentrum) erfolgt im Rahmen des Pilotprojekts von 19 Krankenhäusern unter der Verantwortung des Gesundheitsministeriums. Es wird davon ausgegangen, dass diese Krankenhäuser nach Fertigstellung des Krankenhausnetzes im Krankenhausnetz verbleiben. Bei der Vorbereitung der Systeme wird der Integration in das geplante zentrale Krankenhausinformationssystem Rechnung getragen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 4: Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen**

Ziel der Investition ist die Umsetzung der Reform 1 dieser Komponente: *Optimierung des Krankenhausnetzes* und Reform 4 dieser Komponente, *Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und der neuen Definition der Notfallversorgung*, Gewährleistung der Umsetzung des Stationstransfers entsprechend dem neuen Netz der Notfallversorgung und den Anforderungen an das neue Krankenhausnetz. Ein Teil der übertragenen Stationen ist durch den Wiederaufbau geeigneter Räumlichkeiten zu gewährleisten, während ein anderer Teil mit der entsprechenden Ausrüstung wiederaufgebaut werden muss. Die Investition betrifft den Bau oder den Wiederaufbau von 55 kleinen Rettungsstationen.

Die Durchführung dieser Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Nu. m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie l	Viertelj ahr	Ja hr	
1	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhausnetzes	Gesetzesänderung tritt in Kraft				FRAGE 1	202 2	Gesetzesänderungen an Gesetzen und damit zusammenhängenden Rechtsakten (u. a.: 576/2004, 577/2004, 578/2004, 579/2004, 581/2004) durch die Einführung der Optimierung des Krankenhausnetzes wird die Hierarchie der stationären Gesundheitsdienstleister in Abhängigkeit von der Komplexität der erbrachten Leistungen, dem Umfang der Dienstleistungen und der zeitlichen Zugänglichkeit festgelegt.

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
2	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Sind gestellt.	Anteil der neu profilierten Krankenhäuser (die im Rahmen der allgemeinen Krankenhäuser und der Fachkrankenhäuser genehmigt wurden) im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes	%	0	40	FRAGE 4	202 5	Es wird ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem Krankenhäuser und Krankenversicherungen die neu festgelegten Vorschriften einhalten müssen. 40 % der derzeitigen Krankenhäuser (Krankenhäuser, die im Rahmen von allgemeinen Krankenhäusern und Fachkrankenhäusern zugelassen sind) werden gemäß der neuen Reform neu profiliert.
3	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 2 Reform	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium	prioritärer Investitionsplan auf der Website des Gesundheitsministeriums			Q2 2	202 2	Der Plan umfasst alle aus dem Aufbau- und Resilienzplan und den

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis			
	der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestition splänen		angenommenen Methode zur Bewertung der Investitionen	veröffentlicht					EU-Strukturfonds zu finanzierenden Investitionen und beginnt vorrangig mit der Vorbereitung dieser Projekte (im Zusammenhang mit den Investitionen 1, 2 und 3).

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Patientenkomfort) berücksichtigt werden.
					Maßein heit	Ausgangsb asis			
4	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltung sorgans aus organisatorischer, operativer und wirtschaftlicher Sicht	Zentrale Krankenhausverwaltung behörde, vom Gesundheitsministerium genehmigt und voll funktionsfähig			FRAGE 4	202 3	Diese Behörde stellt effektiv die Leitungsstruktur für die 19 Krankenhäuser bereit, die aus dem Krankenhausnetz bestehen sollen, das sich in der Pilotphase befindet (siehe Ziel unten). Dies bedeutet, dass sie Management, Anleitung und Bewertung der Planung und Leistung von Krankenhäusern, z. B. Finanzkontrolle, Compliance-Kontrolle, Personalmanagement, Qualitäts- und Risikomanagement mit Bezug zu klinischen Prozessen. Sie gibt auch Empfehlungen für die Optimierung der Ausgaben und der Verzeichnisse vom Arzneimitteln und Medizinprodukten ab.
5	11 – Moderne und zugängliche	Sind gestellt.	Anzahl der am zentralen Managementsystem	Zahl	0	19	Q2	202 5	Das zentrale Managementsystem

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
	Gesundheitsversorgun g – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser		beteiligten Krankenhäuser						umfasst 19 staatlich kontrollierte Krankenhäuser in der Pilotphase.
6	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Reform 4 Optimierung des Netzes der Notfallversorgung und neue Definition der Notfallversorgung	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über das Netz der optimalen Notfallversorgung und neue Definition der Notfallversorgung	Die Rechtsvorschriften über das neue optimale Netz der Notfallversorgung treten in Kraft.				FRAGE 1	Mit den Gesetzesänderungen werden ein neues Netz von Krankenwagenstationen und eine neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ eingeführt. Das neue Netz gewährleistet die Verfügbarkeit von Notdiensten innerhalb von 15 Minuten für 90 % der Bevölkerung. Sie ist geografisch und verfahrenstechnisch mit dem neuen Krankenhausnetz verknüpft. Die neue Definition des Begriffs „Notversorgung“ bestimmt die Zahl der autorisierten Personen, die Krankentransportdienste in Anspruch nehmen dürfen, und die Art und Weise, wie dem Wunsch dieser Nutzer

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßbein heit	Ausgangsb asis	Zie 1	Fertigstellung Viertelj ahr		
7	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneneinteilungen	Inkrafttreten des Rechtsakts				Q2	2022	Die neuen Rechtsvorschriften enthalten Vorschriften für das Netz der medizinischen Grundversorgung, um die Zahl und Verteilung der praktischen Ärzte auf der Grundlage folgender Kriterien zu bestimmen: Verfügbarkeit (maximale Reisezeit pro Arzt); - Kapazitätsbedarf (Anzahl der benötigten Allgemeinmediziner von Erwachsenen und Kindern auf der Grundlage der Größe und Altersstruktur der Bevölkerung).
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung	Sind gestellt.	Anzahl der durch ein Pilotprogramm unterstützten ambulanten Behandlungen in der Primärversorgung	Zahl	0	124	Q2	2026	Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung von 124 ambulanten Praktiken für Allgemeinmediziner und Kinderärzte in Form eines Zuschusses zum Ausgleich der	

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie l 1		
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau und den Wiederaufbau von Krankenhäusern	Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge an den Bauunternehmer für die Projekte im Einklang mit den Förder- /Auswahlkriterien				FRAGE 1	202 4
									<p>Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge an den Bauunternehmer für die Projekte im Einklang mit den Förder- /Auswahlkriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens 1080 Betten (Ziel: 1200) auf der Ebene „Bruttbau“* in Gebäuden, die die Energieeffizienzanf orderungen des Interventionsbereic hs 25ter, zertifiziert BREEAM oder LEED oder gleichwertig erfüllen.</li> <li>Die verbleibenden Betten bis zur Erreichung des</li> </ul>

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie l		
									Gesamtbetrags von 1980 Betten (Ziel: 2200) werden entweder im „Bruttobau“ oder in Krankenhäusern nach einer umfassenden Modernisierung zur vollständigen Ausstattung bereitgestellt**

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
									Bereitstellung von physischer und technischer Ausrüstung, Bereitstellung medizinischer Ausrüstung, Ausrüstung, Bau und Modernisierung der IKT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnol ogie), einschließlich Ausrüstung mit Hochgeschwindigkeits- Internetanschluss und Erwerb von Software.  Die Buchstaben a und b sind für den gemeinsamen Gebrauch bestimmt und bilden zusammen eine funktionelle Einheit.

<sup>1</sup> Wiederaufbau von

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1				
											Innen- und Außenräumen und/oder Erweiterung und/oder Fertigstellung und/oder Aufbau bestehender Gebäude von Krankenhäusern mit Ausnahme von Buchstabe b umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich: Isolierung der Außenhülle und der Dächer, Austausch von Fenstern und Türen, Beleuchtung, Austausch der technischen Ausrüstung (Heizung, Verkabelung, Strom, Aufzüge).
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Sind gestellt.		Betten in modernisierten Krankenhäusern zur Verfügung gestellt	Zahl	0	198 0	Q2	202 6		Betten, die in modernisierten Krankenhäusern mit einer Kapazität von mindestens 1980 Betten zur Verfügung gestellt werden, aufgeschlüsselt

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Viertelj ahr	Ja hr	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr									
					Maßein heit	Ausgangsb asis															
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Sind gestellt.	Zahl der an das zentrale ERP-System angeschlossenen Krankenhäuser	0	19	FRAGE 4	202	5	19 öffentliche Krankenhäuser werden an das zentrale ERP- System angeschlossen, das die Zentralisierung von Kontroll- und												

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3	Sind gestellt.	Zunahme der Versorgung mit Vorhofflimmernoperationen	%	0	20	FRAGE 4	2024	<p>3 Institute für Herz-Kreislauf-Erkrankungen müssen mit dem Navigationssystem (Pulsfeldabscheidungsgerät mit der zugehörigen medizinischen Hilfsausrüstung) für die Durchführung von Vorhofflimmeroperationen ausgerüstet sein, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verringerung der durchschnittlichen Dauer der Vorhofflimmernoperationen um mindestens 30 % im Vergleich zum Ausgangswert (d. h. die durchschnittliche Dauer pro Operation der letzten fünf Jahre).</li> <li>• Erhöhung der Anzahl</li> </ul>

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
									erfolgreicher Vorhofflimme roperationen bis zum 4. Quartal 2024 um mindestens 20 % im Vergleich zum Basiszenario vor der Investition (d. h. durchschnittlic hes jährliches Volumen der vorangegange nen fünf Jahre)
13	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgun g – Investition 4 Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen (Krankenwagen)	Sind gestellt.	Zahl der gebauten oder rekonstruierten Krankenwagenstation	Zahl	0	55	Q2	202 5	Ziel ist es, die Standorte der Krankenstationen en, die sich im neuen Netz der Notfallversorgung befinden sollen, zu bauen oder zu rekonstruieren. — Die errichteten Siedlungen müssen in Gebäuden liegen, die die Energieeffizienzanforde rungen des

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Ja hr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1		
									<p>Interventionsbereichs 26a erfüllen (Energieeinsparungen von mindestens 30 % gegenüber dem derzeitigen Zustand).</p> <p>Neue Siedlungen werden in Gebäuden untergebracht, die gemäß der ab dem 1.1.2021 geltenden Verordnung der Energieeffizienzklasse A0 entsprechen müssen.</p> <p>Eine gerechte geografische Verteilung beruht auf einem mathematischen Simulationsmodell, das darauf abzielt, ein Netz vorzuschlagen, in dem 90 % der Bevölkerung, die innerhalb von 15 Minuten nach der Versendung zugänglich ist (2) 80 % der Patienten mit einer ersten Quintet-Stunde-Diagnose müssen innerhalb von 8 Minuten nach der Versendung erreicht werden (3) durch der Verlagerung</p>

Ff. Nu m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßein heit	Ausgangsb asis	Zie 1	Viertelj ahr	Jah hr	
										Ansprechzeit der Stationen muss kürzer sein als die derzeitige Situation.

## **KOMPONENTE 12: MENSCHLICHE, MODERNE UND ZUGÄNGLICHE PSYCHISCHE GESUNDHEITSFÜRSORGE**

Ziel der Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Förderung systemischer Verbesserungen bei der psychischen Gesundheitsversorgung in der Slowakei, unterstützt durch die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und Berufsverbänden. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die psychiatrische und psychologische sozial-medizinische Versorgung zu modernisieren, die psychische Gesundheit und die Prävention psychischer Störungen in der Allgemeinbevölkerung zu fördern, die soziale und medizinische Versorgung zu verbessern und ihre Zugänglichkeit zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf die Resilienz des Gesundheitssystems und die Koordinierung zwischen den Arten der Gesundheitsversorgung (länder spezifische Empfehlung 1, 2020) und der Langzeitpflege (länder spezifische Empfehlung 2, 2019).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung**

Diese Reform zielt darauf ab, die Politik im Bereich der psychischen Gesundheit zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern. Dies soll erreicht werden durch:

- Einrichtung einer dienststellenübergreifenden Koordinierungsstelle, die für psychische Gesundheit zuständig ist. Der Rat der Regierung für psychische Gesundheit sollte am 24. Februar 2021 eingerichtet werden. Die Reform umfasst die Operationalisierung ihrer Governance. Eine der ersten Aufgaben des Rates besteht darin, die Ausarbeitung des nationalen Programms für psychische Gesundheit 2022-2030 zu koordinieren, das der Regierung bis zum 31. Dezember 2022 zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Einrichtung einer Berufsorganisation für Psychologen mit dem vorrangigen Ziel, die Professionalität zu erhöhen und die Regulierung der Ausbildung, der disziplinarischen Aufsicht und der Rechtsberatung für diese Berufe unabhängig von der Branche, in der sie ausgeübt werden, zu gewährleisten.

Um diese Reform und die Investitionen in diese Komponente gezielter auszurichten, wird die erste epidemiologische Studie im Bereich psychischer Störungen bis zum 31. Dezember 2022 erstellt. Diese Studie soll eine Bestandsaufnahme der aktuellen epidemiologischen Situation psychischer Störungen in der Slowakei liefern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **Reform 2: Entwicklung akut unterschätzter Kapazitäten in der psychischen Gesundheitsversorgung**

Ziel dieser Reform ist die Entwicklung einer zugänglichen sozial- und medizinisch-psychischen Gesundheitsversorgung, wobei der Schwerpunkt auf der Erhöhung des Umfangs der gemeindenahen Pflege liegt. Dies soll erreicht werden, indem der Kartierung akut knapper Dienste in der Slowakei Vorrang eingeräumt und eine Strategie für ihre vorrangige Entwicklung entwickelt wird.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Modernisierung der Diagnosemethoden und Behandlungen**

Ziel dieser Reform ist es, eine umfassende Modernisierung der Standarddiagnose- und Therapieverfahren und deren Anwendung in der Praxis zu gewährleisten. Es werden Arbeitsgruppen eingesetzt, um internationale psychodiagnostische Methoden für verschiedene Altersgruppen und unterschiedliche Anwendungen zu überprüfen und Empfehlungen für die Anpassung nationaler Methoden auszusprechen. Es wird ein Aufruf veröffentlicht, um spezifische institutionelle psychiatrische Einrichtungen zu ermitteln, in denen die Humanisierung und der Austausch von Unterbringungsbetten durchgeführt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 1: Projektmanagement und Projektvorbereitung von Investitionen**

Es wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans verwaltet. Die Koordinierungsstelle hat die Aufgabe, den Fortgang der Projekte und die Erfüllung der in den Aufforderungen festgelegten Bedingungen, einschließlich des Zeitplans, zu überwachen, aufzuzeichnen und zu kontrollieren, um die fristgerechte Erfüllung und Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte der Komponente 12 sicherzustellen. Die Koordinierungsstelle führt Aufzeichnungen über die Anzahl und die Kategorien von Betten und anderen Kapazitäten in den Einrichtungen, indem sie diese auf der Ebene der Städte kartiert, und macht rechtzeitig auf potenzielle Risiken bei der Durchführung von Projekten aufmerksam und schlägt geeignete Lösungen zu ihrer Lösung vor. Für den Bau der neuen Hafteinrichtungen leitet die Koordinierungsstelle nicht nur das Projekt, sondern bereitet auch das Projekt vor.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen**

Ziel ist es, eine kleine Gruppe von psychiatrischen Patienten, die schwere Straftaten begangen haben, angemessen zu behandeln. Die Einrichtung von Hafteinrichtungen ist nicht Teil des Deinstitutionalisierungsprozesses, sondern eine notwendige und ergänzende Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahme für eine kleine Gruppe von Patienten.

Es werden zwei Hafteinrichtungen mit einer Kapazität von je 75 Betten eingerichtet, von denen eine bereits im Bau ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Aufbau psychosozialer Zentren**

Ziel dieser Maßnahme ist es, eine angemessene Versorgung von Langzeitpatienten in ihrem häuslichen Umfeld durch mobile Teams sicherzustellen, wodurch die Unterbringung in institutionellen Einrichtungen eingeschränkt oder die Lebensqualität in diesen Einrichtungen verbessert wird. Die Maßnahme muss verhindern, dass ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, oder die Dauer eines Krankenhausaufenthalts verkürzen. Die Maßnahme

konzentriert sich auf Erwachsene und pädiatrische Patienten mit begrenzter sozialer Anpassung.

Die Zentren erbringen Gesundheits- und Sozialdienste über ein multidisziplinäres Team (Psychiater, Psychologe, Krankenschwestern/Krankenpfleger, Sozialarbeiter, Spezialpädagogik und Therapeutiker). Es werden insgesamt 10 Zentren eingerichtet. Bei Gebäderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investition 4: Fertigstellung des stationären psychiatrischen Netzes**

Ziel dieser Investition ist es, das Netz stationärer psychiatrischer Einrichtungen zu vollenden und die tägliche psychiatrische Versorgung als Zwischenschritt zwischen institutioneller und ambulanter psychiatrischer Versorgung bereitzustellen.

Insgesamt sind 15 ortsfeste Anlagen zu bauen. Bei Gebäderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 5: Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Frequenzstörungen**

Ziel ist es, die Verfügbarkeit spezialisierter Pflegeeinrichtungen für Autismus-Spektrum-Störungen zu erhöhen, um eine angemessene Behandlung dieser Erkrankung zu gewährleisten. Es werden insgesamt drei neue Diagnose-Interventionszentren für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen eingerichtet. Das Personal wird in den neuesten Diagnose- und Interventionsmethoden für diese Erkrankung geschult. Bei Gebäderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investition 6: Einrichtung eines Archivs psychodiagnostischer Methoden**

Ziel ist die Erstellung eines aktuellen Verzeichnisses psychodiagnostischer Methoden, die Fachleuten und psychologischen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die derzeit verfügbaren Methoden werden überprüft und aktualisiert. Fehlende Methoden werden durch den Erwerb und die Übersetzung fremdsprachlicher Methoden ergänzt. Das Repository wird von der zuständigen Berufsorganisation (Slowakische Vereinigung der Psychologen) verwaltet und umfasst eine digitale Version, die online zugänglich ist.

Um die Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern, wird während der Pandemie eine nationale Linie zur Förderung der psychischen Gesundheit eingerichtet, die psychologische Unterstützung per Telefon und online bietet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung**

Ziel der Investition ist die Renovierung institutioneller psychiatrischer Einrichtungen, um die Bedingungen für die Krankenhausaufenthalte zu verbessern. Dies soll erreicht werden, indem die Zahl der Patienten pro Raum mit unabhängigen sanitären Einrichtungen verringert wird. Die Gesamtkapazität des Patienten bleibt unverändert. Eine weitere Maßnahme besteht darin, die Einhausbetten durch gesicherte Isolationsräume zu ersetzen.

Eine Gesamtkapazität von 244 Patienten muss renoviert werden. Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit**

Ziel dieser Investition ist es, die Zahl der Fachkräfte mit moderner Ausbildung zu erhöhen und so die Verfügbarkeit und Qualität der angebotenen Pflege zu erhöhen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Lehrpläne an die Erfordernisse der modernen Praxis angepasst und neue Formen der Betreuung eingeführt werden. Rechtliche Hindernisse für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen werden beseitigt, und die klinische Ausbildung des Gesundheitssektors wird für Fachkräfte im Bereich der psychischen Gesundheit aus allen Bereichen bereitgestellt. Schulungen im Bereich der psychischen Gesundheit werden sowohl für Beschäftigte im Gesundheitswesen als auch für Fachkräfte außerhalb des Gesundheitswesens angeboten.

Insgesamt werden mindestens 336 Beschäftigte im Gesundheitswesen in verschiedenen Arten von Programmen im Bereich der psychischen Gesundheit umgeschult.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung			Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele			
						Maßeinheit	Ausga ngsbasi s	Ziel	Viert eljah r	Jahr		
1	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung von zwei Koordinierungsstellen für psychische Gesundheit	Vollständige Operationalisierung der Einrichtungen				Q2	2025	Es werden zwei Koordinierungsstellen eingerichtet: 1.Rat der Regierung für psychische Gesundheit; 2.der Verband der Psychologen	Der Rat koordiniert die Politik der zuständigen Ministerien im Bereich der psychischen Gesundheit. Sie erstellt das Nationale Programm für psychische Gesundheit und den Aktionsplan, der von der slowakischen Regierung zu genehmigen ist.	Der Verein ist eine eingetragene Organisation von Psychologen in allen Funktionsbereichen

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausga ngsbasi s	Ziel r		
2	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 1: Projektmanagement und Projektvorbereitung von Investitionen	Sind gestellt.	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen	Zahl	0	150	FRA GE 4	2025	Inbetriebnahme neuer Hafteinrichtungen mit einer Kapazität von 150 psychiatrischen Patienten.
	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen								

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
							Maßeinheit	Ausga ngsbasi s
3	12 – Humammedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 2: Entwicklung akut unterschätzter Kapazitäten in der psychischen Gesundheitsversorgung	Sind gestellt.	Zahl der geschaffenen gemeindenahen psychiatrischen Gesundheitszentren	Zahl	0	28	FRA GE 4	2025

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Jahr	
			Investition 4: Fertigstellung des stationären psychiatrischen Netzes;						
4	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investitionen 5: Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Frequenzstörungen			Sind gestellt.	Anzahl der registrierten und standardisierten psychodiagnostischen Methoden	Zahl	0	72	2025
	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 3: Modernisierung der Diagnosemethoden und Behandlungen								Einrichtung eines digitalen Registers psychodiagnostischer Methoden. Von dem übergeordneten Ziel von 77 neuen und aktualisierten standardisierten Methoden ist eine Standardisierung für 72 Methoden vorzusehen, die von einer Expertengruppe auszuwählen sind.

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
							Maßeinheit	Ausga ngsbasi s	Ziel
5	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 3: Modernisierung der Diagnosemethoden und Behandlungen	Sind gestellt.	Patientenkapazität in umgebauten Räumen in der institutionellen psychiatrischen Versorgung.	Zahl	0	244	FRA GE 4	2025	Abschluss des Umbaus der Räume in 2-Betten-Räume in institutionellen psychiatrischen Einrichtungen mit sanitären Einrichtungen und Austausch von Unterbringungsbetten durch Isolationsräume.

Ff · N u m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
							Maßeinheit	Ausga ngsbasi s	Ziel
6	12 – Humannedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit	Sind gestellt.	Zahl der im Bereich der psychischen Gesundheit ausgebildeten Arbeitskräfte im Gesundheitswesen	Zahl	0	336	Q2	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 373 Arbeitnehmern eine Ausbildung im Bereich der psychischen Gesundheit anzubieten, ist eine kurz- oder langfristige zertifizierte Ausbildung im Bereich der psychischen Gesundheit für 336 Beschäftigte im Gesundheitswesen abzuschließen.

## **KOMPONENTE 13: ZUGÄNGLICHE UND HOCHWERTIGE LANGFRISTIGE SOZIAL- UND GESUNDHEITSVERSORGUNG**

Das slowakische Langzeitpflegesystem ist nicht auf die erwartete rasche Alterung der Bevölkerung vorbereitet. Der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung steigt bis 2040 von derzeit 16 % auf über 24 %. Der Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Langzeitpflege ist aufgrund der allgemeinen Unterfinanzierung von gemeindenahen und häuslichen Pflegediensten, der Fragmentierung der Verwaltung und der fehlenden systemischen Koordinierung der Sozial- und Gesundheitsdienste unzureichend. Es gibt keine umfassende, angemessene Strategie, die sowohl soziale als auch gesundheitliche Aspekte umfasst. Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist ebenfalls inkohärent. Die Überwachung der Sozialfürsorge ist ineffizient und insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege unzureichend. Darüber hinaus ist das Finanzierungssystem fragmentiert und begünstigt die institutionalisierte Pflege angesichts mangelnder Unterstützung für häusliche und gemeindenahen Dienstleistungen. Aus diesem Grund mangelt es an angemessenen Langzeitpflege- und Palliativpflegediensten, insbesondere in häuslichen und gemeindenahen Pflegeeinrichtungen.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Slowakei auf eine rasch alternde Bevölkerung vorbereiten, indem sie eine hochwertige, zugängliche und umfassende Unterstützung für Menschen, die Langzeitpflege und Palliativpflege benötigen, gewährleistet. Durch die Bereitstellung einer solchen Betreuung wird auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft sowie ihr Niveau des sozialen Schutzes verbessert. Die regulatorischen Reformen zielen auf ein kohärenteres und besser koordiniertes Pflegesystem, das Sozial- und Gesundheitsversorgung miteinander verbindet, auf ein verbessertes Finanzierungssystem, das auf die Bedürfnisse der Menschen ausgerichtet ist und bessere Anreize für eine gemeindenahen Pflege bietet, auf eine kohärentere Bewertung des Betreuungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen und auf eine bessere Überwachung der Sozialfürsorge ab. Die Investitionen führen zu zusätzlichen Kapazitäten in den Bereichen Langzeitpflege, Palliativpflege und Nachsorge, insbesondere in der häuslichen und gemeindenahen Pflege.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 2 ab 2019 zur Verbesserung des Zugangs zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 ab 2020 bei, indem die Koordinierung zwischen den Pflegearten verbessert wird. Sie leistet auch einen Beitrag zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Gesundheitssystems, wie in der länderspezifischen Empfehlung Nr. 1 von 2019 empfohlen.

### **Reform 1: Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung**

Ziel dieser Reform ist es, die Strukturen der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung zu reformieren, um eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Arten der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und die Finanzierung effizienter zu gestalten. Insbesondere wird ein kohärenter Rahmen geschaffen, der sowohl die Sozial- als auch die

Gesundheitsversorgung umfasst. Die wichtigste Änderung des Finanzierungssystems betrifft die Einführung eines persönlichen Haushalts für pflegebedürftige Personen und nicht die derzeit fragmentierte Finanzierung von Pflegedienstleistern. Das reformierte Finanzierungssystem soll auch die Bemühungen um eine Deinstitutionalisierung der Pflege verstärken, indem die Anreize für häusliche und gemeindenahen Betreuung verbessert werden.

Das neue Gesetz über Langzeitpflege und Palliativversorgung tritt bis zum 31. März 2023 in Kraft, und neue Rechtsvorschriften über die Finanzierung von Sozialdienstleistungen treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

### **Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs**

Die Bewertung des Langzeitpflegebedarfs von Menschen mit Behinderungen ist angesichts eines fragmentierten Systems inkohärent. Bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen ist die Anerkennung schwerer Behinderungen zwar nicht der Fall, doch ist die Anerkennung schwerer Behinderungen eine Voraussetzung für die Gewährung von Betreuungs- und Pflegegeld.

Mit dieser Reform soll die Art und Weise, wie Menschen mit schweren Behinderungen anerkannt werden, verbessert und gestrafft werden. Sie führt einen einheitlichen Rahmen und ein einheitliches Bewertungssystem für die persönliche Betreuung und Betreuung von Menschen mit schweren Behinderungen ein. Die Hauptbewertung wird von Arbeits-, Sozial- und Familienämtern nach einer einheitlichen Methodik auf der Grundlage des Anhangs 2.0 der Weltgesundheitsorganisation zur Bewertung von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, in dem ein breites Spektrum an Bedürfnissen bewertet wird. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und im Rahmen der Digitalisierungsmaßnahmen nutzen die Bewerter das System der elektronischen Gesundheitsdienste. Die Prüfer in den 46 Außenstellen erhalten die zur Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Ausrüstung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Konsolidierung der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur**

Das System zur Überwachung der Sozialfürsorge ist fragmentiert und ineffizient. Die Überwachung und Kontrolle werden derzeit von verschiedenen Behörden auf nationaler und regionaler Ebene ohne klare Kompetenzverteilung durchgeführt. Die Aufsichtskapazitäten sind unzureichend. Informelle Pflege und persönliche Betreuung, insbesondere häusliche Pflege durch Familienangehörige, sind nicht abgedeckt.

Mit dieser Reform soll die Überwachung der Sozialfürsorge konsolidiert werden. Es wird eine einheitliche Aufsichtsbehörde eingerichtet. Sie überwacht (gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen) die Bereitstellung von Sozialdienstleistungen und deren Qualität, die Qualität und den Umfang der Unterstützung für Personen, die ein persönliches Budget für Pflegebedürfnisse erhalten, und die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen in sozialen Diensten. Die Qualität der Gesundheitsversorgung wird anhand einer Methode bewertet, die im Einklang mit dem WHO-Toolkit für Qualitätsrechte entwickelt wurde. Die Maßnahme soll auch die notwendige Infrastruktur für das neue Aufsichtssystem bereitstellen, das sich aus dem Hauptsitz und acht regionalen Zweigstellen, einschließlich Räumlichkeiten, Fahrzeugen und IT-Ausrüstung, zusammensetzt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

### **Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge**

In der Slowakei ist die Erbringung formaler sozialer Dienstleistungen gegenüber Heimen mit institutionellem Charakter verzerrt, die von großen Pflegeeinrichtungen und nicht von kleineren gemeindenahen Einrichtungen dominiert werden. Es fehlt an ambulanten Pflegediensten.

Auf der Grundlage der Reform 1 der Komponente 13 *Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung soll mit diesen* Investitionen die Kapazität gemeindenaher und ambulanter Einrichtungen erhöht werden, sodass Patienten von großen Einrichtungen auf kleinere gemeindeähnliche Einrichtungen umgestellt werden können, neue Leistungsempfänger zusätzliche Kapazitäten erhalten und die Belastung informeller Pflegekräfte verringert wird. Insbesondere werden durch den Bau neuer Gebäude und die Renovierung bestehender Gebäude mindestens 2939 gewichtete Kapazitätseinheiten in gemeindenahen Einrichtungen und Einrichtungen mit geringer Kapazität im Bereich der Gesundheits- und Sozialfürsorge geschaffen. Darüber hinaus werden in neuen ambulanten Einrichtungen mit geringer Kapazität mindestens 1024 gewichtete Kapazitätseinheiten geschaffen, indem neue Gebäude gebaut oder bestehende Gebäude renoviert werden.

Bei Gebäderenovierungen besteht das Mindestziel darin, eine durchschnittliche Primärenergieeinsparung von 30 % zu erreichen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Erweiterung und Erneuerung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten**

Es mangelt an Rechtsklarheit und Kapazitäten für die Nachsorge der Patienten nach dem Krankenhausaufenthalt, um die bestmögliche Rehabilitation zu gewährleisten. Dieser Mangel trägt zu unnötigen und ineffizienten Rezidivierungen bei, die Krankenhäuser überlasten. Auch die Kapazitäten für die häusliche Krankenpflege fehlen.

Diese Investitionen sollen die Pflegekapazitäten stärken, um eine gute Nachsorge für bedürftige Personen nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus zu gewährleisten und die häuslichen Pflegekapazitäten auszubauen. Insbesondere werden mindestens 650 neue Nachsorgebetten geschaffen, wobei die frei werdenden Kapazitäten für die chronische und akute Versorgung nach der Optimierung des Krankenhausnetzes gemäß Komponente 11 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans genutzt werden. Darüber hinaus erhalten mindestens 91 Heimpfleger Unterstützung. Dazu gehören die Einrichtung von mindestens 11 neuen häuslichen Pflegeeinrichtungen und die vollständige Ausstattung von mindestens 80 bestehenden Anbietern.

Die Durchführung der Investition muss am 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten für Palliativpflege**

Das Netz der Palliativdienste für Patienten mit einer Enderkrankung ist unzureichend und entspricht nicht den internationalen Empfehlungen. Es gibt weniger als die Hälfte der empfohlenen ambulanten Hospizen, deren Qualität durch ihre Einrichtung beeinträchtigt wird, während sie für die Mehrheit der Patienten die bevorzugte Art von Hospizdienst darstellen. Darüber hinaus gibt es erhebliche regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit von Diensten. Nur in drei der acht Regionen gibt es Palliativpflegeabteilungen.

Auf der Grundlage der Reform 1 der Komponente 13 *Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung* sollen mit diesen Investitionen die Kapazitäten für Palliativpflege im Einklang mit der Strategie der Deinstitutionalisierung und der Bevorzugung der häuslichen und gemeindenahen Pflege erweitert und verbessert werden, wenn es an solchen Dienstleistungen mangelt. Die Investition umfasst:

- Schaffung von mindestens 270 neuen Palliativpflegebetten in Hospizen mit geringer Kapazität, mit einer durchschnittlichen Kapazität von 20 Betten pro Hospiz, in

unversorgten Gebieten durch den Bau neuer und die Renovierung bestehender Hospizen. Palliativabteilungen und Pflegebetten in Krankenhäusern werden durch den Wiederaufbau bestehender Betten geschaffen, die durch die Umstrukturierung des Krankenhausnetzes frei werden.

- Erweiterung und Erneuerung der ambulanten Palliativbehandlung durch Einrichtung von mindestens 20 neuen ambulanten Hospizen und durch Erneuerung von mindestens sechs bestehenden Hospizen. Dazu gehört die Bereitstellung der erforderlichen materiellen und technischen Ausrüstung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
1	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege	Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Langzeitpflege und Palliativpflege und der Regelung der Finanzierung von Palliativ- und Pflegeleistungen			FRAGE 1	2023	Die erste Phase der Umsetzung der Reform besteht in der Regelung der Erstattung von Krankenpflegeleistungen in Einrichtungen der Sozialfürsorge durch die Krankenkassen, den Regelungen für den Vertrag über die Krankenpflege durch die Versicherungsgesellschaften und der Anpassung der Erstattungen durch die Krankenkassen für Palliativ-, ambulante und stationäre Versorgung. Die Annahme dieser Gesetzesänderung ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen.	Die nächste Phase der Umsetzung besteht in der Ausarbeitung und Verabschließung neuer

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr	
										Rechtsvorschriften. In einem neuen Gesundheitsgesetz werden der Umfang der Langzeitpflege und Palliativpflege sowie die Nachsorge und ihr Zusammenhang mit anderen Formen der Versorgung festgelegt. Dieses Gesetz wird bis zum 1. Quartal 2023 erlassen. Die Gesetzesänderungen regeln die derzeit im Gesetz Nr. 576/2004 über die Gesundheitsversorgung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung festgelegten Bereiche.
2	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der	Meilenstei n	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte	Veröffentlichtes Konzept für die Finanzierung von Sozialdienstleistungen von Sozialdienstleistungen	FRAGE 4	2023	Als Ergebnis der ersten Phase der Vorbereitung der Reform der Finanzierung von Sozialdienstleistungen wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik ein neues Konzept für die Finanzierung von Sozialdienstleistungen zur			

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
3	Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung								Konsultation der Interessenträger vorschlagen.
	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts	Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzierung von Sozialdienstleistungen	FRAGE 4		2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über soziale Dienstleistungen, mit denen ein neues Finanzierungssystem eingeführt wird, das auf einem persönlichen Budget für die von Armut betroffenen Personen beruht. Mit der Reform soll eine Vielzahl unterschiedlicher Beiträge abgeschafft und Raum für eine gezielte und umfassende Unterstützung von Langzeitpflegebedürftigen geschaffen werden. Die Reform der Finanzierung soll das Entstehen und die Entwicklung von Dienstleistungen in der Gemeinschaft unterstützen. Die Gesetzesänderungen regeln die Bereiche, die derzeit	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
4	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 2: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Bewertung des Pflegebedarfs	Meilenstei n	Vereinheitlichung des Bewertungssystems	Inkrafttreten des Gesetzes über Sozialdienstleistungen und zur Änderung des Gesetzes 447/2008 über die Entschädigung von Schwerbehinderten	FRAGE 1		2024	insbesondere im Gesetz Nr. 448/2008 über soziale Dienstleistungen und im Gesetz Nr. 447/2008 Slg. über Geldleistungen zum Ausgleich einer schweren Behinderung festgelegt sind.	Durch die Reform der Bewertungsarbeit sollen Ineffizienzen und Bürokratie für medizinische Prüfer und Beurteiler beseitigt werden. Es werden neue einheitliche Kriterien für die Unterabhängigkeit festgelegt, um die Bewertung transparenter zu machen. Die Bewertungsarbeit wird

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr	
5	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstei n	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge	Inkrafttreten des Gesetzes über die Überwachung der Sozialfürsor ge				Q2	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes im Bereich der Sozialaufsicht, das die Aufsichtsbefugnisse vereinheitlichen soll; Schaffung der Rechtsgrundlage für das Funktionieren der neuen Sozialaufsicht/-kontrolle; Neue Bedingungen für die Qualität der Pflege in sozialen Diensten und Haushalten festlegen; — Ausweitung des Aufsichtsbereichs auf die Überwachung der informellen

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
6	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Sind gestellt.	Schaffung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Sitz und 8 Zweigniederlassungen	Zahl	0	9	FRAGE 1	2024	Fertigstellung der notwendigen Infrastruktur für das Funktionieren des Aufsichtsorgans – Hauptssitz und 8 regionale Zweigstellen. Die Kosten umfassen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Computerausrüstung und andere Voraussetzungen.
7	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Sind gestellt.	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer Leistungsfähigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheiten	Zahl	0	441	Q2	2024	In gemeindenahen Einrichtungen und Einrichtungen mit geringer Kapazität müssen mindestens 441 gewichtete Kapazitätseinheiten geschaffen werden, indem neue Gebäude gebaut und bestehende Gebäude renoviert werden. Gemeinschaftliche Einrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf Familienwohnungen mit einer Kapazität von jeweils bis zu 12

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr	
			n)							Die Einrichtungen werden im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs gebaut/wiederaufbau und weisen eine geringe Kapazität auf, so dass sie die Bedingungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllen.
8	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung –	Sind gestellt.	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer Leistungsfähigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen	Zahl	0	2939	Q2	2026	Das Gesamtziel besteht darin, 2939 gewichtete Kapazitätseinheiten (davon 1283 gewichtete Kapazitätseinheiten in gemeinschaftsbasierten Einrichtungen und 1656 gewichtete Kapazitätseinheiten in sozial-sozialen Einrichtungen mit geringer Kapazität) zu schaffen, die durch den Bau neuer Gebäude	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/ Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba- sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
9	13 – zugängliche und hochwertige langfristige	Sind gestellt.	Ausbau der ambulanten Versorgungskapa-	Zahl	0	154	Q2	2024	154 Plätze (gewichete Kapazitätseinheiten) für ambulante Leistungen in neuen

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
	Sozial- und Gesundheitsverso rgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge		zitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten Kapazitätseinheit n)						ambulanten Einrichtungen (z. B. stationäre Tagesstätte, Rehabilitationszentrum) werden durch den Bau neuer Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude geschaffen. Diese Einrichtungen dienen zum Teil als Notversorgung, um die Belastung informeller Pflegekräfte zu verringern. . Die Einrichtungen werden im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs gebaut/wiedergebaut und müssen eine geringe Kapazität aufweisen, so dass sie den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.
10	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsverso rgung – Investition 1:	Sind gestellt.	Ausbau der ambulanten Versorgungskapa zitäten (Indikator: Mindestanzahl der geschaffenen gewichteten	Zahl	0	1024	Q2	2026	1024 Plätze (gewichtete Kapazitätseinheiten) für ambulante Leistungen in neuen ambulanten Einrichtungen (z. B. stationäre Tagespflege, Rehabilitationszentrum) werden durch den Bau neuer

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr	
	Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge		Kapazitätseinheit (n)							Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude geschaffen. Diese Einrichtungen dienen zum Teil als Notversorgung, um die Belastung informeller Pflegekräfte zu verringern. Die Einrichtungen werden im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs gebaut/wiederaufbaut und weisen eine geringe Kapazität auf, so dass sie den Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.
11	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsverso rgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und	Sind gestellt.	Zahl	0	91	FRAGE 1	2025	Investitionen in die materielle und technische Ausstattung von 91 neuen und bestehenden Heimpflegeeinrichtungen. Sie unterstützt die Einrichtung von mindestens 11 neuen Einrichtungen und die Neuausstattung von mindestens 80 bestehenden Pflegeeinrichtungen.		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr	
12	Pflegekapazitäten				Zahl	0	650	Q2	2026	Mindestens 650 Betten für die Nachsorge sind durch die Nutzung frei werdender Kapazitäten für chronische und akute Versorgung nach Optimierung des Krankenhausnetzes zu schaffen. Nachsorgebetten dienen der Behandlung von Patienten nach dem Krankenhausaufenthalt in akuten Betten.
13	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Sind gestellt.	Schaffung von Nachsorgebetten durch Rekonstruktion bestehender akuter und chronischer Betten (Indikator: Mindestanzahl rekonstruierter Nachsorgebetten)	Zahl	0	270	FRAGE 3	2025	Diese Investition umfasst die Schaffung von mindestens 270 Betten durch den Bau neuer Hospices (durchschnittlich 20 Betten) und den Wiederaufbau bestehender Hospiken. Hospices werden zur langfristigen Palliativbehandlung von Patienten angewendet, deren Zustand oder familiäre Situation keine Palliativbehandlung zu Hause zulässt. Die Betten der	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr nr	Jahr
									Palliativabteile werden durch Rekonstruktion bestehender Betten geschaffen. Einige von ihnen ergeben sich aus der Neuprofilierung der Langzeit-Krankenfächer, von denen ein Teil auf akute Betten zurückzuführen ist, die durch Netzoptimierung freigesetzt werden.
14	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Sind gestellt.	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospices-Netzes (Indikator: Zahl der neuen und umgebauten Anbieter)	Zahl	0	26	FRAGE 1	2025	Im Rahmen dieser Investitionen in die materielle und technische Ausrüstung neuer und bestehender mobiler Hospizes werden mindestens 20 neue mobile Hospizen und mindestens sechs bestehende gefördert.

## **KOMPONENTE 14: VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN**

Die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Slowakei sind langsam an Boden verloren. Häufige Änderungen des rechtlichen Umfelds und ein hoher Regelungsaufwand verursachen Kosten für die Unternehmen, kostspielige und langwierige Insolvenzverfahren behindern die Umverteilung von Ressourcen, und ein undurchsichtiger Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge verlangsamt Investitionen und führt zu einer suboptimalen Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt auf verschiedene Verbesserungen des Unternehmensumfelds ab. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, den Insolvenzrahmen zu modernisieren und zu digitalisieren und die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019 bei, indem die Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe angegangen werden.

### **Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen**

Ein hoher Verwaltungs- und Regelungsaufwand wirkt sich negativ auf Investitionen und Innovationen aus, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Trotz der Bemühungen der Regierung wird der Verwaltungsaufwand nicht ausreichend verringert, und das slowakische Unternehmensumfeld verliert bei internationalen Vergleichen langsam an Boden.

Mit dieser Reform soll der Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringert werden, indem folgende Instrumente eingeführt werden: die Ex-ante-Bewertung der geplanten Umsetzungsvorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Überregulierung; Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit und Begründung bereits eingeführter Rechtsvorschriften; die 1-in-2-out-Regel, mit der sichergestellt wird, dass neue Rechtsvorschriften nicht zu höheren Verwaltungskosten für die Unternehmen führen; und Pakete von Einzelmaßnahmen auf der Grundlage von Konsultationen der Interessenträger, die geeignet sind, die Verwaltungsanforderungen für Unternehmen zu vereinfachen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

### **Reform 2: Harmonisierung und Digitalisierung von Insolvenzverfahren**

Die Insolvenzverfahren der Slowakei sind langwierig und kostspielig. Es fehlen geeignete Frühwarnsysteme, es gibt keine spezialisierten Gerichte für Insolvenzverfahren, und das Fehlen eines vollständig digitalisierten Arbeitsablaufs verlangsamt die Prozesse.

Mit dieser Reform werden einheitliche und digitalisierte Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren eingeführt, die deren Transparenz, Zeit und Kosten verbessern. Sie führt einen verbesserten und harmonisierten Insolvenzrahmen ein, der auch Frühwarninstrumente und Spezialisierung bei den Wirtschaftsgerichten umfasst.

Die Rechtsvorschriften über Frühwarnsysteme treten bis zum 31. Januar 2022 in Kraft. Die entsprechenden Gesetzesänderungen des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und

Umstrukturierung, des Gesetzes Nr. 328/1991 über Insolvenz und Vergleich, des Gesetzes Nr. 8/2005 über Treuhänder, des Gesetzes Nr. 757/2004 über die Gerichte und des Gesetzes Nr. 371/2004 über die Sitze und Bezirke der Gerichte der Slowakischen Republik treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die Komplexität und Dauer der Verfahren zur Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge ist nach wie vor ein Hindernis für potenzielle Begünstigte. Darüber hinaus besteht Spielraum für eine verstärkte Anwendung qualitäts- und lebenszyklusbezogener Kostenkriterien. Gleichzeitig müssen angemessene Garantien gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund des Misstrauens gegenüber öffentlichen Einrichtungen müssen die öffentlichen Auftraggeber größere Anstrengungen unternehmen, um das Vertrauen von Unternehmen, Medien und der breiten Öffentlichkeit zurückzugewinnen. Die Vorteile der bisherigen Professionalisierungsbemühungen entwickeln sich nur langsam.

Die Reform des öffentlichen Auftragswesens soll die Verfahren vereinfachen und beschleunigen und gleichzeitig angemessene Garantien gewährleisten. Außerdem soll die Kontrolle verbessert werden, indem die Vergabe und Bewertung von Aufträgen digitalisiert und automatisiert wird. Die Gesetzesreform regelt sowohl öffentliche Verfahren oberhalb und unterhalb der Grenze als auch Verfahren mit geringem Wert. Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden vereinfacht und verkürzt, die Kontrollverfahren verbessert und die Transparenz erhöht, insbesondere durch die Einrichtung einer einzigen öffentlichen elektronischen Plattform für den gesamten Vergabeverfahren, auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwerts und Aufträge von geringem Wert. Alle Änderungen, insbesondere was angemessene Garantien wie Transparenzanforderungen, Überprüfungsverfahren und die Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten betrifft, müssen in vollem Umfang mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Um die Anwendung von Qualitätskriterien zu verbessern, dürfen die Vorschriften für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen verschärft werden. Es wird erwartet, dass die Anwendung von Qualitätskriterien durch nicht-regulatorische Maßnahmen weiter verstärkt wird. Die Maßnahme soll die weitere Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens durch den Aufbau von Kapazitäten des Amtes für das öffentliche Auftragswesen fördern. Insbesondere werden Schulungen in verschiedenen Formaten angeboten, um die Anwendung reformierter öffentlicher Vergabeverfahren zu verbessern.

Die Reform des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen tritt am 31. März 2022 in Kraft. Die einheitliche elektronische Plattform muss bis zum 30. Juni 2023 betriebsbereit sein.

### **Investition 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands**

Die rasche Umsetzung von Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands erfordert vorübergehende Kapazitäten, insbesondere Rechtsanwälte und Analysten, in den zuständigen öffentlichen Stellen.

Diese Investition sieht daher zeitlich befristete Projektteams für die Konzeption und Durchführung der Reform 1 vor. Er setzt sich aus Rechtsexperten und Analysten zusammen. Die Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen und die Anwendung der 1-in-2-out-Regel werden durchgeführt. Die Online-Berichterstattung über die Konformitätsprüfung des 1-in-2-out-Prinzips (virtuelles Konto) muss bestätigen, dass die Vorschrift in die Praxis umgesetzt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren**

Das Fehlen eines umfassenden digitalen Systems ist einer der Hauptgründe für den Rückstand bei Insolvenzverfahren. Das derzeitige Insolvenzregister funktioniert im Wesentlichen als Veröffentlichungsplattform, ermöglicht jedoch keine digitale Fallbearbeitung zwischen den beteiligten Akteuren. Dies trägt zu langwierigen Verfahren mit negativen Auswirkungen auf das Unternehmensumfeld und zu einer effizienten Ressourcenumschichtung bei.

Mit der Investition werden Insolvenzverfahren vollständig digitalisiert, um sie zu verkürzen und die Kosten für Unternehmer zu senken. Dies umfasst die Digitalisierung von Liquidation, Insolvenz, Umstrukturierung und Entschuldung, einschließlich Vorinsolvenzverfahren. Verschiedene Akteure, wie Gerichte, Gläubiger und die Öffentlichkeit, müssen damit verbunden sein.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr
1	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1:	Meilenstein n	Einführung der neuen Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands: – Umsetzung der „1-in-2-out“-Regel – – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislatives und nichtlegislatives Material) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung	Inkrafttreten von Entschließungen zur Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter Auswirkungen und zur Einführung neuer Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands; – Einführung der „1-in-2-out“-Regel in das 1Q/2022 – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (Legislativmaterialien bis zum 1. Quartal 2022 und nichtlegislative Materialien bis zum 1. Quartal 2023) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Rechtfertigung – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung bis 4Q/2022 – Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen.	FRAGE 1	2023	Inkrafttreten von Regierungsbeschlüssen zur Aktualisierung der einheitlichen Methodik für die Bewertung ausgewählter Auswirkungen und zur Einführung neuer Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands; – Einführung der „1-in-2-out“-Regel in das 1Q/2022 – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (Legislativmaterialien bis zum 1. Quartal 2022 und nichtlegislative Materialien bis zum 1. Quartal 2023) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Rechtfertigung – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung bis 4Q/2022 – Umsetzung von Maßnahmen zur Verringerung des Regelungsaufwands für Unternehmen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr		
2	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen I: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	Vom Wirtschaftsministerium durchgeführte Bewertungen	Lin-2-out-Regel, Ex-ante-Bewertung zur Vermeidung von Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften	Q2	2025	Die Online-Berichterstattung über die Konformitätsprüfung des 1-in-2-out-Prinzips (virtuelles Konto) muss bestätigen, dass die Vorschrift in die Praxis umgesetzt wird: Kontrolle des eingereichten Legislativmaterials (500 pro Jahr)/Vorbereitung von Schulungen für Submittenten von legislativen und nichtlegislativen Materialien (1 pro Jahr)/Anzahl der für Submittenten durchgeführten Konsultationen (100 pro Jahr)/Anzahl der Aktualisierungen virtueller Konten auf der Website des MHSR (12 pro Jahr) – Q4/2024	Regelmäßige Ex-post-Bewertung der Wirksamkeit und Begründung bestehender Rechtsvorschriften: Überprüfung der vorgelegten Legislativmaterialien (50 im Jahr 2022, 100 in den Folgejahren). Schulung der Submittenten von Gesetzesmaterialien (einmal jährlich) und Durchführung von Konsultationen. Es wird ein Mechanismus entwickelt, um die Anwendung des Grundsatzes der Ex-post-Bewertung zu kontrollieren – Q4/2024.	Umsetzung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung: Es wird ein Mechanismus zur Überwachung der Anwendung des Grundsatzes des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung entwickelt. — Q2/2025.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr		
3	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1:	Meilenstein n	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Inkrafttreten von drei Paketen mit 300 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	FRAGE 4		2024	Inkrafttreten von drei Paketen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, die jeweils mindestens 100 Maßnahmen umfassen und zu Einsparungen für Unternehmer führen.	
4	14 – Verbesserung des Unternehmensumfelds – Reform 2: Reform	Meilenstein n	Reform des Insolvenzrahmens	Inkrafttreten einer Reihe von Gesetzen über Insolvenzverfahren.	FRAGE 1		2023	Inkrafttreten von Gesetzen, mit denen der Rechtsrahmen für die Vereinheitlichung und vollständige Digitalisierung der Liquidation, Insolvenz, Umstrukturierung und Entschuldung und gegebenenfalls der Abwicklung drohender Insolvenzen sowie die Änderung der rechtlichen und verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen für die	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr		
		des Insolvenzrahmens – Anpassung der Rechtsvorschriften		.		.			Digitalisierung von Zwangsliquidationsverfahren festgelegt werden. Sie umfasst die Einführung von Frühwarnsystemen und führt zu einer Spezialisierung auf Insolvenzen auf der Ebene der Wirtschaftsgerichte.  Regierung und Parlament verabschieden eine Reihe von Gesetzen:—ein neues Gesetz über die nichtöffentliche finanzielle Umstrukturierung und die präventive Umstrukturierung der öffentlichen Hand; – Änderung des Gesetzes Nr. 7/2005 über Insolvenz und Umstrukturierung, – Änderung des Gesetzes Nr. 8/2005 über Verwalter, – Änderung des Gesetzes Nr. 328/1991 über Insolvenz und Vergleiche; – Änderung des Gesetzes Nr. 757/2004 über Gerichte; – Änderung des Gesetzes Nr. 371/2004 über die Sitze und Bezirke der Gerichte der Slowakischen Republik.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr Jahr	
5	14 – Verbesserung des Unternehmensumfelds – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren	Sind gestellt.	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverfahren ist voll funktionsfähig.	% der Insolvenzverfahren, die über ein einheitliches digitales Verfahren abgewickelt werden	0	100	FRAGE 4	2024	Das einheitliche vollständig digitalisierte Insolvenzverfahren wurde getestet und eingeleitet und wird in allen Insolvenzverfahren angewandt. Inbetriebnahme eines Informationssystems der öffentlichen Verwaltung (technischer Rahmen) mit Schwerpunkt auf Insolvenzrecht und Aussiegsprozessen mit Multi-User-Modulen (Kunden, Gläubiger, Gerichte, Öffentlichkeit, Verwertung von Vermögenswerten) und weiteren Funktionen für die Frühwarnung bei drohender Insolvenz, die Entschuldung natürlicher Personen, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch, die Bereitstellung statistischer und analytischer Daten und die Offenlegung von Informationen.
6	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher	FRAGE 1			2022	Eine von der Regierung und dem Parlament gebilligte und in Kraft getretene Änderung des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird Folgendes gewährleisten: Beschleunigung und Vereinfachung des

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr		
	men – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der Rechtsvorschriften			Aufträge durch das Parlament					— Beschleunigung des Verfahrens auch im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der Bewerber, Bieter, Teilnehmer und sonstigen betroffenen Personen.  — Verbesserung der Kontrolle des öffentlichen Auftragswesens durch Automatisierung der Vergabe und Bewertung von Aufträgen und Gewährleistung einer effizienten Erhebung und Analyse von Preisdaten.  Gewährleistung angemessener Garantien, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz, und etwaige Änderungsvorschläge werden sowohl mit den einschlägigen Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates als auch mit den Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang stehen.
7	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen	Meilenstein	Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige	Die einheitliche elektronische Plattform ist				Q2	2023 Die Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird getestet und voll funktionsfähig sein, einschließlich der Interoperabilität mit

Ff. Num.	Verbundene Maßnahmen (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrund	Sind gestellt	Vierteljahr		
				hinsichtlich der sechs neuen Funktionen voll funktionsfähig.	elektronische Plattform.	.	.		dem Informationssystem des zentralen Referenzdatenmanagements (IS CSRÚ) gemäß dem Gesetz Nr. 305/2013 Slg., das die automatische Fertigstellung der Daten der Vergabestelle und die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf alle Waren und Dienstleistungen ermöglicht. Merkmale:  —Lieferung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwerts und nicht nur der normalerweise auf dem Markt verfügbaren Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen;  — Zuschlag für einen Auftrag nach einem anderen Kriterium als dem Preis;  Marktforschung für Aufträge von geringem Wert;  Veröffentlichung von Aufträgen von geringem Wert;  Schaffung der Funktion für die automatisierte Einstufung von Angeboten;  Integration des zentralen Referenzdatenmanagements (IS CSRÚ) in

Ff. Num.	Verbund ene Maßnah me (Reform oder Investiti onen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Hintergrun d	Sind gestellt	Viertelja hr	Jahr	
									das Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 305/2013 Slg.

## **KOMPONENTE 15: JUSTIZREFORM**

In der Slowakei wurden spezifische Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Integrität ihres Justizsystems geäußert, und das Vertrauen in die Justiz ist im Vergleich zu anderen EU-Ländern schlecht. Korruption stellt nach wie vor eine Herausforderung dar, und Korruptionswahrnehmungen sind nach wie vor problematisch.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Effizienz, Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems weiter zu steigern und Korruption zu bekämpfen. Ziel der Reform der Gerichtsbezirke ist es, die Spezialisierung der Richter einzuführen und so Spielraum für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen zu schaffen. Mit den Investitionen im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsbezirke werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt. Das erste Ziel besteht darin, bestehende Räumlichkeiten zu modernisieren und neue Räumlichkeiten für wichtige Gerichte in der neuen Gerichtslandschaft zu errichten oder zu beschaffen. Das zweite Ziel besteht darin, in Analysekapazitäten, digitale Technologien und die elektronische Integration von Gerichtsverfahren zu investieren, um zu einer besseren Qualität und schnelleren Dienstleistungen sowie zu mehr Verfahrenstransparenz beizutragen und den Spielraum für korrupte Praktiken zu verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2019.4 und 2020.4 bei, insbesondere zur Verbesserung der Wirksamkeit und zur Behebung von Integritätsproblemen im Justizsystem sowie zur Verstärkung der Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption und zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche.

### **Reform 1: Neuorganisation der Gerichtsbezirke**

Die Fragmentierung des Justizsystems der Slowakei untergräbt dessen Wirksamkeit. Richter sind nicht in der Lage, sich in ausreichendem Maße zu spezialisieren, was die Effizienz und Qualität von Gerichtsentscheidungen beeinträchtigt. Darüber hinaus führt die Heterogenität des Systems zu einem Mangel an Transparenz.

Diese Reform soll daher die Effizienz und Qualität der Justiz verbessern. Zu diesem Zweck wird das Gerichtssystem umstrukturiert, indem es gestrafft wird und dadurch eine stärkere Spezialisierung der Richter im Straf-, Zivil-, Handels- und Familienrecht ermöglicht wird, wodurch der Weg für bessere und schnellere Gerichtsentscheidungen geebnet wird. Es umfasst ein neues Netz aus Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten erster Instanz (einschließlich der Amtsgerichte), Berufungsgerichten und einem Obersten Verwaltungsgericht.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Reform der Gerichtsbezirke treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Übergang des Justizsystems zu einer kleineren Zahl von Gerichten und mit Fachrichtern wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

## **Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz**

Das hohe Maß an wahrgenommener Korruption geht mit einem Mangel an Vertrauen in die Justiz einher. Ein besonderes Problem ist der Mangel an Mitteln zur Verfolgung von Korruption und Geldwäsche.

Diese Reform umfasst ein Paket von Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, die Integrität und Unabhängigkeit der Justiz zu verbessern und Korruption und Geldwäsche wirksamer zu bekämpfen. Diese Reform wird im Einklang mit Artikel 19 EUV umgesetzt, um einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz:

- Das Oberste Verwaltungsgericht wird als Disziplinargericht für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare und Verwalter (im Zusammenhang mit der Reform 1) eingerichtet.
- Der Justizrat erhält mehr Befugnisse bei der Überprüfung des Vermögens und des juristischen Fachwissens von Richtern. Darüber hinaus wird bei der Wahl zum Richterrat ein regionaler Grundsatz eingeführt, um eine größere Repräsentativität zu gewährleisten.
- Die Wahl der Richter am Verfassungsgericht wird durch verschiedene Mittel verbessert und transparenter gestaltet, z. B. durch eine Garantie gegen die parlamentarische Passivität bei der Wahl von Richtern, die Einführung eines Rotationsprinzips für die Wahl von Richtern, um das Risiko zu verringern, dass zu viele Richter von einer bestimmten politischen Partei ausgewählt werden. Für die Wahl wichtiger Richter (des Verfassungsgerichts, des Generalstaatsanwalts und des Sonderstaatsanwalts) werden öffentliche Anhörungen eingeführt.
- Die Vorschriften über die Ausübung des Richterberufs werden geändert, einschließlich einer Altersgrenze von 67 Jahren für Richter und von 72 Jahren für Verfassungsrichter.

Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche:

- Das Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte wird zusammen mit einem verbesserten Rechtsrahmen eingerichtet, der eine wirksamere Beschlagnahme und Verwaltung von Vermögenswerten ermöglicht. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rahmen der Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans.

Aufdeckung und Verfolgung von Korruption:

- Neue Straftaten werden eingeführt, wenn Richter Gesetze missbrauchen und wenn Beamte ungerechtfertigte Vorteile verlangen oder versprechen.

Ein Teil dieser Gesetzesänderungen war für den 31. Dezember 2020 geplant. Das gesamte Legislativpaket tritt bis zum 30. September 2021 in Kraft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Gebäude für das umorganisierte Gerichtssystem**

Die neue Gerichtslandschaft, die durch die Reform 1 dieser Komponente – die Neuorganisation der Gerichtsbezirke – geschaffen wurde, erfordert einige neue Gebäude, und die derzeit verfügbaren Gerichtsgebäude müssen gründlich renoviert oder angepasst werden.

Diese Investition dient der Erweiterung der Kapazitäten oder der Modernisierung bestehender oder gegebenenfalls dem Bau oder der Beschaffung neuer geeigneter Räumlichkeiten für wichtige Gerichte in der neuen Gerichtslandschaft. Insbesondere müssen mindestens 24 909 m<sup>2</sup> Gerichtsgebäude gebaut oder erworben und mindestens 111 931 m<sup>2</sup> Gerichtsgebäude renoviert werden. Bei Renovierungen müssen durchschnittliche Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erreicht werden. Dies betrifft den Bau, den Kauf und/oder die Renovierung von Gebäuden im Rahmen der überarbeiteten Gerichtsakte, die Bezirks- und Gemeindegerichte, Bezirksgerichte, Verwaltungsgerichte erster Instanz und das Oberste Verwaltungsgericht umfasst.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

## **Investition 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten**

Das Justizsystem verfügt im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz über erheblichen Spielraum für Verbesserungen bei der Nutzung digitaler Technologien. Dazu gehört die Gewährleistung digital und zentral verfügbarer Gerichtsakten und IT-Ausrüstung in den Gerichten.

Diese Investition soll die Effizienz der Justiz weiter verbessern, indem dem reformierten Netz Ausrüstung für die digitale Fallbearbeitung zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Systeme eingerichtet werden. Zu diesem Zweck werden ein elektronisches Unternehmensregister und ein elektronisches zentrales Justizverwaltungssystem eingerichtet. Letztere ermöglicht eine vollständig elektronische Verwaltung der Gerichtsakten. Vorhandene Daten der Gerichte werden von bestehenden lokalen Datenbanken zum zentralen Justizverwaltungssystem migriert. Das zentrale Justizverwaltungssystem wird durch eine analytische Unterstützungsplattform ergänzt, die eine digitale, durchsuchbare Rechtsprechungsdatenbank bietet, die Richter unterstützen und Entscheidungen beschleunigen soll. Was die IT-Ausrüstung betrifft, so werden mindestens 6000 Gerichtsbedienstete mit Notebooks, Dockstationen, Monitoren und Telefonen ausgestattet. Die Investition umfasst auch die weitere notwendige digitale Infrastruktur für Gerichte, z. B. Videokonferenztechnologie und drahtloses Internet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr Jahr	
1	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte	Inkrafttreten des Aufenthalts- und Bezirksgesetzes			FRAGE 4	2021	Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird ein neues Gerichtssystem festgelegt. Die Änderungen der Gerichtsbezirke passen das Netz der ordentlichen Gerichte erster Instanz an, richten Verwaltungsgerichte ein, passen die ordentlichen Berufungsgerichte an und richten das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik ein.
2	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsnetzes	Das Netz der Gerichte ist umstrukturiert			FRAGE 1	2023	Der Übergang der Justizverwaltung zu einer geringeren Zahl von Gerichten ist abgeschlossen, und die Richter wurden auf mindestens drei Gerichtsagenten in jedem neuen Gerichtsbezirk (Q1/2023) spezialisiert (Zivil-, Familien-, Straf- und Handelsrecht). Das neue Netz der ordentlichen und Verwaltungsgerichte erster Instanz, der ordentlichen Berufungsgerichte

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Viertelja hr	
3	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden			Fläche (m <sup>2</sup> )	0	111931	FRAGE 4	2025	Von dem Gesamtziel des Wiederaufbaus von 124368 Quadratmetern an Gerichtsgebäuden werden mindestens 111931 Quadratmeter rekonstruiert, um ihre Kapazität infolge der Aufstockung des Justizpersonals und der Richter in den zusammengelegten Gerichtsbezirken zu modernisieren und zu erhöhen. Die Planungsunterlagen für Rekonstruktionen werden bis zum 2. Quartal 2022 erstellt.
4	15 – Justizreform – Investition 1: Umstrukturierung der Gerichte – Bau/Beschaffung neuer Gebäude			Fläche (m <sup>2</sup> )	0	24909	FRAGE 4	2025	Von dem übergeordneten Ziel, 27677 Quadratmeter moderne Gebäude für den Bedarf der größten Gerichte des Justizsystems zu bauen oder zu erwerben, müssen mindestens 24909 Quadratmeter gebaut oder erworben werden. Die Planungsunterlagen für Rekonstruktionen werden bis zum 2. Quartal 2022 erstellt.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
5	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems	Inkrafttreten des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsgesetzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des geänderten Strafgesetzbuchs.			FRAGE 3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltung eingefrorener Vermögenswerte, des Gesetzes über die Justizreform, des Verfassungsgesetzes, des geänderten Gesetzes über die Staatsanwaltschaft und des geänderten Strafgesetzbuchs.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenste in/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenste ine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsba sis	Ziel	Vierteljä hr	
6	15 – Justizreform – Investitionen 2: Unterstützungsin strumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstei n	Entwicklun g und Übergabe eines IT- Systems – Unternehmen register	Vollständige elektronische Kommunikati on des Handelsregist ers mit Unternehmen und Gerichten			FRAGE 3	2024	Inbetriebnahme eines modernen IT- Systems, das es Unternehmen und Gerichten ermöglicht, Unternehmensregisteraktivitäten vollständig elektronisch durchzuführen.
7	15 – Justizreform – Investitionen 2: Unterstützungsin strumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstei n	Entwicklun g und Übergabe des IS – Zentralisierte s Justizverwalt ungssystem	Neue Gerichtsakten können digital bearbeitet werden			FRAGE 4	2025	Inbetriebnahme eines modernen IT- Systems, das die digitale Verwaltung von Gerichtsakten ermöglicht. Die Einführung eines zentralisierten Justizverwaltungssystems umfasst die Digitalisierung aller neuen Gerichtsverfahren, die Vernetzung aller Gerichte, Verbindungen zu anderen einschlägigen Systemen der öffentlichen Verwaltung und die Migration der vorhandenen Daten aller Gerichte von bestehenden lokalen Datenbanken zum zentralen Justizverwaltungssystem. Mindestens 80 % der Datennmigration müssen bis Q4/2025 abgeschlossen sein.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
8	15 – Justizreform – Investition 2:	Sind gestellt.	Modernisierung der IT-Ausrüstung des Gerichtspersonals	Zahl	0	6 000	Die digitale Ausstattung der Gerichte, um ihre Arbeit effizienter zu gestalten und sie mit Technologien auszustatten, die eine effiziente Durchführung von Verhandlungen und Handlungen im Fernabsatz ermöglichen, ist zu erwerben und bereitzustellen. Von dem übergeordneten Ziel, 6100 Gerichtsbedienstete auszurüsten, wird die Modernisierung der IT-Ausrüstung (neue Notebooks, Dockstationen, Monitore, Telefone) für mindestens 6000 Gerichtsbedienstete durchgeführt, wie sie nach der Reform der Gerichtslandschaft umstrukturiert wurden.
9	15 – Reform des Justizwesens – Investitionen: Instrumente zur Unterstützung von Justizreformen –	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten	Die analytische Unterstützungsplattform zur Rechtsprechung ist einsatzbereit und steht den Gerichten zur Verfügung, die es den Richtern ermöglicht, die Rechtsprechungsdatenbank zu nutzen, um die Bearbeitung von Akten zu beschleunigen.	Q2	2026	Die analytische Unterstützungsplattform zur Rechtsprechung ist einsatzbereit und steht den Gerichten zur Verfügung, die es den Richtern ermöglicht, die Rechtsprechungsdatenbank zu nutzen, um die Bearbeitung von Akten zu beschleunigen.

## **KOMPONENTE 16: BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND GELDWÄSCHE, SICHERHEIT UND SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG**

Die Slowakei schneidet in Bezug auf Korruptionswahrnehmungsindikatoren und das Vertrauen in die Polizei schlecht ab. Die Regierungsführung ist fragmentiert und verfügt nur über begrenzte Kapazitäten, was die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und öffentliche Investitionen behindert, und die Finanzkriminalität wird nicht ausreichend bekämpft.

Die Hauptziele dieser Komponente 16 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans bestehen darin, die Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption, zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Optimierung des Krisenmanagements und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen zu verstärken.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Damit trägt sie zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2020 bei, insbesondere zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen und hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen. Die länderspezifische Empfehlung 4 aus dem Jahr 2019 wird ebenfalls berücksichtigt, unter anderem in Bezug auf verstärkte Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung von Korruption.

### **Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche**

Neue Trends bei der internationalen organisierten Kriminalität, einschließlich des Missbrauchs juristischer Personen zu Zwecken der Geldwäsche, setzen die Slowakei unter Druck, ihren Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern, um Wirtschaftskriminalität zu verhindern und zu bekämpfen.

Mit dieser Reform soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption verstärkt werden. Sie verbessert den Rechtsrahmen für das Einfrieren von Vermögenswerten, einschließlich der Einrichtung einer Verwaltungsstelle für diese Vermögenswerte und der Zuständigkeit der Polizei für die Überprüfung ihrer Herkunft. Sie führt auch ein zentrales Kontenregister ein.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

### **Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche**

Die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche erfordert geeignete Instrumente, einschließlich digitaler Lösungen, und Kapazitäten.

Mit diesen Investitionen sollen mehrere Instrumente und Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Reform 1 bereitgestellt werden. Dazu gehören digitale Softwarelösungen für Finanzermittlungen und für das zentrale Kontenregister. Die Kapazitäten der Polizei für Finanzermittlungen werden durch Schulungen und Ausrüstung sowie durch eine Umstrukturierung gestärkt, durch die zusammen mit den Regionalbüros und Analysediensten der Nationalen Kriminalagentur (NAKA) das Nationale Zentrum für Sonderkriminalität (NCODK) geschaffen wird. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um das Büro des Hinweisgebers voll funktionsfähig zu machen, um die

Korruptionsbekämpfung zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bereitstellung technischer Ausrüstung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

### **Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte**

Die Strukturen und Kapazitäten der Polizei sind veraltet und es mangelt an spezialisierten Diensten, die sich mit neuen Formen der Kriminalität und strafrechtlichen Analysen befassen. Mit der Reform werden die Organisation der Polizei reformiert, die Analysekapazitäten und ein kriminaltechnischer Dienst sowie Ermittlungen im Bereich der Umweltkriminalität gestärkt. Sie richtet einen Kriminaltechnikerdienst, eine Abteilung für Kriminalanalyse und ein Referat zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie Personal ein und stellt sie angemessen ausgestattet.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

### **Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizeikräfte**

Die unzureichende Digitalisierung der Polizei führt in mehreren Bereichen zu Ineffizienzen. Die Umstrukturierung (der Reform 2) erfordert Umschulungen, Renovierungen und zusätzliche Ausrüstung.

Mit diesen Investitionen sollen Kapazitäten der Polizeikräfte aufgebaut und Prozesse digitalisiert werden, um sie wirksamer zu gestalten. Das gesamte Personal der im Rahmen der Reform 2 dieser Komponente, *Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte eingerichteten Referate wird geschult und mit Ausrüstung ausgestattet*. Polizeigebäude mit einer Grundfläche von mindestens 45 000 m<sup>2</sup> werden renoviert, sodass im Durchschnitt mindestens 30 % Primärenergie eingespart und mindestens 700 saubere Fahrzeuge gekauft werden. Die Digitalisierungsbemühungen umfassen die Einrichtung eines automatisierten Systems für Verstöße gegen den Straßenverkehr und ein elektronisches Aufenthaltstitelverfahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements**

Zahlreiche Krisen, darunter die Pandemie, haben Schwächen bei den Krisenreaktionsmechanismen aufgezeigt.

Mit dieser Reform sollen das Krisenmanagement und die entsprechenden Kapazitäten sowie die effiziente Koordinierung der Rettungsdienste optimiert werden. Dazu gehören eine klare Festlegung der Aufgaben und Kooperationsvereinbarungen der Notfalldienste des integrierten Rettungssystems, die Festlegung gemeinsamer Verfahren für die Krisenreaktion und ein gemeinsamer Koordinierungsmechanismus. Außerdem muss sie ein Netz integrierter Sicherheitszentren einrichten (siehe Investition 3 dieser Komponente, *Modernisierung des Brand- und Rettungssystems*).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems**

Das integrierte Krisenmanagement erfordert eine angemessene Infrastruktur für seine Koordinierung. Die veraltete und fragmentierte Kommunikations- und Informationsinfrastruktur der Notfalldienste verlangsamt die Krisenreaktion. Darüber hinaus befindet sich ein Teil der Infrastruktur der Feuerwehr in einem unbefriedigenden technischen Zustand.

Ziel dieser Investition ist die Bereitstellung der erforderlichen physischen und digitalen Infrastruktur für die vollständige Umsetzung der Reform 3 dieser Komponente, d. h.

*Optimierung des Krisenmanagements.* Zu diesem Zweck unterstützt sie den Bau von zwei neuen Gebäuden, in denen neue integrierte Dienstleistungszentren sowie interoperable IT-Technologien für alle Rettungsdienste untergebracht sind. Darüber hinaus müssen mindestens vier neue Feuerwehrstationen gebaut und mindestens drei renoviert und modernisiert werden. Bei Renovierungen müssen durchschnittlich mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 4: Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen**

Öffentliche Investitionen werden durch fehlende Verwaltungskapazitäten bei der Umsetzung auf mehreren Ebenen gebremst. Die im Plan vorgesehenen umfangreichen Investitionen erfordern einen weiteren Ausbau der Kapazitäten für die Verwaltung dieser Investitionen. Darüber hinaus wird die Erbringung von Dienstleistungen durch eine fragmentierte Verwaltung auf kommunaler Ebene behindert.

Mit dieser Reform sollen die Verwaltungskapazitäten sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene für die Umsetzung der Reformen und Investitionen des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde für den slowakischen Aufbau- und Resilienzplan (NIKA) eingerichtet. Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags in Kraft und weicht zu diesem Zeitpunkt nicht wesentlich von der Beschreibung im endgültigen slowakischen Plan ab. Ein Speichersystem für die Erfassung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans – Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern – sollte bis zum 31. Dezember 2021 bestätigt werden. Die Slowakei legt einen speziellen Prüfbericht vor, in dem die Wirksamkeit der Funktionen des Repository-Systems bestätigt wird.

Es wird erwartet, dass auch Medien- und Kommunikationsmaßnahmen unterstützt werden. Auf lokaler Ebene werden mindestens 20 gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet, um die Effizienz der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen auf lokaler Ebene, insbesondere in benachteiligten Regionen, zu verbessern.

Das Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität tritt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Der Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems muss bis zum 31. Dezember 2021 fertiggestellt sein. Das IT-System für NIKA muss bis zum 30. September 2022 funktionsfähig sein. Bis zum 31. Dezember 2024 werden mindestens 20 gemeinsame Dienstleistungszentren eingerichtet.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel			
1	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: wirksame Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein n	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzmittlungen	Inkrafttreten des Gesetzes 312/2020 über das Einfrieren von Vermögenswerten und eines Rechtsakts zur Einrichtung eines Zentralkontenregister	FRAGE 1	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, mit denen ein Rahmen für die Inbetriebnahme des Zentralen Kontenregisters geschaffen wird. Die Befugnis der Polizei zur Überprüfung von Eigentum im Falle einer Diskrepanz zwischen gesetzlichem Einkommen und gebrauchtem Vermögen wird erweitert. Ein Amt für die Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte ist einsatzbereit, und die Möglichkeiten für das Einfrieren von Vermögenswerten wurden erweitert.			
2	16 – Bekämpfung von Korruption	Meilenstein n	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Bekämpfung von Geldwäsche	Die Infrastruktur zur Bekämpfung von Geldwäsche	FRAGE 4	2023	Abschluss der folgenden Schritte: Erwerb der Software „go AML“ bis zum 4. Quartal 2022 und Implementierung bis zum 3.			

16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 1: Instrumente und Kapazitäten zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche				Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption und Hinweisgeber ist voll funktionsfähig.	Quartal 2023.
				<ul style="list-style-type: none"> <li>– Start einer Testversion des Zentralkontenregisters mit allen im Gesetz vordefinierten Funktionen mit Zugang zu Daten bis zum zweiten Quartal 2022 und anschließender Start der endgültigen Version im vierten Quartal 2022.</li> </ul> <p>Inbetriebnahme und vollständige technische Ausrüstung des Amts für den Schutz von Hinweisgebern bis zum 3. Quartal 2022.</p> <p>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Start einer Testversion des Zentralkontenregisters mit allen im Gesetz vordefinierten Funktionen mit Zugang zu Daten bis zum zweiten Quartal 2022 und anschließender Start der endgültigen Version im vierten Quartal 2022.</li> </ul> <p>Inbetriebnahme und vollständige technische Ausrüstung des Amts für den Schutz von Hinweisgebern bis zum 3. Quartal 2022.</p> <p>.</p>
3	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 1: Instrumente und Kapazitäten	Sind gestellt.	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen	% des geschulten Personals	<p>FRAGE 4</p> <p>2023</p> <p>Einrichtung des Analysezentrums der NAKA und der regionalen Analyse- und Finanzermittlungsstellen der NAKA sowie Einrichtung regionaler Analyse- und Finanzermittlungsstellen des Nationalen Zentrums für Sonderkriminalität (NCODK) im ersten Quartal 2022. Alle</p>

				ernannten Mitarbeiter in den neu eingerichteten Polizeieinheiten nahmen an Schulungen, Workshops und Seminaren teil, an denen ausländische und nationale Dozenten teilnahmen, sowie an der Zusammenarbeit bei der Ausbildung mit CEPOL und EUROPOL.	
4	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption	Ein organisatorischer Wandel der Polizeikräfte ist wirksam.	FRAGE 4
5	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte	Sind gestellt.	Einführung von Schulungen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Polizeireform	% des geschulten Personals	FRAGE 4
				Alle Beamten, die in den neu eingerichteten Polizeieinheiten (Umweltkriminalität, Kriminalanalysen, kriminaltechnische Dienste) ernannt wurden, werden im vierten Quartal 2022 geschult. Bis zum vierten Quartal 2022 werden mindestens 300 Polizeibeamte geschult, um die Qualität der Kommunikation von Polizeibeamten mit Opfern von Polizeibeamten mit Opfern von	2024

Ausstattung							Straftaten zu verbessern.		
6	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Erwerb und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Sind gestellt.	Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen	Zahl	0	700	FRAGE 4	2022	Von dem übergeordneten Ziel, 705 Fahrzeuge der Polizeiflotte durch Elektro- und Hybridfahrzeuge zu erneuern (326 Fahrzeuge bis Q2/2022 und 379 Fahrzeuge bis Q4/2022), sollten mindestens 700 Polizeifahrzeuge ersetzt werden.
7	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau von Gebäuden	Meilenstein	Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensität von Gebäuden (in m <sup>2</sup> )	Zahl	0	45.000	FRAGE 4	2024	Von dem übergeordneten Ziel, 49965 Quadratmeter Gebäudefläche zu renovieren, werden mindestens 45000 Quadratmeter in Polizeigebäuden renoviert, um ihre Energientensität zu verringern. Bis zum vierten Quartal 2023 müssen mindestens fünf Gebäude renoviert werden. Technische, materielle und räumliche Bereitstellung von Kriminalanalyseeinheiten, Kriminaltechnischen Diensten und Einheiten für Umweltkriminalität gemäß dem Materialinventar

					Q4/2024.
8	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – neues Informationssystem für die Registrierung ausländischer Gebietsansässiger (IS ECU)	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltsstitel zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit	Inbetriebnahme der neuen Module	FRAGE 4
9	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Automatisierte	Meilenstein	Automatisierung des Systems zur Feststellung von Verstößen gegen den Straßenverkehr in vollem Betrieb	Einführung des vollständigen Betriebs von 3 Modulen	Q2

								Berichterstattung und Analyse.
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des optimierten Krisenmanagements	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes 129/2002 über das integrierte Rettungssystem	FRAGE 1	2023	Das Konzept der Optimierung des Krisenmanagements legt die Beziehungen zwischen den Notfalldiensten des integrierten Rettungssystems klar fest, legt gemeinsame Verfahren für den Umgang mit Krisensituationen fest, sorgt für eine gemeinsame Koordinierung zwischen den Komponenten unter Berücksichtigung sowohl der strategischen als auch der operativen Ebene des Krisenmanagements und schlägt ein Netz integrierter Sicherheitszentren vor. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 1. Quartal 2023 in Kraft.	
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems	Sind gestellt.	Bau und Inbetriebnahme integrierter Sicherheitszentren	Zahl 0	2	Q2	2026	Es werden mindestens zwei integrierte Sicherheitszentren errichtet und in Betrieb genommen, um das Betriebsmanagement der Rettungsdienste des integrierten Rettungssystems zu verbessern, einschließlich Informationsunterstützung durch die Einrichtung integrierter

	ms – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren							Sicherheitszentren.
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3:Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Erneuerung der Feuerwehrgebäude	Sind gestellt.	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen	Zahl	0	7	Q2	2026
13	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebe	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsrisikos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazilitäten.	FRAGE 3	2022	Nika wird bis zum dritten Quartal 2021 gegründet. Sie wird die Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle für die Aufbau- und Resilienzfazilität sein. Die nachfolgenden Schritte umfassen: Stärkung der Kapazitäten von NIKA und Regierungsprüfung bis zum 4. Quartal 2021. Bis zum dritten Quartal 2022 wurde ein neues IT-System für die Zwecke von NIKA		



15	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein n	RRP-Repository System: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems	FRAGE 4	2021	Für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans wird ein Repository-System eingerichtet, das in Form eines Excel-Blatts erfolgen kann.  Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:  Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten.
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen	Sind gestellt.	Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren.	0	20	FRAGE 4	2024

Regierungsebe nen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistung szentren	grundlegender öffentlicher (sozialer) Dienstleistungen zu bündeln.

## **KOMPONENTE 17: DIGITAL SLOWAKEI (ZUSTAND IM MOBILFUNK, CYBERSICHERHEIT, SCHNELLES INTERNET FÜR ALLE, DIGITALE WIRTSCHAFT)**

Ziel dieser Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, erhebliche Fortschritte der Slowakei auf dem Weg zu einer digital vorbereiteten Gesellschaft und Wirtschaft zu erzielen. Dieses Ziel soll durch Maßnahmen erreicht werden, die auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die Verbesserung der Cybersicherheit durch standardisierte Ansätze zur Verhütung und Behebung von Sicherheitsvorfällen in allen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, eine übergreifende Strategie für digitale Kompetenzen und die Unterstützung der Mehrländerprojekte und Investitionen der EU in die Erforschung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien abzielen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Komponente Maßnahmen für die digitale Konnektivität vorgestellt, die die Behörden aus Mitteln der Kohäsionspolitik finanzieren wollen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Slowakei bei, insbesondere in Bezug auf digitale Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020), den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), das Unternehmensumfeld und die Qualität öffentlicher Dienstleistungen (länderspezifische Empfehlung 4, 2020), Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU (länderspezifische Empfehlung 3, 2019).

### **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen**

Diese Reform soll zur Ausarbeitung und Annahme eines Investitionsplans für vorrangige „Lebenssituationen“ von Bürgern und Unternehmen durch das Ministerium für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatik (MIRRI) führen. Ziel ist es, Bürger und Unternehmen in die Lage zu versetzen, solche Lebenssituationen auf Verwaltungsebene an einem Ort schnell und einfach zu lösen.

Der Investitionsplan enthält 16 vorrangige Lebenssituationen, eine Beschreibung des aktuellen und künftigen Stands der Prozesse und eine Auflistung der Investitionsmaßnahmen, die in den Verwaltungseinheiten und ihren Informationssystemen durchgeführt werden müssen. Vorrangige Lebenssituationen werden gemäß der Liste der Lebenssituationen ausgewählt, die von der eGov-Benchmark überwacht werden, und unter Berücksichtigung der Lebenssituationen in Anhang II der Verordnung über das zentrale digitale Zugangstor.

Die Reform soll zur Einführung eines Pakets von Gesetzesänderungen führen, mit denen neue digitale öffentliche Dienste für ein einheitliches Design eingeführt werden sollen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## **Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen**

Im Rahmen dieser Reform wird eine zentrale Beschaffungsplattform für den Erwerb und die Nutzung von IT-Ressourcen eingerichtet. Diese Ressourcen werden anschließend für die Entwicklung von Informationssystemen in der öffentlichen Verwaltung mit dem übergeordneten Ziel zur Verfügung gestellt, Zeit und Kosten solcher Entwicklungen zu verringern.

IT-Ressourcen werden zentral über einen Rahmenvertrag beschafft, und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sind berechtigt, sie über eine zentrale Plattform, einen digitalen Marktplatz, in Anspruch zu nehmen. Kostensenkungen sollen durch effizientere Beschaffung und Zuweisung von IT-Kapazitäten erreicht werden.

Die Plattform wird in zwei Schritten eingeführt:

- Zunächst wird ein Katalog für IT-Ressourcen auf der Grundlage klarer Fördervoraussetzungen erstellt, unter denen Ressourcen in den Katalog aufgenommen werden können. Die Sicherheit der Systeme, die Anforderungen der Referenzarchitektur und die Qualität der Dienstleistungen und Waren sind zu berücksichtigen.
- Zweitens wird die Beschaffung dieser Ressourcen durch das MIRRI abgeschlossen, um sie den Nutzern in der erforderlichen Qualität und Quantität zur Verfügung zu stellen.

Die Plattform bietet eine Bewertungsfunktion für den Wert von IT-Investitionen, indem sie Kosten, Anmeldungen, Transaktionen und Renditen überwacht.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

## **Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen**

In direktem Zusammenhang mit der Reform 1 dieser Komponente, d. h. der *Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen*, besteht diese Investition in der Einführung integrierter eGovernment-Lösungen für 16 vorrangige Lebenssituationen. Die Lösungen werden mithilfe einer gemeinsamen Plattform von IT-Instrumenten entwickelt, die für den Aufbau und die Bereitstellung verständlicher und benutzerfreundlicher digitaler Dienste erforderlich sind, die die Integrität der Lebenssituation abdecken.

Die Investitionen erfolgen in Form nachfrageorientierter Projekte, die eine umfassende administrative Lösung für Lebenssituationen mit dem größten Nutzen bieten. Die Lösungen umfassen einheitliche Suchfunktionen, eine zentrale Stelle für die Erbringung von Dienstleistungen, eine mobile Version, eine einheitliche Gestaltung und klare Navigation, reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation, einen Überblick über den Status der Anfrage und Statusmeldungen sowie Online-Zahlungen. Das Projekt umfasst auch die Integration der Lösungen in das zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung, die Umgestaltung der zugrunde liegenden Verwaltungsprozesse, die Modernisierung der Agendasysteme und die Anbindung an die zentrale Middleware und den zentralen Backend.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

## **Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen**

Diese Investition verkürzt die Dauer der Fertigstellung öffentlicher Dienstleistungen durch Optimierung und Automatisierung der Verwaltungsverfahren. Mit der Investition werden 34 Abschnitte der öffentlichen Verwaltung umgestaltet, indem eine voll funktionsfähige digitalisierte Version eingeführt wird.

Die Investitionen erfolgen in Form nachfrageorientierter Projekte zur Umgestaltung der Verwaltungsprozesse mit dem größten Potenzial für Qualitätsverbesserungen oder Einsparungen. Einsparungen werden durch Verringerung der Betriebskosten,

Verfahrensfehler, Fertigstellungsfristen oder Personalanforderungen erzielt. Die Verbesserung der Qualität der Verfahren und die Senkung der Kosten werden gegebenenfalls durch die Optimierung der einschlägigen Rechtsvorschriften oder durch eine Änderung der Organisation der Tätigkeiten und Prozesse erreicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft**

Mit dieser Reform wird eine neue Governance-Struktur für Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft eingeführt, indem die zuständigen Stellen auf verschiedenen Ebenen einbezogen werden. Auf politischer Ebene überwacht der Regierungsrat für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und des digitalen Binnenmarkts als Beratungs-, Koordinierungs- und Initiativgremium der Regierung zu Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung die Umsetzung und Umsetzung von Reformen und Projekten im Bereich der digitalen Wirtschaft. Auf Arbeitsebene wird der Teil „Digitale Agenda“ der MIRRI darauf hinarbeiten, die Durchführung von Reformen und Investitionen sicherzustellen und die festgelegten Etappenziele und Zielwerte zu erreichen. Auf der Bewertungsebene gewährleistet die Analyseeinheit von MIRRI die thematische Kohärenz der Interventionen mit den Prioritäten strategischer Strategien/Dokumente (RIS3, SACI, Strategie für den digitalen Wandel 2030 für die Slowakei). Auf der Konsultationsebene unterstützt die Arbeitsgruppe für den digitalen Wandel der Slowakei die Abteilung Digitale Agenda der MIRRI bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen in die digitale Wirtschaft.

Im Rahmen dieser Reform wird die MIRRI ein neues Strategiepapier – Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026 annehmen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft**

Mit dieser Investition soll die Beteiligung der Slowakei an europäischen Mehrländerprojekten unterstützt werden. Die vorläufige Liste der Initiativen wurde auf der Grundlage von Sachverständigenkonsultationen, Vorbedingungen und Projektvorbereitungen erstellt. Die Slowakei beabsichtigt, Finanzmittel für einige dieser Projekte aus anderen Quellen zu beantragen, insbesondere aus direkt verwalteten EU-Programmen (Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“, Horizont Europa).

Die Investition führt zu folgenden Projekten:

- Schaffung eines Netzes europäischer digitaler Innovationszentren (EDIH) und digitaler Innovationszentren (DIH) zur Unterstützung der Digitalisierung slowakischer KMU.
- Inbetriebnahme eines Supercomputers für das nationale Hochleistungsrechenzentrum.
- Teilnahme an zwei weiteren europäischen Mehrländerprojekten, die aus einer vorab festgelegten Liste von Mehrländerprojekten hervorgehen, die von der Europäischen Kommission vorgelegt wird.

Der letzte Meilenstein der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Die Unterstützung dieser Projekte wird auch nach Ablauf dieser Frist innerhalb des Zeitraums der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans fortgesetzt.

### **Investition 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien**

Ziel dieser Investition ist die Schaffung eines Förderprogramms für Forschung, Entwicklung und Anwendung fortgeschrittener digitaler Technologien durch Unternehmen, einschließlich

KMU, Forschungsinstitute und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Die Unterstützung wird erfolgreichen slowakischen Projekten im Rahmen von direkt verwalteten Programmen, ausgewählten IPCEI-Projekten oder Projekten, die das Exzellenzsiegel erhalten, im Einklang mit den geltenden Vorschriften für die Finanzierung von EU-Mitteln gewährt. Darüber hinaus können auch Projekte gefördert werden, die auf nationaler Ebene ausgewählt wurden. Neben Forschungs-, Entwicklungs- und Anwendungsprojekten können technologische Einrichtungen, Kompetenzzentren, private Unternehmen und Plattformen im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen unterstützt werden.

Die Investition konzentriert sich auf

- Unterstützung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten mit dem Technologie-Reifegrad 5 bis 8,
- Unterstützung für den Aufbau einer Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur,
- Unterstützung der Teilnahme an innovativen Projekten auf europäischer und internationaler Ebene,
- Unterstützung von Plattformen und Kompetenzzentren bei ihren Outreach- und Schulungsmaßnahmen, die auf digitale Fähigkeiten und Kompetenzen abzielen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investitionen 5: Schnellzuschüsse – Hackathons**

Ziel ist es, ein Instrument zu schaffen, mit dem innovative Lösungen zur flexiblen und raschen Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen angeregt werden können. Dies soll durch die Organisation von Hackathons erreicht werden, an denen Start-up-Unternehmen, andere Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und ihre Studierenden sowie andere Spezialisten beteiligt sind.

Die Investition wird für die Organisation von 17 Hackathons über einen Zeitraum von fünf Jahren verwendet. Die Kosten umfassen Ressourcen für die Gewinnerteams, die ihre Lösungen für die öffentliche Verwaltung oder die breite Öffentlichkeit bereitstellen sollen.

Der Organisator legt in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung eine Reihe von Themen und Problemen fest, die von den Hackathons behandelt werden sollen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)**

Die derzeitigen Cybersicherheitsanforderungen in der öffentlichen Verwaltung unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausarbeitung, Qualität und Klarheit. Individuelle Cybersicherheitslösungen führen zu höheren Gesamtkosten sowie zu Unklarheiten für eine Reihe von Diensteanbietern. Darüber hinaus sind die geltenden methodischen Leitlinien für die Cybersicherheit veraltet und in einem sich rasch wandelnden Umfeld für Cyberbedrohungen nicht zweckmäßig. Ziel dieser Reform ist es, die geltenden Cybersicherheitsanforderungen zu aktualisieren und die Standardisierung von Lösungen für alle Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung zu verbessern.

Insbesondere soll die Reform zur Entwicklung eines einheitlichen methodischen Rahmens für die Cybersicherheit führen; die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs für die Bewertung der Cybersicherheit; Schaffung einer zentralen Sachverständigenunterstützung für die Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen; die Festlegung der Kategorien von Organisationen für die

Zwecke der Cybersicherheit; Festlegung grundlegender Anforderungen an den Schutz der Cybersicherheit in der öffentlichen Verwaltung.

Mit dem nationalen Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit festgelegt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)**

Das allgemeine Niveau der Cybersicherheitskompetenzen in der öffentlichen Verwaltung ist unzureichend. Ziel dieser Reform ist die Einführung eines systematischen lebenslangen Lernens im Bereich der Cybersicherheit von IT-Fachkräften in der öffentlichen Verwaltung.

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

- Einrichtung eines Programms zur Sensibilisierung für Cybersicherheit und Schulungen für das Personal der öffentlichen Verwaltung, einschließlich ergänzender Schulungen für Cybersicherheitsexperten (als lebenslanges Lernen);
- Einrichtung von mindestens drei Kompetenzzentren für Cybersicherheit an Hochschulen, um eine Rolle in der Bildung und bei der Bereitstellung von Fachwissen für den öffentlichen und privaten Sektor zu spielen;
- Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Exzellenzzentren im Bereich Cyberbedrohungen und hybride Bedrohungen;
- Entwicklung einer Methodik für die Einrichtung von Cybersicherheitseinheiten in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, ein frühzeitiges Reaktionssystem für die Cybersicherheit der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln. Sie schließt sich an Projekte im Rahmen des operationellen Programms „Integrierte Infrastruktur“ an.

Die Investition hat insbesondere folgende Ziele:

- Integration neuer technischer und technologischer Lösungen des Frühwarnsystems in die Infrastruktur für das Management von Cybersicherheitsvorfällen;
- Entwicklung eines Rahmens für regelmäßige eingehende Sicherheitsaudits, Schwachstellenbeurteilungen und Penetrationstests in der gesamten Cybersicherheitsarchitektur;
- Erhöhung des Niveaus der technischen Sicherheitsausrüstung von Anlagen kritischer Infrastrukturen;
- Entwicklung eines Bedrohungskatalogs und einer Methodik für das Cybersicherheitsmanagement;
- Entwicklung eines zentralisierten Ansatzes für die Umsetzung von Sicherheitspatches.

Im Rahmen der Prävention wird das allgemeine Qualitätsniveau der physischen und verfahrenstechnischen Sicherheit kritischer Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung verbessert. Dies soll durch die Verbesserung der Prozesssicherheit, den Wiederaufbau und die

Fertigstellung von 54 gesicherten Räumen für Informationssysteme kritischer Infrastrukturen erreicht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### **Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger**

Im Rahmen dieser Reform wird eine kohärente nationale Strategie für die Entwicklung digitaler Kompetenzen durch lebenslanges Lernen für Menschen im produktiven und postproduktiven Alter ausgearbeitet. Die Strategie wird vom MIRRI in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Vertretern der wichtigsten Interessenträger ausgearbeitet.

Die Strategie umfasst eine Analyse des aktuellen Stands der digitalen Kompetenzen in der Slowakei, eine Ermittlung der bestehenden Hindernisse für ihre Entwicklung, eine Lernvision für den nächsten Zeitraum sowie Empfehlungen für Maßnahmen für Behörden zur Verbesserung der Situation und zur Erreichung der Ziele. In der Strategie wird auch ein langfristig tragfähiges Finanzierungs- und Unterstützungssystem für digitale Kompetenzen vorgeschlagen, wobei auch darauf abgezielt wird, ein attraktives Umfeld zu schaffen, um die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte zu verhindern und ausländische Experten und Forscher anzuziehen.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen.

#### **Investitionen 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets**

Der Anteil der 65- bis 74-Jährigen mit mindestens grundlegenden digitalen Kompetenzen beträgt nur 11 % gegenüber dem EU-Durchschnitt von 24 %. Die Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in der Slowakei hängt in hohem Maße vom Lernen am Arbeitsplatz und/oder arbeitgeberfinanzierten Programmen ab. Infolgedessen haben Menschen im postproduktiven Alter und benachteiligte Menschen im Allgemeinen einen eingeschränkten Zugang zur Entwicklung digitaler Kompetenzen. Dieses Qualifikationsdefizit war während der COVID-19-Pandemie besonders problematisch. Ziel dieser Investition ist es, dieses Problem durch ein gezieltes Schulungsprogramm für digitale Kompetenzen und die Bereitstellung digitaler Ausrüstung für mindestens 105440 ältere Menschen und benachteiligte Menschen anzugehen.

Die Investition besteht aus:

- ein Pilotprojekt für 1000 Personen, um die spezifischen Bedürfnisse und die physiologische Eignung der technischen Ausrüstung (Tablets oder Alternativen) für ältere und benachteiligte Menschen zu bewerten;
- Schulungen für Senioren und benachteiligte Menschen in Form von Präsenzunterricht und E-Learning;
- Entwicklung spezialisierter Anwendungen mit Barrierefreiheitsmerkmalen;
- Bereitstellung subventionierter technologischer Ausrüstung (Tablet oder Alternativen) zusammen mit Gutscheinen für die Bereitstellung des Internetzugangs.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

**A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Ff. N u. m.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele			
							Maßeinhei t	Ausgang sbasis	Ziel	Vierteljahr
1	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen	Veröffentlichung der vom MIRRI genehmigten Prioritätenliste		FRAGE 4	2022			Veröffentlichung der Liste der vom MIRRI SR genehmigten vorrangigen elektronischen Dienste auf der Grundlage der eGOV-Benchmark und unter Berücksichtigung des Anhangs II der Verordnung über das zentrale digitale Zugangstor;
2	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen	Veröffentlichung des Fahrplans		FRAGE 4	2023			Analyse des Dienstdesigns und Ermittlung von Mängeln (Fahrplan) für deren Verbesserung durch alle betroffenen öffentlichen Einrichtungen

3	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Marktplatz)	Start der Plattform	FRAGE 4 Inbetriebnahme einer Plattform mit Instrumenten und Strategien für einen neuen Weg zum Kauf und zur Nutzung von IT-Waren, Fachwissen, Nutzung von Cloud-Diensten und Open-Source-Code. Die Dienstleistungen werden zentral vergeben (Rahmenvertrag), und die Nutzer der Dienste müssen die Möglichkeit haben, bei Bedarf dynamisch auf die zentrale Plattform zurückzugreifen.	2023
4	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Sind gestellt. Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen	Zahl 0	FRAGE 1 Einführung digitaler Lösungen für zwei ausgewählte Lebenssituationen mit folgenden Merkmalen: einheitlicher Zugang zur Suche nach Diensten; eine zentrale Anlaufstelle für die Erbringung von Dienstleistungen; gegebenenfalls eine mobile Version; einheitliche Gestaltung; klare Navigation; reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation; einen Überblick über den Stand des Ersuchens; Statusmeldungen; und	2025

<p>Online-Zahlungen. Das Projekt umfasst die Integration der Lösungen in das zentrale Portal der öffentlichen Verwaltung, die Umgestaltung der Geschäftsprozesse in ein umfassendes System, die Modernisierung der Agendaysysteme und die Anbindung an die zentralen Middleware- und zentralen Backendsysteme. Umsetzung der beiden am häufigsten genutzten Lebenssituationen.</p>	<p>17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen</p>	<p>Sind gestellt.</p>	<p>Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen</p>	<p>2</p>	<p>16</p>	<p>Q2</p>	<p>2026</p>	<p>Vollständige Umsetzung digitaler Lösungen für 16 ausgewählte Lebenssituationen mit folgenden Merkmalen: einheitlicher Zugang zur Suche nach Diensten; eine zentrale Anlaufstelle für die Erbringung von Dienstleistungen; gegebenenfalls eine mobile Version; einheitliche Gestaltung; klare Navigation; reibungslose Übergänge durch die Lebenssituation; einen Überblick über den Stand des Ersuchens; Statusmeldungen; und Online-Zahlungen. Das</p>
--	--	-----------------------	---	----------	-----------	-----------	-------------	--

6	17 – Digitale Slowakei – Investition 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Meilenstein	Plattform für die Entwicklung und Bereitstellung von prioritären Lebenssituationen	Vollständige Umsetzung der Plattform	FRAGE 4	2024
7	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Sind gestellt.	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung	Zahl 0	FRAGE 4	2024

8	17 – Digitale Slowakei – Investition 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Sind gestellt.	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung	4	34 Q2	2026	34 Prozesse und Abschnitte in der öffentlichen Verwaltung müssen optimiert und automatisiert werden. Die Investitionen zielen darauf ab, die Qualität der öffentlichen Dienstleistungen oder die Effizienz zu verbessern

	<p>(durch Verringerung der Betriebskosten, Verfahrensfehler, Fristen für die Fertigstellung oder Personalanforderungen). Dies muss gegebenenfalls durch Änderung von Rechtsvorschriften oder durch Änderung der Organisation der Verfahren erreicht werden. Abteilungen der öffentlichen Verwaltung sind gemäß dem Gesetz Nr. 575/2001 Stg. über die Organisation der Regierungstätigkeit und die Organisation der zentralen staatlichen Verwaltung im zentralen Metainformationsystem der öffentlichen Verwaltung registriert.</p>		<p>FRAGE 4</p> <p>2022</p> <p>Annahme eines neuen Strategiepapiers „Aktionsplan für den digitalen Wandel der Slowakei für die Jahre 2023-2026“ durch das MIRRI. In dem Aktionsplan werden Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Leistung der Slowakei vorgeschlagen, die auf der Strategie für</p>
9	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026

10	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der digitalen Innovationszentren/ Europäischen digitalen Innovationszentren	0	5	FRAGE 3	2022

den digitalen Wandel für die Slowakei bis 2030 aufbauen und auf dem aktuellen Fahrplan 2019-2022 aufbauen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Aufbau eines Netzes von vier europäischen digitalen Innovationszentren (EDIH) in der Slowakei, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen sollen, um die Einführung neuer Technologien und Innovationen zu unterstützen. Sie beteiligen sich am europaweiten EDIH-Netz. Die Kandidaten für die Einrichtung der vier EDIH wurden im September 2020 nominiert.

(2) Zusätzlich zu den vier EDIH wird nach einer der beiden Optionen mindestens ein zusätzliches Zentrum eingerichtet:

- a) EDIH ohne finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“, das im Wettbewerb der EG mit

			dem Exzellenzseiegel auszeichnet wird; oder ein lokales DIH, das im Rahmen des nationalen Systems ausgewählt wird und das Netz bestehender EDIH ergänzen soll.
11	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	<p>Entwicklung und Bau des Supercomputers für das nationale Hochleistungszentrum</p> <p>Inbetriebnahme des Supercomputers und Vorlage eines Übergabevermerks</p> <p>FRAGE 4</p> <p>2025</p> <p>Inbetriebnahme und Inbetriebnahme der Recheninfrastruktur auf der Grundlage von Funktionsprüfungen und eines Übergabeprotokolls. Mit der Investition wird der Bau eines Supercomputers finanziert, wobei das Ziel verfolgt wird, die Top 10 der globalen Green500-Liste der hoch energieeffizienten Supercomputer zu platzieren. Einzelheiten zur Architektur werden in der Durchführbarkeitsstudie festgelegt.</p>

12	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Sind gestellt.	Teilnahme an digitalen Mehrländerprojekten aus dem vorgegebenen Rahmen	Zahl 0	2	FRAGE 4	2024	Unterstützung für die Teilnahme an zwei länderübergreifenden digitalen Projekten aus dem folgenden, von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Rahmen: Sicherheits- Operationszentren, MediaInvest, europäische Blockchain- Diensteinfrastruktur, EuroQCI, 5G-Korridore, gemeinsame europäische Dateninfrastruktur, Prozessoren und Halbleiterchips, vernetzte öffentliche Verwaltung, Genome of Europe, digitale Kompetenzen.
13	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4:	Meilenstein	Gestaltung einer Förderregelung für die Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien	Einführung einer Förderregelung	Q2	2022	Die Durchführungsstelle der MIRRI richtet eine Förderregelung für die Forschung und Entwicklung digitaler Lösungen ein und veröffentlicht sie für kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen, private FuE-Einrichtungen, öffentliche FuE-Einrichtungen, einschließlich Hochschulen und Slowakische Akademie	
	Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien							

14	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4:	Sind gestellt.	Zahl der Projekte zur Entwicklung	Zahl	0	19
					FRAGE 4	2024
						Auszahlung der Unterstützung an 19



17	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Sind gestellt.	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind	Zahl	29	600	Q2	2026	Weitere 571 IT-Experten in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung, die für Cybersicherheit auf der Ebene „professioneller“, „Manager“ und „IT-Manager“ neu ausgebildet wurden.
18	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Sind gestellt.	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung	Zahl	70	1000	FRAGE 4	2024	Sicherung von 1000 IT-Systemen, die wie folgt definiert werden: die Instrumente des Frühwarnsystems (EWS) werden in das System für das Management von Cybersicherheitsvorfällen integriert, wobei die erforderlichen Hardware-/Software-Elemente, bidirektionale verschlüsselte Kommunikation und Warnmeldungen eingesetzt werden.
19	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Sicherheitsprüfungen von Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung	Inbetriebnahme neuer oder Aktualisierung bestehender Anwendungen	Q2	2025	Einführung neuer oder überarbeiteter Prüfungsinstrumente für die Anfälligkeit öffentlicher IT-Anwendungen für die Cybersicherheit. Die Bewertung wird durch Durchdringung von Tests und mithilfe einer Software zur		



21	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Sind gestellt.	Zahl der Senioren und beteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden	1000 Zahl 0	1000 Q2	2022 Durchführung eines Pilotprojekts zur Validierung der vorgeschlagenen Aktivitäten und Lösungen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen einer Stichprobe von 1000 Senioren und beteiligten Personen. Dies wird durch Abschluss eines Ausbildungsprogramms und anschließender Verteilung der subventionierten Ausrüstung erreicht.
						Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden bewertet und führen zu einer Entscheidung über die Form der Fortsetzung des Projekts.

22	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Sind gestellt.	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden	1000	10540	Q2	2026	Im Anschluss an das Pilotprojekt und seine Empfehlungen die digitalen Kompetenzen von 10540 älteren Menschen und benachteiligten Menschen zu verbessern. Dies soll durch Abschluss eines Ausbildungsprogramms und Verteilung der subventionierten Ausstattung für jede Person erreicht werden.
23	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) 2021-2030	FRAGE 4	2021			Mit dem nationalen Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) wird der Rahmen für digitale Reformen in synchronisierter Weise mit dem Aufbau- und Resilienzplan festgelegt. Mit den einzelnen Maßnahmen und Projekten des Aufbau- und Resilienzplans werden die einschlägigen strategischen Aufgaben des NKIVS umgesetzt. Das NKIVS legt den Rahmen für die Standardisierung der Anforderungen an die Cybersicherheit fest. Weitere Maßnahmen

wären erforderlich, um die technischen und verfahrenstechnischen Standards für die Cybersicherheit festzulegen.

## **KOMPONENTE 18: SOLIDE, NACHHALTIGE UND WETTBEWERBSFÄHIGE ÖFFENTLICHE FINANZEN**

Die Slowakei ist aufgrund einer Kombination aus einer alternden Bevölkerung, einem nicht tragfähigen Rentensystem und einem haushaltspolitischen Rahmen, der keine ausreichenden Anreize für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen bietet, mit hohen Risiken für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen konfrontiert. Darüber hinaus wird das Einnahmenpotenzial der Umwelt- und Immobilienbesteuerung im Vergleich zu anderen EU-Ländern nicht ausgeschöpft.

Diese Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Tragfähigkeit, Solidität und Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch drei Reformelemente verbessern, nämlich eine Rentenreform, mehrjährige Ausgabenobergrenzen und eine Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Komponente trägt somit zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2019.1 zur Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, insbesondere des Rentensystems, und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2020.1 bei, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen. Sie trägt auch dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen 2020.3 und 2019.3 umzusetzen, um ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und Investitionen auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren.

### **Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems**

Die öffentlichen Finanzen der Slowakei sind mittel- und langfristig mit hohen Tragfähigkeitsrisiken konfrontiert. Dies ist zum Teil auf die rasche Alterung der Bevölkerung zurückzuführen. Der Altenquotient (vergleicht man den Anteil älterer Menschen mit dem Anteil der Erwerbs- oder Ausbildungsbevölkerung an der Bevölkerung) wird sich bis 2060 voraussichtlich fast verdreifachen. Die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter verschärfen die Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus sind die Einsparungen in der zweiten Säule des Rentensystems ineffizient und führen zu geringen Renditen, während das Bewusstsein der Bevölkerung gering ist.

Die Rentenreform soll die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems verbessern. Zu diesem Zweck wird das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung gekoppelt und die Obergrenzen für das Renteneintrittsalter abgeschafft. Sie gewährleistet darüber hinaus den Anspruch auf eine versicherungsmathematisch neutrale Leistung nach einer Mindestanzahl von Dienstjahren und führt in der zweiten Säule der Altersversorgung, die weniger in niedrigverzinsliche Anleihen investiert, mit einer Opt-out-Option eine neue, auf dem Ausfallprinzip basierende Sparstrategie ein, um die Effizienz der Ersparnisse in der zweiten Säule zu erhöhen. Außerdem soll die Transparenz dadurch erhöht werden, dass die Menschen regelmäßig über ihre voraussichtlichen Renten informiert werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

### **Reform 2: Einführung mehrjähriger Ausgabenobergrenzen**

Der mittelfristige Haushaltsumfang der Slowakei hat nicht zu einer ausreichenden Haushaltsdisziplin beigetragen. Der Slowakei ist es in Zeiten günstiger Konjunktur nicht gelungen, eine antizyklische Finanzpolitik zu verfolgen. Dies beeinträchtigt die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Diese Reform soll daher die Haushaltsdisziplin stärken, um die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden verbindliche mehrjährige Ausgabenobergrenzen als Schlüsselinstrument eingeführt, um eine antizyklische Finanzpolitik besser zu verfolgen, die Haushaltsumplanung zu verbessern und eine langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu erreichen. Diese Ausgabenobergrenzen sind an geplante strukturelle Salden im Zusammenhang mit langfristigen Nachhaltigkeitszielen gekoppelt. Sie wird im April 2022 im Stabilitätsprogramm 2022-2025 umgesetzt, um den gesamten Haushaltszyklus für 2023 abzudecken.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

### **Reform 3: Straffung der öffentlichen Investitionen**

Der wirtschaftliche Wert der meisten vom Finanzministerium bewerteten öffentlichen Investitionsprojekte überstieg ihre Kosten nur geringfügig, wobei das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Projekte zwischen 1,0 und 1,5 lag. Darüber hinaus sind die Mittelausschöpfungsquoten für öffentliche Investitionen niedrig, was auf Schwierigkeiten bei der Haushaltsumplanung und -ausführung hindeutet. Gleichzeitig fehlt es an objektiven, gestrafften Kriterien für die Priorisierung von Investitionen.

Mit der Reform sollen öffentliche Investitionsprojekte besser vorbereitet werden, indem konsequente Grundsätze des Kosten-Nutzen-Verhältnisses angewandt werden. Es werden Investitionsvorhaben von Anfang an strategisch priorisiert und nur ausgereifte Projekte mit einem Budget ausgestattet. Um diese Ziele zu erreichen, wird mit der Reform eine neue und harmonisierte Methodik für die Vorbereitung und Priorisierung öffentlicher Investitionsvorhaben eingeführt. Diese Methode soll es ermöglichen, sektorspezifische Projektpipelines zu entwickeln und das durchschnittliche Kosten-Nutzen-Verhältnis neu ausgewählter Investitionsprojekte zu verbessern und gleichzeitig die Genauigkeit der Investitionsbudgetierung zu erhöhen. Der Investitionsprozess wird für alle Projekte standardisiert, die zentral und frühzeitig bewertet werden.

Die Umsetzung der Reform ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr r
1	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1:	Meilenstein Reform des Renten systems	Inkrafttreten des Änderungspakets (Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung und Nr. 43/2004 Slg. über die Altersvorsorge)		FRAGE 1		2023	Inkrafttreten des Pakets durch das Parlament (Sozialversicherungsgesetz und Gesetz über die Altersvorsorge im Alter) bis Ende des vierten Quartals 2022 mit Wirkung ab dem ersten Quartal 2023, mit dem die langfristige finanzielle Tragfähigkeit des Rentensystems verbessert werden soll, und zwar: 1) die Verknüpfung von Anhebungen des Renteneintrittsalters mit der steigenden Lebenserwartung, 2) die Einführung eines Anspruchs auf Versicherungsmathematisch neutrale Leistungen aus der ersten umlagefinanzierten Säule für Personen nach einer gesetzlichen Mindestdienstzeit, 3) Einführung einer Standardsparstrategie auf der Grundlage des Lebenszyklusprinzips für neue und sohritweise bestehende Sparer in Säule II (mit der Möglichkeit, diese Ausfallstrategie abzulehnen)

			FRAGE 4	2021	
2	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltsschriften	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 523/2004 über die Haushaltsschriften	Inkrafttreten der mehrjährigen Obergrenzen für öffentliche Ausgaben und deren Umsetzung im Stabilitätsprogramm 2022-2025 im April 2022, um den gesamten Haushaltszyklus für 2023 zu erfassen.	
3	18 – Gesunde, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen	Bewertung der öffentlichen Investitionsvorhaben nach der angenommenen Methodik	Q2 2026	Die Vorbereitung und Bewertung aller relevanten öffentlichen Investitionsprojekte erfolgt im Einklang mit der veröffentlichten Methodik zur Harmonisierung der Vorbereitung und Priorisierung. Die Bewertung wird vom Finanzministerium durchgeführt und auf alle neuen Investitionsprojekte auf nationaler Ebene über 1 Mio. EUR angewandt, wie aus der Dokumentation ausgewählter Projekte hervorgeht. Ziel der Methode ist es, eine Investitionsprojektpipeline auf Sektorebene zu erstellen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei neuen Investitionsvorhaben zu erhöhen.



## KOMPONENTE 19: REPOWEREU

Ziel der REPowerEU-Komponente des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Gesamtabhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu verringern und die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen. Insbesondere die Investitionen in die Energieinfrastruktur dürften zusammen mit Maßnahmen für Genehmigungsverfahren, die Energieeffizienz von Gebäuden, den emissionsfreien Verkehr und die Förderung grüner Kompetenzen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und erneuerbare Energien schneller und umfassender in den slowakischen Energiemix zu integrieren.

Von den 14 Maßnahmen im slowakischen REPowerEU-Kapitel haben acht eine grenzüberschreitende Dimension. Die größte Investition mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension betrifft die Modernisierung und Digitalisierung der Stromübertragungs- und -verteilungsnetze (Investition 1), mit dem Ziel, Übertragungsleitungen von 250 km Länge auszubauen, um die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in ganz Europa aufrechtzuerhalten. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei Renovierungen von Gebäuden, einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhaushalten, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Renovierung von Gebäuden (Investition 3), einschließlich der Sanierung historischer Gebäude oder der Renovierung von Einfamilienhäusern, haben ebenfalls eine wichtige grenzüberschreitende Dimension, da sie zur Verringerung der Nachfrage nach importierten fossilen Brennstoffen beitragen dürften.

Das REPowerEU-Kapitel trägt zur Umsetzung der Empfehlungen zur Erhöhung der öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und in die Energieversorgungssicherheit sowie zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Diversifizierung der Energieeinfuhren bei. Insbesondere im Rahmen der Themenbereiche 1 und 2 wird erwartet, dass die Umsetzung des REPowerEU-Kapitels den Einsatz erneuerbarer Energiequellen durch einen vereinfachten Netzzugang, die Straffung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, die Modernisierung des Elektrizitätssystems sowie die Anpassung, Beschleunigung und Unterstützung von Gebäudenrenovierungen beschleunigen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne des DNSH-Leitfadens (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

## **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **Themenbereich 1: Erneuerbare Energien und Genehmigungsverfahren**

Dieser Themenbereich umfasst zwei Reformen, die erste zur Förderung nachhaltiger Energie und die zweite zur Unterstützung des ökologischen Wandels im Bereich der erneuerbaren Energien. Ziel dieser Reformen ist es, die Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren für die Weiterentwicklung erneuerbarer Energiequellen zu vereinfachen, einschließlich der Digitalisierung von Prozessen und der Schaffung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Die Reform umfasst auch die notwendige Verbesserung der Qualifikationen und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die beide erforderlich sind, um Engpässe im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energiequellen zu beseitigen.

Ziel der Investitionen ist die Weiterentwicklung und Modernisierung des Stromübertragungssystems und der regionalen Verteilungsnetze, um so die technische Kapazität für eine beschleunigte Integration kleiner und großer erneuerbarer Energien in das Netz zu erhöhen. Die Investitionen in das Energiedatenzentrum dürften die Integration neuer Marktteilnehmer in den slowakischen Energiemarkt ermöglichen, insbesondere im Bereich der Investitionen in erneuerbare Energien.

### **Komponente 19 – Reform 1: Förderung nachhaltiger Energie**

Die Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen zur Schaffung eines Umfelds, das der raschen und effizienten Umsetzung von Substitutionsprojekten für fossile Brennstoffe in den Bereichen erneuerbare Energien, grüne Wende und Dekarbonisierung in der Slowakei förderlich ist. Dieses Ziel erfordert eine Straffung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Erteilung von Umweltgenehmigungen. Die Reform umfasst auch die Stärkung der personellen Kapazitäten, die für die rechtzeitige Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind. Die Reform soll den Anforderungen und Regulierungsanforderungen moderner Technologien für den ökologischen Wandel, einschließlich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Industrie und Haushalten, Rechnung tragen und die Einführung anderer umweltfreundlicher Technologien, einschließlich Wasserstoff, geothermischer und nachhaltiger Biomethan, unterstützen.

#### ***C19.R1. Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen***

Ziel der Maßnahme ist es, die Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 201/2022 Slg. über das Bauwesen, das im April 2022 genehmigt wurde und am 1. April 2024 in Kraft tritt, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Reform des UVP-Gesetzes muss den Anforderungen des EU-Rechts sowie anderen internationalen rechtlichen

Verpflichtungen (Übereinkommen von Aarhus) entsprechen, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten.

Die Reform soll zu kürzeren UVP-Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien führen, die einer vollständigen obligatorischen Prüfung, einem Screening-Verfahren und der Bewertung der integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzung (IVU) unterliegen. Es wird erwartet, dass ein einheitliches Genehmigungsverfahren sowohl für Bau- als auch für Umweltgenehmigungen eingeführt wird, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die eine IVU-Bewertung im Einklang mit der Richtlinie über Industrieemissionen erfordern. Die Erteilung einer Baugenehmigung wird weiterhin vom Abschluss der UVP abhängig gemacht, wobei die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, sowohl gegen das Screening als auch gegen die obligatorische UVP-Prüfung Widerspruch einzulegen. Es wird erwartet, dass Interessenträger, die von dem bewerteten Projekt betroffen sind, Gelegenheit haben, zum Ergebnis der UVP Stellung zu nehmen. Mit dieser Reform wird der Spielraum für wiederholte Rechtsbehelfsverfahren für geltende Genehmigungsverfahren (UVP, Bauleitentscheidung, Baugenehmigung und Beschäftigungsgenehmigungen) verringert und gleichzeitig das Recht der Öffentlichkeit auf Teilnahme an den Genehmigungsverfahren gewahrt. Das geänderte IVU-Gesetz bezieht die IVU-Bewertung in das UVP-Verfahren ein, was zu einer einzigen integrierten Genehmigung für Anlagen führt, die unter die IVU-Prüfung fallen.

Die Schwellenwerte in Tabelle 2 Anhang 8 des UVP-Gesetzes werden geändert, um das UVP-Prüfverfahren für Geothermie, Wind und Biomethan zu beschleunigen. Es werden Fristen für das Screening und obligatorische UVP-Prüfungen für diese Technologien eingeführt. Die neuen Schwellenwerte des UVP-Gesetzes dürfen nicht strenger sein als die Anforderungen der UVP-Richtlinie (2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU). Bei Projekten, die keinem integrierten Verfahren unterliegen, besteht das Ziel der Reform darin, das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und zu straffen, indem bestehende Register und Informationssysteme aktualisiert und miteinander verknüpft werden und die Genehmigungsbehörden gestärkt werden.

Die Umsetzung der Ergebnisse der Gesetzesänderungen (neues Baugesetz, das seit dem 1. April 2024 in Kraft ist; das geänderte IVU-Gesetz; das neue UVP-Gesetz) wird durch folgende Schritte sichergestellt:

1. Die staatliche Umweltinspektion (SEI) wird die für das UVP- und IVU-Genehmigungsverfahren zuständige Behörde. Die für die Durchführung von UVP-Prüfungen erforderlichen Verwaltungskapazitäten werden durch mindestens 100 Mitarbeiter gestärkt und durch eine Änderung der Organisationsstruktur des SEI ergänzt, um die Kontrolltätigkeiten von den Genehmigungstätigkeiten zu trennen und methodische Dokumente auszuarbeiten, die den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde und ihrer regionalen Dienststelle dienen.
2. Im Falle der integrierten Umweltprüfungs- und Genehmigungsverfahren geht die Zuständigkeit für die Prüfung des gesamten Bauvorhabens und die Erteilung der Baugenehmigung der UVP-Behörde zu. Zu diesem Zweck wird die vom Umweltministerium der Slowakischen Republik zu benennende zweite Umweltgenehmigungsbehörde der zweiten Ebene geändert.
3. In der ersten Phase (bis zum 4. Quartal 2024) wird ein „Genehmigungsfahrplan“ eingeführt, der aus legislativen, organisatorischen und administrativen Änderungen besteht.

4. In der zweiten Phase (4. Quartal 2025) treten auf der Grundlage der Analysen **neue Umweltvorschriften** (Wasser, Luft, Abfall usw.) zusammen mit organisatorischen Änderungen in Kraft, die zur Schaffung einer „teilweise spezialisierten staatlichen Verwaltung“ für Umweltgenehmigungen führen. Bis zum 4. Quartal 2025 wird eine neue Struktur für die Arbeitsweise der spezialisierten staatlichen Verwaltung angenommen, und es wird erwartet, dass die langfristige Tragfähigkeit ihrer Finanzierung gewährleistet ist.

#### ***C19.R1. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie***

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den „Pass“ von mindestens 60 geothermischen Brunnen fertigzustellen, um deren geothermisches Potenzial zu ermitteln. Die Teilmaßnahme soll dazu beitragen, die Investitionen in die Nutzung geothermischer Energie angesichts der günstigen geologischen Bedingungen in einigen Teilen der Slowakei, auch in geothermische Heiztechnologien, zu beschleunigen.

Die Informationen über geothermische Brunnen und Einrichtungen werden durch die Bearbeitung von Archiven und Feldarbeiten zur Verfügung gestellt, und das Ergebnis wird online auf der Online-Plattform des Staatlichen Geologieinstituts Dionyza Stura veröffentlicht. Eigentümer privater Brunnen können sich dafür entscheiden, die Informationen freiwillig auf der Plattform zu übermitteln. Damit soll künftig ein zentraler Zugangspunkt zu allen relevanten Daten für mindestens 60 geothermische Brunnen in der Slowakei für die Öffentlichkeit geschaffen werden. Diese Informationen dürften auch für geothermische Explorationen in den benachbarten Gebieten für alle potenziellen Investoren relevant sein. Im Rahmen der Maßnahme werden keine Bohrungen durchgeführt.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 2. Quartal 2026 abgeschlossen.

#### ***C19.R1. Teilmaßnahme 3: Wärmepumpenstütze***

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Ausbau von Investitionen in Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu unterstützen. Sie trägt dazu bei, den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Abhängigkeit der Slowakei von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern, insbesondere angesichts der hohen Abhängigkeit von Heizungsanlagen in der Slowakei von Erdgas.

Mit der Teilmaßnahme wird durch die Änderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004, die in der Vergangenheit bis 2014 gültig war, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für die energetische Nutzung von Grundwasser für Wasser-Wasser-Wärmepumpen eingeführt. Die Änderung des Wassergesetzes steht im Einklang mit der vorgeschlagenen UVP-Reform im Rahmen der Teilmaßnahme 1 (Reform 1).

Die Änderung des Wassergesetzes (Nr. 364/2004) hinsichtlich der Gebühren für Wasser-Wasser-Wärmepumpen muss der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) entsprechen. Dies setzt insbesondere voraus, dass die allgemeine Wasserpreispolitik weiterhin einen angemessenen Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gewährleistet (Artikel 9) und dass die Genehmigungsentscheidungen auch einen ausreichenden Umweltschutz gewährleisten müssen (Artikel 11 Absatz 3i).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum dritten Quartal/2024 abgeschlossen sein.

#### ***C19.R1. Teilmaßnahme 4: Einrichtung eines BAT-Zentrums und Bereitstellung von BVT-Merkblättern***

Im Rahmen der Teilmaßnahme werden die beste verfügbare Technologie (BVT) als Wissen und das wichtigste nationale Kompetenzzentrum eingerichtet, das die Sammlung, Verarbeitung und den Austausch von Informationen über innovative und neue Technologien in den Bereichen Dekarbonisierung, Energieeffizienz einerseits und Umweltschutz andererseits koordiniert. Ein besseres Management der BVT-Agenda und der Zugang zu allen einschlägigen Informationen, einschließlich BVT-Dokumenten (BREF), für alle zuständigen Verwaltungsbehörden und Marktteilnehmer unterstützen die Umsetzung der verfügbaren BVT weiter und unterstützen damit auch die Diversifizierung der Energieversorgung, die Dekarbonisierung der Industrie, einschließlich der Einführung von Grundsätzen und Projekten der Kreislaufwirtschaft, d. h. den ökologischen Wandel, einschließlich der Einführung erneuerbarer Energien.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum dritten Quartal 2025 abgeschlossen.

#### ***C19.R1. Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035***

Ziel der Maßnahme ist es, die Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke zu fördern und diesbezüglich die verfügbaren nachhaltigen Biomassemengen und -ressourcen zu bewerten.

In einer Bewertung werden die Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihre Auswirkungen auf die Senken aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und die biologische Vielfalt für den Zeitraum bis 2035 bewertet. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind in dem Umfang der verfügbaren Daten zu bewerten und gegebenenfalls Lücken bei der Datenverfügbarkeit zu ermitteln. Bei der Bewertung werden der Zustand von Schutzgebieten und Waldökosystemen sowie die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Anbau, der Verarbeitung und dem Transport der Biomasse untersucht und die Auswirkungen von Einfuhren von Biomasse aus anderen Ländern berücksichtigt.

Das Ergebnis der Bewertung der Zielpfade dürfte den Druck auf die Schutzgebiete und Waldökosysteme oder den Holzeinschlag in Nationalparks und Schutzgebieten in der Slowakei nicht erhöhen. Die Bewertung enthält Empfehlungen für künftige Investitionen in Biomasse, die von der slowakischen Regierung oder EU-Fonds (wie Aufbau- und Resilienzfazilität, Modernisierung und Kohäsionsfonds) finanziert werden.

Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan (NECP) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999] enthält einen Verweis auf die Bewertung und die Ergebnisse dieser Bewertung, sofern diese verfügbar sind, in die Aktualisierung und Berichterstattung sowie in das aktualisierte nationale Luftreinhalteprogramm (NAPCP) gemäß der NEC-Richtlinie (EU) 2016/2284.

Die Analyse der verfügbaren Biomassedaten für Strom und Wärme wird jährlich aktualisiert.

Die Bewertung wird bis zum zweiten Quartal 2025 veröffentlicht.

### ***C19.R1. Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Produktion von nachhaltigem Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft***

Die Teilmaßnahme enthält eine umfassende Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, Technologiekataloge sowie einen Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie, in dem die geeigneten Bereiche für die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie aufgezeigt werden. In dem Fahrplan werden die für die Umwandlung in die Biomethanerzeugung geeigneten Biogasanlagen festgelegt, deren Umwandlung in den Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-Gesetz fallen wird. Die umfassende Bewertung der Karten erfolgt unter Berücksichtigung verbindlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der umfassenden Karte und der beiden Technologiekataloge werden das Potenzial der Slowakei für die Biogas- und Biomethanerzeugung und die effektive Integration letzterer in das Netz festgelegt. In dem Fahrplan und den Katalogen werden georeferenziertes Biomethanerzeugungspotenzial und Netzanschlusspunkte festgelegt und somit die am besten geeigneten Standorte für den Bau von Anlagen und die Umwandlung von Biogasanlagen in Biomethan gefördert. Die Karte muss sowohl für private als auch für öffentliche Mittel zur Verfügung stehen. Anschließend wird in Verbindung mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und dem verbindlichen Zeitrahmen für deren Aktualisierung ein Plan mit einem Investitionspfad zur Erreichung des ermittelten nationalen Potenzials bis 2030 und 2050 eingeführt.

Eine Reihe legislativer und/oder gegebenenfalls nichtlegislativer Maßnahmen, die erforderlich sind, um festgestellte Hindernisse für die Genehmigung, die Herstellung oder die Einspeisung von Biomethan in das Netz und die Verwendung von Rückständen aus Biomethan anlagen als Düngemittel zu beseitigen, tritt in Kraft.

Mit diesen Maßnahmen soll die Ressourceneffizienz im Agrarsektor verbessert werden, indem Daten über die komplexe Energie- und Nährstoffrückgewinnung von Bioabfällen genutzt werden, um die Erzeugungs- und Produktionskapazität für erneuerbare Energie aus Biomethan, insbesondere aus Biomasseabfällen, zu erhöhen. Es wird erwartet, dass die Überwachung von Bodenproben in der gesamten Slowakei verbessert wird, um geeignete Flächen für die Ausbringung von Gärrückständen zu ermitteln und die Auswirkungen der Ausbringung von Gärrückständen und organischen Düngemitteln auf den Kohlenstoffgehalt des Bodens, d. h. auf Kohlenstoffsenken im Boden, zu überwachen. Es wird erwartet, dass damit ein System geschaffen wird, das die Nachhaltigkeit und messbare Kohlenstoffspeicherung im Boden ermöglicht.

Die Reform wird bis zum vierten Quartal 2025 umgesetzt.

### **Komponente 19. Reform 2: Unterstützung des ökologischen Wandels bei erneuerbaren Energien**

Diese Reform besteht aus drei Teilmaßnahmen und einer Investition mit vier Teilen. Ziel dieser Reform ist es, den Einsatz neuer erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen, indem günstigere Rahmenbedingungen für Investitionen in erneuerbare Energien und eine bessere Nutzung der verfügbaren Netzkapazität geschaffen werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Reform 2 bauen auch auf den Reformen und Investitionen auf, die in Komponente 1 des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans enthalten sind, insbesondere im Bereich der Reform des Energiemarkts und der Förderung erneuerbarer Energiequellen.

## ***C19.R2. Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von Pilotvorhaben „go-to“-Gebiete, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind***

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die weitere Integration erneuerbarer Energiequellen in den Energiemix in der Slowakei zu fördern und insbesondere das Potenzial für Investitionen in Windkraft zu erhöhen.

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Pilot-„go-to“-Gebieten mit einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 300 MW (in sogenannten „Wind Power Development Pilotzonen“). Die potenziellen Investitionen sollen durch die Straffung der einschlägigen Umweltgenehmigungsverfahren (im Rahmen des UVP-Gesetzes) und durch Fortschritte bei den technischen Vorbereitungen sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch der Verteilernetze erleichtert werden.

Der Entwurf einer Methodik für die Einrichtung von „Go-to-Gebieten“ für Windenergie, insbesondere durch die Festlegung der Verfahrensstruktur, und die einschlägigen Standards für die Einrichtung, die Platzierung und den Betrieb von „Go-to-Gebieten“ werden ab dem vierten Quartal 2024 anwendbar. Die Rahmenvorschriften für die Entwicklung der Windenergie und die Einrichtung von „Go-to-Gebieten“ treten ebenfalls bis zum vierten Quartal 2024 in Kraft. Die Umsetzung des Pilotprojekts „Go-to-Gebiete“ für Windenergie und die Annahme der endgültigen Methode werden bis zum vierten Quartal 2025 abgeschlossen.

## ***C19.R2. Teilmaßnahme 2: Aktionsplan zur nationalen Wasserstoffstrategie der Slowakischen Republik und Voraussetzungen für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft in der Slowakei***

Im Rahmen der Teilmaßnahme werden Ziele für die Nutzung von Wasserstoff sowie Prioritäten für die Entwicklung eines in erster Linie erneuerbaren nationalen Wasserstoff-Ökosystems auf der Grundlage von Szenarien der Wasserstofferzeugungsbilanz, des Wasserstoffverbrauchs sowie der Wasserstoffimport- und -exportbilanzen innerhalb des europäischen Wasserstofffernleitungsnetzes festgelegt. Die Teilmaßnahme umfasst das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die für den Einsatz von Wasserstofftechnologien in der Slowakei erforderlich sind, und die Unterstützung bei der Anpassung des Wasserstoffsektors an die Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Die Reform wird von legislativen und technischen Normen und Standards für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, die Speicherung von Wasserstoff, den Transport von Wasserstoff und die Nutzung von Wasserstoff im Industrie-, Energie- und Mobilitätssektor begleitet.

Die Durchführung der Teilmaßnahme muss bis zum zweiten Quartal/2025 abgeschlossen sein.

## ***C19.R2. Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz***

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nutzung der verfügbaren Stromnetzkapazität zu verbessern und zu einem schnelleren Ausbau der Investitionen in erneuerbare Energien in der Slowakei beizutragen. Die im slowakischen Aufbau- und Resilienzplan ab 2021 vorgesehenen Reformen haben zu einem erheblichen Anstieg der verfügbaren Kapazität für den Anschluss erneuerbarer Energien auf Übertragungsebene geführt (die Beendigung des sogenannten „Stop-Staats“ im April 2021). Allerdings wurde in den vergangenen Jahren nur ein kleiner Teil der verfügbaren Kapazität für den Anschluss der neuen Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien genutzt.

Mit der Teilmaßnahme soll die Reservierung von Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an das Stromnetz durch die erforderlichen legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen weniger aufwändig und effizienter gestaltet werden. Die neuen Vorschriften und Verfahren sind für alle drei regionalen Verteilernetzbetreiber im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik verbindlich. Alle erneuerbaren Energiequellen werden in die Teilmaßnahme einbezogen, mit Ausnahme kleiner erneuerbarer Energiequellen, die keine Kapazitätsreservierung im Netz erfordern. Die neuen Vorschriften umfassen insbesondere Folgendes:

1. Abbau von Hindernissen für den Netzanschluss durch Anpassung der Regeln für die Wiederfreigabe ungenutzter Kapazitäten und mindestens eines der folgenden Elemente: Festlegung der Fristen für die Reservierung von Netzkapazitäten; finanzielle Anreize, die verhindern, dass zugewiesene Kapazitäten rechtzeitig nicht genutzt werden.
2. Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses (einschließlich der Entscheidungen über den Anschluss) durch regelmäßig aktualisierte Online-Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sowohl auf der Ebene der Übertragungs- als auch der Verteilernetzbetreiber. Die Transparenzanforderungen sollten für alle Verteilerunternehmen einheitlich sein.
3. Harmonisierung der Regeln für den Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien an die Elektrizitätsverteilungsnetze aller regionalen Verteilernetzbetreiber, insbesondere durch ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Netzanschluss.
4. Einführung verbindlicher Fristen für die Netzanschlussverfahren für kleine und lokale erneuerbare Energien.
5. Einführung zusätzlicher regulatorischer Anreizmechanismen für VNB durch die Regulierungsbehörde der Netzindustrien, um in den Ausbau der Verteilernetze zu investieren, um die Netzintegration erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Die Reform wird bis zum ersten Quartal/2025 umgesetzt.

## **C19. Investition 1: Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und der regionalen Verteilernetze**

Mit der Investition 1 des REPowerEU-Kapitels, das aus vier Teilen besteht, soll ein Beitrag zur Modernisierung und Digitalisierung der Stromnetze in der Slowakei geleistet werden. Sie soll insbesondere dazu beitragen, dem erwarteten Anstieg der Zahl der intermittierenden erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die Investition trägt der Notwendigkeit Rechnung, neue Kapazitäten für den Anschluss der neuen erneuerbaren Energiequellen – für die Stromerzeugung, Speicheranlagen, Aggregatoren sowie für Energiegemeinschaften – zu schaffen. Die Erhöhung der Übertragungskapazität soll auch eine Ausweitung des Stromhandels mit benachbarten Mitgliedstaaten ermöglichen, um Strom aus erneuerbaren Quellen besser zu nutzen.

**Investition 1 – Teil 1:** der Schwerpunkt liegt auf der Stärkung und Steigerung der Umwandlungskapazität zwischen den Übertragungs- und Verteilernetzen. Die Investitionen in die Modernisierung von Umspannwerken müssen Folgendes bewirken: i) Austausch von Transformatoren einschließlich Erhöhung der Umwandlungskapazität um mindestens 150 MVA, ii) Übergang des Unterwerks von 220 kV auf 400 kV auf die Übertragungsebene, iii) Inbetriebnahme eines ferngesteuerten Umspannwerks vom nationalen Dispatching-Zentrum des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) und iv) Anlagen der

Ausgleichseinrichtungen, wodurch die Fähigkeit zur Spannungsregelung im Übertragungsnetz erhöht wird.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 1) ist bis Q2/2026 abzuschließen.

**Investition 1 – Teil 2:** umfasst die Modernisierung der Übertragungsleitungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit angesichts der steigenden Nachfrage nach Übertragungskapazität aufgrund der Integration erneuerbarer Energien in das Netz. Die Investition zielt darauf ab, die Komponenten bestehender Leitungen zu modernisieren, um die Amazität, die Übertragungskapazität und die Aufrechterhaltung eines zuverlässigen Betriebs zu erhöhen. Sie trägt zur Verbesserung der Gesamtleistung des Stromnetzes bei, indem Engpässe bei der Übertragungsleitung verringert werden. Die Investition hat auch eine starke grenzüberschreitende Dimension und trägt dazu bei, die Übertragung von Strom in benachbarte Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten und die Stromflüsse aus erneuerbaren Quellen zwischen dem Norden und dem Süden der Europäischen Union zu fördern.

Das Ziel besteht darin, 250 km, aber mindestens 225 km Übertragungsleitungen zu modernisieren. Die Modernisierung ist innerhalb des Netzes des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) vorgesehen und umfasst die Modernisierung von Komponenten (Isolatoren, Isolierungen, Leiter) von Hochspannungsleitungen.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 2) ist bis Q4/2025 abzuschließen.

**Investition 1 – Teil 3:** trägt zur Modernisierung der Stromnetze auf Verteilungsebene in der Slowakei bei. Diese Investitionen sollen insbesondere dazu beitragen, den erwarteten Anstieg der Nachfrage nach der Integration intermittierender erneuerbarer Energien in das Netz an bestimmten Standorten der Verteilernetze zu decken.

Von dem Gesamtziel von 521 MW müssen mindestens 469 MW kumulierte zusätzliche Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in der Slowakei erreicht werden. Die Investitionen – wie der Bau neuer oder die Erweiterung bestehender Leitungen, die Installation von Kompensationsvorrichtungen und die zunehmende Dimensionierung oder Installation neuer Transformatoren – tragen zur Beseitigung von Engpässen in den Netzen bei, um die zusätzliche technische Kapazität für die Integration neuer erneuerbarer Energien zu maximieren.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 3) ist bis Q2/2026 abzuschließen.

**Investition 1 – Teil 4:** unterstützt die Einführung des Informationssystems des Energiedatenzentrums (EDC). Diese Investition ist eine Reaktion auf Änderungen des slowakischen Rechtsrahmens, insbesondere auf die Änderung des Energiegesetzes (251/2012 Slg.), die ab dem 1. Oktober 2022 im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans in Kraft trat. Es wird erwartet, dass der EDC die neuen Tätigkeiten und den Zugang der neuen Marktteilnehmer zum Strommarkt erleichtert und ihnen dabei hilft, ihre Rechte in dem neuen Marktumfeld zu wahren.

Ziel der Investition ist die Einführung des EDC-Informationssystems zur Gewährleistung seines effizienten Betriebs, um eine bessere Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz zu ermöglichen. Der EDC verbessert die Voraussetzungen für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen, indem die erforderlichen Daten gestrafft werden. Bei der Investition geht es insbesondere um Fragen wie die Aggregation der Flexibilität;

Energiegemeinschaften und gemeinsame Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Akkumulation, Verwaltung von Kerndaten; Daten aus intelligenten Messsystemen; gemeinsame Nutzung von Stromerzeugungsdaten (Unterstützung der Rechnungsstellung, Clearing und Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen) und Berichterstattung.

Die Durchführung der Investition 1 (Teil 4) ist bis Q3/2024 abzuschließen.

## **Themenbereich 2: Gebäuderenovierung und Gebäudeverwaltung**

### **Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Datenplattform für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und den Austausch strukturierter Informationen über die Gesamtenergieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude in der Slowakei. Zweck der Datenplattform ist es, relevanten Interessenten Zugang zu Gebäudedaten zu gewähren und dazu beizutragen, dass Investitionen in die Gebäuderenovierung, insbesondere diejenigen mit der niedrigsten Gesamtenergieeffizienz, beschleunigt und priorisiert werden.

Die Plattform ist der zentrale Zugangspunkt zu allen relevanten Daten auf Ebene der einzelnen Gebäude im Einklang mit dem Konzept des digitalen Gebäudelogbuchs im Einklang mit der anstehenden Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) und gewährleistet die Integration, Interoperabilität und den Datenaustausch mit bestehenden nationalen Gebäudesystemen (z. B. Grundbuch) und ihre Übertragung an die EU-Beobachtungsstelle für Gebäude. Die Gestaltung der Plattform und ihre Verknüpfung mit bestehenden Datenbanken sowie der Datenerhebungsprozess werden in einer Durchführbarkeitsstudie dargelegt, die bis zum vierten Quartal 2023 abgeschlossen sein soll.

Bis Q2/2026 ist eine Datenerhebung für mindestens 4100 öffentliche Gebäude abzuschließen, die Energieausweise und Gebäuderenovierungspässe mit Plänen für konkrete Renovierungsmaßnahmen für jedes Gebäude umfasst. Die Reform umfasst auch i) eine Informationskampagne für Eigentümer öffentlicher Gebäude zur Förderung von Renovierungen und Energieeinsparungen und ii) Informations- und Schulungsmaßnahmen für unabhängige Experten, die für die Vorbereitung von Gebäuderenovierungspässen zuständig sind.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen.

### **Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung**

Ziel der Reform ist es, den Rahmen für eine effiziente Gebäudeverwaltung der Zentralregierung zu schaffen, insbesondere durch ein verbessertes Energiemanagement, eine effizientere Nutzung der verfügbaren Gebäudeflächen und eine strategische und vorrangige Planung von Gebäuderenovierungen und -bauten.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung einer Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung, in der die Instrumente und Verfahren festgelegt werden, um i) den Gebäudebestand der Zentralregierung und seine effizientere Nutzung zu optimieren, Steigerung der Energieeffizienz, Erzielung von Energieeinsparungen und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Lösungen; und iii) die Senkung der Gesamtkosten der Gebäudenutzung. Die Strategie umfasst eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Regulierungs-, Finanzierungs- und Betriebsrahmens für Staatsgebäude und wird von der Regierung im zweiten Quartal/2025 angenommen.

Die Strategie umfasst eine Studie zur Bestandsaufnahme der Förderregelungen und -instrumente für Renovierungen, Vorschläge zu ihrer Optimierung und enthält Empfehlungen für umfassende Renovierungs- und Energiemanagementpraktiken (z. B. die Nutzung von Energieleistungsverträgen und Finanzierungsinstrumenten), die bis zum 1. Quartal 2024 veröffentlicht werden.

Auf der Grundlage eines Fahrplans und der in der Strategie formulierten Schlussfolgerungen wird mit der Reform eine zentrale Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung geschaffen, die insbesondere für die Immobilienentwicklung und -verwaltung, die Renovierungspolitik, die Miet- und Eigentumspolitik, die Gebäudeverwaltung und die Leitlinien für das Energiemanagement zuständig ist. Der zentrale Koordinator wird ab dem zweiten Quartal 2026 funktionsfähig.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen.

## **Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude**

Ziel der Investition ist es, den Energieverbrauch öffentlicher Gebäude durch rasche Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden zu senken.

Die Investition umfasst schnelle Energieeffizienzmaßnahmen in etwa 85 Gebäuden mit einer Gesamtfläche von mindestens 184 000 m<sup>2</sup>, die im Rahmen einer Nachfrageausschreibung ausgewählt werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der einzelnen Gebäude Rechnung trägt und die Durchführung von mindestens zwei der folgenden Energieeffizienzmaßnahmen erfordert: I) Austausch von Fenstern, ii) Energiemanagement der Gebäude (z. B. Installation intelligenter Energiemesssysteme, Einführung von Energiesparmodi, Äquithermie- oder Raumsteuerung im Heizungssystem, Installation von Thermostaten), iii) Modernisierung der Beleuchtung, iv) Wärmedämmung des Dachs/der Atmosphäre. Der Einsatz erneuerbarer Energien gehört zu den optionalen Maßnahmen. Im Rahmen der Maßnahme werden ein Energieausweis und ein Renovierungspass ausgestellt, um eine umfassende Renovierung in der Zukunft zu erleichtern, und in die Datenbank im Rahmen der Reform 3 eingespeist (ohne Anrechnung auf das Ziel der Reform 3).

Die Durchführung der Investition muss bis zum ersten Quartal/2025 abgeschlossen sein.

## **Investition 3: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die bestehende Investition 2 der Komponente 2 SK-C[C2]-I[I2] im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung zu erhöhen. Die Investition zielt darauf ab, die Gesamtenergieeffizienz und die strukturellen Bedingungen der historischen und gelisteten öffentlichen Gebäude zu verbessern. Die Investition muss zu einer zusätzlichen renovierten Fläche historischer und gelisteter öffentlicher Gebäude von mindestens 29 500 m<sup>2</sup> führen, wobei im Durchschnitt mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erzielt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

## **Investition 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energiearmut zu bekämpfen, indem die Renovierung von Einfamilienhäusern benachteiligter Gruppen unterstützt wird. Zu den Personen, die als von Energiearmut bedroht gelten, gehören beispielsweise Personen, die Sozialleistungen für

schwerbehinderte und einkommensschwache Personen erhalten. Die Maßnahme besteht aus drei Teilmaßnahmen (zwei Investitionen und eine Reform).

Die Förderung von Gasheizkesselanlagen ist im Rahmen dieser Investitionen nicht zulässig.

#### ***Teilmaßnahme 1: Vereinfachtes Renovierungsprogramm***

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung einer „leichten Renovierung“ von Einfamilienhäusern von Energiearmut bedrohten Personen durch eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die die Durchführung von mindestens einer oder einer Kombination der folgenden Maßnahmen erfordert: Wärmedämmung (einschließlich Fensteraustausch), Austausch von Heizungs- und EE-Anlagen. Die Verträge enthalten eine Klausel, wonach Familienhäuser innerhalb von 12 Monaten renoviert werden müssen.

Umfasst das Renovierungsprogramm die Förderung von Biomassekesseln, so ist der Ersatz veralteter Kohle-, Öl-/Biomassekessel durch Biomassekessel zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets, Briketts und Holzhackholz betrieben werden. Der Austausch veralteter Gaskessel durch Biomassekessel ist zulässig, wenn sie durch hocheffiziente Biomassekessel in einer der beiden höchsten Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung über die Energieeffizienzkennzeichnung ersetzt werden, die mit Pellets betrieben werden. Gaskessel dürfen in Luftqualitätsgebieten nicht durch Biomassekessel ersetzt werden, wenn die PM10-Grenzwerte überschritten werden.

Von dem Gesamtziel von 3400 Renovierungen von Einfamilienhäusern muss die Investition zu mindestens 3060 renovierten Häusern führen, die bis zum dritten Quartal/2025 abgeschlossen sein müssen. Die Verträge werden voraussichtlich bis zum 3. Quartal 2024 vom Umweltministerium unterzeichnet.

#### ***Teilmaßnahme 2: Umfassendes Renovierungsprogramm***

Ziel der Teilmaßnahme ist es, 1600 von Energiearmut bedrohte Familien dabei zu unterstützen, ihre Einfamilienhäuser umfassend zu renovieren und mindestens 30 % der Energieeinsparungen zu erzielen, indem ein „Aufstockungsbeitrag“ bereitgestellt wird, der eine 100 %ige Kofinanzierung der förderfähigen Kosten im Rahmen der bestehenden Investition 2 der Komponente 2 SK-C[C2]-I[I1] ermöglicht.

#### ***Teilmaßnahme 3: Technische Hilfe zur Unterstützung der Renovierung von Einfamilienhäusern***

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die technische Hilfe der slowakischen Umweltagentur bei der Renovierung von Einfamilienhäusern zu verstärken, die vor Ort an Eigentümer geliefert werden sollen, wobei der Schwerpunkt auf Familienhäusern von Menschen liegt, die von Energiearmut bedroht sind. Zusätzliche Kapazitäten von mindestens 35 Vollzeitkräften sollen das Netz der bestehenden Regionalbüros stärken. Insgesamt bietet die technische Unterstützung (in den Regionalbüros und durch externe Sachverständige) eine Konsultation zu möglichen Energieeffizienzmaßnahmen, unterstützt das Verfahren zur Beantragung der Finanzhilfe und auf Anfrage das Ausfüllen des Finanzhilfeantrags sowie eine persönliche Vor-Ort-Inspektion des Renovierungsobjekts usw.

Es wird erwartet, dass 20000 unterstützte Anträge/Konsultationen bearbeitet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

### **Themenbereich 3: Nachhaltiger Verkehr**

Die Investitionen zielen darauf ab, Maßnahmen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen im Rahmen der Komponente 3 zu ergänzen. Ziel der Investitionen ist es, die Entwicklung eines emissionsfreien Verkehrs und der einschlägigen Infrastruktur, einschließlich Schienen- und Straßenbahnen, zu unterstützen. Ziel der Investitionen ist es, den REPowerEU-Zielen gerecht zu werden, den Verbrauch fossiler Brennstoffe im Verkehrssektor zu verringern, den Sektor effizienter zu machen und den Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr durch weitere Elektrifizierung zu beschleunigen.

### **Investitionen 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur**

Mit der Investition soll die bestehende Maßnahme im Rahmen von Investition 1 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung ausgeweitet werden. Die Investition soll zu zusätzlichen 10 km elektrischen Oberleitungsbussen in Bratislava führen. Die Durchführung der Investition muss bis Ende des zweiten Quartals 2026 abgeschlossen sein.

### **Investition 6: Förderung eines sauberen Personenverkehrs**

Ziel der Investition ist die Ausweitung der bestehenden Maßnahme im Rahmen von Investition 2 der Komponente 3 im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der ARF-Verordnung. Die Investition führt zum Einsatz von 5 zusätzlichen elektrischen Triebzügen und 10 zusätzlichen Straßenbahnen. Die Durchführung der Investition muss bis Ende des ersten Quartals 2026 abgeschlossen sein.

### **Themenbereich 4: Grüne Kompetenzen**

#### **Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel**

Ziel der Reform ist es, die derzeitigen Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu aktualisieren, um dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes an grünen Kompetenzen Rechnung zu tragen. Die Reform besteht aus drei Teilen.

Der erste Teil sieht die Anpassung des Lehrplans für die berufsbildenden Sekundarschulen vor, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung der grünen Kompetenzen liegt, die in den Sektoren mit dem größten Wachstumspotenzial benötigt werden, insbesondere: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Der aktualisierte Lehrplan muss mit der ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO – European Classification of Occupations, Skills and Competences) im Einklang stehen.

Der zweite Teil der Reform soll die Änderung der Qualifikationsstandards für die Vorbereitung von Lehrkräften an berufsbildenden Sekundarschulen sowie die Aktualisierung der Lehrerausbildungsprogramme selbst bewirken. Die neu geschaffene Ausbildung von Lehrkräften und sonstigem Lehrpersonal an berufsbildenden Sekundarschulen konzentriert sich auf die Entwicklung von Lehrkompetenzen in folgenden Bereichen: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Die Aktualisierung des Lehrerprogramms spiegelt die ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO) (Europäische Klassifikation der Berufe, Fähigkeiten und Kompetenzen) wider.

Der dritte Teil sieht die Entwicklung von Erwachsenenbildungsprogrammen für den Erwerb oder die Erweiterung von Kompetenzen und/oder Qualifikationen für die Berufe vor, für die ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften besteht, oder die Sektoren, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befinden (z. B. Schwerindustrie, Automobilindustrie). Die Erwachsenenbildungsprogramme konzentrieren sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen: erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität. Die Schulungsprogramme werden in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen entwickelt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

### **Investitionen 7: Ausstattung und Ausbildung der Schulen**

Ziel der Investition ist die Anpassung und Ausstattung der Schulen für den theoretischen und praktischen Unterricht. Die Bereitstellung der materiellen technischen Ausrüstung sowie die notwendigen baulichen Anpassungen der Räumlichkeiten werden in dreizehn berufsbildenden Sekundarschulen durchgeführt, um die speziellen Schulungsprogramme mit Schwerpunkt auf erneuerbaren Energiequellen oder Elektromobilität durchzuführen.

Der zweite Teil der Investition zielt darauf ab, Lehr- und Fachpersonal auf der Grundlage des aktualisierten Schulungsprogramms für Lehrkräfte, das im Rahmen von Reform 6 entwickelt werden soll, zu schulen. Bis September 2025 werden mindestens 180 Schulungen für Lehrkräfte und Ausbilder der berufsbildenden Sekundarstufe angeboten, um die Themen erneuerbare Energien und Elektromobilität in Schulen zu vermitteln (einige Teilnehmer können an mehr als einer Ausbildung teilnehmen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### **Themenbereich 5: Koordinierungskapazitäten und Unterstützung bei der Kommunikation**

**Investitionen 8:** Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der bestehenden Investition 4, Komponente 16 mit Schwerpunkt auf der Straffung, Optimierung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen, SK-C[C16]-I[I4], im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität.

Die Investition dient der Unterstützung der Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Kampagnen im Zusammenhang mit der REPowerEU-Komponente, insbesondere in Bezug auf: Energie- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, ii) Gebäuderenovierung und -management und iii) Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Die Kommunikationstätigkeiten unterstützen die Durchführung einschlägiger Einzelmaßnahmen bei gleichzeitiger Anwendung innovativer Kommunikationselemente, die auf potenzielle Begünstigte ausgerichtet sind, und zwar auf der Grundlage des spezifischen Kommunikationsbedarfs der einzelnen Maßnahmen. Die Investition führt zur Einrichtung eines speziellen Teams für die verhaltensbezogene Kommunikation auf der Ebene des NICA, das aus drei Vollzeitkräften und zwei externen Mitarbeitern besteht.

Darüber hinaus werden mit der Investition die Durchführungskapazitäten und die Personalausstattung unterstützt, die für die Koordinierung der Prozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung von REPowerEU mit fünf zusätzlichen Vollzeitkräften und zwei externen Mitarbeitern erforderlich sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangsbasis	Ziel		
1	1 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmmaßnahme 1 – Rechts- und Verfahrensänderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Sind gestellt.	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren	Veröffentlichung strategischer organisatorischer Änderungen der slowakischen Umweltaufsichtsbehörde und der einschlägigen Stellen	Zahl der Beschäftigten in Vollzeit.	0	115	Q2	2026
2	2 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmmaßnahme 1 – Gesetzes-	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q2	2025

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
										<p>Anstelle einer obligatorischen Prüfung ist für die Errichtung einzelner Windkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 0,1 und 1 MW ein Screening-Verfahren nach dem UVPGesetz erforderlich. Die obligatorische Prüfung nach dem UVPGesetz gilt nur für den Bau von Windkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MW. Für geothermische Energie gilt keine UVPG für Brunnen mit einer Tiefe von bis zu 300 Metern und nur ein Screening-Verfahren für Brunnen zwischen 300 und 500 Metern.</p> <p>Das UVPGesetz sieht verbindliche, durchsetzbare Fristen für alle UVPGenehmigungsverfahren vor, die bei bestimmten Technologien für erneuerbare Energien unterschiedlich sein können. Für alle Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit Ausnahme der Wasserkraft darf eine obligatorische Bewertung nicht länger als acht Monate und eine Screening-Bewertung nicht länger als drei Monate dauern.</p> <p>Gesetzesänderungen für alle Umweltvorschriften (Wasser, Luft,</p>

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
3	3 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmäßnahme 2 – Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Sind gestellt.	„Pass“ geothermischer Brunnen	Anzahl der „passierten“ geothermische n Brunnen	0	60	Q2	2026	Abfall usw.) treten zusammen mit organisatorischen Änderungen in Kraft, die zur Schaffung einer „teilweise spezialisierten staatlichen Verwaltung“ Umweltgenehmigungen führen.
4	4 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmäßnahme 3 – Wärme pumpenförderung	Meilenstei n	Inkrafttreten der Gesetzesänderu ng des Wassergesetzes Nr. 364/2004	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Wassergesetzes Nr. 364/2004	FRAGE 3	2024			Mit der Gesetzesänderung wird durch die Änderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004 eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für die Nutzung von Grundwasser für die energetische Nutzung von Wasser-Wasser-Wärme pumpen eingeführt. Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit der vorgeschlagenen UVP.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele	
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr	
5	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4 – Zentrum für die beste verfügbare Technologie	Sind gestellt.	Einrichtung eines BAT- Zentrums und von Veröffentlichung BVT-Merkblättern					FRAGE 4	2025	Die Inbetriebnahme des BAT-Zentrums, das die Beschaffung, die Verarbeitung und den Austausch von BVT-Informationen, einschließlich der Bereiche Kreislaufwirtschaft in industriellen Prozessen und Werkstoffen, Dekarbonisierung der Industrie und Diversifizierung der Energieversorgung, koordiniert und sicherstellt.
6	5 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5 – Vorbereitung einer	Meilenstei n	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse und des Angebots an Biomasse in der	Veröffentlichung der Bewertung				Q2	2025	Das Umweltministerium schließt die Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse in der Slowakei und ihrer Auswirkungen auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Senken, die

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
			Slowakei							biologische Vielfalt sowie die Luftqualität in der Slowakei für den Zeitraum bis 2035 ab und veröffentlicht sie. Die Auswirkungen auf die Luftqualität sind in dem Umfang der verfügbaren Daten zu bewerten, und gegebenenfalls werden die Lücken bei der Datenverfügbarkeit im Rahmen der Bewertung ermittelt. Die Bewertung enthält Empfehlungen für künftige Investitionen in Biomasse, die von der Regierung oder EU-Fonds (wie Aufbau- und Resilienzfazilität, Modernisierung, Kohäsionsfonds) finanziert werden.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
7	7- REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6 – Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und kreislauforienti erten Bioökonomie	Meilenstei n	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und kreislauforienti erten Bioökonomie	Veröffentlichung Fahrplans für eine kreislauforientierte Bioökonomie, einer umfassenden Karte und zweier Technologiekataloge. Bestimmung über das legislative Inkrafttreten und nichtlegislative Maßnahmen zur Erleichterung Investitionen in Biomethan.	des Fahrplans für eine kreislauforientierte Bioökonomie, einer umfassenden Karte und zweier Technologiekataloge. Bestimmung über das legislative Inkrafttreten und nichtlegislative Maßnahmen zur Erleichterung Investitionen in Biomethan.	FRAGE 4	2025	Es wird ein Fahrplan für die kreislauforientierte Bioökonomie eingeführt, in dem das Potenzial der Slowakei für die Erzeugung von Biogas und Biomethan sowie deren wirksame Integration in das Netz bewertet wird. In dem Fahrplan werden die für die Umwandlung in die Biomethanerzeugung geeigneten Biogassationen festgelegt. Die Umwandlung fällt in den Anwendungsbereich eines UVP-Screening-Genehmigungsverfahrens. Das Dokument enthält einen Zielpfad zur Erreichung des ermittelten nationalen Potenzials bis 2030 und 2050.	Es ist zu prüfen, ob biogenes CO2	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
										<p>Auf der Website des Landwirtschaftsministeriums werden eine umfassende Karte des Produktionspotenzials für Biogas und Biomethan, Technologiekataloge und ein Fahrplan für eine kreislauforientierte Bioökonomie veröffentlicht, in dem die geeigneten Bereiche für die Entwicklung einer kreislauforientierten Bioökonomie aufgeführt sind.</p> <p>Die Karte umfasst die Erhebung und Aktualisierung von Daten zur Qualität, Menge und räumlichen Lage von Bioabfällen in der Slowakei, die sich für die Energie- und Nährstoffrückgewinnung eignen. Sie umfasst auch Daten über das Netz von Biogas- und Biomethanlagen, seinen strukturellen Zustand und die Betriebsparameter.</p> <p>Es werden zwei Technologiekataloge und ein Maßnahmenkatalog entwickelt und angenommen.</p>

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
8	8 REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Entwicklung von Methoden und 2 Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstei n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über „Go-to-Gebiete“ für erneuerbare Energien und Veröffentlichung des Entwurfs einer Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			4	2024	FRAGE 4	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über „go-to“-Gebiete, mit denen spezifische vereinfachte Genehmigungs- und Netzzanschlussverfahren für die Entwicklung von Anlagen in diesen Gebieten eingeführt werden.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
9	REPoweEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1 – Entwicklung von Methoden und Einrichtung von 2 „Go-to- Flächen“ – Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Sind gestellt.	Einrichtung von „Go-to- Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Annahme und Anwendung der endgültigen Methodik für die Einrichtung von „go-to- Gebieten.	MW	0	300	FRAGE 4	2025	Das Piloten „Go-to“-Gebiete für Windenergie wird mit einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 300 MW eingerichtet. Die Pilotgebiete umfassen ihre digitalen Karten (z. B. Windgeschwindigkeit und Windkraft, Anzahl der Windtage, Entfernung von Flugwegen, Pufferzonen, Vogelfütterungszenen, Migrationskorridore usw.), wobei die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehenen Verfahren zu berücksichtigen sind. Eine Umweltgenehmigung nach dem UVP-Gesetz ist für die „go-to“-Gebiete für Projekte und Investitionen in seinem Hoheitsgebiet zu erteilen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte innerhalb des Gebiets zu vereinfachen.	Die endgültige Methodik wird angenommen und angewandt.
10	10- REPoweEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 –	Meilenstei n	Veröffentliche ng des Wasserstoff- Aktionsplans	Annahme des Aktionsplans durch die Regierung			Q2	2024	In dem Aktionsplan werden die Prioritäten für die Entwicklung eines Ökosystems für vorwiegend erneuerbaren Wasserstoff in der Slowakei festgelegt, wobei	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
	Wasserstoff- Aktionsplan									insbesondere die verschiedenen Segmenten der slowakischen Wasserstoffwirtschaft analysiert und insbesondere das Angebot an und die Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff an den EU-Rechtsrahmen angepasst werden sollen.
11	11- REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 –	Meilenstei n	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff	Inkrafttreten einer Reihe von legislativen und anderen verbindlichen Maßnahmen					Q2	2025

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
	Wasserstoff- Aktionsplan									sekundärrechtliche Maßnahmen und verbindliche technische Maßnahmen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, Normen für die Wasserstoffspeicherung, für die industrielle Nutzung und den Energieverbrauch sowie für verschiedene Verkehrsträger. Die gesetzgeberischen Maßnahmen werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik erlassen.
12	11 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3 – Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	– n	Meilenstei n	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzausschlusses erneuerbarer Energien	Inkrafttreten einer Reihe verbindlicher Maßnahmen zur Verwirklichung von fünf Zielen	FRAGE 1		2025	Die Annahme folgender Maßnahmen, die für die nationalen Behörden und Netzbetreiber verbindlich sind: 1/ Verringerung der Hindernisse für den Netzausschluss, u. a. durch Anpassung der Regeln für die Wiederfreigabe Kapazitäten; und mindestens eines der Folgenden: Festlegung der Fristen für die Reservierung von ungenutzter Einführung finanzieller Anreize, die verhindern, dass zugewiesene Kapazitäten	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
									rechzeitig nicht genutzt werden; 2/Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des Anschlussprozesses (einschließlich der Entscheidungen über den Anschluss) durch regelmäßige aktualisierte Online- Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten und andere relevante Informationen sowohl auf der Ebene der regionalen Verteilernetzbetreiber als auch auf der Ebene Übertragungsnetzbetreibers. Die Transparenzanforderungen sollten für alle Verteilerunternehmen einheitlich sein. Harmonisierung der Regeln für den Anschluss von Anlagen für erneuerbare Energien an die Elektrizitätsverteilungsnetze aller regionalen Verteilernetzbetreiber, insbesondere durch ein einheitliches Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für den Netzanschluss. 4/Annahme zusätzlicher regulatorischer Anreizmechanismen für VNB durch Regulierungsbehörde der Netzindustrien, in den Ausbau der Verteilernetze zu investieren, um die	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
13	12 REPowerEU – Investitionen	Meilenstei n	Modernisierung des Umspannwerks	Inbetriebnahme Umspannwerks	Q2	2026	Die Investition soll zur Inbetriebnahme des Umspannwerks des Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) führen. Die Aufrüstung umfasst:		
							1. Austausch von Transformatoren einschließlich Erhöhung der Umwandlungskapazität um mindestens 150 MVA.		
							2. Anschluss der 400-kV-Leitung an das Umspannwerk, Neuanschluss an die 400-kV-Leitung und Ausbau der alten 220-kV-Leitung.		
							3. Das vom nationalen Dispatching des Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) ferngesteuerte Umspannwerk.		
							4. Installation von Kompensationseinrichtungen, die die Spannungsregelung im Übertragungsnetz verbessern.		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
14	13 – REPowerEU – Investitionen 1.2: Modernisierun g und Digitalisier ung des Übertragun gnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierun g der Übertragungsl eitungen	Sind gestellt.	Umbauarbeiten im Übertragungsnet z der Slowakischen Republik	km	0	225	4	2025	FRAGE 4	Von dem Gesamtziel von 250 km an Übertragungsleitungen sind mindestens 225 km zu modernisieren. Die Modernisierung ist innerhalb des Netzes des slowakischen Übertragungsnetzbetreibers (SEPS) vorgesehen, die in der Modernisierung von Komponenten der Hochspannungs- Stromübertragungsleitungen besteht.
15	15 – REPowerEU – Investitionen 1.3: Modernisierun g und Digitalisier ung des Übertragun gnetzes und der regionalen	Sind gestellt.	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik	MW	0	469	Q2	2026		Von dem Gesamtziel von 521 MW müssen mindestens 469 MW kumulierte zusätzliche Kapazitäten für den Anschluss erneuerbarer Energiequellen an die Verteilernetze in der Slowakei erreicht werden. Die Vorhaben sollen insbesondere dazu beitragen, Engpässe in den Netzen zu beseitigen und die zusätzliche technische Kapazität für die neuer erneuerbarer Integration

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
16	Verteilernetze – Modernisierun g Verteilernetze								FRAGE 3	2024
16 –	REPowerEU – Investitionen 1.4.: Modernisierun g und Digitalisierung des Übertragun gnetzes und der regionalen Verteilernetze – das Energiedaten zentrum	Meilenstei n	Inbetriebnahme des Energiedatenzen trums	Inbetriebnahme des Produktionsbetriebs des Energiedatenzentrums.					Das Energiedatenzentrum nimmt seinen Produktionsbetrieb auf.	
17	REPowerEU – Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und	Sind gestellt.	Datenerhebung zu Energieausweis en und Renovierungspa ssen für	Zahl	0	4 100	Q2	2026	Die Erhebung von Daten zu Energieausweisen und Renovierungspässen für mindestens 4100 öffentliche Gebäude, von denen mindestens 1000 eine Grundfläche	

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele		
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr			
	eines Daten austaus chsystems über die Gesamtenergie effizienz von Gebäuden		öffentliche Gebäude						von mehr als 2 000 m <sup>2</sup> haben müssen, ist abzuschließen und die Daten sind auf die neue Datenplattform hochzuladen.		
18	18 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregieru ng	Meilenstei n	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierun g	Annahme der Strategie durch die Regierung				Q2	2025	In der Gebäudeverwaltung der Zentralregierung werden die Instrumente und Verfahren festgelegt, mit denen u. a. der Gebäudebestand der Zentralregierung optimiert und effizienter genutzt werden kann; ii. Steigerung der Energieeffizienz, Erzielung von Energieeinsparungen und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und umweltfreundlicher Lösungen; und iii. zur Senkung der Gesamtkosten der Gebäudenutzung. Die Strategie umfasst einen detaillierten Überblick über die derzeitigen rechtlichen, finanziellen und operativen Rahmenbedingungen für staatliche Gebäude.	Die Strategie umfasst auch eine Studie zur Bestandsaufnahme der

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
										Förderregelungen und -instrumente für Renovierungen, zusammen mit Vorschlägen zu ihrer Optimierung und Empfehlungen für umfassende Renovierungs- und Energiemanagementpraktiken, die bis zum 1. Quartal/2024 veröffentlicht werden.
19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregieru ng	Meilenstei n	Einrichtung einer zentralen Koordinierungss telle für Verwaltungsgeb äude der Zentralregierun g	Inkrafttreten des einschlägigen verbindlichen Rechtsakts zur Einrichtung der Koordinierungsstelle						Q2	2026
20 – REPowerEU – Investitionen 2: Verbesserung der Energieeffizie	Sind gestellt.	Gesamtfläche von Gebäuden mit umgesetzten Energieeffizienz maßnahmen	Fläche (m <sup>2</sup> )	0	184 000	FRAGE 1			2025	Energieeffizienzmaßnahmen werden in öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtfläche von mindestens 184 000 m <sup>2</sup> abgeschlossen, die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt werden.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
	nz öffentlicher Gebäude								2026	Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der einzelnen Gebäude Rechnung trägt und die Durchführung von mindestens zwei der folgenden Energieeffizienzmaßnahmen erfordert: i) Austausch von Fenstern, ii) Energiemanagement des Gebäudes (z. B. Installation intelligenter Energiesmesssysteme, Einführung von Energiesparmodi, Equithermie- oder Raumsteuerung im Heizungssystem, Installation von Thermostaten), iii) Modernisierung der Beleuchtung und iv) Wärmedämmung des Dachs oder des Atoms.
21	21 – REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme	–	Sind gestellt.	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Fläche (m <sup>2</sup> )	93 622	123 122	Q2		Mindestens 29 500 m <sup>2</sup> zusätzlicher Flächen der historischen und gelisteten öffentlichen Gebäude renoviert werden, um das Endziel von mindestens 123 122 m <sup>2</sup> renovierte Bodenflächen von dem Gesamtziel von 136 785 m <sup>2</sup> zu erreichen, im Einklang mit der Maßnahme SK-C[C2]-I[12].

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
22	SK-C[C2]- I[I2]				Zahl	0	3 060	FRAGE 3	
22	REPowerEU – Investitionen 4: Unterstützungs der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsr egelung	Sind gestellt. –	Zahl der renovierten Häuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind					2025	Von dem übergeordneten Ziel, 3400 Einfamilienhäuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind, zu renovieren, müssen mindestens 3060 bis zum dritten Quartal/2025 abgeschlossen sein.  Wenn die Biomassekessel unter die Regelung fallen, müssen sie die DNSH-Anforderungen gemäß den technischen Leitlinien für DNSH (2021/C58/01) erfüllen.
23	REPowerEU – Investitionen 4: Unterstützungs der Renovierung von von Energiearmut bedrohten	Sind gestellt. –	Zahl der Verträge mit Menschen, die von Energiearmut bedroht sind, um ihre Häuser zu renovieren		Zahl	0	1 600	Q2	2026  Es werden 1600 Verträge mit von Energiearmut bedrohten Menschen unterzeichnet, die eine vollständige Finanzierung des umfassenden Renovierungsprogramms im Einklang mit der Maßnahme SK- C[C2]-I[I1] ermöglichen.  Das Netz der bestehenden regionalen Zentren der slowakischen

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr			
24	Haushalten – Aufstockung des umfassenden Renovierungsprogramms										Umweltagentur wird durch zusätzliche 35 Vollzeitkräfte und die Unterstützung Sachverständiger gestärkt. Es wird erwartet, dass 20000 unterstützte Anträge/Konsultationen bearbeitet werden.
24	24 – REPowerEU – Investitionen 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur, SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-II.1.a]	Sind gestellt.	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten km)	Länge (gewichtete km)	49.7	51.7	Q2	2026	Die Gesamtzahl der gewogenen Kilometer. Von der Gesamtinfrastruktur muss die Investition zu zusätzlichen 10 km Einweg-Einbahnstrecken von elektrischen Oberleitungsbussen führen.		
25	25 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlichen Personenverke	Sind gestellt.	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)	Zahl (gewichtet)	5	13	FRAGE 1	2026	Von der Gesamtzahl der beschafften sauberen Personenwagen müssen mindestens 5 zusätzliche elektrische Triebzüge und 10 Straßenbahnen in Betrieb genommen werden.		

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
	hrs, SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]- [I2]								
26	26 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstei n	Neue Schulungsmodu le in Bildungsprogra mmen der berufsbildenden Sekundarschule n und ein Schulungsprogr amm für Lehrkräfte und Erwachsene	Genehmigung des aktualisierten Lehrplans für berufsbildende Sekundarschulen und des Ausbildungsprogramms für Lehrkräfte und Erwachsene durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik	FRAGE 4	2024	Der aktualisierte Lehrplan sowie das Lehrerprogramm werden im Einklang mit der ESCO-Klassifikation der grünen Kompetenzen (ESCO – European Classification of Occupations, Skills ad Competences) erstellt. Der aktualisierte Lehrplan wird von berufsbildenden Sekundarschulen genehmigt, das Lehrerprogramm wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik genehmigt.		
27	27 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildu	Sind gestellt.	Ausstattung von Schulen für grüne Schulungen	Zahl	0	13	FRAGE 3	2025	13 Schulen müssen ausgestattet sein und über angepasste Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht der berufsbildenden Sekundarschüler und des Lehrpersonals verfügen.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	
28	28 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildu ng	Sind gestellt.	Schulung des Lehrpersonals	Zahl	0	180	FRAGE 3	2025	180 Schulungen für Berufslehrer und Ausbilder an weiterführenden Schulen werden in den Bereichen erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität angeboten. Teilnehmer an mehreren verschiedenen Schulungsmodulen werden mehrfach gezählt – einmal für jede Schulungs- oder Lernaktivität.
29	29 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildu ng	Sind gestellt.	Schüler im dritten Jahr am Ende des Schuljahres 2025/26 und Absolventen im Bereich erneuerbare Energiequellen oder	Zahl	0	565	Q2	2026	Am Ende des Schuljahres 2025/26 müssen mindestens 5653 Studierende im Studienjahr 2025/26 durch eine Bescheinigung über den Abschluss neuer Module im Bereich erneuerbare Energiequellen und Elektromobilität zertifiziert werden.

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr		
30	30 – REPowerEU – Investitionen 8: Teil 1 – Mitteilung für die Umsetzung des REPowerEU- Kapitels Skalen-UP- Maßnahme SK-C[C16]- [I4]	Sind gestellt.	Zahl der Kommunikation skampagnen		0	6	Q2	2026	Durchführung von Kommunikationskampagnen zur Unterstützung der Umsetzung der Themenbereiche REPowerEU: I) Energie- Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien; II) Gebäuderenovierung und - management und iii) Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Zu diesem Zweck verabschiedet die eine NIKA Kommunikationsstrategie, auf deren Grundlage Kommunikationsmaßnahmen und - kampagnen durchgeführt werden.	Die Kommunikation und Koordinierung der REPowerEU- Komponente wird durch weitere acht Volppersonal unterstützt, das von NIKA für den Zeitraum zwischen dem dritten Quartal 2023 und dem zweiten Quartal 2026 eingestellt

Ff. Num.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstei n/Ziel	Name	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
				Maßeinheit	Ausgang sbasis	Ziel	Viertelja hr	Jahr			
									wird. Bei NIKA wird ein spezielles Team für die verhaltensbezogene Kommunikation eingerichtet.		

## **2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans**

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 019 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 402 717 204 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 402 717 204 EUR belaufen.

## ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt organisiert:

#### 1. Erstzahlung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur-Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Aufhebung von Beschränkungen der technischen Kapazitäten für die Elektrizitätsübertragung innerhalb des slowakischen Stromnetzes
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Investitionsplan für Eisenbahninfrastrukturprojekte
3	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Methodik für die Auswahl, Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsprojekten
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 4: Reform des Hochschulmanagements	Meilenstein	Reform des Managementsystems der Hochschuleinrichtungen
5	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Beginnen, Hochschulen in größeren Referaten zusammenzubringen
6	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 2: Reform der Organisation und Finanzierung von außerbetrieblichen Forschungseinrichtungen, insbesondere der Slowakischen Akademie der Wissenschaften	Meilenstein	Reform der Slowakischen Akademie der Wissenschaften (SaS)
7	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Meilenstein	Strategie für die Internationalisierung der Universitäten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
8	15 – Justizreform – Reform 2: Korruptionsbekämpfung und Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit der Justiz	Meilenstein	Paket von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und zur Stärkung der Integrität und Unabhängigkeit des Justizsystems
9	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Definition einer neuen Gerichtsbezirkskarte
10	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 2: Modernisierung und Kapazitätsaufbau der Polizeikräfte	Meilenstein	Durchführung organisatorischer Änderungen bei der Polizei zur Steigerung der Effizienz der Aufdeckung, Ermittlung und Aufdeckung von Korruption
11	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Prüfung und Kontrollen: Rechtsgrundlage
12	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	RRP-Repository System: Informationen für die Überwachung der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans
13	17 – Digitale Slowakei – Reform 4: Standardisierung technischer und verfahrenstechnischer Cybersicherheitslösungen	Meilenstein	Nationales Konzept für die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung (NKIVS) 2021-2030
14	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 2: Einführung von Ausgabenobergrenzen	Meilenstein	Verankerung von Ausgabenobergrenzen im Gesetz 523/2004 über die Haushaltsregeln
		Ratenzahlungsbetrag	458 277 000 EUR

## 2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	2 – Gebäuderenovierung – Reform 3: Bewirtschaftung von Bauabfällen	Meilenstein	Die Änderung des Abfallgesetzes
2	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Liste der ausgewählten Projekte für die Regionen Muránska Planina und Polonina
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Meilenstein	Einführung der Definition des Standards für die Beseitigung von Hindernissen, Erstellung eines Handbuchs zur Beseitigung von Hindernissen und Erfassung des Schulbedarfs auf allen Bildungsebenen
4	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Meilenstein	Festlegung des mit dem Gesetz Nr. 172/2005 eingeführten Systems der regelmäßigen Bewertung wissenschaftlicher Leistungen
5	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Reform der Governance und Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
6	10 – Talente anziehen und halten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Erleichterung der Rückkehr in das Land und Steigerung der Attraktivität des Landes für Ausländer mit familiären Bindungen
7	10 – Förderung und Bindung von Talenten – Reform 1: Reform des Wohnsitz- und Arbeitsrechts	Meilenstein	Regelung zur Festlegung einer neuen Kategorie von Antragstellern für nationale Visa (D).
8	10 – Talente anziehen und halten – Reform 2: Vereinfachung der Regelung für die Anerkennung von Qualifikationen und Berufsqualifikationen für die Ausübung reglementierter Berufe	Meilenstein	Vereinfachung der Anerkennung von Bildungs- und Berufsqualifikationen
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Meilenstein	Einführung des Krankenhausnetzes
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 2 Reform der Ausarbeitung von Gesundheitsinvestitionsplänen	Meilenstein	Ein vorrangiger Investitionsplan gemäß der vom Gesundheitsministerium angenommenen Methode zur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
			Bewertung der Investitionen
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 5 Reform der Primärversorgung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen	Meilenstein	Das neue Gesetz über die Einrichtung eines Netzes von Anbietern allgemeiner Pflege und die Einführung von Zoneneinteilungen
12	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Überwachung der Sozialfürsorge und Bereitstellung der Infrastruktur für ihre Umsetzung	Meilenstein	Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge
13	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Gesetzes über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 1: Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Reformen zur Straffung und Verbesserung von Finanzermittlungen
15	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Meilenstein	Gestaltung einer Förderregelung für die Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
16	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Sind gestellt.	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

### 3. Dritte Vergütung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 1: Anpassung des Rechtsrahmens für den Elektrizitätssektor	Meilenstein	Reform des Strommarkts
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Reform 2: Rechtsrahmen für die Förderung erneuerbarer Energiequellen	Meilenstein	Rahmen für die Förderung von Investitionen in neue erneuerbare Energiequellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
3	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Harmonisierung der Fördermechanismen für die Renovierung von Familienhäusern	Meilenstein	Umsetzungsplan zur Mobilisierung grüner Renovierungen von Familienhäusern
4	2 – Gebäuderenovierung – Reform 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Meilenstein	Einführung der Förderregelungen zur Mobilisierung von Energieeinsparungen und umweltfreundlichen Renovierungen
5	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 3: Reform des intermodalen Güterverkehrs	Meilenstein	Konzept und Forderungen nach neuen Förderregelungen
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 4: Einführung neuer Strategien zur langfristigen Förderung alternativer Kraftstoffe im Verkehrssektor	Meilenstein	Ein neues Maßnahmenpaket zur Förderung alternativer Antriebe
7	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 2: Ein wettbewerbsorientiertes System zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Industrie	Meilenstein	Annahme der Regelung zur Verringerung der CO2-Emissionen in der Industrie
8	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 2: Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum	Meilenstein	Wirksamere Anwendung von Naturschutzmaßnahmen in Landschaften in Schutzgebieten und Neubelebung von Fließgewässern
9	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren	Sind gestellt.	Einschreibungsquote in Vorschulschulen für Kinder im Alter von fünf Jahren
10	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter	Meilenstein	Einführung gesetzlicher Änderungen einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
	von fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren		Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren.
11	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Verabschiedung des Gesetzes zur Neudefinition des Konzepts des sonderpädagogischen Förderbedarfs und Vorbereitung von begleitendem methodischem Material für Lehrkräfte, Fachpersonal und Schulleiter.
12	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 6: Ausgleichsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Pandemie auf die Bildung von Primar- und Sekundarschulschülern	Sind gestellt.	Zahl der Schüler/innen, die an Studienprogrammen teilnehmen
13	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investition 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Meilenstein	Mindestens zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen
14	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Meilenstein	Einführung von Ausführungsverträgen
15	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 2: Einführung eines Systems der regelmäßigen wissenschaftlichen Leistungsbewertung	Sind gestellt.	Anzahl der durchgeführten Evaluierungen
16	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 3: Ein neues Konzept für die Akkreditierung von Hochschulen	Sind gestellt.	Prozentsatz der Hochschulen, um die Übereinstimmung der internen Qualitätssysteme und Studienprogramme mit den Standards zu überprüfen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
17	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Reform 1: Reform der Governance, Evaluierung und Unterstützung in Wissenschaft, Forschung und Innovation	Meilenstein	Gestaltung der übergreifenden nationalen FEI-Strategie
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Teilnahme slowakischer Akteure an Horizont Europa
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und FuE-Organisationen und Gutscheinen
20	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftsexzellenz	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung exzenter Forscher
21	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
22	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Meilenstein	Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für thematische nachfrageorientierte Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels
23	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung einer nationalen Durchführungs- und Koordinierungsbehörde	Meilenstein	Minimierung des Umsetzungsrisikos durch Einrichtung einer Koordinierungs-, Finanz- und Durchführungsstelle (NIKA) für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
24	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Erneuerung des Fahrzeugbestands	Sind gestellt.	Erwerb von Neufahrzeugen (10 % des Fahrzeugbestands) von Elektro- und Hybridfahrzeugen
25	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an grenzüberschreitenden europäischen Projekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der digitalen Innovationszentren in der Slowakei/Europäisches Zentrum für digitale Innovation zur Schaffung eines Netzes
26	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Investitionsplan für vorrangige Lebenssituationen
27	17 – Digitale Slowakei – Reform 3: Bewältigung des digitalen Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft	Meilenstein	Aktionsplan für den digitalen Wandel in der Slowakei für die Jahre 2023-2026
28	17 – Digitale Slowakei – Reform 6: Ein strategischer Ansatz für die Bildung im Bereich der digitalen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Vertretern wichtiger Interessenträger	Meilenstein	Nationale Strategie für digitale Kompetenzen
		Ratenzahlungsbetrag	814 715 000 EUR

#### 4. Vierte Vergütung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 1: Reform der Vorbereitung von Verkehrsinvestitionsprojekten	Meilenstein	Die Änderung des Eisenbahngesetzes und damit zusammenhängende Regelungen zu Parametern der Verkehrsinfrastruktur
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Neues Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Meilenstein	Inkrafttreten der Neudeinition des Begriffs des sonderpädagogischen Förderbedarfs
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 3: Reform des Beratungs- und Präventionssystems und Gewährleistung einer systemischen Datenerhebung im Bereich der Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Schülern und Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Beratungssystems
5	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von F-Studienprogrammen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die Folgendes zum Ziel haben: Ausweitung der Möglichkeit, die Sekundarstufe I in der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I zu optimieren, um die NSOV-Programme entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes und dem Angebot von NSOV-Programmen im Verhältnis zum Bildungsbedarf der Zielgruppe der Schüler zu optimieren
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Meilenstein	Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Lehrplans für alle in mehrjährigen Bildungszyklen organisierten Primar- und Sekundarschulen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten von Lehrkräften und Fachkräften und deren Motivation für eine lebenslange berufliche Weiterentwicklung
8	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 4 Optimierung des akuten Gesundheitsnetzes und neue Definition der Notfallversorgung	Meilenstein	Änderung des Gesetzes über ein optimales Krankentransportnetz und neue Definition des Begriffs „Notversorgung“
9	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Neuer Rechtsrahmen für die langfristige Gesundheitsversorgung und Palliativpflege
10	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Einführung der neuen Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands: Umsetzung der „1in-2out“-Regel – Einführung einer Ex-post-Bewertung bestehender Verordnungen (legislatives und nichtlegislatives Material) – Einführung des Schutzes vor ungerechtfertigter Überregulierung
11	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 3: Reform des öffentlichen Auftragswesens – Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Digitalisierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge über eine einzige elektronische Plattform.
12	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform 2: Reform des Insolvenzrahmens – Anpassung der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Reform des Insolvenzrahmens
13	15 – Justizreform – Reform 1: Reform der Justizkarte – Rechtsvorschriften	Meilenstein	Die Einführung des neuen Gerichtsnetzes
14	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Reform 3: Optimierung des Krisenmanagements	Meilenstein	Inkrafttreten des optimierten Krisenmanagements

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
15	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 1: Verbesserung der Tragfähigkeit des Rentensystems	Meilenstein	Reform des Rentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	923 828 000 EUR

##### 5. Fünfte Vergütung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	2 – Gebäuderenovierung – Reform 2: Erhöhung der Transparenz und Straffung der Beschlüsse des Amtes für Denkmäler der Slowakischen Republik	Meilenstein	Methoden für den Entscheidungsprozess des Denkmalamts der Slowakischen Republik
2	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Meilenstein	Umsetzung eines optimierten Fahrplans für den Schienenverkehr
3	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Reform 1: Einstellung der kohlebasierten Stromerzeugung im Kraftwerk Nováky und Umwandlung der Region Upper Nitra	Meilenstein	Übergang weg von der Kohle in der Region Ober-Nitra

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
4	5 – Anpassung an den Klimawandel – Reform 1: Raumordnungsreform	Meilenstein	Die Bodenplanungsreform
5	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Liegenschaftsausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)
6	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Meilenstein	Annahme von Gesetzesänderungen, mit denen die Definition des Begriffs „Schulen“ in die Rechtsvorschriften aufgenommen wird, und Entwicklung von methodischem Material für die Umsetzung der Aufhebung der Segregation
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 2: Vorbereitung und Entwicklung von Lehrkräften auf neue Inhalte und Unterrichtsformen	Sind gestellt.	Prozentsatz der Lehrkräfte, die insbesondere in Vorbereitung auf den neuen Lehrplan ausgebildet wurden, inklusive Bildung und digitale Kompetenzen
8	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 1: Änderung der Finanzmittel für Hochschulen, einschließlich der Einführung von Leistungsverträgen	Sind gestellt.	Mit öffentlichen Hochschulen geschlossene Ausführungsverträge (in Prozent)
9	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftsexzellenz	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher
10	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Meilenstein	Einführung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten zur Innovationsförderung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3: Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Meilenstein	Einrichtung eines zentralen Krankenhausverwaltungsorgans aus organisatorischer, operativer und wirtschaftlicher Sicht
12	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investitionen 3: Digitalisierung im Gesundheitswesen	Sind gestellt.	Navigationssystem zur Behandlung von Vorhofflimmern in 3 Einrichtungen für Herz-Kreislauf-Erkrankungen
13	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform der Integration und Finanzierung langfristiger Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Veröffentlichung des Konzepts der Finanzierung von Sozialdienstleistungen für die öffentliche Debatte
14	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 2: Bewertung des Pflegebedarfs	Meilenstein	Vereinheitlichung des Bewertungssystems
15	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 3: Reform der Aufsicht über die Sozialfürsorge und Bereitstellung von Infrastruktur für ihre Umsetzung	Sind gestellt.	Schaffung eines einheitlichen Aufsichtssystems mit Sitz und 8 Zweigniederlassungen
16	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Meilenstein	Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption
17	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 1: Instrumente und Kapazitäten für die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Sind gestellt.	Umschulung von Polizeibeamten in Finanzermittlungen und Analysen
18	17 – Digitale Slowakei – Reform 1: Schaffung von eGovernment-Lösungen für vorrangige Lebenssituationen	Meilenstein	Fahrplan für die prioritären Lebenssituationen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
19	17 – Digitale Slowakei – Reform 2: Zentrale Verwaltung der IT-Ressourcen	Meilenstein	Zentrale Plattform für die Nutzung von IT-Ressourcen (digitaler Markt)
20	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2: Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Veröffentlichung des Wasserstoff-Aktionsplans
21	19 – REPowerEU – Investitionen 1.4: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Energiedatenzentrum	Meilenstein	Inbetriebnahme des Energiedatenzentrums
		Ratenzahlungsbetrag	597 812 348 EUR

## 6. Sechste Vergütung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name
1	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Sind gestellt.	Zahl der renovierten Familienhäuser, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
2	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Sind gestellt.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> ) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, die mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erreichen
3	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1:1. Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder im Alter von fünf Jahren und	Meilenstein	Inkrafttreten eines neuen präskriptiven Finanzierungssystems für die Vorschulbildung auf der Grundlage der tatsächlichen Personal- und Betriebskosten der betreffenden Einrichtung sowie der Erreichung der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name
	Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von drei Jahren		Einschulungsquote von Kindern im Alter von vier Jahren.
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Schaffung eines Netzes regionaler Unterstützungszentren
6	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Sind gestellt.	Anzahl der unterstützten Kooperationsprojekte und Gutscheine
7	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Anzahl der ausgewählten Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels
8	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der FEI-Projekte, die im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels ausgewählt wurden.
9	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren	Sind gestellt.	Zahl der zentralen Anlaufstellen für die Integration in der Slowakei
10	10 – Talente anziehen und binden – Investition 3: Stipendien für in- und ausländische talentierte Studierende	Sind gestellt.	Zahl der vergebenen Stipendien für talentierte Studierende.
11	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Meilenstein	Ausschreibung für den Bau und den Wiederaufbau von Krankenhäusern
12	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Sind gestellt.	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer Leistungsfähigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich (Indikator: Mindestanzahl geschaffener Plätze)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name
13	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Sind gestellt.	Ausbau der ambulanten Versorgungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl geschaffener Plätze)
14	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen	Meilenstein	Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmer
15	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 2: Digitalisierung von Insolvenzverfahren	Sind gestellt.	Ein einheitliches, vollständig digitalisiertes Insolvenzverfahren ist voll funktionsfähig.
16	15 – Justizreform – Investition 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstein	Entwicklung und Übergabe eines IT-Systems – Unternehmensregister
17	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Ausbildung und Ausrüstung	Sind gestellt.	Einführung von Schulungen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Polizeireform
18	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – Wiederaufbau von Gebäuden	Meilenstein	Umfang der renovierten Fläche von Polizeigebäuden zur Verringerung der Energieintensität von Gebäuden (in m <sup>2</sup> )
19	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 2: Ausstattung und Digitalisierung der Polizei – neues Informationssystem für die Registrierung ausländischer Gebietsansässiger (IS ECU)	Meilenstein	Elektronische Verfahren für Aufenthaltstitel zur Vereinfachung der Verfahren für die Öffentlichkeit
20	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 4: Stärkung der Verwaltungskapazitäten auf den verschiedenen Regierungsebenen – Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren	Sind gestellt.	Einrichtung gemeinsamer Dienstleistungszentren.
21	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Meilenstein	Plattform für die Entwicklung und Bereitstellung von prioritären Lebenssituationen
22	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Sind gestellt.	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung
23	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an grenzüberschreitenden europäischen Projekten im	Sind gestellt.	Teilnahme an digitalen Mehrländerprojekten aus dem vorgegebenen Rahmen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein /Ziel	Name
	Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft		
24	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Verstärkung präventiver Maßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen (ITVS – Informationstechnologien für die öffentliche Verwaltung)	Meilenstein	Anzahl der gesicherten IT-Systeme in der Umgebung der öffentlichen Verwaltung
25	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Sind gestellt.	Zahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
26	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 3: Unterstützung der Wärmepumpe	Meilenstein	Inkrafttreten der Gesetzesänderung des Wassergesetzes Nr. 364/2004
27	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und 2 Pilotgebieten, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über „Go-to-Gebiete“ für erneuerbare Energien und Veröffentlichung des Entwurfs einer Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten
28	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 3: Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz	Meilenstein	Maßnahmen zur Straffung und Beschleunigung des Netzanschlusses erneuerbarer Energien
29	19 – REPowerEU – Reform 6: Kompetenzen für den ökologischen Wandel	Meilenstein	Neue Schulungsmodule in Bildungsprogrammen der berufsbildenden Sekundarschulen und ein Schulungsprogramm für Lehrkräfte und Erwachsene
		Ratenzahlungsbetrag	1 005 600 254 EUR

## 7. Siebte Beihilfe (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 2: Förderung eines sauberen Personenverkehrs	Sind gestellt.	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
2	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 2: Gewährleistung des Funktionierens der slowakischen Umweltinspektion im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung	Meilenstein	Kapazitätssteigernde Investitionen für die slowakische Umweltinspektion
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 4: Umsetzung von Instrumenten zur Verhinderung des Schulabbruchs und zur Anpassung von Studienprogrammen vom Typ F	Sind gestellt.	Anteil der Programme der beruflichen Bildung der Sekundarstufe I (NSOV), die entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes optimiert wurden
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Investitionen 1: Beseitigung von Barrieren in Schulgebäuden	Sind gestellt.	Beseitigung architektonischer Barrieren in größeren Sekundarschulen
5	10 – Talente anziehen und binden – Investition 1: Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Drittstaatsarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen sowie für ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren	Sind gestellt.	Zahl der Ausländer, die das IOM-Informationszentrum für Migration nutzen
6	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 3 Zentralisierung der Verwaltung der größten Krankenhäuser	Sind gestellt.	Anzahl der am zentralen Managementsystem beteiligten Krankenhäuser
7	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 4 Bau und Instandsetzung von Rettungsstationen (Krankenwagen)	Sind gestellt.	Zahl der gebauten oder rekonstruierten Krankenwagenstation
8	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Reform 1: Koordinierte interministerielle Zusammenarbeit und Regulierung	Meilenstein	Einrichtung von zwei Koordinierungsstellen für psychische Gesundheit
9	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 6: Einrichtung eines Archivs psychodiagnostischer Methoden	Sind gestellt.	Anzahl der registrierten und standardisierten psychodiagnostischen Methoden
10	12 – Humanitäre, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge –	Sind gestellt.	Zahl der im Bereich der psychischen Gesundheit ausgebildeten Arbeitskräfte im Gesundheitswesen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
	Investitionen 8: Schulung des Personals im Bereich der psychischen Gesundheit		
11	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Sind gestellt.	Erweiterung und Erneuerung der häuslichen Krankenpflege (Indikator: Anzahl der unterstützten Anbieter)
12	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Ausbau und Wiederherstellung der Kapazitäten der Palliativversorgung	Sind gestellt.	Erweiterung und Erneuerung des mobilen Hospices-Netzes (Indikator: Zahl der neuen und umgebauten Anbieter)
13	14 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen 1: Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands	Meilenstein	1in-2-out-Regel, Ex-ante-Bewertung zur Vermeidung von Überregulierung und Ex-post-Bewertungen bestehender Rechtsvorschriften
14	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Sind gestellt.	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen
15	17 – Digitale Slowakei – Investition 6: Verstärkung der Präventivmaßnahmen, schnellere Erkennung und Lösung von Vorfällen	Meilenstein	Sicherheitsprüfungen von Anwendungen in der öffentlichen Verwaltung
16	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Meilenstein	Inkrafttreten von Gesetzes- und Verfahrensänderungen
17	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 5: Vorbereitung einer Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung und Versorgung mit Biomasse in der Slowakei für den Zeitraum 2025-2035	Meilenstein	Bewertung der Zielpfade der nachhaltigen Nutzung von Biomasse und des Angebots an Biomasse in der Slowakei
18	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 2 – Wasserstoff-Aktionsplan	Meilenstein	Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Wasserstoff

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
19	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Strategie für die Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung
20	19 – REPowerEU – Investition 2: Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude	Sind gestellt.	Gesamtfläche von Gebäuden mit umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen
		Ratenzahlungsbetrag	693 517 408 EUR

#### 8. Achte Zulage (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Liegenschaftsausgleich mit privaten Grundbesitzern (in ha)
2	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 2: Definition des Konzepts der sonderpädagogischen Bedürfnisse von Kindern und Schülern und Entwicklung eines Modells für förderfähige Unterstützungsmaßnahmen in Bildung und Bildung, einschließlich ihres Finanzierungssystems	Sind gestellt.	Zahl der ausgebildeten Lehrkräfte und Fachpersonals
3	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Meilenstein	Inkrafttreten der gesetzlichen Definition der Segregation an Schulen
4	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 5: Unterstützung der Beseitigung der Segregation an Schulen	Sind gestellt.	Prozentsatz der Schulen, die nach der angenommenen Methodik Standards zur Aufhebung der Segregation anwenden
5	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Grundschulen, die den neuen Lehrplan umsetzen (in Prozent)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
6	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Reform 1: Bildungsinhalte und -formen – Reform des Lehrplans und des Lehrbuchs	Sind gestellt.	Einführung einer Online-Matriura (Abschlussprüfung für Absolventen der Sekundarstufe II)
7	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 1: Digitale Infrastruktur in Schulen	Sind gestellt.	Erhöhung des Anteils der Schulen mit digitaler Grundausstattung
8	10 – Talente anziehen und binden – Investitionen 4: Förderung der Internationalisierung im akademischen Umfeld	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten Projekte zur Förderung oder Entwicklung der Internationalisierung von Universitäten und Forschungseinrichtungen
9	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Reform 1 Optimierung des Krankenhausnetzes (UN)	Sind gestellt.	Anteil der neu profilierten Krankenhäuser (die im Rahmen der allgemeinen Krankenhäuser und der Fachkrankenhäuser genehmigt wurden) im Rahmen des neuen Krankenhausnetzes
10	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 3 Digitalisierung im Gesundheitswesen	Sind gestellt.	Zahl der an das zentrale ERP-System angeschlossenen Krankenhäuser
11	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 2: Einrichtung von Hafteinrichtungen	Sind gestellt.	Patientenkapazität der Hafteinrichtungen
12	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 3: Aufbau psychosozialer Zentren; Investition 4: Fertigstellung des stationären psychiatrischen Netzes; Investitionen 5: Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Frequenzstörungen	Sind gestellt.	Zahl der geschaffenen gemeindenahen psychiatrischen Gesundheitszentren
13	12 – Humanmedizin, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsfürsorge – Investition 7: Humanisierung der institutionellen psychiatrischen Versorgung	Sind gestellt.	Patientenkapazität in umgebauten Räumen in der institutionellen psychiatrischen Versorgung.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
14	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Reform 1: Verfügbare und hochwertige Langzeitpflege – Reform der Integration und Finanzierung der langfristigen Sozial- und Gesundheitsversorgung	Meilenstein	Das neue Finanzierungssystem für Sozialdienstleistungen – Einführung eines persönlichen Haushalts
15	13 – zugängliche und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investition 3: Erweiterung und Wiederherstellung von Palliativversorgungskapazitäten	Sind gestellt.	Ausbau und Erneuerung der Kapazitäten für die Palliativpflege in Heimen (Indikator: Anzahl der geschaffenen und wiederhergestellten Schlafgelegenheiten)
16	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Renovierung von Gebäuden	Sind gestellt.	Rekonstruierte Fläche von Gerichtsgebäuden (in m <sup>2</sup> )
17	15 – Justizreform – Investition 1: Neuordnung der Gerichte – Bau/Beschaffung neuer Gebäude	Sind gestellt.	Fläche der errichteten oder erworbenen Gerichtsgebäude (in m <sup>2</sup> )
18	15 – Justizreform – Investition 2: Unterstützungsinstrumente für die Reform der Justizkarte – Handelsregister und Zentrales System der Justizverwaltung	Meilenstein	Entwicklung und Übergabe des IS – Zentralisiertes Justizverwaltungssystem
19	17 – Digitale Slowakei – Investition 3: Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Bau des Supercomputers für das nationale Hochleistungsrechenzentrum
20	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 4: Best Available Technology Centre (Zentrum für beste verfügbare Technologien)	Sind gestellt.	Inbetriebnahme des Zentrums für die beste verfügbare Technologie (BVT) und Bereitstellung von BVT-Merkblättern
21	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 6: Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft	Meilenstein	Entwicklung und Förderung der Herstellung von Biomethan, organischen Düngemitteln und der kreislauforientierten Biowirtschaft

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
22	19 – REPowerEU – Reform 2 – Teilmaßnahme 1: Entwicklung von Methoden und Einrichtung von 2 „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind	Sind gestellt.	Einrichtung von „Go-to-Gebieten“, die für die Entwicklung der Windenergie geeignet sind. Annahme und Anwendung der endgültigen Methodik für die Einrichtung von „go-to“-Gebieten.
23	19 – REPowerEU – Investitionen 1.2: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Übertragungsleitungen	Sind gestellt.	Umbauarbeiten im Übertragungsnetz der Slowakischen Republik
24	19 – REPowerEU – Investitionen 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – vereinfachte Renovierungsregelung	Sind gestellt.	Zahl der renovierten Häuser von Menschen, die von Energiearmut bedroht sind
25	19 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Sind gestellt.	Ausstattung von Schulen für grüne Schulungen
26	19 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Sind gestellt.	Schulung des Lehrpersonals
		Ratenzahlungsbetrag	550 000 000 EUR

## 9. Neunte Eingliederung (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
1	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 1: Bau neuer erneuerbarer Energiequellen	Sind gestellt.	Neue Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen
2	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 2: Modernisierung der bestehenden erneuerbaren	Sind gestellt.	Rekonstruierte Kapazitäten für erneuerbare Energiequellen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
	Energiequellen (Repowering)		
3	1 – Erneuerbare Energiequellen und Energieinfrastruktur – Investitionen 3: Erhöhung der Flexibilität der Elektrizitätssysteme für eine stärkere Integration erneuerbarer Energien	Sind gestellt.	Kumulative Erhöhung der Kapazität von Anlagen zur Erhöhung der Flexibilität der Energiesysteme
4	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 1: Verbesserung der Energieeffizienz von Familienhäusern	Sind gestellt.	Zahl der renovierten Familienhäuser, die Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % erzielen
5	2 – Gebäuderenovierung – Investitionen 2: Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden	Sind gestellt.	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> ) renovierter öffentlicher historischer und gelisteter Gebäude, die mindestens 30 % der Primärenergieeinsparungen erreichen
6	3 – Nachhaltiger Verkehr – Reform 2: Reform des öffentlichen Personenverkehrs	Sind gestellt.	Anzahl der Länder, in denen eine Tarifintegration besteht, die Reisen mit verschiedenen öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Beförderungsunternehmen pro Fahrkarte ermöglicht
7	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO <sub>2</sub> -armen Verkehrsinfrastruktur	Sind gestellt.	Länge der neuen Fahrradinfrastruktur (km)
8	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO <sub>2</sub> -armen Verkehrsinfrastruktur	Sind gestellt.	Länge der umweltfreundlichen Schienenpersonenverkehrsinfrastruktur, die rekonstruiert oder ausgebaut wurde (in km gewichtet)
9	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 1: Entwicklung einer CO <sub>2</sub> -armen Verkehrsinfrastruktur	Sind gestellt.	Länge der Streckenabschnitte (km)
10	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 3: Entwicklung des intermodalen Güterverkehrs	Sind gestellt.	Zahl der in Zwanzig-Fuß-Äquivalenten beschafften intermodalen Transporteinheiten
11	3 – Nachhaltiger Verkehr – Investitionen 4: Unterstützung des Ausbaus der Infrastruktur für mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge	Sind gestellt.	Anzahl der in Betrieb befindlichen Ladepunkte oder Wasserstofftankstellen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
12	4 – Dekarbonisierung der Industrie – Investitionen 1: Das Funktionieren des Systems zur Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie	Meilenstein	Abschluss der Umsetzung der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität kofinanzierten Dekarbonisierungsprojekte der Industrie
13	5 – Anpassung an den Klimawandel – Investitionen 1: Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt	Sind gestellt.	Sanierung von Fließgewässern (in km der sanierten Fließgewässer)
14	6 – Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung – Reform 1: Gewährleistung der Voraussetzungen für die Einführung einer obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab 5 Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder anderen Vorschuleinrichtungen ab dem Alter von 3 Jahren	Sind gestellt.	Zahl der neu aufgebauten Kapazitäten
15	7 – Bildung für das 21. Jahrhundert – Investitionen 2: Abschluss der Schulinfrastruktur	Sind gestellt.	Abschaffung der Doppelschichtenschulen
16	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Reform 5: Konzentration exzellenter Bildungs- und Forschungskapazitäten	Meilenstein	Abschluss des Prozesses der Zusammenlegung von Forschungseinheiten
17	8 – Leistungssteigerung der slowakischen Hochschuleinrichtungen – Investitionen 1: Unterstützung der strategischen Entwicklung von Hochschulen	Sind gestellt.	Rekonstruierte Universitätsfläche und Heime mit Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % (in m <sup>2</sup> )
18	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 1: Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Horizont-Europa- und EIT-Projekten	Sind gestellt.	Finanzielle Unterstützung für Anträge und Projekte zur Teilnahme an Programmen von Horizont Europa im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die aus dem Aufbaufonds finanziert werden.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
19	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 2: Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und RD-Organisationen	Sind gestellt.	Anzahl der unterstützten Kooperationsprojekte und Gutscheine
20	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 3: Wissenschaftsexzellenz	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten exzellenten Forscher
21	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 4: Forschung und Innovation zur Dekarbonisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels, die abgeschlossen sind
22	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 5: Forschung und Innovation für die Digitalisierung der Wirtschaft	Sind gestellt.	Zahl der FEI-Projekte zur Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Wandels, die abgeschlossen sind
23	9 – Effizientere Governance und Stärkung der FEI-Finanzierung – Investitionen 6: Finanzierungsinstrumente zur Innovationsförderung	Sind gestellt.	Anzahl der Unternehmen, die durch Finanzierungsinstrumente unterstützt werden
24	10 – Talente anziehen und halten – Investition 2: Stärkung der Beziehungen zur Diaspora, Unterstützung von Bürgerinitiativen	Sind gestellt.	Zahl der unterstützten Veranstaltungen zur Stärkung der Beziehungen zur Diaspora
25	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 1 Unterstützung der Eröffnung einer neuen Grundversorgung	Sind gestellt.	Anzahl der durch ein Pilotprogramm unterstützten ambulanten Kliniken für die Primärversorgung
26	11 – Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung – Investition 2 Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung	Sind gestellt.	Betten in modernisierten Krankenhäusern zur Verfügung gestellt
27	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Sind gestellt.	Ausbau der Kapazitäten von gemeindenahen Wohndiensten und Einrichtungen mit geringer Leistungsfähigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich (Indikator: Mindestanzahl geschaffener Plätze)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
28	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 1: Ausbau der Kapazitäten der gemeindenahen Sozialfürsorge	Sind gestellt.	Ausbau der ambulanten Versorgungskapazitäten (Indikator: Mindestanzahl geschaffener Plätze)
29	13 – Erreichbare und hochwertige langfristige Sozial- und Gesundheitsversorgung – Investitionen 2: Erweiterung und Wiederherstellung von Nachsorge- und Pflegekapazitäten	Sind gestellt.	Schaffung von Betten für die Nachsorge durch den Wiederaufbau bestehender akuter und chronischer Betten (Indikator: Mindestanzahl rekonstruierter Nachsorgebetten)
30	15 – Justizreform – Investition 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Sind gestellt.	Modernisierung der IT-Ausrüstung des Gerichtspersonals
31	15 – Justizreform – Investition 2: Digitalisierungs- und Analysekapazitäten	Meilenstein	Einrichtung einer analytischen Unterstützungsplattform für den Zugang zur Rechtsprechung in den Gerichten
32	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investitionen 2: Ausrüstung und Digitalisierung der Polizei – Automatisiertes System zur Aufdeckung von Verkehrsdelikten	Meilenstein	Automatisierung des Systems zur Feststellung von Verstößen gegen den Straßenverkehr in vollem Betrieb
33	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Aufbau eines Netzes integrierter Sicherheitszentren	Sind gestellt.	Bau und Inbetriebnahme integrierter Sicherheitszentren
34	16 – Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche – Investition 3: Modernisierung des Brand- und Rettungssystems – Erneuerung der Feuerwehrgebäude	Sind gestellt.	Modernisierung der Brandbekämpfungsstationen
35	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 1: Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Sind gestellt.	Zahl der entwickelten und umgesetzten eGovernment-Lösungen
36	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 2: Digitaler Wandel bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	Sind gestellt.	Digitaler Wandel der Abteilungen der öffentlichen Verwaltung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
37	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 4: Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung der besten digitalen Technologien	Sind gestellt.	Zahl der Projekte zur Entwicklung und Anwendung der wichtigsten digitalen Technologien
38	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 5: Schnellzuschüsse – Hackathons	Sind gestellt.	Anzahl der organisierten Fast-Finanzhilfe-Veranstaltungen – Hackathons
39	17 – Digitale Slowakei – Reform 5: Verbesserung der Cybersicherheitsschulungen und -kompetenzen	Sind gestellt.	Zahl der IT-Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die im Bereich Cybersicherheit geschult sind
40	17 – Digitale Slowakei – Investitionen 7: Verbesserung der digitalen Kompetenzen von Senioren und der Verteilung von Senior Tablets	Sind gestellt.	Zahl der Senioren und benachteiligten Personen, die in digitalen Grundkompetenzen geschult wurden
41	18 – Solide, nachhaltige und wettbewerbsfähige öffentliche Finanzen – Reform 3: Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen	Meilenstein	Anwendung der Methodik für die Verfahren zur Vorbereitung und Priorisierung von Investitionen
42	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 1: Legislative und verfahrenstechnische Änderungen zur Beschleunigung der Erteilung von Umweltgenehmigungen	Sind gestellt.	Technische Hilfe zur Beschleunigung und Verbesserung der Qualität von Umweltgenehmigungsverfahren
43	19 – REPowerEU – Reform 1 – Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Nutzung geothermischer Energie	Sind gestellt.	„Pässe“ geothermischer Wände
44	19 – REPowerEU – Investitionen 1.1: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung des Umspannwerks	Meilenstein	Modernisierung des Umspannwerks
45	19 – REPowerEU – Investitionen 1.3: Modernisierung und Digitalisierung des Übertragungsnetzes und der regionalen Verteilernetze – Modernisierung der Verteilernetze	Sind gestellt.	Abschluss der Investitionen in die Modernisierung der Verteilernetze in der Slowakischen Republik

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Meilenstein/Ziel	Name
46	19 – REPowerEU – Reform 3: Einrichtung einer Datenbank und eines Datenaustauschsystems über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	Sind gestellt.	Datenerhebung zu Energieausweisen und Renovierungspässen für öffentliche Gebäude
47	19 – REPowerEU – Reform 4: Verwaltung der Gebäude der Zentralregierung	Meilenstein	Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle für Verwaltungsgebäude der Zentralregierung
48	19 – REPowerEU – Investition 3: Renovierung von öffentlichen historischen und gelisteten Gebäuden – SCALE UP Maßnahme SK-C[C2]-I[I2]	Sind gestellt.	Renovierung von historischen und gelisteten öffentlichen Gebäuden
49	19 – REPowerEU – Investitionen 4: Unterstützung der Renovierung von von Energiearmut bedrohten Haushalten – Aufstockung des umfassenden Renovierungsprogramms	Sind gestellt.	Zahl der Verträge mit Menschen, die von Energiearmut bedroht sind, um ihre Haushalte zu renovieren
50	19 – REPowerEU – Investition 5: Entwicklung einer CO2-armen Verkehrsinfrastruktur – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I1.a]	Sind gestellt.	Länge der rekonstruierten oder ausgebauten Gleisinfrastruktur für einen sauberen Personenverkehr (in gewichteten km)
51	19 – REPowerEU – Investition 6: Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs – SCALE UP Maßnahme SK-C[C3]-I[I2]	Sind gestellt.	Anzahl der beschafften sauberen Personenwagen (gewichtet)
52	19 – REPowerEU – Investitionen 7: Ausstattung der Schulen und Lehrerausbildung	Sind gestellt.	Schüler im dritten Jahr am Ende des Schuljahres 2025/26 und Absolventen im Bereich erneuerbare Energiequellen oder Elektromobilität
53	19 – REPowerEU – Investitionen 8: Teil 1 – Mitteilung zur Umsetzung des REPowerEU-Kapitels – SCALE UP Maßnahme SK-C[C16]-I[I4]	Sind gestellt.	Zahl der Kommunikationskampagnen
		Ratenzahlungsbetrag	550 000 000 EUR

## **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG**

### **1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Um genau festgelegte Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse zu gewährleisten, hat die Slowakische Republik ein spezifisches Gesetz über die Aufbau- und Resilienzfazilität angenommen und bestimmte Rechtsakte geändert („ARF-Gesetz“). Das Gesetz regelt u. a. die Auswahl des Endempfängers, die Verantwortlichkeiten der Beteiligten, die Art und Weise der Durchführung von Finanzkorrekturen und den Umgang mit Unregelmäßigkeiten, Interessenkonflikte und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Außerdem werden Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union auf der Ebene jeder an der Durchführung beteiligten Stelle eingeführt. Sie regelt die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte und das System der Datenerhebung für die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Nationale Umsetzungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) ist die zentrale Anlaufstelle für die Umsetzung des slowakischen Aufbau- und Resilienzplans. Sie koordiniert und steuert die Durchführung und führt Kontrollen bei den Durchführungsstellen, zwischengeschalteten Stellen und Endempfängern durch. Sie ist für die Überwachung und Bewertung der Durchführung des Plans und des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte zuständig und stellt der Kommission auf Anfrage die erhobenen Daten zur Verfügung.

### **2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Die Nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde (NIKA) als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan der Slowakei und seine Umsetzung ist für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchführung von Kontroll- und Prüftätigkeiten sowie für die Übermittlung der Zahlungsanträge an die Kommission. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Zu diesem Zweck ist ein Repository-System für die Überwachung der Umsetzung der Fazilität vorhanden und einsatzbereit, das schrittweise durch das IT-System ISPO ersetzt wird.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt die Slowakei der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Die Slowakei stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden relevanten Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.